LAND BURGENLAND

SOZIALBERICHT

2013/2014

SOZIALLANDESRAT MAG. NORBERT DARABOS
BURGENLÄNDISCHE LANDESREGIERUNG

Sozialbericht 2013/2014

des Landes Burgenland

einschließlich

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP 2016/2017)

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24.11.2015 die im Inhaltsverzeichnis markierten und mit „BEP 2016/2017“ gekennzeichneten Kapitel 16 sowie 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und den Anhang dieses Sozialberichtes 2013/2014 als aktuelle Darstellung des Prozesses der fortlaufenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge für die Jahre 2016 bis 2017 zur Kenntnis genommen und zur verbindlichen Leitlinie für die künftige Entwicklung der davon betroffenen Sektoren des Sozialbereiches erklärt.

Eisenstadt, September 2015

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport
Hauptreferat Sozialwesen

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Sozialwesen
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Für den Inhalt verantwortlich:
WHR Mag. Gerhard Tschurlovits
Tel.: 02682 - 600 - 2861
Fax: 02682 - 600 - 2865
E-mail: post.soziales@bgld.gv.at

© 2015

Redaktion und inhaltliche Gestaltung: DSA Erich Craß

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:
http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/berichte-publikationen/

Vorwort

Eine wohlhabende Gesellschaft wie die unsrige darf ihre schwächeren Mitglieder nicht ausgrenzen, sondern muss sich um diese Menschen kümmern und sie integrieren. „SOZIAL“ bedeutet auch „dazu gehörend“ und „der Gemeinschaft dienend“.

In diesem Sinne ist die Sozialpolitik des Burgenlandes darauf ausgerichtet die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Burgenländerinnen und Burgenländer Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Pflege erhalten, wenn sie diese benötigen.

Der sechste Burgenländische Sozialbericht stellt die verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor und liefert den Leistungsnachweis, wofür die beträchtlichen öffentlichen Mittel aufgewendet worden sind.

In den vergangenen Jahren wurden in unserem Land viele soziale Einrichtungen – und damit auch krisensichere Arbeitsplätze – geschaffen. Wir dürfen uns aber auf dem Erreichten nicht ausruhen, sondern müssen uns den großen Herausforderungen der Zukunft stellen, etwa in der Betreuung behinderter Menschen, in der Pflege einer zunehmenden Zahl alter Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in der Betreuung von Kriegsflüchtlingen.

Unser Ziel sind stationäre Einrichtungen, in denen sich die hilfebedürftigen Menschen wohlfühlen können und ambulante Dienste, die auf sie zugehen, auf ihre Sorgen und Nöte eingehen und sie bei deren Bewältigung begleiten und unterstützen.

Dabei gilt es auch, die Bundesmittel aus dem Pflegefonds als Chance für den notwendigen Ausbau der ambulanten Pflegeinfrastruktur zu begreifen, damit die Menschen – trotz Pflegebedarf – so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung oder in einer betreuten Wohnung verbleiben können.

Im Mittelpunkt einer zeitgemäßen Sozialpolitik muss immer der Mensch stehen. Der Mensch, der Hilfe benötigt – aber auch der Mensch, der Hilfe leistet.

Daher möchte ich mich bei den vielen Organisationen und Institutionen sowie bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Burgenland professionelle Unterstützung anbieten und bei den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie bei jenen, die in der Planung und Administration des Sozialwesens tätig sind, sehr herzlich für ihren Einsatz und für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Eisenstadt, im September 2015

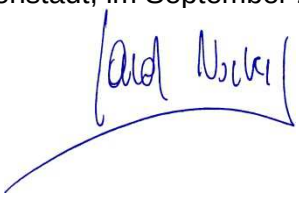

Mag. Norbert Darabos
Soziallandesrat

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Burgenland-Karte 4

Zusammenfassung wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen 5

Kapitel 1: Die burgenländische Bevölkerung (BEP 2016/2017) 9

Kapitel 2: Organisation des Sozialwesens 18

Kapitel 3: Sozialhilfe und Mindestsicherung
- 3.1 Sozialhilfe 21
- 3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung 27

Kapitel 4: Behindertenhilfe (BEP 2016/2017) 31

Kapitel 5: Pflegegeld (BEP 2016/2017) 38

Kapitel 6: Pflegefonds (BEP 2016/2017) 42

Kapitel 7: Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt) 46

Kapitel 8: Grundversorgung für Fremde 62

Kapitel 9: Arbeitnehmerförderung 66

Kapitel 10: Ambulante (mobile) Dienste (BEP 2016/2017)
- 10.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege) 70
- 10.2 Demenzbetreuung 80
- 10.3 Hospiz- und Palliativversorgung 81

Kapitel 11: 24-Stunden-Betreuung (BEP 2016/2017) 84

Kapitel 12: SeniorInnen-Tagesbetreuung (BEP 2016/2017) 91

Kapitel 13: Kurzzeitpflege (BEP 2016/2017) 96

Kapitel 14: Betreutes Wohnen Plus (BEP 2016/2017) 97

Kapitel 15: Altenwohn- und Pflegeheime (BEP 2016/2017) 98

Kapitel 16: Bedarfs- u. Entwicklungsplanung - Pflege (BEP 2016/2017) 109

Kapitel 17: Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe (BEP 2016/2017) 130

Kapitel 18: SeniorInnen 134

Kapitel 19: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – ESF 137

Kapitel 20: Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen 145
- Psychosozialer Dienst (PSD)
- Landespsychologischer Dienst
- Gesundheits-, PatientInnen- und Behindertenanwaltschaft
- Sozial- und Frauenhaus
- Entlassungsmanagement und Casemanagement

Kapitel 21: Entwicklung der Finanzen 153

Anhang (BEP 2016/2017) 169
- Bevölkerung nach Altersgruppen und Prognosen 170
- Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste 185

Einleitung

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden sechsten Sozialberichtes bildet § 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.:

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. September des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2013 und 2014. In manchen Bereichen konnte auch noch besonders Erwähnenswertes aus den ersten Monaten 2015 berücksichtigt werden.

Der Begriff „Sozialpolitik des Landes" ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereiche einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichterstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Dr. Peter Rezar gelegen ist (im Juli 2015 übernahm Mag. Norbert Darabos das Sozialressort) und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt" zusammengefasst wird, und zwar auf:

- **Sozial- und Behindertenhilfe sowie soziale Dienste**
  (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.)
- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
  (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.)
- **Kinder- und Jugendhilfe** (vormals „Jugendwohlfahrt")
  (Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013)
- **Altenwohn- und Pflegeheime**
  (Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr.61/1996)
- **Seniorenangelegenheiten**
  (Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002 i.d.g.F.)
- **Grundversorgung für Fremde**
  (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.)
- **Arbeitnehmerförderung**
  (Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987)
- **Sozialbetreuungsberufe**
  (Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.)

Der Sozialbericht 2013/2014 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Um die Übersicht über die *wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen* im Berichtszeitraum zu erleichtern, ist dem Bericht eine entsprechende Zusammenfassung vorangestellt.

Das einleitende Kapitel *„Die burgenländische Bevölkerung“* (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung; es beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur; auch die aktuellen Zahlen der im Burgenland bezogenen Pensionen werden detailliert dargestellt.

Das Kapitel *„Organisation des Sozialwesens“* gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln die *einzelnen Bereiche des burgenländischen Sozialwesens* im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2013 und 2014 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den *Pflegefonds* als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

Ein weiteres Kapitel beinhaltet die offizielle **Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP 2016/2017)**.

Das Kapitel *„Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe“* befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch summarisch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene *arbeitsmarktpolitische Maßnahmen* dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden.
Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden *„Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen“* in einem eigenen Kapitel behandelt.

Das abschließende Kapitel *„Entwicklung der Finanzen“* liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt.

Der *Anhang* enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste.

Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Burgenland - Bezirke

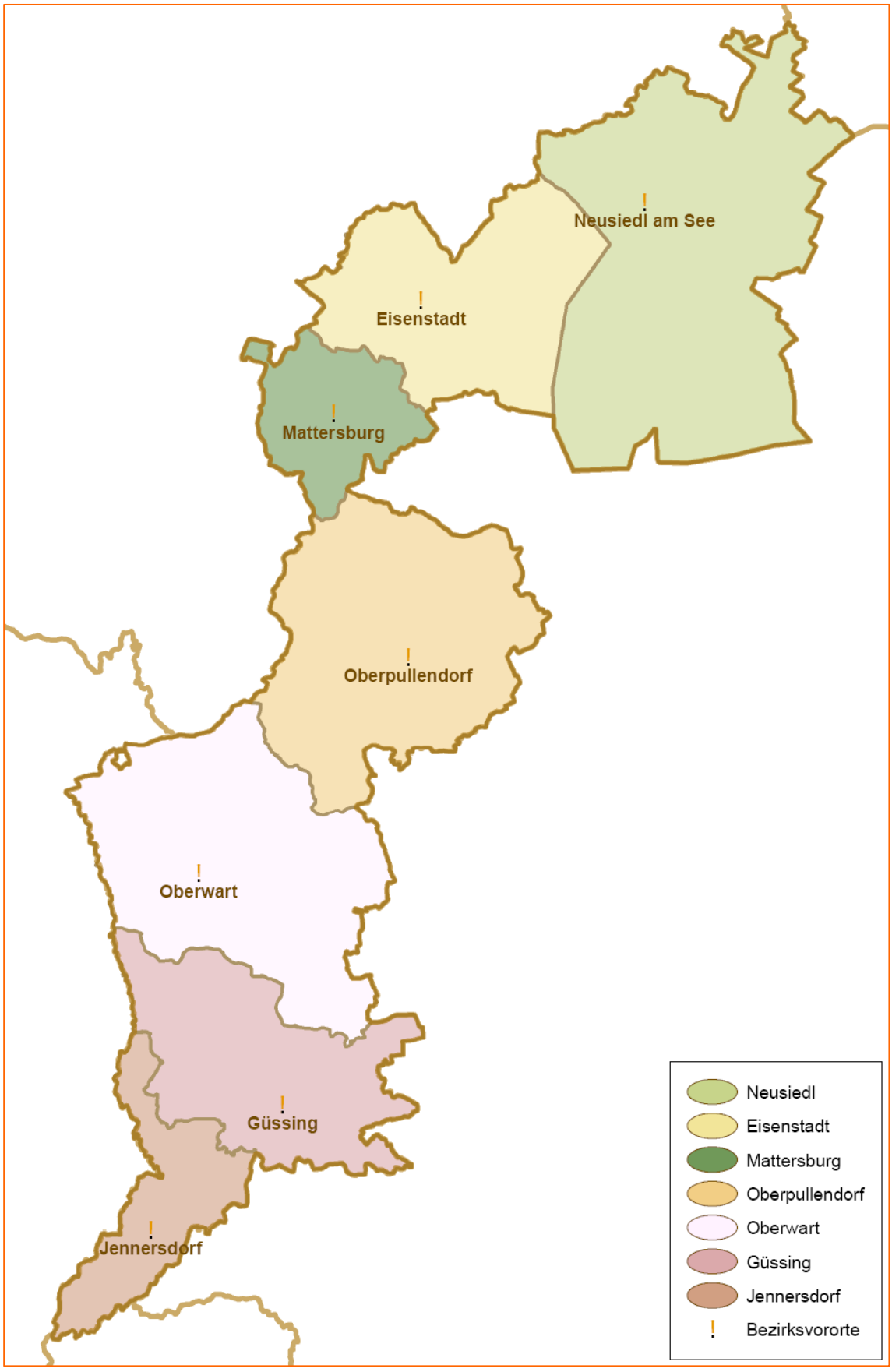

Zusammenfassung wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen

Der Sozialsektor wird oftmals in erster Linie als große finanzielle Belastung wahrgenommen – vor allem von den Gemeinden, welche über die jährlich steigenden Ausgaben klagen. Diese unbestritten hohen Aufwendungen beruhen aber durchwegs auf gesetzlichen Verpflichtungen des Landes. Im Sozialbereich hat das Burgenland in den vergangenen Jahren eine sehr dynamische Entwicklung genommen. Im Mittelpunkt steht dabei die Hilfe und Unterstützung für benachteiligte Bürgerinnen und Bürger, für schutz-, hilfs- und pflegebedürftige, finanziell schlechter gestellte oder von Schicksalsschlägen hart getroffene Menschen.

Die Ausweitung bereits bestehender Hilfsangebote, die Anhebung von Förderungen sowie die Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen und gesetzlich abgesicherter Ansprüche hatten in den vergangenen Jahren die Entlastung breiter Bevölkerungsgruppen zum Ziel. Dies erforderte allerdings auch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel von Land und Gemeinden.

Dabei ist aber zu bedenken, dass es sich bei sozialen Diensten und Einrichtungen auch um Wirtschaftsbetriebe handelt, die Dienstleistungen produzieren und Arbeitsplätze bereitstellen – Arbeitsplätze, die in der Regel sicher sind, weil die betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen nicht weniger, sondern mehr werden. Über 3.300 Personen sind in der Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Verwaltung und bei sonstigen sozialen Diensten beschäftigt.

Die Zahl der sehr alten Menschen steigt ständig, viele davon werden Betreuung und Pflege benötigen. Auch die Zahl behinderter Menschen ist im Steigen begriffen, weil auch deren Lebenserwartung infolge des medizinischen Fortschritts ständig zunimmt; in diesem Bereich besteht ein hoher Ausbaubedarf. Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nicht im Burgenland betreut werden können, weil es keine geeigneten Plätze gibt, müssen auf Einrichtungen in anderen Bundesländern ausweichen und das Land muss in jedem Fall die zumeist höheren Kosten tragen. Daher macht es Sinn, diese Einrichtungen im Burgenland selbst zu errichten.

Wenn sich die burgenländische Gesellschaft zur sozialen Verantwortung bekennt – in der Landesverfassung ist der ***soziale*** Rechtsstaat sogar ausdrücklich verankert – dann muss die Sozialwirtschaft bedarfsgerecht ausgebaut und deren Leistungen entsprechend sozial gefördert werden, damit sich die – im doppelten Sinn des Wortes – (hilfs)bedürftigen Personen die Dienste auch leisten können. Dies ist nicht als Belastung zu sehen, sondern vielmehr als Chance auf neue Arbeitsplätze.

Einen wichtigen Finanzierungsbeitrag im Bereich der Langzeitpflege stellt der **Pflegefonds** bereit, der zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von Land und Gemeinden gespeist wird und vorrangig zum Ausbau der nichtstationären Pflegeinfrastruktur vorgesehen ist. Im Burgenland können damit Hauskrankenpflege, Hospiz- und Palliativversorgung, Demenzbetreuung, SeniorInnen-Tagesbetreuung, Betreutes Wohnen, Kurzzeitpflege und Casemanagement forciert werden.
In den Jahren 2011 bis 2016 beträgt der Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds, der Land und Gemeinden vom Bund – gegen entsprechendem Verwendungsnachweis – zur Verfügung gestellt wird, netto insgesamt 30 Mio. Euro *(→ Kap. 6 und 16)*.

Auf der Homepage das Landes www.burgenland.at kann man sich seit Jänner 2012 darüber informieren, in welchen burgenländischen Pflegeheimen freie Heimplätze zur Verfügung stehen. Das Projekt **Pflegeplatzbörse** wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung mit der LAD-Stabsstelle EDV und den HeimbetreiberInnen, die für die Aktualisierung der Daten verantwortlich sind, umgesetzt und stellt einen weiteren Modernisierungsschritt in Richtung zielgruppenorientierter und bürgernaher Serviceleistung dar mit Vorbildcharakter für andere Länder. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhielt dafür auch einen bundesweit ausgeschriebenen Innovationspreis *(→ Kap. 15)*.

Da die Aufnahme in Pflegeheime im Falle einer Finanzierung über die Sozialhilfe erst ab Pflegegeldstufe 4 erfolgen soll, müssen für Menschen mit geringerem Betreuungsbedarf andere Alternativen geboten werden, z.B. das **Betreute Wohnen Plus**. Dieses im Jahr 2013 gestartete Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung von Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.
Beim Betreuten Wohnen Plus ist neben Miete und Betriebskosten auch ein obligatorisches Grundleistungspaket dabei. Dieser Grundservice besteht neben einer ständig besetzten Notrufanlage in erster Linie aus einer in der Wohnhausanlage anwesenden Ansprechperson, die sich um die Anliegen der BewohnerInnen (im Ausmaß von 4 Stunden pro Monat und Bew.) kümmert. Die Kosten in Höhe von 135 Euro pro Monat und BewohnerIn fördert das Land einkommensabhängig.

Das Land Burgenland hat als Träger der Sozialhilfe den gesetzlichen Auftrag, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen und dabei in erster Linie den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Den weitaus größten Pflegedienst des Landes stellen die „**pflegenden Angehörigen**“ dar; deren Entlastung durch mehr grundlegende Information sowie durch Beratung und praktische Unterstützung im Pflegealltag kommt daher besondere Bedeutung zu *(→ Kap. 16)*.

Von derzeit rund 18.300 PflegegeldbezieherInnen werden mehr als 12.000 Personen zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt.
Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die **Kurzzeitpflege** dar, die auch zunehmend nachgefragt wird. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger. Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde ab dem Jahr 2013 eine zur Bezuschussung der Langzeitpflege aliquote Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen *(→ Kap. 13)*.

Im Jahr 2012 ist die Inanspruchnahme von **Hauskrankenpflege** und **SeniorInnen-Tagesbetreuung** zurückgegangen, wobei hier ein direkter Zusammenhang mit der Zunahme der 24-Stunden-Betreuung und anderer Betreuungsformen durch ausländische Hilfskräfte besteht. Daher wurden 2013 einerseits die Tarife für diese Dienstleistungen gesenkt und andererseits die betroffenen Personen verstärkt auf die vorhandenen Angebote aufmerksam gemacht *(→ Kap. 10, 11, 12, 16)*.

Die legale **24-Stunden-Betreuung** wurde Ende April 2015 von etwa 2.200 pflegebedürftigen Personen beansprucht. Im Jahr 2014 erhielten 2.112 Personen dafür Förderungen in Höhe von insgesamt 6,6 Mio. Euro, wovon 40% das Land Burgenland und 60% der Bund trugen. Die 24-Stunden-Betreuung erweist sich damit als eine wesentliche Stütze der Betreuung zu Hause. Ohne diese Betreuungsform würde die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen zweifellos enorm zunehmen.

Die Landeskoordination für die **Hospiz- und Palliativversorgung** samt Leistungsabwicklung wurde 2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (kurz: PSD; *→ Kap. 20)* übertragen, einer Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES), die sich zu 100% im Eigentum des Landes befindet. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen.
Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen.

Auch die in Zukunft immer wichtiger werdende **Demenzbetreuung** wurde 2013 in die Richtlinien für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste einbezogen und vom Land leistungsbezogen finanziert.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP) weist im Bereich „**Einrichtungen für behinderte Menschen**“ einen großen Ausbaubedarf auf. In den kommenden Jahren werden daher durch Errichtung verschiedener Wohnheime und Tageswerkstätten die Voraussetzungen für eine bedürfnisgerechte Betreuung dieser Menschen zu schaffen sein *(→ Kap. 16)*.

Neuerung beim Pflegegeld: Ab 2012 ist die Kompetenz für das bisherige Pflegegeld der Länder an den Bund übergegangen *(→ Kap. 5)*. Für die Kompetenzübertragung wurde eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes von 2010 vereinbart und betragsmäßig eingefroren. Der Kostenersatz gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode im Jahr 2016; Burgenland hat dafür einen Beitrag in Höhe von 12.752.000 Euro (Land und Gemeinden jeweils die Hälfte) pro Jahr zu leisten, der von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird und der im Landesbudget bzw. Landesrechnungsabschluss unter „Soziale Wohlfahrt“ nicht mehr aufscheint *(→ Kap. 21)*.

Die Burgenländische **Arbeitnehmerförderung** zählt zu den großzügigsten in ganz Österreich; ab 2013 wurden beim Fahrtkostenzuschuss die Förderungen für Entfernungen von 20 bis 25 km wesentlich angehoben (von 75 Euro auf 100 Euro) und außerdem werden nun auch für über die jeweiligen Entfernungsgrenzen hinaus gefahrene volle Kilometer 2 Euro pro Kilometer und Jahr zusätzlich zur Basisförderung vergütet. *(→ Kap. 8)*.

1 Die burgenländische Bevölkerung

Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2015 nach Bundesländern

Die Weltbevölkerung hat sich in den letzten 150 Jahren von 1,3 Mrd. auf 7,3 Mrd. versechsfacht, Europa hat sich von 200 Mio. auf rund 800 Mio. vervierfacht und Österreich hat sich von 4,5 Mio. auf 8,4 Mio. beinahe verdoppelt, die Einwohnerzahl des Burgenlandes ist hingegen in etwa gleich geblieben.

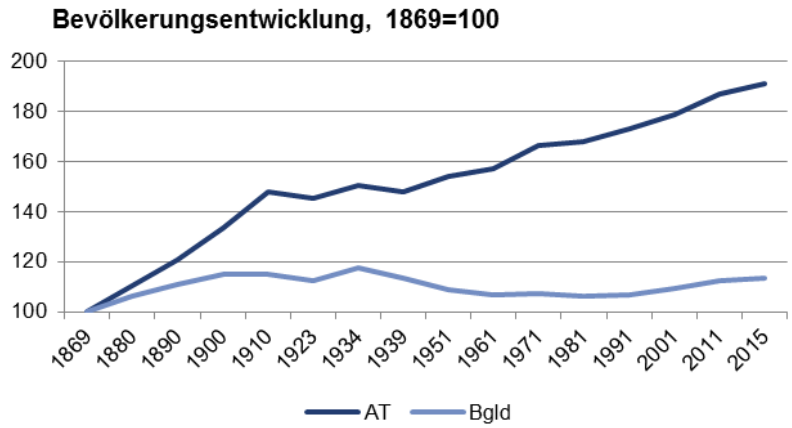

Abbildung 1.1

Während die Zahl der Bevölkerung des Burgenlandes in den letzten 150 Jahren immer knapp unter 300.000 lag, verzeichneten die anderen Bundesländer relativ starke Zuwächse. Bei der Volkszählung 1971 wurde das Burgenland von Vorarlberg überholt und war erstmals das Bundesland mit der geringsten Einwohnerzahl. Aber auch Salzburg (1939) und Tirol (1900) hatten einmal weniger Einwohner als das Burgenland.

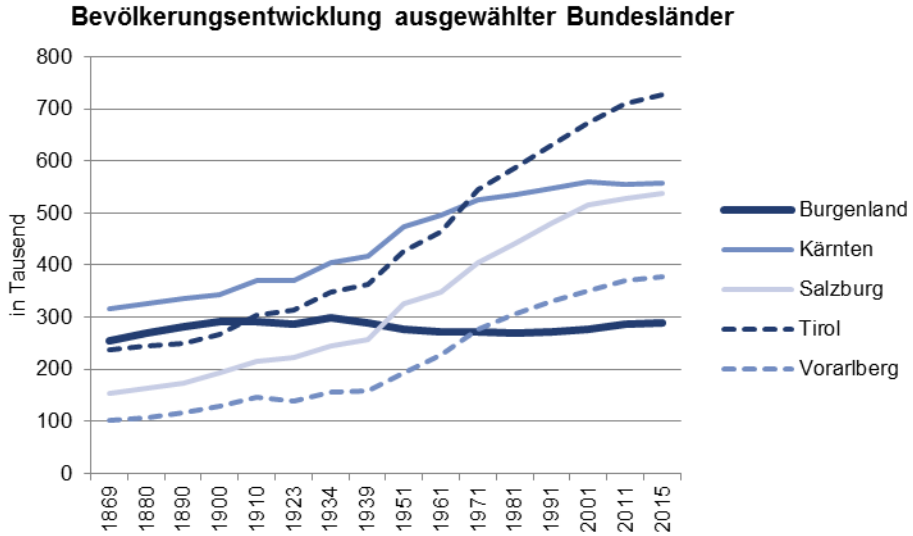

Abbildung 1.2

Hauptursache dafür war die starke Abwanderung aus dem Burgenland, Zwischen 1850 und 1950 wanderten allein nach Amerika mehr als 50.000 BurgenländerInnen aus. Überdies erfolgten die Zuwanderungen der letzten Jahrzehnte (Gastarbeiter der 1970er Jahre, Ostöffnung und Jugoslawienkrise in den 1990er Jahren sowie EU-Osterweiterung in den 2000er Jahren) vermehrt in andere Bundesländer.

Am 1.1.2015 wurden von der Statistik Austria im Rahmen der Auswertungen der Bevölkerungsstatistik 288.356 Einwohner mit Hauptwohnsitz im Burgenland gezählt, das ist der höchste Wert in der 2. Republik *(→ Anhang: Tab. A2)*.

Nach der aktuellen Prognose der Statistik Austria, wird das Burgenland im Jahr 2026 erstmals mehr als 300.000 Einwohner zählen, Österreich wird voraussichtlich 2029 die 9 Mio. Grenze überschreiten.

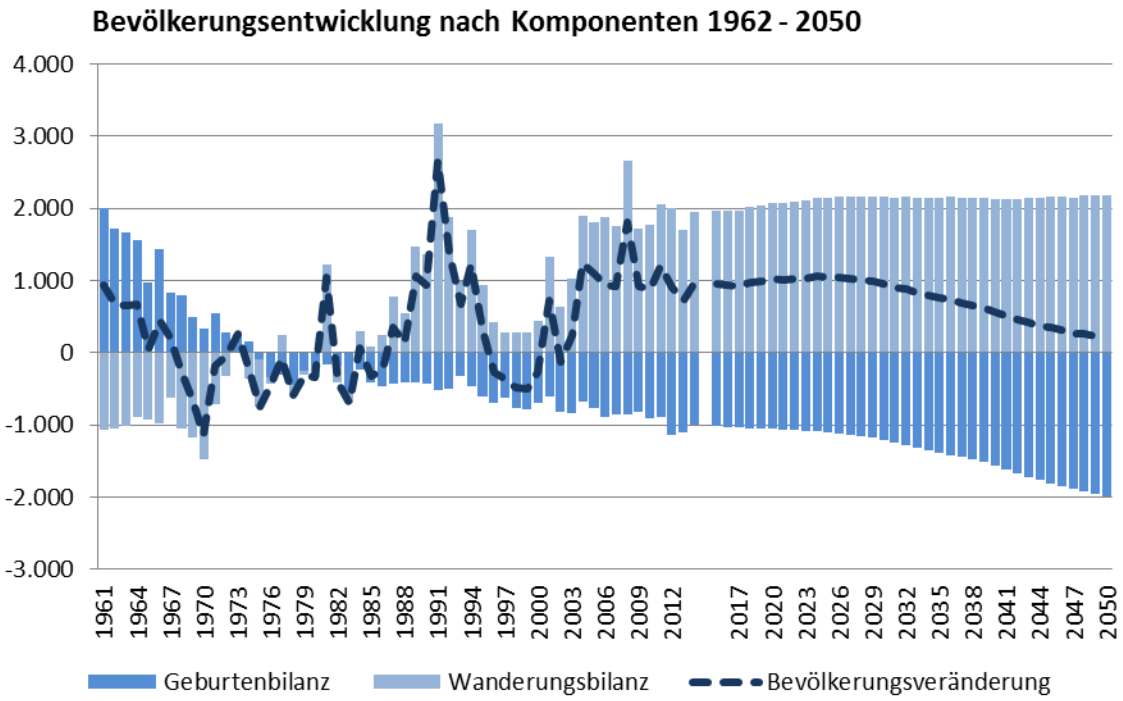

Abbildung 1.3

Der starke Geburtenrückgang hatte zur Folge, dass Mitte der 1970er Jahre die Geburtenbilanz negativ wurde, das heißt, dass ab dieser Zeit im Burgenland mehr Menschen gestorben sind als geboren wurden. Seit Mitte der 1980er Jahre gibt es allerdings – im Gegensatz zu den Jahren davor – jährlich positive Wanderungsbilanzen. Einerseits hat dies mit den schon erwähnten historischen Ereignissen zu tun (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Jugoslawienkrise, 2004 EU-Osterweiterung), andererseits wandern seit einigen Jahren auch viele ÖsterreicherInnen aus anderen Bundesländern in das Burgenland.

Rund 45% der Wanderungssalden (Zuwanderung minus Abwanderung) der letzten 13 Jahre liegen Wanderungen aus den Bundesländern zu Grunde.

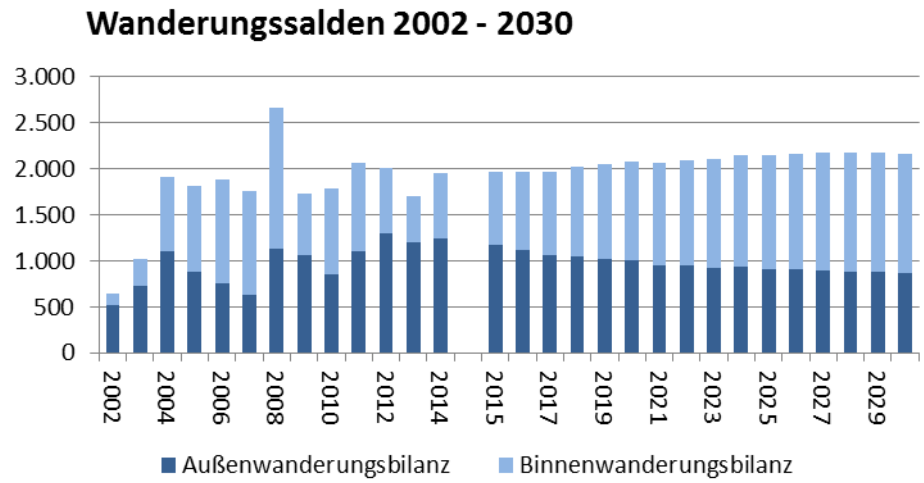

Abbildung 1.4

Bevölkerung nach Bezirken

Seit Jahren ringen die drei Bezirke Eisenstadt-Umgebung (inklusive Eisenstadt und Rust), Neusiedl am See und Oberwart um den ersten Platz im Bevölkerungsranking. Eisenstadt-Umgebung (inklusive Eisenstadt und Rust) hat im Jahr 2006 den Bezirk Oberwart überholt und sich knapp an die Spitze gesetzt, 2008 überholte der Bezirk Neusiedl ebenfalls den Bezirk Oberwart, der Jahrzehnte lang (teilweise mit über 60.000 Einwohner) der bevölkerungsstärkste Bezirk war. Bis 2075 werden die Einwohnerzahlen der Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl auf über 70.000 ansteigen, wobei lt. ÖROK-Prognose Eisenstadt-Umgebung den 1. Platz knapp behaupten kann. Oberwart wird geringfügig Einwohner verlieren, der Abstand zu den beiden größten Bezirken wird daher immer größer.

Bei den beiden „mittelgroßen“ Bezirken (40.000) hat Mattersburg im Jahr 2005 Oberpullendorf überholt. Bis zum 2. Weltkrieg war Oberpullendorf noch der zweitgrößte Bezirk. In den nächsten 60 Jahren werden beide Bezirke nur wenig wachsen.

Die beiden südlichsten burgenländischen Bezirke sind auch die kleinsten. Sowohl Güssing (26.000) als auch Jennersdorf (17.000) werden künftig laut Prognose Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen.

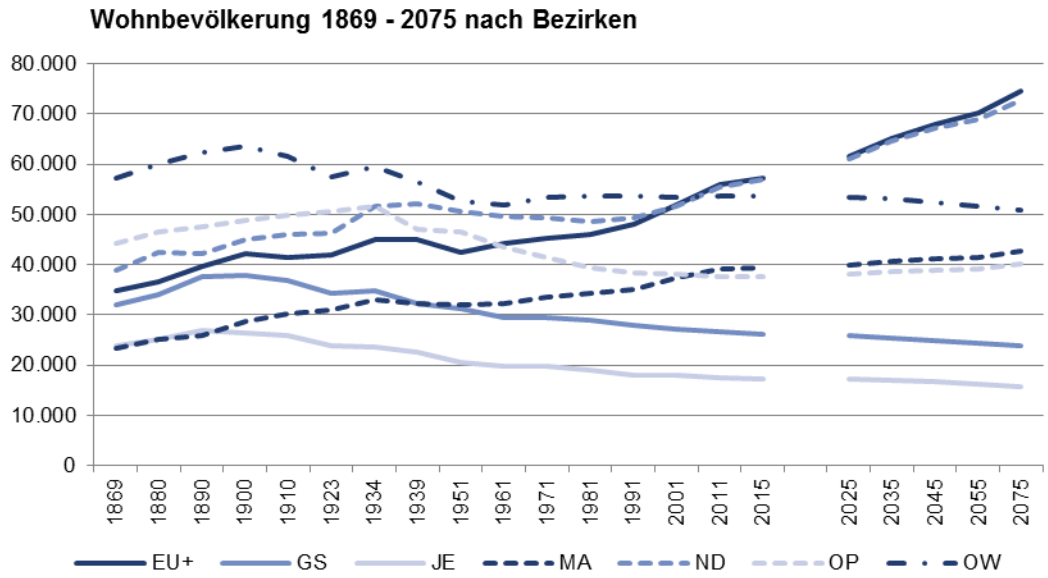

Abbildung 1.5

Altersstruktur

Die Alterung der Bevölkerung lässt sich unter anderem an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen.

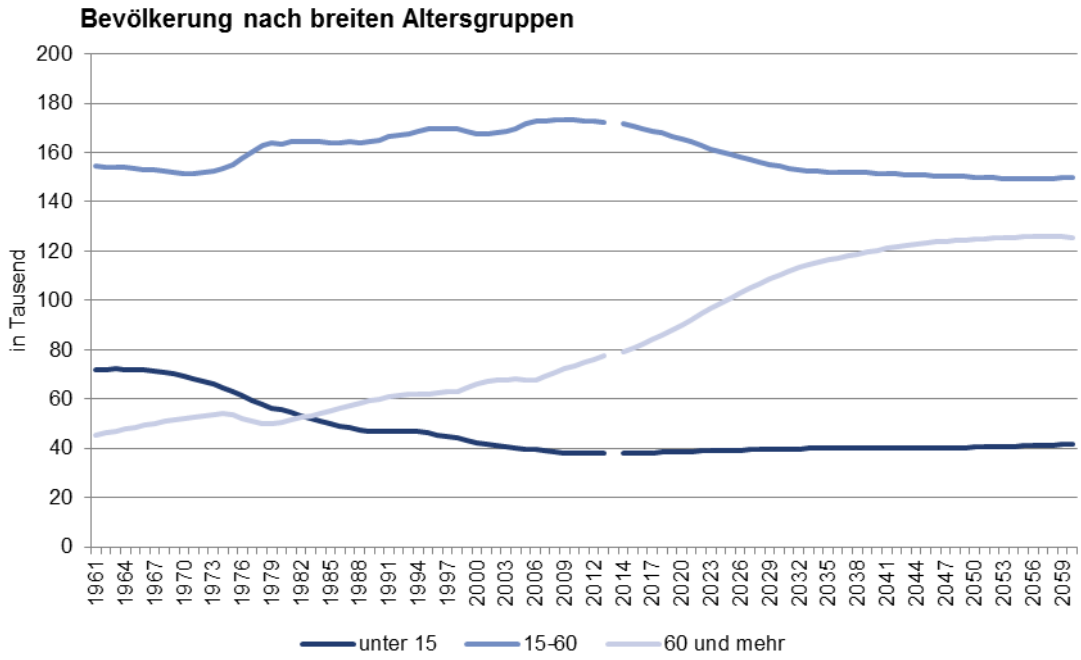

Abbildung 1.6

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist von etwas über 70.000 in den 1960er Jahren auf derzeit rund 37.000 zurückgegangen. Nachdem die Geburtenzahl nach dem starken Rückgang in den 1970er und 1980er Jahren nun seit Jahren auf dem niedrigen Niveau von rund 2.100 Geburten pro Jahr stagniert, wird auch die

Bevölkerung der unter 15-jährigen bis zum Jahr 2030 relativ konstant bleiben, 2060 werden es rund 40.000 Personen sein.

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren haben im Jahr 2008 mit knapp über 174.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er Jahren waren es noch um 20.000 weniger. In den nächsten 10 Jahren wird diese Altersgruppe – die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung – um 10.000 schrumpfen, 15 weitere Jahre später sind es nochmal 10.000 weniger. Ab 2040 wird sich die Zahl aus heutiger Sicht bei rund 150.000 einpendeln.

Die Altersgruppe der über 60 Jährigen hat sich – und wird sich – am stärksten verändern. Die Anzahl ist von rund 45.000 in den 1960er Jahren auf heute 77.000 Personen angestiegen. Allerdings wird diese Gruppe auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Jährlich kommen in den nächsten 20 Jahren 1.800 Personen dazu, eine Folge der Babyboom-Generation, die jetzt in diese Altersgruppe kommt. Ab 2035 beruhigt sich die Situation ein wenig und die Zuwächse werden geringer, im Jahr 2040 wird voraussichtlich die 120.000er Grenze überschritten, das sind doppelt so viele wie im Jahr 1990.

Die Herausforderung: in 25 Jahren leben im Burgenland praktisch gleich viele Kinder und Jugendliche wie heute, die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung ist um 20.000 gesunken, die Zahl der potentiellen PensionistInnen um 41.000 angestiegen.

Bei der Betrachtung der Altersgruppen ab 70 Jahren lässt sich noch die Geschichte Österreichs ablesen. Der kleine Babyboom zu Beginn des 2. Weltkrieges (Jahrgänge 1939/40) und der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg (Jahrgänge 1942-46) betrifft zurzeit gerade die 70-74 Jährigen. Dies lässt sich auch noch bei den 90-94 Jährigen um das Jahr 2032 ablesen, bei den 95 und Mehrjährigen „verebbt“ dieses Phänomen.

Grundsätzlich sind in den nächsten 10 Jahren bei den Personen ab 85 Jahren keine sehr großen Veränderungen zu erwarten. Bei den 70 bis 84 Jährigen kommt es aufgrund der oben genannten Jahrgangsunterschiede zu unterschiedlichen Entwicklungen und teilweise starken Anstiegen. Relativ gesehen gibt es allerdings bei den ab 95 Jährigen den höchsten Anstieg, um 124% von 304 auf 682 Personen.

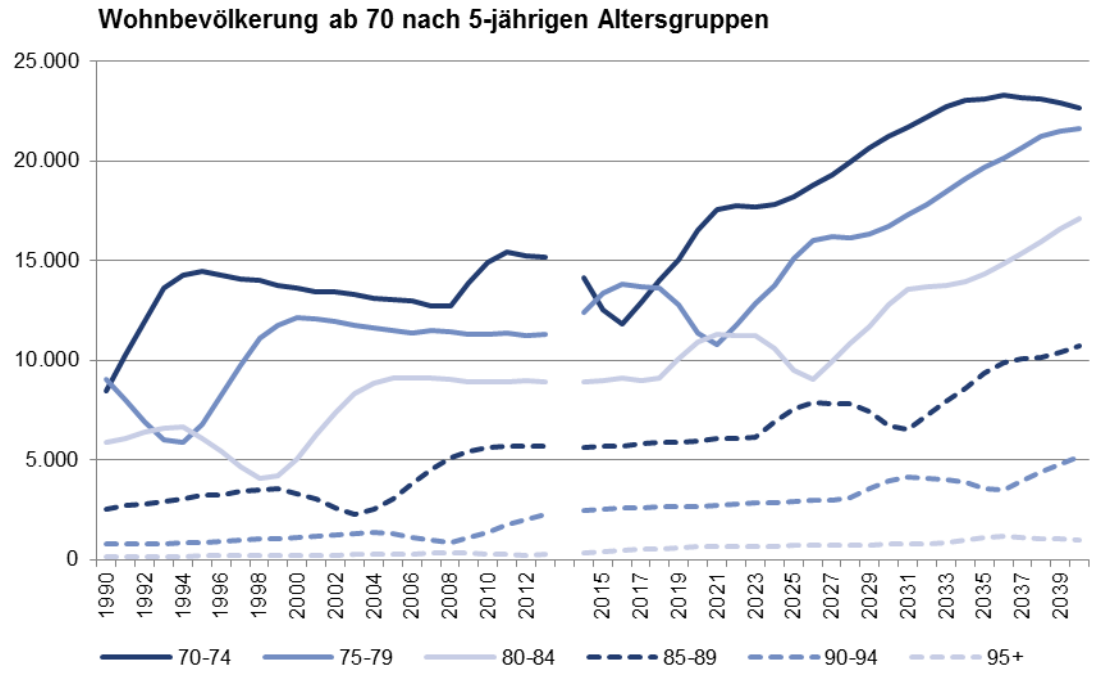

Abbildung 1.7

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der BurgenländerInnen ablesen. Das durchschnittliche Alter der BurgenländerInnen ist von der Volkszählung 1961 bis zur Volkszählung 2011 von 34,7 auf 43,9 Jahre gestiegen, 2015 lag es bereits bei 44,6 Jahren. Nach den Prognosen der Statistik Austria wird der Höchststand des durchschnittlichen Alters der BurgenländerInnen 2050 mit 49,6 Jahren erreicht, dann geht der Wert wieder leicht zurück.

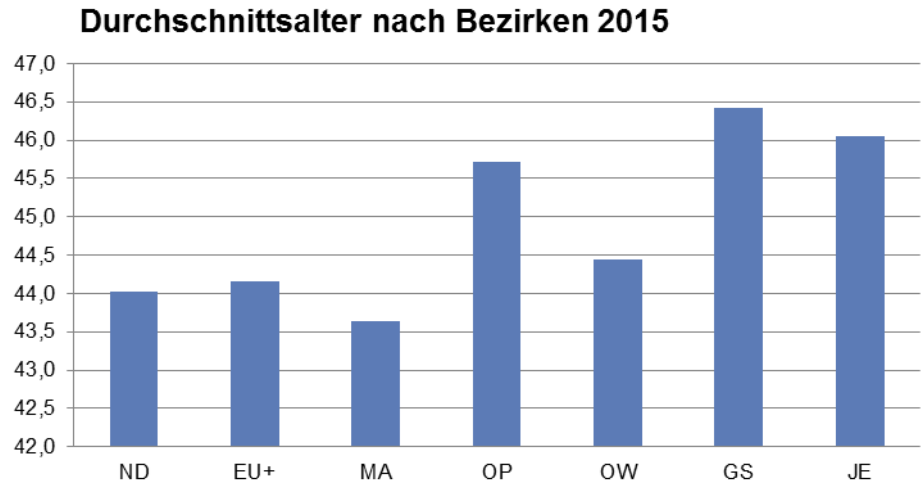

Abbildung 1.8

Im Nordburgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenswartung im Süden zu tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten

Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Oberwart, dies könnte die kleinräumige Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Oberwart sein.

Indikatoren der Bevölkerungsprognose

Trotz steigender Lebenserwartung wird die Zahl der Sterbefälle in Zukunft ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. Bis zum Jahr 2030 dürften die jährlichen Sterbefälle von etwas über 3.000 leicht auf 3.400 ansteigen, im Jahr 2044 werden sie dann die 4.000er Grenze überschreiten. Ab 2054 wird sich die Zahl der jährlichen Sterbefälle auf etwas unter 4.500 einpendeln und konstant bleiben.

Die Fertilitätsrate ist zurzeit zwar niedriger als vor 20 Jahren angenommen, durch die Zuwanderungen und die dadurch höhere Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter wurden allerdings geringfügig mehr Geburten verzeichnet als erwartet. Auch in den kommenden Jahren werden die jährlichen Geburtenzahlen so wie derzeit zwischen 2.100 und 2.200 relativ konstant bleiben. Ab 2040 werden sie allerdings, im Gegensatz zu früheren Prognosen, auf mehr als 2.200 leicht anwachsen, 10 Jahre später sogar auf über 2.300.

Die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er Jahre negativ ist, liegt derzeit bei rund -1.000, d.h. es sterben um 1.000 Menschen mehr, als geboren werden. Von 2025 bis 2050 sinkt die Bilanz kontinuierlich auf -2.000 und bleibt dann konstant.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten vorausschätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2014 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderung mit weiteren Bevölkerungszuwächsen zu rechnen hat.

Erwerbsprognose

Im Zuge der Bevölkerungsprognose wird auch immer eine Erwerbsprognose angeschlossen. Dabei sollen nicht die zukünftigen Arbeitsplätze prognostiziert werden, sondern das zukünftige Arbeitskräftepotential, welches aufgrund der Altersstruktur (und verschiedener anderer Merkmale) in den Regionen zur Verfügung steht.

Die künftigen altersspezifischen Erwerbsquoten bilden die Basis für die Berechnung des Arbeitskräftepotentials. Wie verhält sich die Erwerbstätigkeit im Alter 15-25 bzw. wie lange wird in Zukunft die Ausbildung dauern? Wie ist das Verhalten im Haupterwerbsalter 25-50 Jahre, ändert sich insbesondere die Frauenerwerbsquote in dieser Altersgruppe? Und schlussendlich die 50-65 Jährigen – wie schauen die zukünftigen Pensionsregelungen bzw. das Verhalten dieser Personen aus?

All das wurde von Joanneum Research Graz im Rahmen der ÖROK-Prognosen modelliert und berechnet. Das aktuelle Ergebnis ist etwas positiver als in den letzten Jahren, trotz rückläufiger Zahl der Alterskohorte der Erwerbstätigen (15-65 Jahre) wird das Arbeitskräftepotential österreichweit bis in das Jahr 2030 leicht ansteigen.

Im Burgenland wird die Altersgruppe der 15-65 Jährigen von 190.900 im Jahr 2013 auf 178.300 Personen im Jahr 2030 um 12.600 zurückgehen. Das Arbeitskräftepotential wird sich aber aufgrund von angenommenen Veränderungen bei den Erwerbsquoten (wie z.B. Pensionsantritt) etwas moderater von 140.600 auf 137.300 um 3.300 verringern. Wobei im Nordburgenland das Erwerbspotential um 2.000 Personen steigen wird, im Mittel- und Südburgenland wird das Arbeitskräftepotential um 5.300 zurückgehen.

Altersbevölkerung im Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich der Anteile der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weist das Burgenland die höchsten Werte auf *(→ Anhang: Tab. A3)*. Der Anteil der über 60-jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2015 mit 27,4% um 3,4 Prozentpunkte mehr aus als in Gesamtösterreich. Das Bundesland Vorarlberg hatte um rund 90.000 EinwohnerInnen mehr als das Burgenland, die Zahl der über 75-jährigen war jedoch im „Ländle“ mit 28.900 Personen um 690 geringer als im Burgenland. Der Anteil der Personen über 75 Jahre an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland 10,3%, in Vorarlberg hingegen nur 7,6%.
Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug 3,36%, die über 75-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten aber 4,0% dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.
Hinsichtlich des höchsten Anteils der Altersbevölkerung wird allerdings Kärnten das Burgenland in einigen Jahren überholen.

Pensionen:

Mit Erhebungsstand Dezember 2014 wurden im Burgenland 81.505 Pensionen *(2012: 79.687)* nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne BeamtInnen und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die tatsächliche Anzahl der eine Pension beziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.
Erreicht die Pension zuzüglich dem sonstigen Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2014 für Alleinstehende 857,73 Euro (bzw. 1.286,03 Euro für Ehepaare). 8.523 Personen bezogen Ende 2014 eine Ausgleichszulage, das sind 10,5% aller Pensionen *(2010: 9.648 Personen = 12,5%)*. Der Anteil der AZL-BezieherInnen lag im Jahr 2003 noch bei 15% und nimmt seither ständig ab.

Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2014 bei den Unselbstständigen 1.342 Euro und bei den Selbstständigen 1.017 Euro aus.
Tabelle 1.1 gibt dazu eine detaillierte Übersicht.

Dezember 2014 *(Dez. 2012)*	**alle Pensionen**	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters[1)]	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigkeit [2)]	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	62.863 *(60.593)*	42.842 *(39.997)*	5.582 *(6.044)*	12.067 *(12.254)*	1.269 *(1.208)*	1.103 *(1.090)*
Selbstständige	18.642 *(19.094)*	13.195 *(13.232)*	956 *(1.113)*	3.664 *(3.885)*	526 *(539)*	301 *(325)*
Gesamtzahl	**81.505** ***(79.687)***	**56.037** ***(53.229)***	**6.538** ***(7.157)***	**15.731** ***(16.139)***	**1.795** ***(1.747)***	**1.404** ***(1.415)***
durchschnittl. Pensionshöhe *) Unselbstständige		1.342 *(1.268)*	1.249 *(1.208)*	811 *(770)*	347 *(326)*	371 *(351)*
durchschnittl. Pensionshöhe *) Selbstständige		1.017 *(938)*	1.216 *(1.128)*	686 *(644)*	264 *(250)*	400 *(372)*

Tabelle 1.1 Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

*) Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)
1) inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr
2) vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2012 um 7,1% an, währenddessen die Zahl der Pensionen bei den Selbstständigen um 0,3% sank. Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit („Invaliditätspensionen“) gab es insgesamt eine deutliche Verminderung um 8,6 %.

Der „Ruhegenuss“ von öffentlich Bediensteten und PolitikerInnen (von Bund, Ländern, Gemeinden sowie Post und Bahn) stellt eine Besonderheit im Pensionssystem dar. Dieser Personenkreis ist nicht bei den Sozialversicherungsträgern pensionsversichert wie Angestellte der Privatwirtschaft oder Vertragsbedienstete, sondern die öffentliche Hand übernimmt selbst die Pensionsversorgung für BeamtInnen und PolitikerInnen („Ruhegenuss“) sowie deren Hinterbliebene („Versorgungsgenuss“).
Im Jahr 2014 betraf dies im Burgenland 10.219 Pensionen: Bund (4.200), Bahn (1.668), Post (1.350), Landesverwaltung (672), LandeslehrerInnen (1.817), KRAGES (45), Gemeinden und PolitikerInnen (467).
Die Gesamtzahl der im Burgenland im Dezember 2014 ausbezahlten Pensionen betrug somit 91.724 *(2012: 89.636)*.

2 Organisation des Sozialwesens

Struktur:

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. Zuständiges Mitglied der Landesregierung war in den Jahren 2013 und 2014 nach der Referatseinteilung der Landesregierung Landesrat Dr. Peter Rezar.
Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Amt der Bgld. Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei Inanspruchnahme der Sozial- und Behindertenhilfe, der Mindestsicherung und der Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt) sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, das Amt der Landesregierung ist u.a. Ansprechstelle für Angelegenheiten der geschützten Arbeitsplätze, der Arbeitnehmerförderung und der Grundversorgung für Fremde; ihm obliegt auch die Genehmigung von sozialen Einrichtungen und die Aufsicht über diese.
Im Burgenland gibt es 9 Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.
In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe betreffen.
Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgt das Land als Träger von Privatrechten unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychologischer Dienst). Heute gibt es für diese Form der Dienstleistungserbringung ein modernes Schlagwort: Public Private Partnership (PPP).

Frühe Beispiele für effiziente PPP-Dienstleistungen:

- Eine Institution, die seinerzeit sogar international Aufmerksamkeit erlangte, stellte die bereits 1959 installierte ambulante Nachbetreuung für AlkoholikerInnen dar, die sich im Laufe der Jahre zum jetzigen umfassenden Psychosozialen Dienst weiterentwickelte *(→ Kap. 20)*.
- Die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft „Rettet das Kind“ bei der Betreuung behinderter Menschen ab 1972 (Mobiler heilpädagogischer Dienst, Tagesheimstätten bzw. Förderwerkstätten,...) ist ein weiteres Beispiel dafür.

In dem Umfang, wie die Leistungsbereitstellung den Trägern der freien Wohlfahrt überlassen wird – in der Regel mit öffentlicher Finanzierung –, muss die öffentliche Hand die Steuerungsfunktion übernehmen (Prinzip der „Reziprozität der Subsidiarität“). Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität).
Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben:

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes (LGBl. Nr. 30/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2014)
- diverse Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Agenden des Sozialwesens im Amt der Bgld. Landesregierung werden vom Hauptreferat Sozialwesen der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport wahrgenommen. Die Abteilung 6 wird von Mag. Gerhard Tschurlovits geleitet, die Leitung des Hauptreferates Sozialwesen besorgte Mag.[a] Elvira Waniek-Kain. Ende 2014 erfolgte eine Organisationsverfügung, auf Grund derer sich folgende Referatsverteilung ergab:

Referat Sozialleistungen, Kinder und Jugendhilfe mit folgenden Aufgaben:

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung;
- Sozial- und Behindertenhilfe;
- SeniorInnenenangelegenheiten;
- Ambulante Pflege und Sozialbetreuungsdienste (z.B. Hauskrankenpflege);
- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Einrichtungen und Kontrolle;
- Fachaufsicht und Koordination in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Internationale Adoptionen
- Sozialbetreuungsberufe;
- Opferfürsorge;
- Landesfonds für Opfer des Krieges und Faschismus.

Referat Sozialeinrichtungen mit folgenden Aufgaben:

- Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime;
- Einrichtungen der Behindertenhilfe;

- Tagesbetreuungseinrichtungen;
- Kontrolle der vorgenannten Sozialeinrichtungen;
- Angelegenheiten des Zivildienstes;
- Psychologischer Dienst.

Referat Grundversorgung für Fremde

- Vollziehung der 15a-Vereinbarung Grundversorgung für Fremde und des Landesbetreuungsgesetzes;
- Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur (Quartierbeschaffung);
- Vorbereitung von Verträgen mit Quartiergebern;
- Quartiermanagement (Zuweisung, An- und Abmeldung);
- Übernahme von AsylwerberInnen aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen;
- Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Grundversorgung;
- Entlassung aus der Grundversorgung;
- Beratung der Fremden;
- Abrechnungen und Kontrollen;
- Koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung (mit BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, AMS, Sozialversicherung, Betreuungsorganisationen).

Das **Referat Förderwesen** im Hauptreferat Sport, Familie und Konsumentenschutz, Gesundheitsrecht, Förderwesen hat folgende Agenden:

- sämtliche Förderangelegenheiten der Bereiche Soziales und Gesundheit; Förderrichtlinien;
- Budgetangelegenheiten und Rechnungswesen für die Bereiche Soziales und Gesundheit;
- Förderung von Gesundheits- und Sozialprojekten;
- Tagsatzangelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime, Behinderten- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen;
- Arbeitnehmerförderung;
- Heizkostenzuschuss;
- Europäische Sozialfonds-Förderungen;
- Angelegenheiten der Arbeitsstiftungs-GmbH;
- Subventionen;
- Hilfe in besonderen Lebenslagen;
- TBC-Hilfe;
- Außerordentliche Zuwendungen in sozialen Härtefällen.

3.1 Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung der Bgld. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 i.d.g.F.
- Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgld. RSV), LGBl. Nr. 16/2011 i.d.g.F.

Zielsetzung und Grundsätze:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern *auch vorbeugend* zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegen gewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.
Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Leistungen:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen *(→ Kap. 4)* und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes können gewährt werden:

- der *Lebensunterhalt* derjenigen Person, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann.
  Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die

erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes *(Bgld. MSG → Kap. 3.2)* gilt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgld. SHG 2000 nur mehr für behinderte Menschen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von Richtsätzen; Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des Bgld. MSG.

Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist der oder dem Hilfesuchenden in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 336,56 Euro (2013/2014) zu gewähren.
Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- *Pflege* derjenigen Person, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.

- *Krankenhilfe*: diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein

Anspruch auf Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung *(→ Kap. 3.2)* haben.

- *Unterbringung in Einrichtungen*: Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege nach Möglichkeit auszuschöpfen. **Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.**

- *Tragung der Bestattungskosten* für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL):

Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

2014 wurden 142 Ansuchen positiv erledigt – bei 101 Ablehnungen *(2013: 181 positiv erledigt; 96 Ablehnungen).* Ausgaben 2014: 79.968 Euro *(2013: 90.525 Euro).*

Heizkostenzuschuss (HKZ):

Mit Beschluss der Landesregierung wurde einkommensschwachen Haushalten zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2014/2015 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 150 Euro gewährt *(2013/2014: 140 Euro)*. Bezugsberechtigt waren alle Personen mit einem monatlichen Einkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes.

In der Heizperiode 2014/2015 wurde der HKZ 6.069 Personen bzw. Haushalten im Gesamtausmaß von 910.350 Euro bewilligt *(2013/2014:* 6.599 *Bewilligungen – 923.860 Euro)*. Die Ablehnungen betrafen 2014/15 135 Personen *(2013/14: 122)*.

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- *ambulante Dienste*
  - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
  - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
  - therapeutische Dienste
  - allgemeine Beratungsdienste
  - Psychosozialer Dienst
- *teilstationäre Dienste*
  - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen
  - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- *stationäre Dienste*
  - Altenwohn- und Pflegeheime
  - Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen
- *Frauen- und Sozialhäuser*

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Ende Juni 2015 gab es im Burgenland 29 Tagesstruktur-Einrichtungen für behinderte Menschen mit 745 Plätzen (inkl. Tagesstruktur in Wohnheimen → *Kap. 4*). In 10 eigenständigen Einrichtungen mit Betriebsbewilligung zur Tagesbetreuung für alte Menschen standen 110 Plätze zur Verfügung – die Inanspruchnahme dieser erst in den letzten Jahren etablierten Betreuungsform liegt vielfach noch weit unter der Kapazitätsgrenze *(→ Kap. 12)*.

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Mit Stand März 2015 standen in 44 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.142 Plätze zur Verfügung *(→ Kap. 15).* In 18 stationären Einrichtungen gab es 340 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen *(→ Kap. 4).*

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus gibt es in Eisenstadt *(→ Kap. 20)*.
Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus gibt es in Oberwart *(→ Kap. 20).*

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betrugen 2014 351.492 Euro *(2013: 250.677 Euro).*

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sind bewilligungspflichtig. Die BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beiziehung von ExpertInnen eine mündliche Verhandlung stattfindet.
Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Sachverständige kontrollieren laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können.

Wohnbeihilfe:

Obwohl es sich dabei um keine Leistung aus Sozialhilfemitteln handelt, soll diese soziale Transferleistung wegen ihrer Bedeutung für die burgenländische Bevölkerung hier doch kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG (LGBl. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2012) sowie die Bgld. Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO (LGBl. Nr. 20/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 24/2012). Wohnbeihilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für Mietwohnungen gewährt werden, wenn der nachgewiesene Wohnungsaufwand eine unzumutbare Belastung darstellt. Die finanziellen Mittel dafür kommen aus dem Budget der Wohnbauförderung (2014: 614.070 Euro; *2013: 612.504 Euro*). Im Jahr 2014 wurden 590 Wohnbeihilfe-Anträge genehmigt *(2013: 475).*

Wohnbeihilfe wird ab 2012 nur mehr dann gewährt, wenn kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung *(→ Kap. 3.2)* besteht; dadurch hat sich die Zahl der Anträge wesentlich vermindert.
Politisch zuständiger Referent war im Berichtszeitraum LH Hans Nießl, für die Administration zuständig war die LAD-Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung.

3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 75/2010
- Gesetz vom 28. 10. 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.
- Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 i.d.g.F.

Zielsetzungen und Grundsätze:

Aufgrund einer zwischen dem Bund und den Ländern seit Feber 2007 ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde anstelle der bisherigen offenen Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist das Bgld. MSG rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft getreten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz bisher vorgesehenen Richtsätze wurden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bewirkte. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz bisher schon nach dem Bgld. SHG 2000 die Obergrenze für Leistungen im Rahmen der offenen Sozialhilfe war.

Leistungen:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch pauschalierte Geldleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.
Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass alle BezieherInnen von BMS krankenversichert sind und mit einer e-card ausgestattet werden.

Der Lebensunterhalt wird durch folgende monatliche Mindeststandards (2015) gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder behinderten Kindern im gemeinsamen Haushalt leben: 828 Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75% des Betrages nach Z 1) 621 Euro;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist (50% des Betrages nach Z 1): 414 Euro;
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30% des Betrages nach Z 1): 248 Euro;
5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2% des Betrages nach Z 1): 159 Euro.

Im Mindeststandard inkludiert ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (207 Euro). Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

Neu ist, dass AlleinerzieherInnen gleich behandelt werden wie alleinstehende Personen und daher einen höheren Betrag erhalten als nach dem Bgld. SHG 2000.

Bei der Bemessung von BMS-Leistungen ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
Neu ist, dass dezidiert im Gesetz festgehalten ist, dass die obigen Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

Neu ist, dass eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung erst nach einem Bezug von mehr als 6 Monaten erfolgt.
Neu ist auch, dass BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen müssen (Wegfall des Regresses).

Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.
Neu ist, dass der Einsatz der Arbeitskraft auch dann nicht verlangt werden kann, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.
Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (→ **neue Möglichkeit**), in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur BMS:

Die Ausgaben für BMS und Sozialhilfe (Sicherung des Lebensbedarfes) verzeichneten im Jahr nach Inkrafttreten der BMS *(2011: 5.608.792 Euro)* einen Anstieg um 25% gegenüber dem Jahr 2010 (4.498.753 Euro) und wuchsen auch in den Folgejahren: 2013 auf 7.110.128 Euro und 2014 auf 7.793.438 Euro.

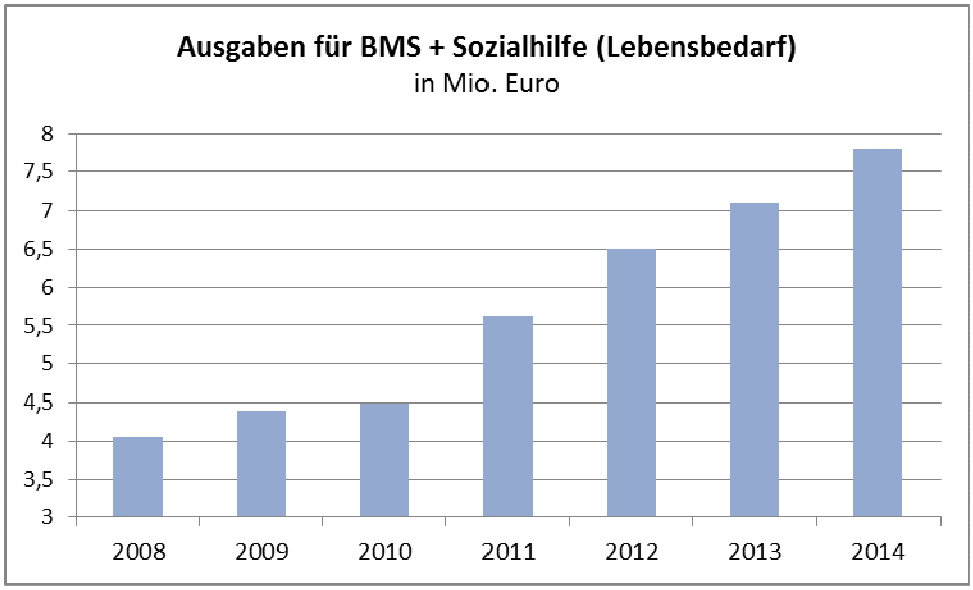

Abbildung 3.2.1

Mit Jahresende 2014 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen (Bedarfsgemeinschaften, die Geld, Miete, Krankenversicherung oder eine Kombination dieser Leistungen erhielten) 1.679, davon waren 84% ÖsterreicherInnen, 7% EU-BürgerInnen und 9% kamen aus sonstigen Ländern – insgesamt erhielten zu diesem Zeitpunkt 2.877 Personen BMS-Leistungen, im September 2015 waren es bereits 3.039 Personen.

Im Jahr 2013 bezogen 3.203 Personen BMS-Geldleistungen, davon 1.280 Frauen, 972 Männer und 951 Kinder.

4 Behindertenhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) – 4. Abschnitt: „Hilfe für behinderte Menschen“
- Bgld. Behindertenhilfeverordnung (LGBl. Nr. 12/2000 i.d.g.F.)

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Sozialhilfe ist auch behinderten österreichischen Staatsangehörigen und diesen Gleichgestellten Hilfe zu gewähren. Als behindert gelten Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

Als Leiden und Gebrechen sind anzusehen:

- *dauernde Funktionsstörungen* des Körpers, der Organe und Organsysteme, wie das Fehlen oder die Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen, angeborene Missbildungen und Störungen, Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen;
- *dauernde geistige und psychische Störungen*, wie Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen, Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten, angeborene intellektuelle Minderbegabung.

Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Leistungen:

- Heilbehandlung;
- orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel;
- Erziehung und Schulbildung;
- berufliche Eingliederung;
- Lebensunterhalt;
- geschützte Arbeit;
- Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung;
- persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und
- Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

Die Maßnahmen für behinderte Menschen erfolgen im Zusammenwirken von Land, Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice. Die Einrichtungen und das (mobile) Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, pro mente Burgenland und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen/Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (Eingliederungshilfe) im Unterricht bzw. im Kindergarten gewährt. Die Eingliederungshilfen stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schul- oder Kindergartenalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen Eingliederungshilfen in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht/Kindergarten unter Anleitung der LehrerInnen/Kindergarten-pädagogInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme). Seit September 2009 gibt es eine organisatorische Neuordnung: die Eingliederungshilfen werden von Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schul- bzw. Kindergartenerhalter übernommen wird (Ende April 2015 standen 232 Personen im Einsatz, davon 190 von Rettet das Kind). Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Eingliederungshilfen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land getragen.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst

- die Berufsfindung
- die berufliche Ausbildung (Anlernung)
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten werden und kann die Hilfe für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;
- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie

- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2014 jeweils ein Zuschuss in Höhe bis zu 982,91 Euro gewährt.

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist subsidiär. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht die Verpflichtung anderer zur Hilfe vorliegt und sie gebührt in Höhe der entsprechenden Richtsatzleistung *(→ Kap. 3.2)*.

Im Rahmen der Hilfe durch geschützte Arbeit soll einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz). Für einen behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhält, wird dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65% des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahre 2015: 538,20 Euro). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende entsprechen *(Richtsätze → Kap. 3.2)*. Arbeitet ein behinderter Mensch auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist dem/der Arbeitgeber/in für den behinderten Menschen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung kann dann erfolgen, wenn der behinderte Mensch infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, ein selbständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung kann einem behinderten Menschen, bei dem die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Persönliche Hilfe kann einem behinderten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft gewährt werden. Persönliche Hilfe hat durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erfolgen.

Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F., zu gewähren und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Antrag stellenden Person und der unterhaltsverpflichteten Angehörigen abhängt; für 2014 galten folgende Beträge:

- *Förderung von Kommunikationshilfsmitteln* für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind: innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 3.681,30 Euro;
- *Förderung elektronischer Hilfsmittel* für Blinde und Sehbehinderte: bis zu 29.580,70 Euro;
- *Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel*: bis zu 14.724,70 Euro;
- *Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen:* für orthopädische Behelfe bis zu 7.363 Euro und für Heilfürsorgen bis zu 2.951,50 Euro;
- *Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte:* bis zu 7.362,40 Euro;
- *Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes:* bis zu 22.098,10 Euro;
- *Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen:* bis zu 36.891 Euro – bei der Neuerrichtung eines Eigenheimes: bis zu 10% der Baukostensumme, höchstens jedoch 36.891 Euro.

Einrichtungen:

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen bieten

- Wohnen mit Vollbetreuung
- Wohnen mit Teilbetreuung („Betreutes Wohnen“)
- Beschäftigungstherapie (Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen)
- Angebote für die berufliche Anlehre

Häufig liegt eine Kombination von Maßnahmen der Behindertenhilfe vor: mit einer Wohnunterbringung ist meist auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden.
Ende Juni 2015 standen in 18 Wohneinrichtungen 340 Plätze und in 29 Einrichtungen mit Tagesstruktur 745 Plätze zur Verfügung, wobei in 14 Wohneinrichtungen auch eine Tagesstruktur (397 Plätze) angeboten wurde, während in 15 Einrichtungen (353 Plätze) lediglich das Tagesstrukturangebot vorhanden war. In 5 Einrichtungen waren 70 Plätze zur Anlehre vorhanden *(→ Tab. 4.1 und 4.2)*. In den Wohneinrichtungen waren 330 Plätze belegt und in der Tagesstruktur waren dies 696 Plätze.

Mitte 2014 waren in diesen stationären und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe insgesamt 583 Personen (mit 441 VZÄ) beschäftigt, davon 361 (mit 275 VZÄ) als Betreuungspersonal.

Einrichtungen für Menschen mit	Wohnen Plätze(Anzahl)	Tagesstruktur Plätze(Anzahl)
geistigen/körperlichen Behinderungen	179 (12)	526 (23)
psychischen Erkrankungen/Behinderungen	161 (6)	219 (6)
Gesamt	**340 (18)**	**745 (29)**

Tabelle 4.1

Ende Dezember 2014 waren in Behinderteneinrichtungen anderer Bundesländer 113 Personen stationär untergebracht, während 53 Personen die Beschäftigungstherapie in den steirischen bzw. niederösterreichischen Grenzregionen besuchten.

Weitere Einrichtungen

- Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen: im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1.1.2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden. Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klient abgestufter Intensität) werden aus Sozialhilfemitteln getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD *(→ Kap. 20)* angeboten – Ende 2014 wurden 76 Personen betreut. Aber auch das Burgenland-Netzwerk-Sozial in Zurndorf (20 Personen), pro mente Burgenland in Lackenbach und Kohfidisch (25 Personen), das Gesundheitsforum Burgenland in Großpetersdorf (13 Personen) und die Diakonie in Gols (4 Personen) stellten damit vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung. Ende 2014 wurden insgesamt 138 Personen betreut.
- Die „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche im Burgenland“ (vormals: Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche) wurde 1976 eingerichtet und ist eine Dienstleistung des Sozialministeriumservice. Aufgabe und Ziel des Beratungsdienstes besteht darin, Familien auf unbürokratische Weise Beratung und Betreuung in allen Fällen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ihrer behinderten Kinder kostenlos anzubieten. Zwei Teams von KinderärztInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen gewährleisten eine flächendeckende Versorgung des Burgenlandes. Die Kosten für das Personal trägt der Bund, die Kosten der Beratungsstellen das Land. 2014 wurden 1.009 Kinder und Jugendliche in 4.406 Kontakten (Beratungen, Betreuungen, Hausbesuche, fallabhängige Vernetzungsarbeit) begleitet.

- Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (von Rettet das Kind und Caritas) umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühförderInnen und eine Logopädin und ermöglicht mit den insgesamt 48 MitarbeiterInnen (Rettet das Kind: 44, Caritas: 4) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. 2014 wurden vom Team insgesamt 1.128 Kinder laufend betreut und bei 1.572 Kindern die Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen fachlich beraten. *Frühförderung* ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

- Die Integrationsbegleitung des Vereins „vamos“ ist eine ambulante Unterstützung hauptsächlich für Jugendliche und Erwachsene und dient auch zur Entlastung von Familien mit einem behinderten Angehörigen. Vorrangiges Ziel ist die Begleitung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben. Im Jahr 2014 betreuten 15 BegleiterInnen 88 Personen im Ausmaß von 10.032 Stunden. Das Land wendete dafür 384.332 Euro auf.

Bruttoausgaben 2014 für
- Eingliederungsmaßnahmen: 8.688.816 Euro *(2013: 7.665.635 Euro);*
- Geschützte Arbeit: 845.231 Euro *(2013: 740.418 Euro);*
- Beschäftigungstherapie u. Wohnen: 29.146.279 Euro *(2013: 29.461.092 Euro);*
- Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 2.732.310 Euro *(2013: 2.509.357 Euro);*
- Sonstiges: 48.267 Euro *(2013: 38.550 Euro);*

Gesamtausgaben: 41.460.904 Euro *(2013: 40.415.054 Euro).*

Einrichtungen für behinderte Menschen (Juni 2015)

Einricht.-typ	Bez.	Name der Einrichtung	Plätze		
			Wohn-plätze	Tages-struktur	An-lehre
WOH	E	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung Eisenstadt	12		
WOH	MA	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung Neudörfl	11		
WOH	ND	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	10		
WOH	ND	Behindertenwohngemeinschaft Andau	10		
WHT	EU	"Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	34	59	
WHT	EU	Wohnheim samt Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte St.Margarethen	12	16	
WHT	JE	"Elisabethheim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte	18	18	
WHT	ND	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte Frauenkirchen	16	28	
WHT	OP	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Haus St.Stephan" Oberpullendorf für Schwerstbehinderte	18	10	
WHT	OP	Sozialzentrum Deutschkreutz „Haus Lisa“	14	14	
WHT	OW	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	9	12	
WHT	OW	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	15	16	
TGS	E	Förderwerkstätte Eisenstadt		23	
TGS	EU	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt		14	
TGS	GS	Förderwerkstätte Stegersbach		38	
TGS	GS	Tagesbetreuung für behinderte Menschen Dt. Tschantschendorf		5	
TGS	JE	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - "Vamos"		20	15
TGS	JE	Förderwerkstätte Jennersdorf		29	
TGS	MA	Förderwerkstätte Walbersdorf		24	
TGS	ND	Tagesheimstätte Neusiedl/See		36	
TGS	ND	Tagesheimstätte Zurndorf		30	
TGS	ND	Außenstelle der Tagesheimstätte Frauenkirchen			20
TGS	ND	Tagesheimstätte für ältere Behinderte Frauenkirchen		10	
TGS	OP	Förderwerkstätte Oberpullendorf		30	
TGS	OP	Tagesbetreuung f. ältere Behinderte, St.Stephan Oberpullendorf		8	
TGS	OP	Bgld. Schulungszentrum Neutal (BUZ)		10	
TGS	OW	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau "Vamos"		48	18
TGS	OW	Förderwerkstätte Großpetersdorf		28	
PSY-WHT	ND	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur Gols	6	6	
PSY-WHT	ND	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur Zurndorf	15	36	
PSY-WHT	OP	Wohnheim samt Tagesstruktur für psychisch Kranke Lackenbach	25	38	
PSY-WHT	OW	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	46	52	
PSY-WHT	OW	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	45	53	
PSY-WHT	OW	Wohnheim für pychisch Kranke samt Tagesstruktur - Kohfidisch	24	34	
ANL	E	Integrative Ausbildung für Mädchen Eisenstadt			10
ANL	JE	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung Jennersdorf			7
		Summen:	**340**	**745**	**70**

Tabelle 4.2

Einrichtungstyp: WHT = Wohnen + Tagesstruktur; WOH = nur Wohnen; TGS = nur Tagesstruktur; PSY = Einrichtung für psychisch Kranke/Behinderte; ANL = Anlehre

5 Pflegegeld

Rechtsgrundlagen:

- Pflegegeldreformgesetz, BGBl. I Nr. 58/2011
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 idF BGBl. I Nr. 12/2015

Zielsetzung:

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist. Weil in den meisten Fällen die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zu Hause in der gewohnten Umgebung.

Neugestaltung der Pflegevorsorge:

Ab 2012 ist die Kompetenz für das bisherige Pflegegeld der Länder an den Bund übergegangen.

Ab 1.1. 2015 wird die PG-Stufe 1 erst ab einem Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden (vorher 60 Stunden) pro Monat und die PG-Stufe 2 erst ab mehr als 95 Stunden (vorher 85 Stunden) pro Monat gewährt.

Ab 1.1.2016 wird das Pflegegeld in allen Stufen um 2% erhöht.

Höhe des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld gebührt 12 x jährlich und wird, je nach Pflegebedarf, in sieben Stufen ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

In Österreich verfügten im Jahr 2013 zwei Drittel aller Pflegegeldbezieher über ein Jahresbruttoeinkommen unter 18.000 Euro, 27% unter 35.000 Euro, knapp 6% unter 70.000 Euro und 0,6% über 70.000 Euro.

Über die Einstufung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt dabei aufgrund der Bestimmungen der Einstufungsverordnung, in der Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand (z.B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten,...) und verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand bestimmter Hilfsverrichtungen (z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Beheizung,...) festgelegt sind.

Bei einem monatlichen Pflegebedarf von über 60 (ab 1.1.2015: 65) Stunden gebührt Pflegegeld in folgender Höhe *(in kursiver Klammer ab 1.1.2016)*:

Stufe 1: **154,20** Euro, bei mehr als 60 (65) Stunden Pflegebedarf pro Monat;
(157,30)

Stufe 2: **284,30** Euro, bei mehr als 85 (95) Stunden Pflegebedarf pro Monat;
(290,00)

Stufe 3: **442,90** Euro, bei mehr als 120 Stunden Pflegebedarf pro Monat;
(451,80)

Stufe 4: **664,30** Euro, bei mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat;
(677,60)

Stufe 5: **902,30** Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zusätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
(920,30)

Stufe 6: **1.260,00** Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;
(1.285,20)

Stufe 7: **1.655,80** Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.
(1.688,90)

Sonstige pflegebezogene Geldleistungen wie etwa ein Teilbetrag der erhöhten Familienbeihilfe (60 Euro) werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Insgesamt wurden im Jahr 2013 im Burgenland 101,5 Mio. Euro Pflegegeld ausbezahlt.

Die Gesamtzahl der Pflegegeld-BezieherInnen zeigt zufolge der demografischen Entwicklung eine stetig steigende Tendenz *(→ Abb. 5.1)*. Ende 2014 erhielten im Burgenland insgesamt 18.340 Personen Pflegegeld.

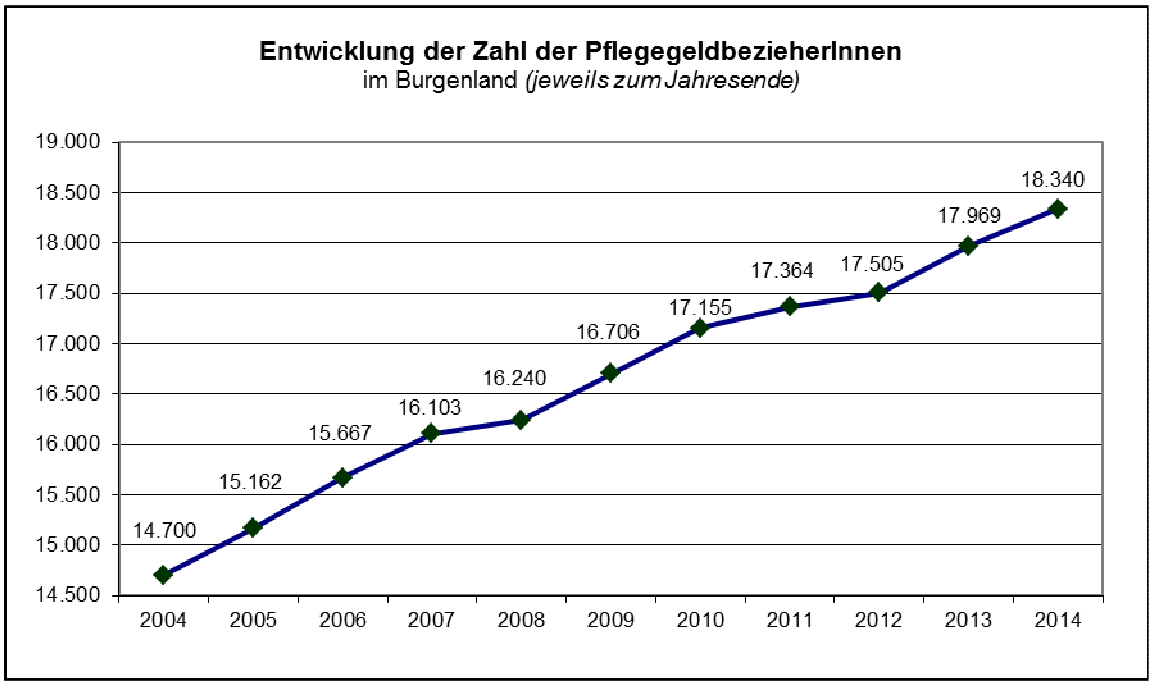

Abbildung 5.1 *(Quelle: BMASK)*

Tab. 5.1. enthält eine Aufgliederung der BezieherInnen von Pflegegeld im Dezember 2014 nach Geschlecht und Pflegegeldstufe. In den Stufen 1 bis 3 befinden sich zwei Drittel aller PflegegeldbezieherInnen, während nur knapp 6% Pflegegeld der Stufen 6 und 7 erhalten. Zwei Drittel der BezieherInnen sind weiblich.

Knapp 10% der burgenländischen Bevölkerung im Alter zwischen 61 und 80 Jahren und knapp zwei Drittel der Bevölkerung im Alter von 81 und mehr Jahren beziehen Pflegegeld.

Stufe	Pflegegeldbezieher/innen		
	M + F	Männer	Frauen
Gesamt	**18.340**	**6.213**	**12.127**
1	3.563	1.149	2.414
2	5.288	1.865	3.423
3	3.257	1.111	2.146
4	3.106	1.026	2.080
5	2.058	656	1.402
6	676	266	410
7	392	140	252

Tabelle 5.1 *(Quelle: BMASK)*

Mit dem Pflegegeldreformgesetz wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz ab 1.1.2012 von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Dadurch wurde die Zahl der Entscheidungsträger von 300 auf vorerst 7 und ab 2014 auf 5 reduziert und die BezieherInnen eines Landespflegegeldes wurden in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt oder der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übernommen. Mit dieser Verwaltungsreform, die auch auf einer Empfehlung des Rechnungshofes beruht, soll auch die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Für die Kompetenzübertragung wurde eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes von 2010 vereinbart und betragsmäßig eingefroren. Der Kostenersatz gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode im Jahr 2016; Burgenland hat dafür einen Beitrag in Höhe von 12.752.000 Euro (Land und Gemeinden jeweils die Hälfte) pro Jahr zu leisten, der von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird und der im Landesbudget bzw. Landesrechnungsabschluss unter „Soziale Wohlfahrt“ nicht mehr aufscheint *(→ Kap. 21)*.

Teile des Pflegegeldes fließen dem Landeshaushalt aber wieder zu: vor allem als Kostenbeiträge für die Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Pflegeheimen.

6 Pflegefonds

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz – PFG, BGBl. I Nr. 57/2011 idF BGBl. I Nr. 173/2013
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV, BGBl. II Nr. 302/2012

Ausgangslage und Zielsetzung:

Das Regierungsprogramm der XXIV. Legislaturperiode (2008 - 2013) enthielt ein Bekenntnis der Bundesregierung zu einer umfassenden Absicherung, qualitätsvollen Erweiterung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege und Betreuung. Ein Pflegefonds sollte Bundesmittel für die Unterstützung der Länder, Städte und Gemeinden zum bedarfsorientierten Ausbau der Sachleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich bereitstellen. Die bereits bestehende Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“, an der auch die Länder teilnahmen, wurde damit beauftragt, einheitliche Standards zu erarbeiten, um dadurch eine bessere Vergleichbarkeit und eine bessere Qualität zu gewährleisten und bestehende Betreuungslücken (z.B. Tagesangebote) zu schließen. Generell sollten ambulante und teilstationäre Versorgungsformen gefördert und ausgebaut werden, Case- und CaremanagerInnen sollten pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen Beratung und Begleitung anbieten.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2016 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG), wurde ein Verwaltungsfonds beim Sozialministerium (BMASK) eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom BMASK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. An der Dotierung des Pflegefonds beteiligen sich der Bund zu zwei Drittel und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel; die Gesamthöhe für den Zeitraum 2011 bis 2016 beträgt 1,335 Milliarden Euro (2011: 100 Mio. €; 2012: 150 Mio. €; 2013: 200 Mio. €; 2014: 235 Mio. €; 2015: 300 Mio. € und 2016: 350 Mio. €).

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen. Die Ausgestaltung des Betreuungs- bzw. Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen.

Das Pflegefondsgesetz beinhaltet auch:

- die Schaffung einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege;
- die Definition eines Versorgungsgrades, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;
- die Festlegung eines Richtversorgungsgrades als Zielwert – mit 50% für die Jahre 2011 bis 2013 und mit 55% für die Jahre 2014 bis 2016;
- die Einrichtung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- die Auszahlung der Mittel auf Basis transparenter Kriterien.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die *Sicherung* sowie für den *Aus- und Aufbau* der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
3.) teilstationäre Tagesbetreuung (SeniorInnen-Tagesbetreuung);
4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (zur Entlastung pflegender Angehöriger;
5.) Case- und Caremanagement;
6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen).

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem **vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind.**

Unter *Sicherung* fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad erreicht oder überschreitet. Unter *Aus- bzw. Aufbau* fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. Die Länder haben dem BMASK jährlich bis zum 31.10. einen Sicherungs-, Aus- und Aufbauplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß FAG 2008 (für Burgenland: ca. 3,39%), und die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen tatsächlich

getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu beteilen (im Burgenland: zu 50%). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet. Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation jährlich bis zum 30.9. über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln. Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen, zu den zu meldenden Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt.

Landesanteil:

Pflegefonds-Auszahlung des BMASK an das Land Burgenland

Dez. 2011:	€ 3.391.317,17	
Mai 2012:	€ 2.543.575,02	
Dez. 2012:	€ 1.263.487,98	
Mai 2013:	€ 3.392.764,75	
Nov. 2013:	€ 1.275.652,17	Nachzahlung für 2012
Dez. 2013:	€ 3.398.016,47	
Mai 2014:	€ 3.992.711,04	
Dez. 2014:	€ 3.982.987,25	
Mai 2015:	€ 5.073.143,84	
Summe:	**€ 28.313.655,69**	
Landesanteil brutto:	€ 14.156.827,85	
Landesanteil netto:	€ 9.437.885,23	abzügl. der Dotierung des Pflegefonds durch das Land

Tabelle 6.1

Im Burgenland wurden im Zeitraum 2011 bis 2013 im Sinne des Pflegefondsgesetzes nur für mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Hospiz- und Palliativbetreuung, Pflegeheime und SeniorInnentagesbetreuung Landesmittel aufgewendet; im Jahr 2014 kamen noch die Kurzzeitpflege und das Betreute Wohnen Plus dazu.
Bis einschließlich Mai 2015 hat das BMASK an das Land Burgenland 28.313.656 Euro überwiesen, die zu gleichen Teilen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt wurden, also jeweils 14.156.828 Euro. Abzüglich der Dotierung des Pflegefonds ergibt sich daraus ein Nettozuschuss des Bundes an Land und Gemeinden von jeweils 9.437.885 Euro *(→ Tab. 6.1)*.
Im Landesrechnungsabschluss scheinen diese Einnahmen aber nicht im Sozialbudget auf, sondern sie sind an anderer Stelle verbucht *(→ Kap. 21)*.

Die Bereitschaft zur Fortführung des Pflegefonds über das Jahr 2016 hinaus mit einer Dotierung von 350 Mio. Euro jährlich wurde seitens des BMASK bereits versichert. Maßgeblich dafür werden aber die kommenden Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich sein.

7 Kinder- und Jugendhilfe (früher: Jugendwohlfahrt)

Neue Rechtsgrundlagen und Personal:

Das Bundesgrundsatzgesetz zur öffentlichen Jugendwohlfahrt aus dem Jahr 1989 wurde in einem mehrere Jahre dauernden Prozess unter Beteiligung der Länder überarbeitet, um den zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) wurde am 17.4.2013 veröffentlicht. Gemäß der Kompetenzverteilung: Grundsatzgesetzgebung durch den Bund – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung durch die Länder, hat der Burgenländische Landtag daraufhin das Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013, beschlossen. Durch die Änderung des Titels soll unterstrichen werden, dass die Zielgruppen des Gesetzes Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sowie Familien sind. Außerdem ist der Begriff „Hilfe“ im Vergleich zum Begriff „Wohlfahrt“ zeitgemäßer und findet im deutschsprachigen europäischen Raum mehrfach Verwendung. Kinder und Jugendliche werden als Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres definiert. Junge Erwachsene sind Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Anfang 2015 gab es im Burgenland 46.300 Kinder und Jugendliche (1.1.2010: 47.621) und 8.793 junge Erwachsene.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Burgenland. Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden – die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, trifft Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, erteilt den stationären und teilstationären Einrichtungen Errichtungs- und Betriebsbewilligungen, führt Kontrollen durch und organisiert die Aus- und Weiterbildung sowie Supervision für das Fachpersonal.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Burgenland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtlichen Situation. Maßgeblich für die Gewährung der Leistungen ist das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen wie der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterteilt sich in zwei große Tätigkeitsfelder: „Rechtsvertretung“ und „Sozialarbeit“. Schwerpunkte sind die Sicherung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche (Rechtsvertretung gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – ABGB, JGS 946/1811 idF BGBl. I Nr. 15/2013, § 207 – § 212 und nach dem Außerstreitgesetz – AußStrG) sowie die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz (Sozialarbeit).

Ein wesentliches Kriterium für die Erbringung qualitativer Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Einsatz von entsprechend ausgebildetem und persönlich geeignetem Fachpersonal. Im neuen Gesetz sind daher für die einzelnen Positionen die notwendigen Ausbildungsvorgaben festgelegt. Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur AbsolventInnen einer in Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit bzw. einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Staat oder PsychologInnen betraut werden. Die Entscheidung, PsychologInnen auf Sozialarbeits-planstellen aufzunehmen, wurde bereits vor einigen Jahren getroffen, weil offene Stellen nicht mit SozialarbeiterInnen nachbesetzt werden konnten.

An der Fachhochschule Burgenland hat am Standort Eisenstadt im Studienjahr 2014/2015 ein Studiengang „Soziale Arbeit“ begonnen. Dieses Bachelorstudium mit Fokus auf Kinder-, Jugend- und Familienhilfe führt Sozialarbeit und Sozialpädagogik in einem Studiengang zusammen.

Im Juni 2015 stand folgendes Personal für die Sprengelsozialarbeit zur Verfügung: 43 Personen im Ausmaß von 35 Vollbeschäftigten, das entspricht einem Personal-schlüssel pro Gesamtbevölkerung von 1: 8.250.

Ebenfalls im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Der Burgenländische Kinder- und Jugendanwalt, Mag. Christian Reumann, ist ein Organ des Landes und untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der Landesregierung. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er jedoch weisungsfrei. Die Bestellung erfolgt vom Land befristet auf 5 Jahre. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erstellt alle zwei Jahre einen eigenen Tätigkeitsbericht.

Grundsätze, Zielsetzung und Aufgaben:

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Die Förderung ihrer Entwicklung und ihre Erziehung ist in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen.

- Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von den Eltern oder von den sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.
- In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.
- Die gewährten Erziehungshilfen haben die individuelle Lebenssituation sowie die individuellen Erfordernisse der betroffenen Personen zu beachten, deren persönliche Ressourcen sowie die Ressourcen des familiären und sozialen Umfeldes miteinzubeziehen und die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonst zur Pflege und Erziehung berechtigte Personen in der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.

Ziele

Die Kinder- und Jugendhilfe hat folgende Ziele zu verfolgen:

- Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung;
- Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben;
- Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung;
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohls, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

Aufgaben

Nachstehende Aufgaben sind im Sinne des Kindeswohls im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards zu besorgen:

- Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
- Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
- Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;

- Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
- Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im neuen Gesetz werden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. Kinder und Jugendliche werden primär als Trägerinnen oder Träger von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet. Kinder und Jugendliche, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, haben das Recht, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, worauf diese Meinung angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. Demnach sind Kinder und Jugendliche in die Hilfeplanung einzubeziehen. Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.

Kinder und Jugendliche brauchen für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die besten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung bieten familiäre Strukturen, die auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form eingehen, aber auch Grenzen setzen, um sie vor Gefährdungen zu schützen oder die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Die Aufgabe der Familie ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen entsprechende Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Um die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile, Reflexion der eigenen Erziehungsziele sowie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches angeboten sowie konkrete Tipps zur Bewältigung des Erziehungsalltags zur Verfügung gestellt werden. Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung.

Wenn sich die Eltern jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Betreuung zu sorgen. Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind.

Dies bedeutet nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern herzustellen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, die Entziehung von Pflege und Erziehung veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen.

In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z.B. in der vorübergehenden Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten Familienintensivbetreuung bestehen.

Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsabklärung, wie auch bei der daran anschließenden Hilfeplanung und Gewährung von Erziehungshilfen, ist eine strukturierte Zusammenarbeit von Einrichtungen etwa Schule oder Kindergarten, Behörden und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich, um das Wohl der Minderjährigen in bestmöglicher Form zu gewährleisten und eine Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen zu verhindern. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

Das Vieraugenprinzip soll daher eine möglichst sichere Entscheidung gewährleisten. Dies kann z.B. durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche etc.). Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls weitere Fachleute z.B. aus den Bereichen der Psychologie oder Psychiatrie herangezogen werden.

Das Vieraugenprinzip soll zur Anwendung kommen, wenn dies im Hinblick auf den Kinderschutz erforderlich ist. In sehr komplexen Fällen ist die Beurteilung durch zwei Fachkräfte unerlässlich. Durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte soll eine bestmögliche Planung von Hilfen mit größtmöglicher Zielerreichung gewährleistet werden.

Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die künftige Entwicklung der Minderjährigen am förderlichsten erscheinende Maßnahme zu wählen. Es ist auf die Aktivierung bzw. den Erhalt von Selbsthilfepotential hinzuwirken. Lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, Freundinnen und Freunden, Schulkolleginnen und Schulkollegen und sonstigen Bezugspersonen sind zu erhalten und zu fördern.

Maßnahmen und Leistungen:

Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungshilfen sind die Gefährdungsabklärung und die Erstellung eines Hilfeplans.
Erziehungshilfen können entweder aufgrund einer Vereinbarung, wenn die Eltern damit einverstanden sind, oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren, die notwendigen Anträge bei den ordentlichen Gerichten zu stellen und die Obsorge bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst auszuüben.

Unterstützung der Erziehung

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung auch bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Diese umfasst insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten, mobilen und teilstationären Hilfen (wie z.B. Familienintensivbetreuung und Sozialpädagogische Familienhilfe).

Volle Erziehung

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren.

Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen (z.B. sozialpädagogischen bzw. sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften).

Hilfen für junge Erwachsene

Jungen Erwachsenen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist. Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen gewährt werden und endet jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Mit Stand 31.12.2014 wurde 1.168 Minderjährigen Unterstützung der Erziehung gewährt *(2011: 1.146 → Abb. 7.1 und Tab. 7.2)*.
Ausgaben 2014 (inkl. Hilfen zur Erziehung): 6.432.068 Euro *(2013: 6.090.380 Euro;)* – die Steigerung gegenüber 2012 betrug 27%.

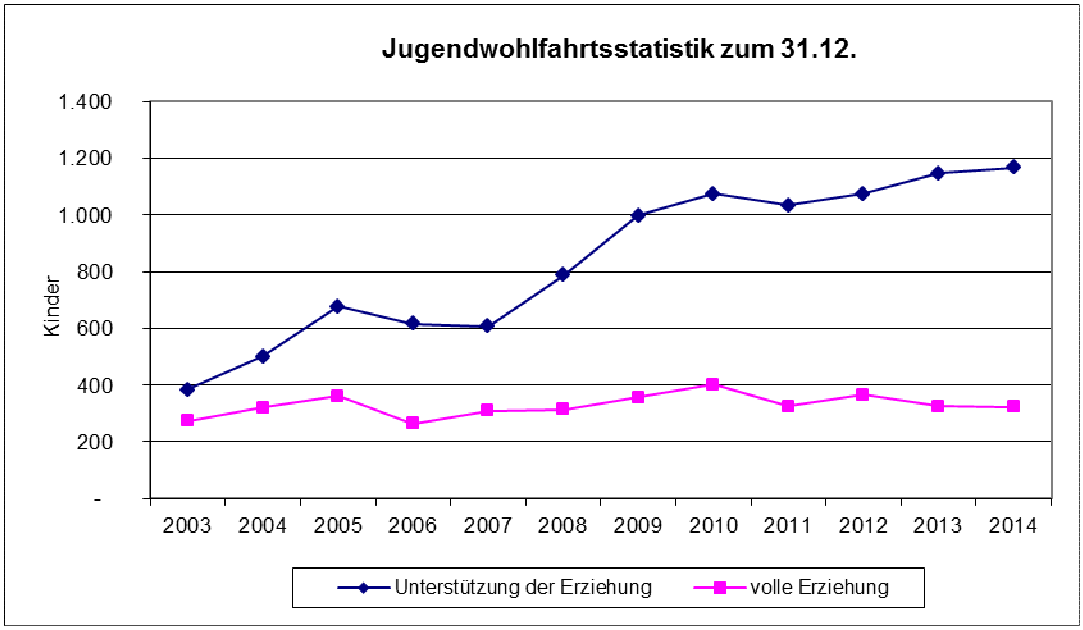

Abbildung 7.1

Gemäß der Jugendwohlfahrtsstatistik *(→ Tab. 7.2)* mit Stand vom 31.12.2014 befanden sich 323 Minderjährige in voller Erziehung *(2013: 326; 2012: 366)* – das entspricht einem Rückgang um rund 12% gegenüber 2012 – davon 195 als freiwillige Maßnahme *(2013: 205)* und 128 mit gerichtlicher Verfügung *(2013: 121)*; davon waren

99 Pflegekinder *(2012: 93)* – 53 Pflegekinder waren im Rahmen einer freiwilligen Maßnahme untergebracht *(2013: 43)*, 46 mit gerichtlicher Verfügung *(2013: 50).*
224 Minderjährige mussten in (wesentlich teureren) stationären Einrichtungen untergebracht werden *(2013: 233; 2012: 251).*
Ende September 2015 standen für Maßnahmen der vollen Erziehung im Burgenland 26 Einrichtungen mit 462 Plätzen zur Verfügung. Allerdings muss erwähnt werden, dass etwa ein Drittel der Fremdunterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer erfolgen muss, wenn im Akutfall kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann, während in den Einrichtungen im Burgenland zu zwei Drittel Kinder anderer Bundesländer untergebracht sind *(→ unter „Einrichtungen")*.
Aus ökonomischen Gründen erweist sich die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern für die Betreiber als vorteilhafter, da dadurch höhere Einnahmen erzielt werden können. Allerdings liegt diese Entwicklung nicht im Interesse des Landes Burgenland, denn für diese Minderjährigen müssen auch geeignete Schul-, Lehr- und sonstige Ausbildungsplätze im Burgenland gefunden werden, was auch mit Mehraufwendungen für das Land verbunden ist. Derzeit verfügt das Land allerdings über keine Steuerungsmöglichkeiten, da jeder Einrichtungswerber bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen ein Recht auf Erhalt einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung besitzt, auch wenn in der Folge dort wenige oder gar keine Minderjährigen aus dem Burgenland untergebracht sind.

Ausgaben 2014 für Unterbringung in stationären Einrichtungen: 14.272.765 Euro *(2013: 13.632.549 – 2012: 12.383.917 Euro)* – die Steigerung gegenüber 2012 betrug 15%; im Jahr 2014 betrafen aber „nur mehr" 36% dieser Ausgaben Unterbringungen *außerhalb* des Burgenlandes *(2013: 37,4% – 2010: 42,8% – 2009: 44,1%)*.
Ausgaben 2014 für Pflegekinder: 979.975 Euro *(2013: 886.843 Euro)*.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche für die Kinder- und Jugendhilfe sind:

- die Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegeeltern sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;
- die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption);
- die Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort od. Schule) durch Tagesmütter (Tagesväter).

Pflegeeltern erhalten zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen Pflegegeld im Ausmaß des Mindeststandards für Alleinunterstützte nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz *(→ Kap. 3.2)*; außerdem wird eine kursmäßige Ausbildung angeboten.

Soziale Dienste im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden auch soziale Dienste angeboten, die Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Kinder und Jugendlicher und ihren Erziehungsberechtigten bieten.

Insbesondere zählen dazu:

- *Fortbildung* für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeiten zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt;
- *allgemeine und besondere Beratungsdienste* für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Alleinerzieher- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung;
- *vorbeugende und therapeutische Hilfen* für Minderjährige und deren Familien;
- Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch *Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens* Minderjähriger;
- Hilfen für die Betreuung Minderjähriger etwa durch *Tagesbetreuung;*
- *Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste* wie Streetwork;
- *Pflegeplätze* in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Familienintensivbetreuung (FIB) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Ziel der *Familienintensivbetreuung* ist die Sicherstellung einer dringend nötigen zusätzlichen Ressource für Minderjährige und deren Familien, die zur Bewältigung schwieriger Situationen oder in Krisen intensive Stützung und Beratung benötigen. Durch die FIB soll die Funktionsfähigkeit einer Familie, Teilfamilie, bzw. auch vermehrt familienähnlicher Bezugssysteme wieder hergestellt oder erhalten und die Entwicklung der einzelnen Mitglieder gefördert werden. Die Betreuung erfolgt vor Ort durch *ausgebildete Fachkräfte* – mit Schwerpunkt auf „Einzelfallhilfe“ und tiefer gehender Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsstruktur der Familienmitglieder, wobei das Hauptaugenmerk Minderjährigen mit markanten Auffälligkeiten gilt.

Die *sozialpädagogische Familienhilfe* dient primär der präventiven Unterstützung „sozial schwacher“ Familien bei der Bewältigung der alltäglich anfallenden Aufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf den organisatorischen Anforderungen an den Familienverband (wie Haushaltsbudget aufstellen, kontrollierter Umgang mit den persönlichen Finanzen, hygienische Zustände im Wohnumfeld, Behördenwege, Arztbesuche, Schulkontakte, …).

Schon vor Jahren begann das Burgenland diese Maßnahmen zur „Unterstützung der Erziehung“ auszubauen, um dadurch einen weiteren Anstieg von Unterbringungen im Rahmen der "*Vollen Erziehung*" zu vermeiden bzw. zu bremsen. In

Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurde ein Netzwerk geschaffen und allmählich weiter ausgebaut, welches Problemfälle im Bereich der Erziehung von Minderjährigen frühzeitig aufgreifen kann. Die dazu dienenden ambulanten sozialen Dienste FIB und SPFH wurden zunächst von verschiedenen Trägern angeboten und bewährten sich gut, sollten dann aber wesentlich ausgeweitet werden.
Nach Abhaltung eines dafür erforderlichen EU-weit ausgeschriebenen Vergabeverfahrens wurde die Volkshilfe Burgenland mit der Durchführung der sozialen Dienste FIB und SPFH ab 2007 beauftragt.
Im Jahr 2014 betreute das neunköpfige FIB-Team der Volkshilfe in allen Bezirken insgesamt etwa 100 Familien (51,5 im Monatsdurchschnitt) und wendete dafür 8.635 Stunden auf. In der Regel wird die FIB nach spätestens einem Jahr beendet. Die SPFH betreute mit 8 MitarbeiterInnen ca. 85 Familien (42 pro Monat) mit insgesamt 7.226 Stunden. Die MitarbeiterInnen sind PsychologInnen, Dipl. SozialarbeiterInnen und PädogogInnen mit Zusatzausbildung und Berufserfahrung in therapeutischer Familienarbeit.
Die Kosten für das Land betrugen 1.013.996 Euro.

Auch SOS-Kinderdorf Burgenland bietet in allen Bezirken mit 14 qualifizierten MitarbeiterInnen Mobile Familienarbeit (MOFA) an, die im Einzelfall aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird. 2014 wurden bei 86 Familien mit insgesamt 163 Kindern 12.796 Stunden geleistet. Das Land wendete dafür 703.780 Euro auf.

Aufgrund der stark steigenden Anzahl an „auffällig gewordenen“ Minderjährigen werden diese ambulanten Betreuungsformen laufend ausgeweitet.

Kinderbetreuung durch Tagesmütter ist ein im Burgenland bereits seit vielen Jahren etabliertes Betreuungsmodell für Kinder berufstätiger Eltern, dessen Stärke in der Möglichkeit einer individuellen Betreuungsvereinbarung liegt. Tagesmütter sind selbst erfahrene Mütter – mit einschlägiger Zusatzausbildung, die tagsüber bei sich zu Hause in familiärer Atmosphäre die ihnen anvertrauten Tageskinder betreuen.
Anfang Oktober 2014 standen 58 Tagesmütter *(2013: 65)* in 38 Gemeinden *(2013: 31)* zur Verfügung, davon waren 46 *(2013: 46)* im Rahmen des Vereines „Projekt Tagesmütter Burgenland“ angestellt und betreuten 106 Kinder *(2013: 123)* – die anderen waren vorgemerkt und jederzeit vermittelbar.

Tätigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Scheidungsverfahren
Gemäß den 2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Kinder- und Jugendhilfeträger in allen Scheidungsfällen, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind durch das Pflegschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Besuchsrechtsstreitigkeiten wird in den meisten Fällen durch das Pflegschaftsgericht ein Gutachten beim Kinder- und Jugendhilfeträger eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 208 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Zum Stand 31.12.2014 waren die Referate für Kinder- und Jugendhilfe für 4.164 Kinder und Jugendliche mit der Hereinbringung des Unterhalts beauftragt. Gerade in Zeiten, wo AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potentiell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Behörden von größter Bedeutung. Die Fälle gerichtlich bestellter Obsorge haben sich von 2012 bis 2014 mehr als verdreifacht, nämlich von 91 auf 283 Kinder *(→ Tab. 7.2 (1))*.

Einrichtungen:

Ende September 2015 standen im Burgenland 26 JWF-Einrichtungen mit 462 Plätzen zur Verfügung (*→ Tab. 7.1).* 8 Einrichtungen mit 151 Plätzen befinden sich in den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt (samt Freistädte) und Mattersburg, 18 Einrichtungen mit 311 Plätzen liegen im mittleren und südlichen Burgenland.
Ende Oktober 2014 waren 412 Kinder und Jugendliche untergebracht, davon lediglich 144 – das ist knapp über ein Drittel – aus dem Burgenland, in einigen Einrichtungen im Südburgenland waren keine Kinder bzw. Jugendliche aus dem Burgenland untergebracht.
Zusätzlich gibt es noch drei Einrichtungen für Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Neudörfl (30 Plätze) und Rechnitz (36 Plätze) und in Podersdorf (40 Plätze), welche auf der Grundversorgungsvereinbarung basieren *(→ Kap. 8)*.

Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) in Rust, welches vom PSD in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf.
Kapazität: bis zu 12 Kinder ab 3 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht. Das HPZ unterstützt die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe: es bietet stationäre diagnostische Abklärung und heilpädagogische Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen, psychischen sowie psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten. 2014 wurden 34 Kinder betreut.

Das Kinderschutzzentrum Burgenland besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur

längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten. 2014 haben 240 Personen die Beratungsstelle aufgesucht, insgesamt wurden 1.310 Beratungsgespräche geführt; daneben wurden 585 Stunden Besuchsbegleitung durchgeführt. Das Land stellte 2014 eine Subvention in Höhe von 7.040 Euro zur Verfügung.

Qualitätssicherung:

Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat die Landesregierung wahrzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgten im Berichtszeitraum Kontrollen, um die Qualität der Pflege und Erziehung erhalten bzw. verbessern zu helfen und burgenlandweit einen einheitlichen Standard zu garantieren.

Bezirk (Plätze)	Jugendwohlfahrtseinrichtung			Plätze
EU	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	12
(19)	Sozialtherapeutische WG des Vereins zur Förderung v. Kindern u. Jugendlichen	2491	Neufeld/Leitha	7
GS	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin – Pro Juventute	7551	Stegersbach	8
(31)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	11
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7512	Eberau	12
JE (12)	Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	12
MA	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Neudörfl	7201	Neudörfl	21
(112)	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	14
	Kinderdorf Pöttsching	7033	Pöttsching	66
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“ + „Phönixnest“ Mattersburg	7212	Forchtenstein	11
ND (20)	Villa mia Sozialpädagogische Wohngruppe	7122	Gols	14
	Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	6
OP	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	17
	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
(58)	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	15
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm	15
(210)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	15
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	16
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	15 4
	Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	16 13
	SOS-Kinderdorf und Kinderwohngruppe	7423	Pinkafeld	72
	Pädagogisch-therapeutische WG	7512	Harmisch	12
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	8
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	12
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7423	Hochart	12
26 Einrichtungen			**Plätze:**	**462**

Tabelle 7.1

Daten vom 31.12.2014 *(31.12.2013)*	
Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen des Jugendwohlfahrtsträgers	Anzahl der Minderjährigen
Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	75 *(57)*
Gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	283 *(162)*
Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)	14 *(9)*
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.164 *(3.950)*
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	9 *(10)*
Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	872 *(916)*
Sonstige Tätigkeiten	
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	209 *(223)*
Abstammungsprozesse	31 *(34)*
Exekutionsverfahren	533 *(562)*
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	86 *(63)*
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 Abs. 1, 2. Satz ABGB)	29 *(30)*
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 106 AußStrG)	275 *(274)*
Befragung Minderjähriger (§ 105 AußStrG)	147 *(185)*
Jugendgerichtserhebungen	43 *(41)*
Jugendgerichtshilfe	- *(2)*
Adoptionsvermittlung im Inland	2 *(3)*
davon: Inkognito Adoptionen	2 *(2)*
anonyme Geburt	2 *(3)*
davon: Aufhebung der Anonymität	- (1)
Babyklappe	-
Über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen mit Stichtag 31.12.	38 *(37)*

Tabelle 7.2 (1)

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	**Unterstützung der Erziehung** am 31.12.2014 *(in Klammer Werte v. 31.12.2013)*		**Volle Erziehung** (außer Pflegekinder) am 31.12. 2014 *(2013)*	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
0 bis 5 Jahre				
weiblich	120 *(120)*	*2 (-)*	7 *(5)*	1 *(1)*
männlich	138 *(125)*	*- (-)*	6 *(8)*	7 *(1)*
zusammen:	258 *(245)*	*2 (-)*	13 *(13)*	8 *(2)*
6 bis 13 Jahre				
weiblich	301 *(292)*	3 *(5)*	17 *(24)*	20 *(22)*
männlich	344 *(361)*	3 *(5)*	38 *(41)*	25 *(20)*
zusammen:	645 *(653)*	6 *(10)*	55 *(65)*	45 *(42)*
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	137 *(124)*	1 *(1)*	41 *(49)*	19 *(19)*
männlich	117 *(110)*	2 *(3)*	33 *(35)*	10 *(8)*
zusammen:	254 *(234)*	3 *(4)*	74 *(84)*	29 *(27)*
Gesamtzahl der Minderjährigen am 31.12.	**1.157 *(1.132)***	**11 *(14)***	**142 *(162)***	**82 *(71)***

Erläuterung: Gezählt werden jene Minderjährigen, die am 31.12. eine Hilfe der Erziehung (entweder Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung) in Anspruch nehmen. Sollte die/der Minderjährige im Berichtsjahr von "Unterstützung der Erziehung" in "Volle Erziehung" gewechselt haben oder umgekehrt, so zählt nur, in welcher Maßnahme sie/er sich am 31.12. befindet. Unter "Volle Erziehung" werden hier nur jene Minderjährigen gezählt, die in einer "Einrichtung" betreut werden, auch wenn sich diese Einrichtung in einem anderen Bundesland befindet. Nicht unter "Volle Erziehung" gezählt werden die "Pflegekinder"; diese werden gesondert erhoben.
Altersdefinition: 5 Jahre bedeutet: vollendetes 5. Lebensjahr bis einen Tag vor dem 6. Lebensjahr;
14 Jahre bedeutet: vollendetes 14. Lebensjahr bis einen Tag vor dem 18. Lebensjahr.

Tabelle 7.2 (2)

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	**Pflegekinder** am 31.12.2014 *(in Klammer Werte v. 31.12.2013)*						
	Anzahl der Pflegekinder	davon als Volle Erziehung		im Jahr 2014 *(2013)* beendete fremde Pflege Dauer der fremden Pflege			
		aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	unter 12 Monate	bis 2 Jahre	bis 5 Jahre	länger als 5 Jahre
0 bis 5 Jahre							
weiblich	19 *(17)*	10 *(9)*	9 *(8)*	4 *(3)*		*(1)*	*(1)*
männlich	20 *(19)*	10 *(8)*	10 *(11)*	1 *(2)*			*(4)*
zusammen:	39 *(36)*	20 *(17)*	19 *(19)*	5 *(5)*		*(1)*	*(5)*
6 bis 13 Jahre							
weiblich	19 *(21)*	8 *(4)*	11 *(17)*		1		1 *(8)*
männlich	21 *(22)*	13 *(15)*	8 *(7)*	*(2)*		1	*(5)*
zusammen:	40 *(43)*	21 *(19)*	19 *(24)*	*(2)*	1	1	1 *(13)*
14 Jahre bis 18 Jahre							
weiblich	9 *(8)*	5 *(3)*	4 *(5)*				*(2)*
männlich	11 *(6)*	7 *(4)*	4 *(2)*	*(1)*			1 *(4)*
zusammen:	20 *(14)*	12 *(7)*	8 *(7)*	*(1)*			1 *(6)*
Gesamtzahl der Pflegekinder am 31.12.	**99 *(93)***	**53 *(43)***	**46 *(50)***	**5 *(8)***	**1 *(0)***	**1 *(1)***	**2 *(24)***

Erläuterung: Als Pflegekinder zählen solche Kinder, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden. Gezählt wird die Anzahl der Pflegekinder am 31.12. und die Anzahl der Minderjährigen, deren Pflegeverhältnis im Laufe des Berichtsjahres beendet worden ist, sowie die Dauer, wie lange sich ein Pflegekind in fremder Pflege befunden hat, bevor das Pflegeverhältnis beendet worden ist.

Tabelle 7.2 (3)

8 Grundversorgung für Fremde

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgld. LBetreuG), LGBl. Nr. 42/2006 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge

und Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
- Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: in diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze.

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,39% der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich ist für den Fall vorgesehen, dass Bundesländer die geforderte Quote nicht erfüllen.

Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz:

Im Jänner 2006 wurde in Österreich mit 29.141 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden der Höchststand erreicht. Mit 1.1.2006 trat das neue Fremdenrechtspaket in Kraft, was dazu führte, dass sich der Zustrom von AsylwerberInnen nach Österreich – und somit auch die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Fremden – deutlich verringerte. Im Jahr 2014 stieg allerdings die Zahl der Asylanträge wieder sehr stark an. Mit Stichtag 14.7.2015 wurden bereits 42.915 Personen unterstützt. Österreich liegt im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Pro-Kopf-Verteilung im Spitzenfeld.

Aus *Abbildung 8.1* ist die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge in Österreich in den letzten Jahren ersichtlich. Mit 37.000 Asylanträgen wurde Ende Juli 2015 der Wert vom Vorjahr bereits um 32% übertroffen; 78% der Asylwerber waren männlich. Bei den Herkunftsländern dominierten mit Abstand Syrien, Afghanistan und Irak.

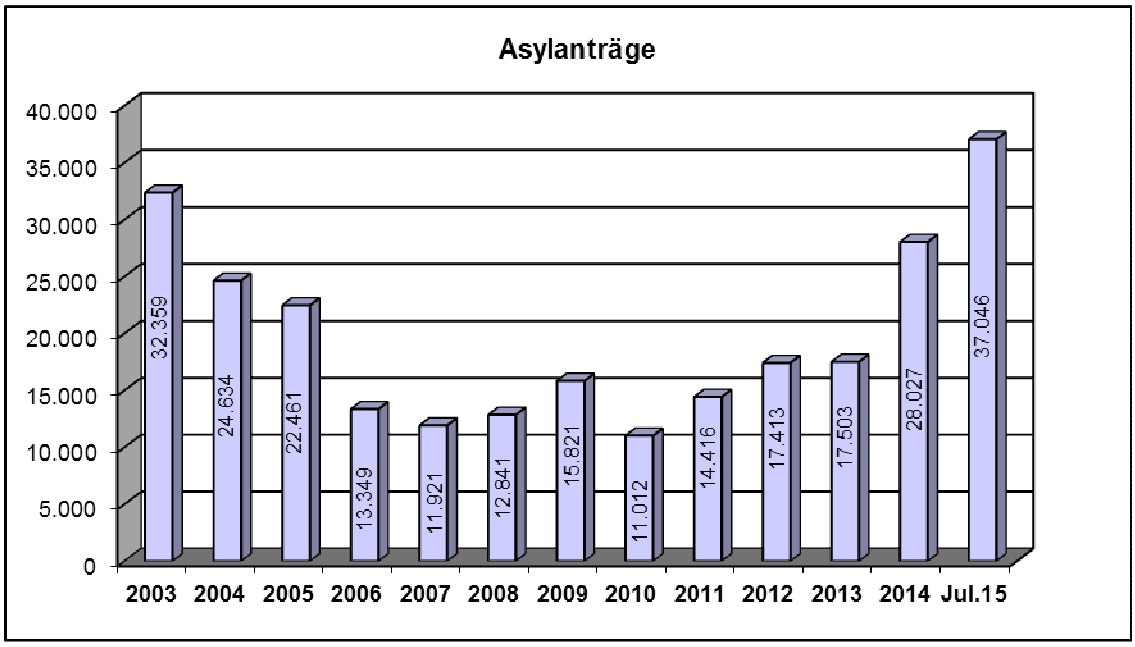

Abbildung 8.1

Quotenerfüllung:

Im Burgenland waren im Jahr 2007 im Monatsdurchschnitt 894 Fremde untergebracht, dann reduzierte sich deren Anzahl *(2008: 779 – 2009: 729 – 2010: 593 – 2011: 551 – 2012: 578)* und Anfang 2013 betrug die Zahl mehr als 660. Ende 2014 waren es wieder 944 Personen und Mitte Juli 2015 befanden sich bereits 1.449 Fremde in der Grundversorgung, was zu diesem Zeitpunkt eine Quotenerfüllung von nahezu 100% bedeutete *(→ Tab. 8.1 und 8.2)*. Da sich aber die Anzahl der zu versorgenden Personen täglich erhöht, ändert sich auch ständig – trotz intensiver Bemühungen zur Schaffung neuer Quartiere – der Grad der Quotenerfüllung.

Quotenstatistik *aus dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich*

Stand:30.12.2014

Bundesland	Anzahl Leistungs - bezieher	Quote (%)	Soll Zielerf.	Diff. Zielerf.	Zielerf. (%)
Burgenland	944	3,391702	1.061	-117	89,01
Kärnten	1.863	6,577540	2.057	-194	90,58
Niederösterreich	6.132	19,161072	5.992	140	102,34
Oberösterreich	4.726	16,786619	5.249	-523	90,03
Salzburg	1.658	6,297243	1.969	-311	84,20
Steiermark	4.553	14,335746	4.483	70	101,57
Tirol	2.149	8,459669	2.645	-496	81,24
Vorarlberg	1.187	4,407271	1.378	-191	86,13
Wien	8.058	20,583138	6.436	1.622	125,20
Total:	31.270	100	31.270	0	

Tabelle 8.1

Stand:14.7.2015

Bundesland	Anzahl Leistungs - bezieher	Quote (%)	Soll Zielerf.	Diff. Zielerf.	Zielerf. (%)
Burgenland	1.449	3,382096	1.451	-2	99,83
Kärnten	2.685	6,540997	2.807	-122	95,65
Niederösterreich	9.414	19,122895	8.207	1.207	114,71
Oberösterreich	6.478	16,764122	7.194	-716	90,04
Salzburg	2.563	6,282884	2.696	-133	95,06
Steiermark	5.795	14,293876	6.134	-339	94,47
Tirol	3.315	8,475958	3.637	-322	91,14
Vorarlberg	1.783	4,410255	1.893	-110	94,21
Wien	9.433	20,726917	8.895	538	106,05
Total:	42.915	100	42.915	0	

Tabelle 8.1

Für unbegleitete Minderjährige (UMF) wurden 2013 in Neudörfl und in Rechnitz sowie 2015 in Podersdorf insgesamt 106 Unterbringungsplätze geschaffen; die Bewilligung der Einrichtungen erfolgte nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (→ *Kap. 7)*.

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden im Rechnungsjahr 2014 seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuerrefundierung 7.897.546 Euro *(2013: 6.100.989 Euro)* aufgewendet. Da vom Bund 5.527.798 Euro *(2013: 3.811.049 Euro)* rückgeflossen sind, ergab sich im Jahr 2014 eine Nettobelastung von 2.369.748 Euro *(2013: 2.289.940 Euro)*.

Die Bundesmittel werden als Akontozahlungen bzw. Endabrechnungen überwiesen. Sämtliche vom Land in Rechnung gestellten Beträge sind vom Bund, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, refundiert worden; dadurch kam es aber im Landesrechnungsabschluss wiederholt zu einer erheblichen Einnahmenverschiebung *(→ Kap. 21)*.

9 Arbeitnehmerförderung

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetzkarten / Monatskarten für ordentlich Studierende

Zielsetzung:

Das Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel,

a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,

b) die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Förderungsmaßnahmen:

1. Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
2. Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
3. Förderung von Schulungseinrichtungen der ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
4. Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuss) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
   Zuschüsse an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
5. Förderung der Umschulung und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen müssen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);
6. Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation

sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);

7. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Einkommensgrenzen:

Die Einkommensgrenze liegt im Jahre 2015 bei individuellen Förderungsmaßnahmen bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 2.876 Euro *(2014: 2.809 Euro; 2013: 2.740 Euro)*. Besteht Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, so erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 Prozent für jede Person, für die der oder die Einkommensbezieher(in) zu sorgen hat. Wenn beide in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft stehende Personen Einkommen beziehen, beträgt die Einkommensgrenze im Jahr 2015 insgesamt 4.602 Euro *(2014: 4.494 Euro; 2013: 4.384 Euro)*.

Daten zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen:

1. Fahrtkostenzuschuss:

   Der Fahrtkostenzuschuss ist entfernungsabhängig und beträgt 2015 pro Jahr

   - bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 25 km 102 Euro *(2014: 101 Euro; 2013: 100 Euro)*,
   - bei einer Entfernung von über 25 km bis einschließlich 50 km 192 Euro *(2014: 190 Euro; 2013: 188 Euro)*,
   - bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km 255 Euro *(2014: 252 Euro; 2013: 249 Euro)*,
   - bei einer Entfernung von über 100 km 382 Euro *(2014: 377 Euro; 2013: 373 Euro)*.

Zu diesen Basisförderbeträgen kommen noch 2 Euro für jeden zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer. Die Distanzen werden nach dem Herold-Routenplaner berechnet. Entfernungen, die im Bereich der Verkehrsverbünde zurückgelegt werden, werden nicht gefördert, es sei denn, die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar. Auch Lehrlinge erhalten einen Fahrtkostenzuschuss.

Fahrtkostenzuschuss	*2013*	2014
Eingelangte Anträge	*4.065*	3.869
davon positiv erledigt	*3.249*	3.159
davon zu Jahresende offen	*96*	105
Ausgaben insgesamt	*829.892 Euro*	817.317 Euro

Tabelle 9.1

2. Lehrlingsförderung:

Zuschüsse können gewährt werden

- für Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung und TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre; an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen; an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, soferne sie aus besonders einkommensschwachen Familien stammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
- an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen (Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge).

Die Höhe des Lehrlingsförderungszuschusses beträgt für Einkommen bis 46% der geltenden Einkommensgrenze 182 Euro monatlich. Für Einkommen ab 46% bis 100% der Einkommensgrenze beträgt der Zuschuss bis zu 182 Euro monatlich, jedoch mindestens 35 Euro.

Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge beträgt monatlich im 1. Lehrjahr bis zu 182 Euro, im 2. Lehrjahr bis zu 146 Euro und ab dem 3. Lehrjahr bis zu 110 Euro.

Lehrlingsförderung	*2013*	2014
Eingelangte Anträge	*1.392*	1.834
davon positiv erledigt	*1.121*	728
davon zu Jahresende offen	*136*	753
Ausgaben insgesamt	*1.704.742 Euro*	1.473.819 Euro

Tabelle 9.2

3. Qualifikationsförderung:

Gefördert werden können Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Lehrlingen, Zivil- und Präsenzdienern, die sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten oder diese wechseln möchten und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) sind und die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation des Antragstellers/der Antragstellerin zu verbessern. Speziell gefördert werden

Weiterbildungsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht mehr entspricht.

Die Zuschüsse betragen höchstens 364 Euro je Förderungsfall und Bildungsmonat. Die Anträge müssen vor Beginn der Bildungsmaßnahme eingebracht werden.

Qualifikationsförderung	*2013*	2014
Eingelangte Anträge	*1.098*	1.046
davon positiv erledigt	*871*	742
davon zu Jahresende offen	*65*	249
Ausgaben insgesamt	*599.190 Euro*	498.731 Euro

Tabelle 9.3

Erledigungsstatistik der Arbeitnehmerförderung:

	2012	*2013*	2014
Anträge insgesamt	*6.321*	*6.555*	6.749
davon positiv erledigt	*5.348*	*5.241*	4.624
davon zu Jahresende offen	*87*	*297*	1.107
Ausgaben insgesamt	*3.009.965 Euro*	*3.133.824 Euro*	2.789.867 Euro

Tabelle 9.4

Zuschuss zum Semesterticket:

Das Land Burgenland gewährt StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Landes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Akademie absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Semesternetz- oder Monatskarte (mit Ausnahme der Monate Juli und August). Die Zahl der Anträge steigt jährlich an.

Semesterticket	*2013*	2014
positiv erledigte Anträge	*5.123*	5.787
Ausgaben insgesamt	*378.961*	429.549

Tabelle 9.5

10.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LBGl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§§ 33, 34, 37). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" oder „Hilfe für behinderte Menschen" zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Bereits 1997 schlossen sich sieben Pflegeorganisationen zwecks Koordinierung und Qualitätsverbesserung zur *„Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege und soziale Dienste"* (kurz: ARGE) zusammen: Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Diakonieverein Burgenland (Pinkafeld), Diakonie Oberwart, Verein „Sozialinitiative Großpetersdorf" – 2002 trat auch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt - Hauskrankenpflege der ARGE bei.
Zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung traf das Land mit den ARGE-Mitgliedern eine *„Vereinbarung über die Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste für hilfsbedürftige Menschen im Burgenland"*, wobei die jeweils mit der ARGE ausverhandelte und von der Landesregierung beschlossene Fassung von Durchführungs- und Förderrichtlinien einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Im Jahr 1999 wurden die Rahmenbedingungen grundlegend erneuert bzw. präzisiert und in den *„Richtlinien zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste"* festgelegt. Die Anbieter werden darin zur Setzung von qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die Inanspruchnahme der Dienste erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisationen, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 sieht vor, dass auch ambulante pflegerische Dienste (welche diplomiertes Pflegepersonal beschäftigen) eine Betriebsbewilligung der Landesregierung benötigen (§§ 38, 40); dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können. Die Qualitätskontrollen erfolgen durch die

Pflegedirektorin der KRAGES, DGKS Renate Peischl MAS, als Sachverständige für den Pflegefachdienst.
Bundesgesetzliche Vorschriften (Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl.I Nr. 108/1997 i.d.g.F.) regeln, welches Personal (diplomiertes Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft *(→ Kap. 20)* erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Außer den bereits genannten acht Mitgliedern der ARGE Hauskrankenpflege erhielten noch vier weitere Organisationen eine Betriebsbewilligung für Hauskrankenpflege: Hauskrankenpflege Pöttsching, Verein „Soziale Dienste Schattendorf und Umgebung“, Sozialstation Neudörfl und der Samariterbund Burgenland (mit Beschränkung auf die Umgebung der Pflegekompetenzzentren). Ferner bietet noch das Olbendorfer Sozialwerk lediglich Heimhilfe an.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, wo Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause. Die Landesregierung hat dafür einheitliche Durchführungsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verpflichtet haben. Im Burgenland werden im Übrigen auch solche Personen betreut und finanziell gefördert, die noch kein Pflegegeld erhalten.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegehelferInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbands-wechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetzes *(→ Kap. 17)* ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden,etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung pflegender Angehöriger erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals.

Erstbesuche dienen bereits seit 1999 der erstmaligen und unverbindlichen Information und Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über alle Fragen

im Zusammenhang mit den benötigten Hilfen, auch wenn in der Folge die eigentliche Pflege und Betreuung durch Angehörige und ohne Beteiligung professioneller Dienste durchgeführt wird. Die Fachkräfte sollen durch kompetente praktische Tipps zur Erleichterung des Pflegealltages beitragen.

„Unterstützungsbesuche" dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von „Pflege-Selbstversorgern", also pflegenden Angehörigen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtig macht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen, die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2014 in die Pflegeberatung zu Hause rund 347.000 Euro für 3.589 Beratungsbesuche *(2013: ca. 271.000 Euro für 3.362 Beratungsbesuche)* investierte *(→ Abb. 10.3 und Begleittext)*. Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege *(→ siehe unten)* sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Als Ergänzung dazu gibt es Gruppenangebote in Form von flexiblen Kursen (in Modulform) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause, sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden. Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen. Pflegeinformations-Veranstaltungen informieren auf kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen,…) fachlich kompetente Informationen. Bei Pflege- bzw. Angehörigen-stammtischen in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachemöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten.
Im Jahr 2014 wendete das Land dafür 12.934 Euro auf *(2013: 17.926 Euro)*.

Medizinische Hauskrankenpflege

Mit den burgenländischen SV-Trägern wurde im Jahr 2000 eine Vereinbarung zur Finanzierung der *„medizinischen Hauskrankenpflege"* (für „krankenhausersetzende" Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber für Grundpflege) getroffen, wodurch für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden sollte: die Krankenkassen gewähren für einen Zeitraum von *bis zu vier Wochen* einen Kostenersatz in Höhe von 8,80 Euro pro Pflegetag. Die Durchführung und Verrechnung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen, die Kassen leisten dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2013 und 2014: jeweils 79.504 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Kosten nicht mehr abdeckt.

Mobile Kinderkrankenpflege

2004 wurde eine Vereinbarung mit dem Verein "MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege" abgeschlossen: zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern stehen diplomierte Kinderkrankenschwestern (DKKS) zur Verfügung. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme nach dem Kinder- u. Jugendhilfegesetz betreut *(→ Kap. 7)*.
Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); dafür übernimmt das Land auch den Elternbeitrag.
Im Jahr 2014 wurden von den 13 DKKS von MOKI 280 Kinder betreut und dafür 6.037 Pflegestunden aufgewendet *(2013: 266 Kinder – 4202 Stunden)*. Die Zahlen sind – insbesondere wegen der Entlastungspflege – stark steigend. Der Elternbeitrag für die Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) beträgt 10,90 Euro.
Das Land gewährt dem Verein MOKI zusätzlich eine Förderung für die erforderliche Verwaltungsstruktur und die Pflegedienstleitung.
Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebskranke Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert (2014: 2 Kinder, 39 Hausbesuche).
Im Jahr 2014 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe) 238.943 Euro auf *(2013: 158.068 Euro)*.

Notruftelefone („Rufhilfe", „Hilfe auf Knopfdruck") bieten Rotes Kreuz, Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe und Samariterbund mit zunehmendem Erfolg an. Ende 2014 lag die Inanspruchnahme bei 1.038 Telefonen *(April 2013: 910; → Abb. 10.1)*.
Diese Zusatzeinrichtung zum Telefon soll älteren, kranken od. pflegebedürftigen Menschen die Sicherheit bieten, im Notfall durch einen einfachen Druck auf den Knopf eines Funksenders am Armband Hilfe herbeiholen zu können.

Essen auf Rädern: In vielen Gemeinden sind Essenszustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet; auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel: Die CasemanagerInnen der Krankenkassen *(→ Kap. 20)* unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst: Behinderten Menschen (auch mit Rollstuhl) bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

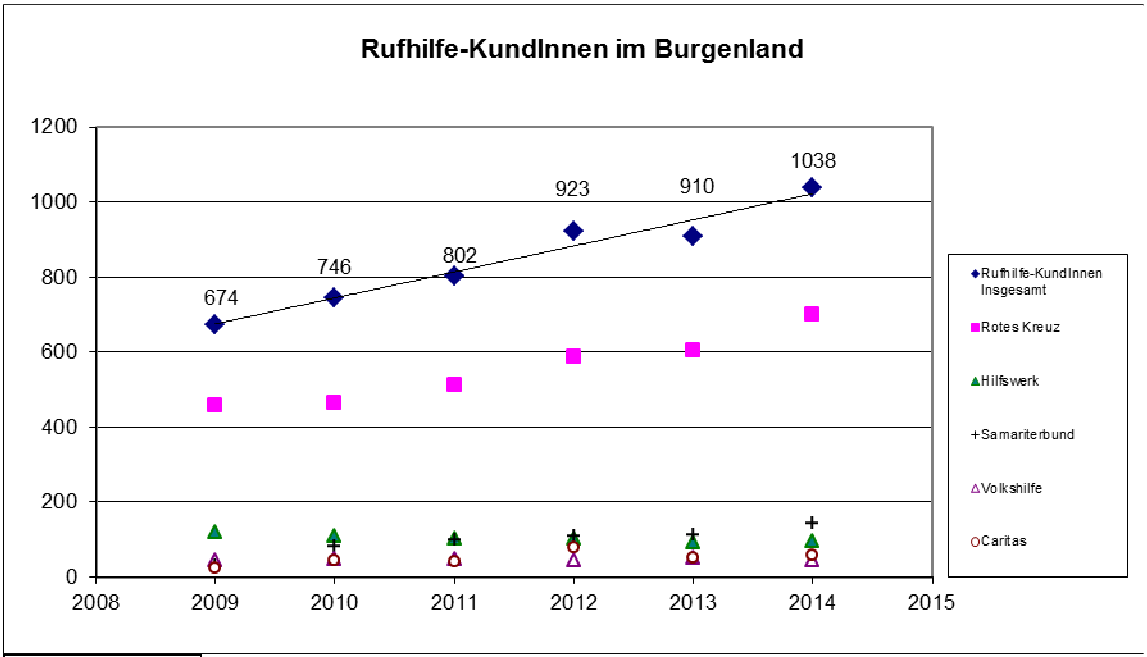

Abbildung 10.1

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, → *siehe unten)* andererseits durch eine pauschale Landesförderung in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde *(Leistungsförderung)* in Verbindung mit Elementen einer *Zielförderung (bzw. Strukturförderung)*, die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung, Informationsveranstaltungen, Demenzbetreuung).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;
- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

In regelmäßigen Kontakten zwischen Vertretern der ARGE und des Landes wird versucht, die Effizienz der Dienste zu steigern, um auch in Hinkunft ein bedarfsgerechtes und qualitätsvolles Leistungsangebot zu moderaten Kosten gewährleisten zu können.

Die jährliche Ermittlung der Normstundensätze orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS); die Werte für 2014: Dipl. Pflege = 65,60 Euro – Pflegehilfe = 48,50 Euro – Heimhilfe = 40,90 Euro.

Den KlientInnen werden landeseinheitlich geregelte Stundensätze für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. Im Jahr 2013 erfolgte eine deutliche Senkung der Tarife, da eine Anhebung in den Vorjahren zu einem starken

Nachfragerückgang geführt hatte – diese Tarife galten dann auch in den Jahren 2014 und 2015:

Diplompflege ..... von 29,40 Euro auf 25,90 Euro
Pflegehilfe ..... von 23,90 Euro auf 20,90 Euro
Heimhilfe ..... von 19,10 Euro auf 16,90 Euro

Einige lokale Anbieter verrechnen geringere Tarife.

Selbstzahler:
Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:
Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen *Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes*: diese Hilfe kann unter anderem als *Pflege* gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die hilfebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten *„zumutbaren Kostenbeitrag“* zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen höchstens die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher den Nettorichtsatz für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (AZLR 2014: monatlich 814 Euro) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 120% des AZLR nur zur Hälfte berücksichtigt.

Seit 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.
Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1.213.600 Euro.

Die öffentliche Hand (Land, Gemeinden, Krankenkassen und BURGEF) wendete im Leistungsjahr 2014 für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste (ohne MOKI und ohne Demenzbetreuung) rund 7,785 Mio. Euro auf, das sind pro betreuter Person durchschnittlich 333 Euro pro Monat.

Leistungsstatistik:

Seit Mitte der 90er-Jahre konnte einerseits die Qualität der Dienste wesentlich verbessert werden, andererseits erfolgte auch eine erhebliche Ausweitung der Betreuungskapazität. Seit 2008 trat aber keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012 war sogar eine empfindliche Abnahme zu

verzeichnen. Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste konnten die noch vor einigen Jahren getroffenen Entwicklungsprognosen nicht erfüllen. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden: neben einer kräftigen Tarifsenkung wurde auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es vorher im Zuge von Sparmaßnahmen gekürzt worden war. Damit wurde versucht, neue Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen. Dadurch konnte im Jahr 2014 wieder ein bemerkenswerter Leistungsanstieg verzeichnet werden.

Zur Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste als Alternative zur 24-Stunden-Betreuung für solche KlientInnen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können, wurde ab 2015 eine finanziell günstiger kalkulierte Mehrstunden-betreuung eingeführt (Heimhilfe für ununterbrochen vier bis acht Stunden um 12 Euro werktags und 16 Euro sonn- und feiertags).

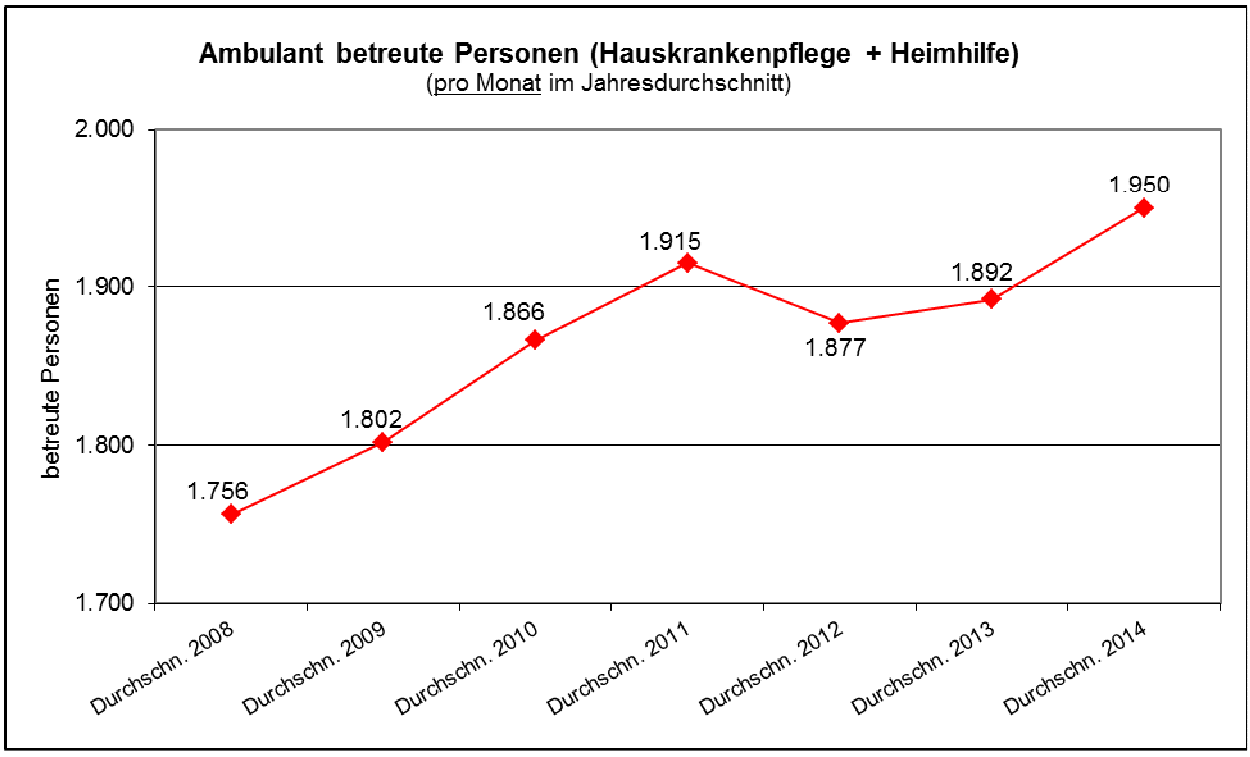

Abbildung 10.2

Die Zahl der pro Monat betreuten Personen erhöhte sich bis 2011 von Jahr zu Jahr nahezu linear *(→ Abb. 11.11)*; 2012 trat allerdings ein Rückgang um 2% ein, ehe die Kurve im Jahr 2014 wieder bis auf 1.950 anstieg.

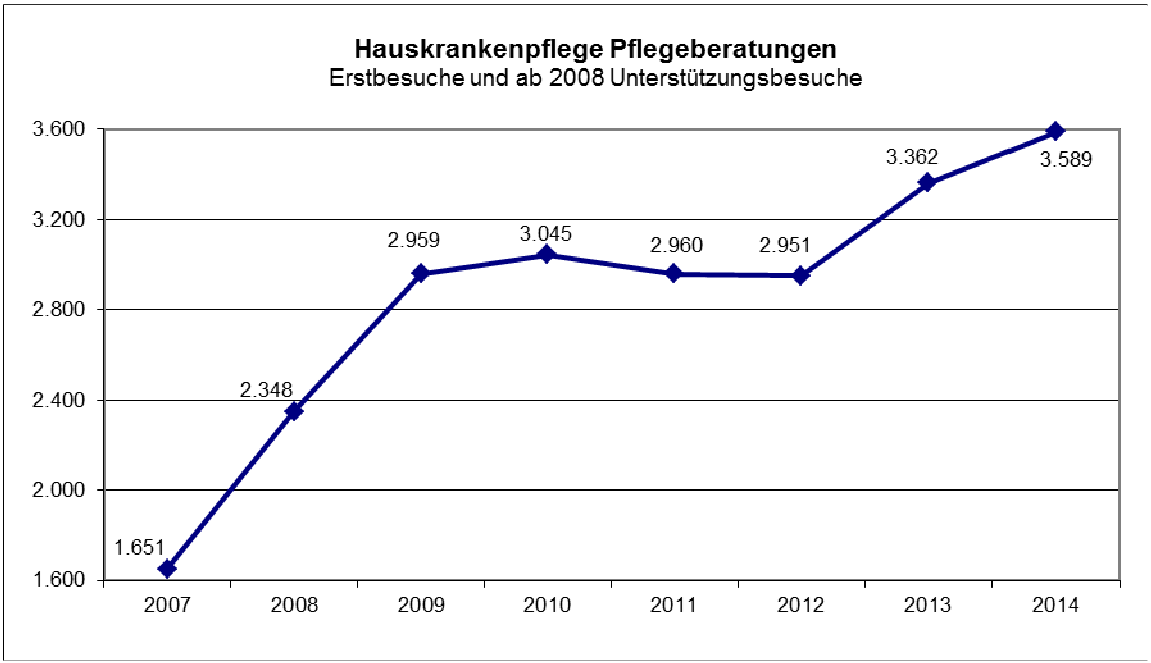

Abbildung 10.3

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigte einen starken Aufwärtstrend, denn ab 2008 kam zu den Erstbesuchen noch die kostenlose Fachberatung für pflegende Angehörige dazu („Unterstützungsbesuche“ → *siehe dazu die Erläuterungen weiter oben unter „Zielsetzungen und Leistungen“*). Von 2009 bis 2012 trat allerdings keine weitere Zunahme mehr ein; erst ab 2013 kam es zu einer deutlichen Steigerung. Im Jahr 2014 wurden neben 2.113 Erstbesuchen auch 1.476 Unterstützungsbesuche durchgeführt *(→ Abb. 10.3)*.

Die bezirksweise Aufgliederung der Monatsleistungen im Jahresdurchschnitt 2014 *(→Tab. 10.1 weiter unten)* zeigt, dass gemessen an der Quote der Gesamteinsatzstunden pro Altersbevölkerung die Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See dem Burgenland-Durchschnitt noch immer weit nachhinken, während Oberwart und Mattersburg die Vorreiter darstellen. Bei der Quote der betreuten Personen führt Oberwart vor Güssing, während Eisenstadt und Neusiedl am See auch hier weit abgeschlagen an letzter Stelle liegen.
Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person 11,5 Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 4; Pflegehilfe: 7,5; Heimhilfe: 11 Stunden). Dieser durchschnittliche Betreuungsumfang von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte darstellen. Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnitt der Monatsleistungen im Jahr 2014

B e z i r k e	**Personalkat.1 - DGKP**		**Personalkat. 2 - PH**		**Personalkat. 3 - HH**		**G e s a m t**	
	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.
Neusiedl am See	431	121	690	111	1.482	167	2.604	268
Eisenstadt (inkl. Städte)	459	107	553	79	1.381	118	2.393	220
Mattersburg	648	130	1.040	117	2.045	169	3.734	271
Oberpullendorf	713	170	915	143	2.353	202	3.981	328
Oberwart	927	243	2.470	285	2.436	237	5.833	470
Güssing	288	103	609	86	1.343	144	2.240	246
Jennersdorf	294	83	471	72	812	72	1.577	147
Bgld. Summe	**3.761**	**957**	**6.747**	**893**	**11.853**	**1.067**	**22.362**	**1.950**
Estd. pro betr. Pers.	*3,93*		*7,56*		*11,11*		*11,47*	

Werte pro 1.000 Einw. älter als 75 J. *(POPREG 2014 Statistik-Austria)*	Personalkat.1 - **DGKP**		Personalkat. 2 - **PH**		Personalkat. 3 - **HH**		**G e s a m t**	
	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.
Neusiedl am See	78	22	125	20	268	30	470	48,4
Eisenstadt (inkl. Städte)	85	20	103	15	257	22	445	41,0
Mattersburg	178	36	286	32	562	46	1.026	74,5
Oberpullendorf	166	40	214	33	549	47	929	76,6
Oberwart	177	46	472	54	465	45	1.114	89,8
Güssing	96	34	202	29	445	48	743	81,6
Jennersdorf	155	44	248	38	429	38	832	77,6
Bgld. Summe	**130**	**33**	**233**	**31**	**409**	**37**	**772**	**67,3**

Tabelle 10.1

Die Entwicklung der Jahreseinsatzstunden *(→ Abb. 10.4)* zeigte 2014 nach zwei rückläufigen Jahren wieder einen leichten Anstieg.

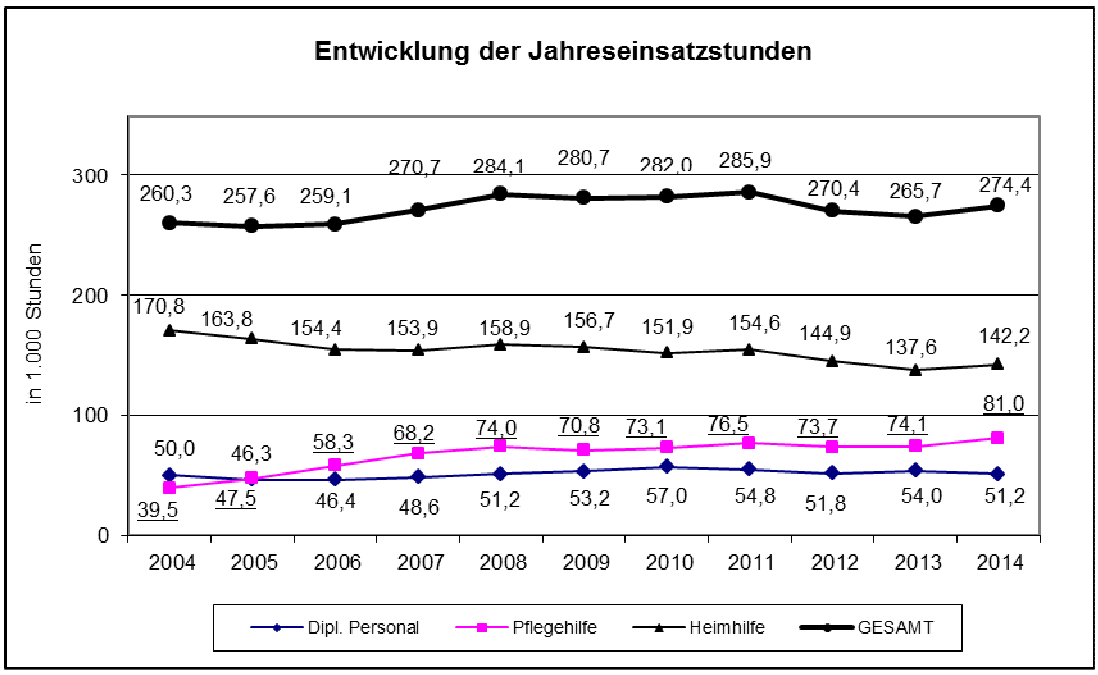

Abbildung 10.4

Laut Angaben der Trägerorganisationen beschäftigten sie mit Stichtag 1.1.2015 im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste 390 Personen (davon lediglich 3 Männer) im Ausmaß von 254 Vollbeschäftigten; zusätzlich waren 30 Personen in Verwaltung und Dienstaufsicht tätig.

10.2 Demenzbetreuung

Im Burgenland leiden ca. 4.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Da das Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt und die Zahl der hochaltrigen Personen ständig zunimmt, wird auch die Zahl demenziell erkrankter Menschen immer größer werden. Weil die Krankheit mit geringen Fehlleistungen schleichend beginnt, wird sie von Betroffenen und Angehörigen leicht übersehen. Wenn Demenzkranke durch massive Vergesslichkeit und andere gravierende Symptome auffallen, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und auch die Gefahr der Überforderung der pflegenden Angehörigen ist dann schon erheblich. Je früher die Diagnose erfolgt, desto größer ist die Chance, durch rechtzeitige Maßnahmen den weiteren Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

Hier setzte ein Pilotprojekt (2008 – 2009) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Volkshilfe Burgenland an, welches zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen beitragen sollte. Dieses Projekt wurde dann in den Jahren 2010 bis 2012 weitergeführt und vom Land maßgeblich mitfinanziert. Im Rahmen des Projektes konnten demenziell erkrankte Personen in ihrem gewohnten Umfeld Demenztestungen durch Gerontopsychologinnen in Anspruch nehmen. Bei der darauf folgenden Befundbesprechung wurden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Familiensetting abgeklärt und meist wöchentliche beschäftigungstherapeutische Hausbesuche durchgeführt. Gegebenenfalls wurden die betreuten Personen auch auf die Hausärzte bzw. Fachärzte verwiesen. Halbjährlich erfolgten Verlaufsuntersuchungen durch Testwiederholung (Evaluation).

Zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fanden Informationsveranstaltungen statt und es wurden auch Gedächtnistrainingsgruppen (wöchentlich, mit jeweils 10-mal 2 UE) abgehalten.

Da der Bund ab 2013 keinen Zuschuss mehr leistete wurde die Mobile Demenzbetreuung schließlich in die Regelfinanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen. Im Jahr 2014 wurden durch die Demenzbetreuung insgesamt 1.108 Betreuungseinheiten bei ca. 30 Personen pro Monat erbracht und das Land förderte die Demenzbetreuung mit 72.000 Euro *(2013: 64.000 Euro).*

10.3 Hospiz- und Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.
Im Oktober 2002 veranstaltete der Burgenländische Landtag ein Hospiz-Symposium. In der Folge erarbeitete das renommierte Institut „IFF – Palliative Care & Organisations Ethik“ in einem umfassenden Projekt unter Einbeziehung aller Experten vor Ort einen „Hospizplan Burgenland – integrative Palliativversorgung im Burgenland“.

Der Burgenländische Landtag hat im November 2004 auf Grundlage dieses Hospizplanes die Landesregierung aufgefordert, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hospiz- und Palliativdiensten sicherzustellen. Diese sind eine interdisziplinäre Form ambulanter Dienstleistungen an den Nahtstellen zwischen Gesundheitswesen und Sozialbereich sowie zwischen fachlich-professioneller Hilfestellung und menschlichem Beistand.

Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität auf dem Ausbau eines mobilen Palliativversorgungs-netzwerkes. Der Hospizplan Burgenland sah den Aufbau einer integrierten Palliativversorgung vor, wobei möglichst keine zusätzlichen Institutionen geschaffen werden sollten. Daher wurde auf dem Fundament der bereits bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen aufgebaut.
In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin, vier Regionalkoordinatorinnen, fünf mobilen Palliative Care Support Teams und etlichen Hospizgruppen (Hospizteams) mit ehrenamtlichen HospizhelferInnen, ergänzend und unterstützend zur Versorgung durch Hausärzte und Hauskrankenpflege, um für die PatientInnen und ihre Angehörigen eine bestmögliche Lebensqualität zu erreichen. Als Träger dafür fungieren – mit Ausnahme der Landeskoordination – die auch im Rahmen der Hauskrankenpflege tätigen gemeinnützigen Organisationen: Rotes Kreuz, Caritas, Bgld. Hilfswerk, Diakonie. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Krankenhaus Oberwart und im Pflegeheim St. Peter in Oberpullendorf wurden 5 Betten für Hospizbetreuung geschaffen.

Ein mobiles Palliativteam (MPT) besteht aus Spezialisten verschiedener Berufs-gruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflege-

personal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPT ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.
Die zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos – sie wird vom Land finanziert.

Wenn jemand damit konfrontiert ist, dass er selbst oder ein ihm nahe stehender Mensch unheilbar krank ist und in absehbarer Zeit sterben wird, stellen sich tausend Fragen. Was bedeutet das für mich und meine Angehörigen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus? Wie damit umgehen? Wie reagieren die Menschen in meinem Umfeld? Sind meine Gefühle, meine Reaktionen, normal? Verhalte ich mich richtig? Gleichzeitig gibt es viel zu organisieren, sich zu informieren und auch schwierige Entscheidungen zu treffen – und das oft unter Zeitdruck. Man weiß gar nicht „wo einem der Kopf steht“, will es am liebsten nicht wahrhaben – und gleichzeitig alles richtig machen, dafür sorgen, dass alles, was getan werden kann, auch getan wird.
In dieser Situation bieten die Palliativteams eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Hausärztinnen und Pflegekräften bieten die Palliativteams fachliche Beratung und Unterstützung durch entsprechende SpezialistInnen aus Medizin, Pflege, Psychologie, Seelsorge etc.

Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mit-Menschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe zwischen PatientIn und Angehörigen kann es sehr entlastend sein, einmal auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Menschen, bei denen man sich nicht aus Rücksicht „zusammenreißen“ muss und wo man außerdem sicher sein kann, dass nichts „herumerzählt“ wird (Schweigepflicht). Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppen (HospizbegleiterInnen).

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 1.7.2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (kurz: PSD; → *Kap. 20)* übertragen, welche eine Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH ist; die KRAGES befindet sich zu 100% im Eigentum des Landes.
Mitte 2011 ist das Pflegefondsgesetz *(→ Kap. 6)* in Kraft getreten, wonach der Bund dem Land finanzielle Mittel für den Mehraufwand in genau definierten Bereichen der

Langzeitpflege zur Verfügung stellt. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne dieses Gesetzes und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen.
Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen – analog der Hauskrankenpflege.

Die **„Richtlinien des Landes Burgenland für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung“** beinhalten die Grundlagen, Inhalte und Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung, welche sich an den Vorgaben des Dachverbandes Hospiz Österreich und an dem Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich (ÖBIG 2004)“ orientieren. Weiters werden die Strukturen und Leistungen im Detail beschrieben, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt. Die Richtlinien enthalten auch ein Kapitel über Öffentlichkeitsarbeit und Kurstätigkeit und schließlich werden die gewährten Vergütungen genau festgelegt.

Im Jahr 2014 haben die fünf mobilen Palliativteams mit 40 MitarbeiterInnen 460 PatientInnen betreut; deren Durchschnittsalter lag bei 71 Jahren. Insgesamt wurden dabei 6.359 Stunden geleistet. 110 aktive ehrenamtliche MitarbeiterInnen leisteten 10.000 Stunden; drei Ausbildungslehrgänge wurden abgeschlossen.

Das Land wendete im Berichtszeitraum 2013/2014 für die Hospiz- und Palliativversorgung insgesamt 996.000 Euro auf.

11 24-Stunden-Betreuung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (LGBl. Nr. 27/2009)
- Novelle zum Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr. 7/2012) sowie
- bundesgesetzliche Regelungen, die unten näher erläutert werden

Ausgangslage und Zielsetzung:

Ein Kennzeichen der „24-Stunden-Betreuung“ ist die ständige Anwesenheit von (meist ausländischen) Betreuungspersonen im Haushalt hilfsbedürftiger Menschen – meist für 2 Wochen bis zu mehreren Monaten, danach erfolgt eine Ablöse.

Seit Mitte der 90er-Jahre war auch in den Gemeinden des Burgenlandes ein allmähliches Zunehmen dieser von betroffenen alten Menschen und deren Angehörigen als überaus positiv erlebten, vorerst aber illegalen Tätigkeit zu beobachten. Die private Organisation von Hilfskräften aus Oststaaten, die bis zum Jahr 2006 einen durch Mundpropaganda stetig wachsenden Umfang angenommen hatte – hier waren es vor allem Rumäninnen, die mit Bussen in die verschiedenen Landesteile gebracht wurden und meist drei Monate blieben – ist als Akt der Selbsthilfe der betroffenen Bevölkerung zu werten zur Ermöglichung einer relativ kostengünstigen Betreuung zu Hause und zur Unterstützung überforderter pflegender Angehöriger bzw. zur Vermeidung einer Heimunterbringung.

Ab Sommer 2006 wurde vor diesem Hintergrund und aufgrund einiger Anzeigen in Niederösterreich im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsrechtes gegen illegale Pflegepersonen aus östlichen Nachbarländern, eine intensive Diskussion über die Pflegethematik ausgelöst. Es herrschte allgemeine Einigkeit darüber, dass weder die pflegebedürftigen Menschen noch deren Angehörige kriminalisiert werden dürfen. Auch galt es die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österr. Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken. Man einigte sich daher auf Bundesebene ziemlich rasch auf eine konzertierte Aktion zur Legalisierung dieser aus der österr. Pflegeinfrastruktur nicht mehr wegzudenkenden Betreuungsform. In weiterer Folge wurden dafür rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Legalisierungspaket:

- Zunächst wurde als Sofortmaßnahme ab 1.11.2006 eine Novelle der *Ausländer-Beschäftigungsverordnung* (BGBl. II Nr. 405/2006) in Kraft gesetzt, welche die Beschäftigung von Personal aus den neuen EU-Staaten im Osten

zur Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen ab Pflegegeldstufe 3 in Privathaushalten ermöglichte.

- Das *Pflege-Übergangsgesetz* (BGBl. I Nr. 164/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2007) bewirkte für den zuvor genannten Personenkreis ab Dez. 2006 bis Ende 2007 ein Aussetzen von Verwaltungsstrafbestimmungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht („Amnestie-Regelung").
- Am 1.7. 2007 traten dann drei wesentliche gesetzliche Regelungen in Kraft:
  - Ein Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 33/2007), mit dem – unter dem missverständlichen Titel *„Hausbetreuungsgesetz (HBeG)"* – vorwiegend arbeitsrechtliche und die Qualität sichernde Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen wurden; mit demselben Bundesgesetz wurde die Gewerbeordnung 1994 geändert und ein *freies Gewerbe „Personenbetreuung"* geschaffen. Damit war die arbeits- und gewerberechtliche Grundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten geschaffen und zwar sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag als auch in Form einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag.
  - Durch die gleichzeitig in Kraft getretene *Novelle des Bundespflegegeldgesetzes* (BGBl. I Nr. 34/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2007) wurde ein Fördermodell geschaffen, um die aus der Legalisierung erwachsenden Mehrkosten der 24-Stunden-Betreuung zum Großteil abdecken zu können.
- Schließlich wurde eine *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung* abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Diese Regelung gilt vorerst bis zum Jahr 2016. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Sozialministeriumservice, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich. Die entsprechende landesgesetzliche Grundlage wurde durch eine Novelle des Bgld. Pflegegeldgesetzes bzw. des Bgld. Sozialhilfegesetzes (ab 2012) geschaffen.
- Mit dem *Pflege-Verfassungsgesetz* (BGBl. I Nr. 43/2008) wurde zur Förderung der Legalisierung ein Übergangszeitraum bis Ende Juni 2008 geschaffen, innerhalb dessen all jene Personen, welche die Legalisierung in die Wege geleitet hatten, von beinahe allen verwaltungsstraf- und beitragsrechtlichen Konsequenzen eines zuvor illegalen Betreuungsverhältnisses befreit wurden („Pardonierung").
- Im Sinne einer praxisnahen Umsetzung der 24-Stunden-Betreuung wurden mit dem *Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007* (BGBl. I Nr. 57/2008) die Befugnisse der Betreuungskräfte ab 10.4.2008 erweitert. Demnach dürfen

PersonenbetreuerInnen im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen in Privathaushalten auch pflegerische bzw. ärztliche Tätigkeiten nach Delegation und Anleitung von diplomiertem Pflegepersonal bzw. von ÄrztInnen vornehmen. Zu den pflegerischen Tätigkeiten zählen u.a. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden – zu den ärztlichen Tätigkeiten zählen etwa die Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Verbänden und Bandagen. Gleichzeitig erfolgte eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes hinsichtlich der ursprünglich als Fördervoraussetzung verlangten theoretischen Ausbildung der Betreuungsperson im Umfang einer Heimhilfe-Ausbildung (nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz → *siehe Kap. 17*). Nunmehr werden gleich zu achtende Kompetenzen der Betreuungskraft angenommen, sofern diese die Betreuung der um Förderung ansuchenden Person bereits seit mindestens 6 Monaten sachgerecht durchgeführt hat oder falls eine Aufgabendelegation durch Fachpersonal in obigem Sinn stattgefunden hat. Ab 1.1.2009 muss jedenfalls eines der drei Qualitätskriterien erfüllt sein, um eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung erhalten zu können.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Sozialministeriumservice. Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal)

Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 550 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.100 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Leistungszugang und Kosten:

Bei der legalen 24-Stunden-Betreuung einer pflegebedürftigen Person handelt es sich allerdings um keine umfassende pflegerische Versorgung, sondern im Wesentlichen beschränken sich die erlaubten Tätigkeiten auf Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit, Gesellschaft leisten, Haushaltsführung, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Botengänge etc., denn die im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz seit 2008 vorgesehene Delegation pflegerischer Tätigkeiten durch Pflegefachpersonal wird in der Praxis kaum gehandhabt. Wenn eine Person Pflegegeld einer höheren Stufe erhält, ist in den meisten Fällen also allein mit Personenbetreuungspersonal keineswegs der gesamte Hilfebedarf in legaler Weise abzudecken – vielfach muss dafür zusätzlich Fachpersonal beigezogen werden.

Im Unterschied zu den meisten in diesem Sozialbericht vorgestellten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten handelt es sich bei der 24-Stunden-Betreuung – trotz Legalisierung und finanzieller Förderung – eher um eine Betreuungsform mit informellem Charakter. Seitens des Amtes der Landesregierung werden auf Anfrage interessierter Personen keine Kontakte zu PersonenbetreuerInnen hergestellt. Zu den zahlreichen Agenturen im In- und Ausland, welche zu unterschiedlichen Preisen neben der Personalvermittlung auch die Qualität sichernde Begleitung durch Fachpersonal anbieten *(→ siehe die entsprechende Werbung im Internet)* bestehen seitens der Behörde keine näheren Verbindungen, welche eine Empfehlung einzelner Anbieter rechtfertigen könnten. Allerdings bieten auch große österreichische Betreuungsorganisationen (Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Samariterbund, Senecura) Vermittlung und Qualitätskontrolle von PersonenbetreuerInnen an.

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren. Offizielle Richtwerte für die Abgeltung des selbstständig tätigen Personals gibt es nicht; die Entlohnung von im Haushalt angestelltem Personal richtet sich nach dem Mindestlohntarif.
Der Zugang zu dieser Betreuungsform ist daher auch aus Kostengründen erschwert und finanzkräftigeren Personen vorbehalten bzw. ist zur Mittelaufbringung eine Zuzahlung von Verwandten erforderlich.

Leistungsvolumen:

Die Zahl der Personen mit aufrechter Gewerbeanmeldung zeigt mit 5.511 *(Ende April 2013: 4.124)* eine weiterhin steigende Tendenz. Burgenland weist österreichweit mit Abstand die höchste Zahl aufrechter Gewerbeanmeldungen pro Altersbevölkerung (75 und mehr Jahre) auf.

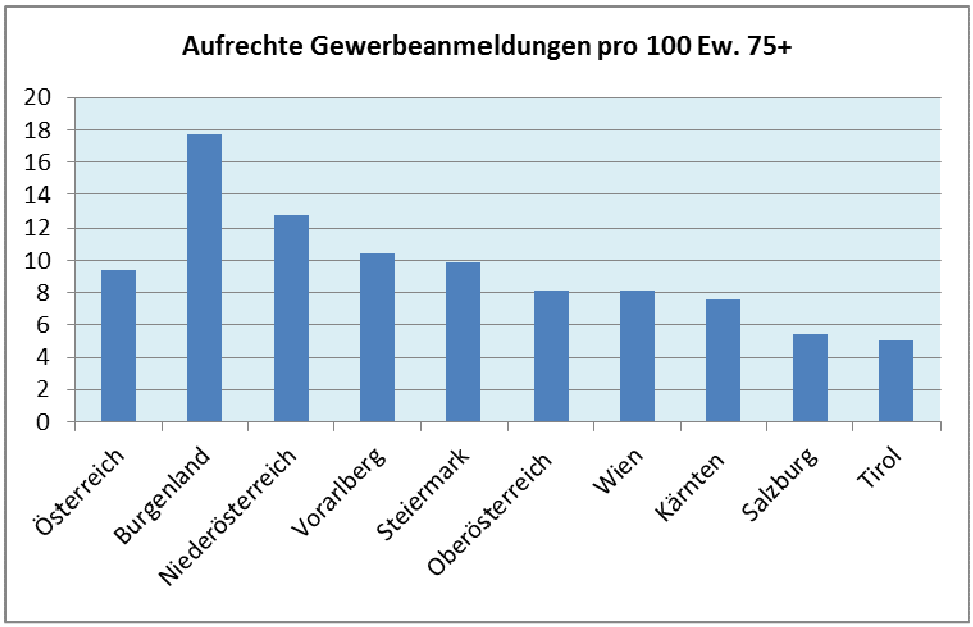

Abbildung 11.1

Die Bezirksverteilung der aufrechten Gewerbeanmeldungen zeigt einen deutlichen Überhang im Bezirk Güssing mit 26 BetreuerInnen pro 100 Einwohner im Alter von 75 oder mehr Jahren gefolgt von Eisenstadt-Umgebung (inkl. Eisenstadt und Rust) mit 21 BetreuerInnen pro Alterspopulation, während der Bezirk Jennersdorf mit 13 BetreuerInnen am Ende der Tabelle steht (Burgenlandschnitt: 18,6). Dabei zeigt sich im Bezirk Güssing im Vergleich zum Jahr 2013 eine erhebliche Zunahme um rund 10 Prozentpunkte.

Bezirk	Anzahl der PersonenbetreuerInnen	PersonenbetreuerInnen pro 100 Einw. 75+
Güssing	*810 (495)*	26,3 *(16,7)*
Eisenstadt-Umg.+Städte	*1.173 (926)*	21,3 *(18,1)*
Neusiedl am See	*1.050 (746)*	18,6 *(13,8)*
Mattersburg	*630 (522)*	16,8 *(14,9)*
Oberpullendorf	*739 (543)*	16,9 *(13,0)*
Oberwart	*855 (686)*	16,1 *(13,4)*
Jennersdorf	*254 (206)*	13,2 *(11,3)*
Burgenland	***5.511*** *(4.124)*	18,6 *(14,7)*

Tabelle 11.1 Stand 8.6.2015 *(Ende April 2013)*

Zwei Drittel der PersonenbetreuerInnen kommen aus Rumänien (66,7%), gefolgt von Ungarn (16,8%), Slowakei (7,1%), Kroatien (5,5%), Österreich (2,6%) und sonstige Staaten (1,3%), vor allem: Bulgarien, Polen, Tschechien und Deutschland.

Das Gewerbe kann für einige Zeit ruhend gestellt werden: dann bleibt zwar die Anmeldung aufrecht, für die Zeit der Ruhendstellung des Gewerbes (nur ganze Monate) sind aber keine SV-Abgaben zu entrichten. Weil im Burgenland zwei Drittel der PersonenbetreuerInnen aus Rumänien kommen und deren Ablöse im Regelfall im

Abstand von einigen Monaten erfolgt, fällt hier auch der österreichweit höchste Anteil an Ruhendstellungen für den Abwesenheitszeitraum an (ca. 50% der aufrechten Gewerbeanmeldungen).

Die Zahl der zu einem Stichtag tatsächlich tätigen BetreuerInnen (sowie jener, die sich 14-tägig abwechseln und daher das Gewerbe nicht ruhend stellen können) ergibt sich erst nach Abzug der Ruhendstellungen und lag Ende April 2015 schon bei 2.881 Personen; zu diesem Zeitpunkt lagen in Österreich 71.560 aufrechte Gewerbeanmeldungen vor, davon waren 51.827 Personen pflichtversichert.

Aus dem Gewerberegister des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gehen nur die Zahlen der (aufrechten) Gewerbeanmeldungen bzw. Löschungen und Standortverlegungen hervor. Die Anzahl jener Personen, die zum Stichtag im Burgenland das Gewerbe Personenbetreuung tatsächlich ausüben, ist aus der Statistik der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ersichtlich. Die Zahl der bei der SVA pflichtversicherten PersonenbetreuerInnen stieg seit Beginn der Legalisierung im Jahr 2008 kontinuierlich bis auf 2.735 Personen zum Jahresende 2014 an.

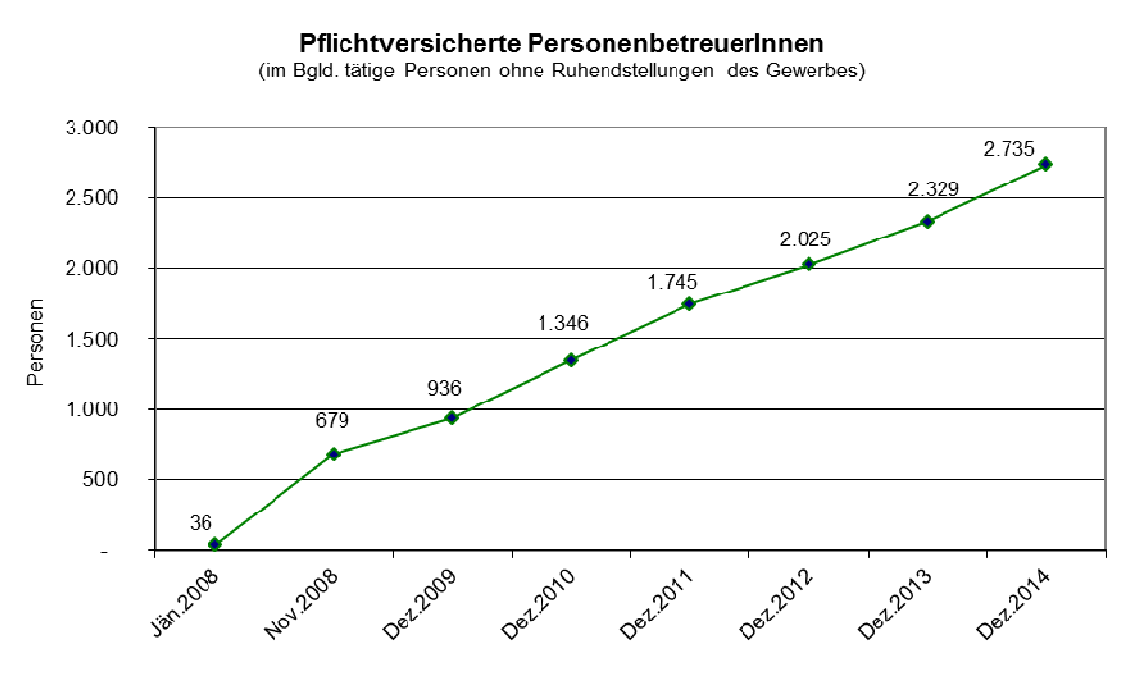

Abbildung 11.2

Es sind jedoch nicht alle PersonenbetreuerInnen in der 24-Stunden-Betreuung tätig; einige davon versorgen mehrere Personen pro Tag nur stundenweise: dies könnte auch bei etlichen der 146 österreichischen BetreuerInnen (Stand Ende April 2015) der Fall sein.

Zwar erfolgt die Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Burgenland zum Großteil durch nur eine Betreuungsperson, in einem nicht genau bekannten Ausmaß wechseln sich aber

auch zwei BetreuerInnen 14-tägig ab. Daher kann die genaue Zahl der Personen, die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, nur geschätzt werden.

Einen guten Anhaltspunkt dafür liefert die Zahl der vom Sozialministeriumservice geförderten betreuungsbedürftigen Personen, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle betreuten Personen einen Anspruch auf Förderung haben: Mitte Juni 2015 gab es 1.726 laufende Förderfälle. In etwa 73% der geförderten Fälle war nur eine Betreuungskraft tätig. Der Wechsel erfolgt in diesem Fall im Rhythmus von mehreren Monaten unter Ruhendstellung des Gewerbes während der Abwesenheit – damit entfallen sowohl die SV-Abgaben, aber auch die Förderung für eine zweite Betreuungsperson.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände ergibt eine ungefähre Abschätzung des Leistungsumfanges, dass mit Stichtag Ende April 2015 im Rahmen der legalen 24-Stunden-Betreuung im Burgenland ca. 2.200 Personen betreut wurden.

Im Jahr 2014 erhielten bereits 2.112 Personen *(2013: 1.728; 2012: 1.568)* Förderungen in Höhe von insgesamt 6.613.768 Euro (2013: 5.615.394; 2012: 4.818.139 Euro). Für das Leistungsjahr 2014 betragen die Förderkosten des Landes (= 40% der Gesamtkosten) 2.645.507 *(2013: 2.246.157; 2012: 1.927.255 Euro)* – das entspricht einer Steigerung im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 17,8%. Die Verrechnung dieser Beträge erfolgt jeweils im Folgejahr.

12 SeniorInnen-Tagesbetreuung

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen" vor, welche die „*Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages"* gewährleistet und dazu beitragen soll „*den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern".* Solche Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit.
Mit Beschluss der Landesregierung sind ab Jänner 2007 „Richtlinien zur Durchführung und Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung" in Kraft getreten, welche zuletzt 2013 hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung und der Fördermodalitäten geändert wurden.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.
Das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die SeniorInnen-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause.
Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegespräches, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden.
Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen, oder von einem Fahrtendienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).
Die SeniorInnen-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen" festigen. Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung

einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Im 1. Abschnitt der Landesrichtlinien werden Grundsätze, Einrichtungsformen, Leistungsspektrum und Qualitätskriterien definiert.

Eine Einrichtung zur SeniorInnen-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

SeniorInnen-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- in einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- ambulante Pflegedienste;
- Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag.

Im 2. Abschnitt werden das Ausmaß der Landesförderung für die Betreiber sowie die Kriterien zur Erlangung einer zusätzlichen Unterstützung für die Tagesgäste aus Sozialhilfemitteln festgelegt.

Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt im Normalfall bis zu 40 Euro und für Tagesgäste mit wesentlich erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 54 Euro. Die Transportkosten übernimmt das Land zur Hälfte (bis max. 20 Euro pro Tag).

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3x pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt.

Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen.
Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und – falls erforderlich – einen Transportkostenbeitrag zu bezahlen hat.

Einrichtungen:

Ende 2014 gab es im Bgld. 10 „aktive" Einrichtungen zur SeniorInnen-Tagesbetreuung; diese verfügten über 110 bewilligte Plätze:

Neusiedl am See – 12 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus St. Nikolaus" integriert)
Breitenbrunn – 10 Pl. (Rotes Kreuz)
Eisenstadt – 12 Pl. (Hilfswerk – in der Seniorenpension integriert)
Neudörfl – 12 Pl. (im Pflegeheim integriert)
Mattersburg – 12 Pl. (im Pflegeheim „Villa Martini" integriert)
Deutschkreutz – 10 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus Lisa" integriert)
Oberwart – 12 Pl. („Seniorengarten" der Diakonie)
Pinkafeld – 12 Pl. (im Pflegeheim „Haus St. Vinzenz" integriert)
Deutsch-Tschantschendorf – 8 Pl. (Caritas)
Jennersdorf – 10 Pl. (Rotes Kreuz)

Damit standen pro 1.000 Einwohner im Alter von 60 und mehr Jahren 1,39 Tagesbetreuungsplätze in eigenen Einrichtungen zur Verfügung (3,7 Plätze pro 1.000 Ew. mit 75 und mehr Jahren).

Außerdem wurde fallweise Betreuung während des Tages noch in weiteren 7 Pflegeheimen angeboten, die dafür auch eine Betriebsbewilligung besitzen.

Statistische Daten:

Nachdem es im Jahr 2012 zu einem unerklärlichen Rückgang der Inanspruchnahme kam und die Auslastung auf 38% sank, erfolgte in den Folgejahren wieder eine Steigerung. Im Jahr 2014 waren bereits 11.340 BesucherInnentage zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 113 Tagesgäste die Einrichtungen; die Gesamtauslastung lag im Jahresschnitt bei 48%, wobei die wenig genutzte Einrichtung in Neudörfl nicht eingerechnet wurde *(→ Abb. 12.1)*.

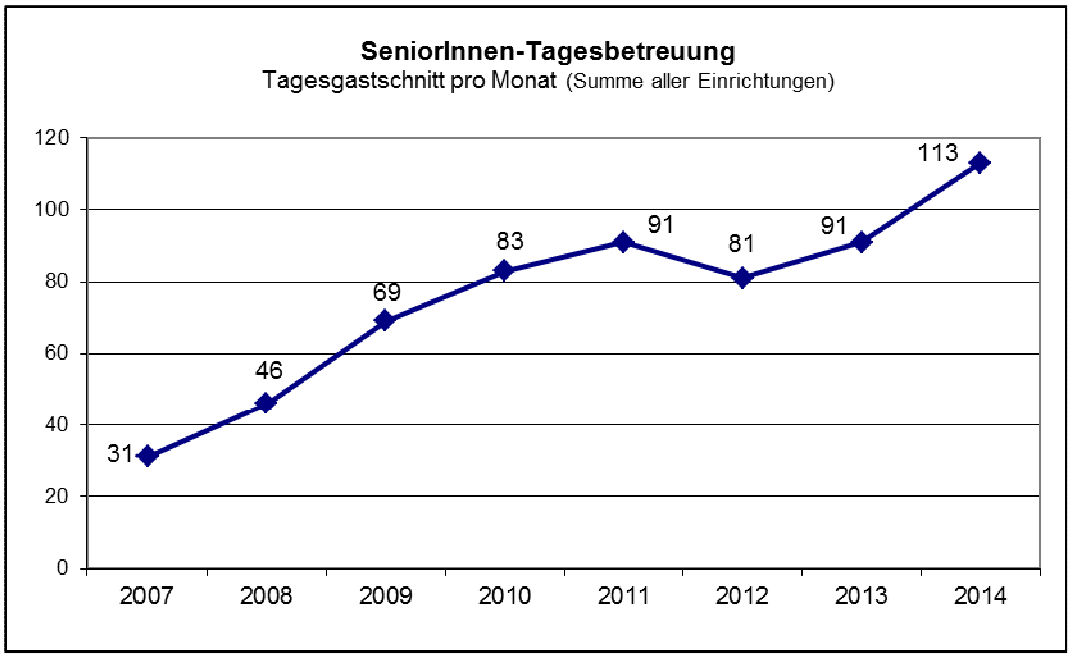

Abbildung 12.1

Eine besonders hohe Auslastung wiesen im Jahr 2014 die Einrichtung der Caritas in Deutsch-Tschantschendorf (79%) und das Rotkreuz-Tageszentrum in Jennersdorf (73%) auf, das jedoch nur an drei Wochentagen geöffnet war; den schlechtesten Wert verzeichnete Mattersburg mit 17%.

Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum ziemlich konstant bei 9.

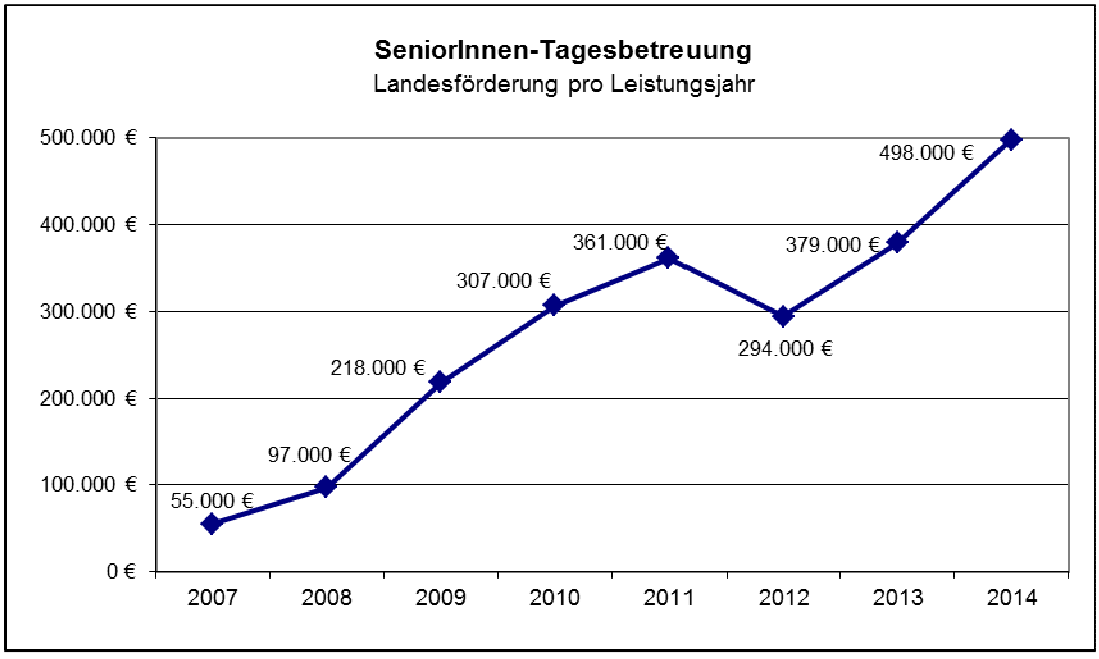

Abbildung 12.2

Im Leistungsjahr 2014 wurden rund 498.000 Euro für die Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung aufgewendet *(2013: 379.000 Euro;→ Abb. 12.2)*. Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 37 Euro. Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2012 auf 346 Euro pro Monat.

13 Kurzzeitpflege

Von derzeit rund 18.300 PflegegeldbezieherInnen werden mehr als 12.000 Personen zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt. Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die Kurzzeitpflege dar, die auch zunehmend nachgefragt wird.

Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um einen bis zu 90 Tage befristeten Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger.

Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll somit auch kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in Langzeitpflege vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde ab dem Jahr 2013 eine zur Bezuschussung der Langzeitpflege aliquote Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen. Die pflegebedürftige Person hat als Kostenbeitrag 80% der Pension (ohne 13. und 14. Bezug) und das Pflegegeld (abzüglich Taschengeld) selbst zu bestreiten – nur eben den aliquoten Anteil, berechnet nach der Dauer der Kurzzeitpflege in Tagen, während den allfälligen Restbetrag auf die Gesamtkosten des befristeten Heimaufenthalts das Land als Träger von Privatrechten trägt.

Falls Anspruch auf eine Zuwendung des Sozialministeriumservice an pflegende Angehörige („Ersatzpflege“) besteht, wird dies berücksichtigt und die Kosten der Heimunterbringung verringern sich um diesen Betrag.

Nähere Details sind in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen“ enthalten, die 2014 von der Landesregierung beschlossen wurden – mit rückwirkender Gültigkeit ab Jänner 2013.

Im Leistungsjahr 2014 suchten 128 Personen für 3.971 Pflegetage um eine Förderung der Kurzzeitpflege an; 120 Personen wurden gefördert, wofür 200.149 Euro aufgewendet wurden – das entsprach 47% der Gesamtkosten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der geförderten Personen betrug 28 Pflegetage.

14 Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (→ das ist das „PLUS“ gegenüber vielen im Burgenland bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese obligatorischen Grundleistungen (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft, sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die Förderung des Landes für das Grundservicepaket beträgt max. 100%, das sind 135 Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Für das „Betreute Wohnen Plus“ wurden Qualitätskriterien formuliert, die nun in der Praxis erprobt werden. Die Pilotphase wird bis 2016 laufen, dann sollen die Projekterfahrungen in allgemein gültige Richtlinien des Landes für Betreutes Wohnen einfließen bzw. legistisch in Form einer Novelle des Altenwohn- und Pflegeheim-gesetzes umgesetzt werden.

Ende 2014 wurden 112 Personen in betreuten Wohnungen gefördert; für das Leistungsjahr 2014 wurden dafür 116.312 Euro aufgewendet *(→ Kap. 16)*.

15 Altenwohn- und Pflegeheime

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996
- Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 55/1998

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes entsprechend ist die Landesregierung bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Ende März 2015 standen in 44 Pflegeheimen 2.142 Plätze zur Verfügung.
Bei der Trägerschaft dominiert im Burgenland der nicht-öffentliche Sektor:

- gemeinnützige Vereine und GmbH's wie Hilfswerk, Caritas, Diakonie, SeneCura, Samariterbund, Mutter Teresa Vereinigung, Volkshilfe (32 Heime – 1.635 Plätze);
- private kommerzielle Betreiber (9 Heime – 247 Plätze);
- das Land tritt lediglich über die landeseigene Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES (3 Heime - 260 Plätze) als Betreiber in Erscheinung und zwar in Form einer Public-Private-Partnership mit der VAMED.

Viele Heime bieten nach Maßgabe freier Plätze auch Kurzzeitpflege zur Rehabilitation nach einem Spitalsaufenthalt oder zur Überbrückung von Urlaub oder Krankheit der Betreuungsperson an; in einigen neuen Einrichtungen sind auch ein bis zwei Plätze eigens dafür vorgesehen, das Land übernimmt jedoch keine „Ausfallhaftung". Die Betroffenen bzw. pflegende Angehörige können aber für diese Maßnahme einen finanziellen Zuschuss erhalten *(→ Kap. 13)*. Einige Heime bieten auch die Möglichkeit einer Betreuung tagsüber (dies wurde bisher nur in Einzelfällen genutzt; Einrichtungen zur SeniorInnen-Tagesbetreuung → *Kap. 12*).

Qualitätssicherung:

In der auf dem Altenwohn- und Pflegeheimgesetz beruhenden Verordnung sind genaue Kriterien hinsichtlich Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime festgelegt.

Errichtung, Aufnahme des Betriebes und die gänzliche Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bewilligungsauflagen obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages werden in den Heimen durch Sachverständige für Pflege und Medizin laufend Kontrollen durchgeführt; im Bedarfsfall werden Sachverständige aus den Bereichen Psychologie und Technik zugezogen. Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität von Betreuung und Pflege werden den Betreibern detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können. Zwei Heime sahen sich nicht mehr imstande, die Qualitätsvorgaben zu erfüllen und stellten 2014 bzw. 2015 den Betrieb ein.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft *(→ Kap. 20)*.

Kosten und Finanzierung:

- SelbstzahlerInnen: Wenn die Eigenmittel (hauptsächlich aus Pension, Pflegegeld und Vermögen) zur Bestreitung der Heimkosten ausreichen und kein Zuschuss der öffentlichen Hand beansprucht wird, kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden.
- Falls jedoch die Eigenmittel dafür nicht ausreichen, muss zwecks Heimunterbringung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Die Unterbringung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (wie: Betreuung durch Angehörige, Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern,...) nicht mehr sichergestellt werden kann *(→ Kap. 3)*. Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80% der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der SH-Träger nur 80% des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“). Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20% der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes (2014: € 44,30 monatlich) als Taschengeld. Seit 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten.
- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt.

Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungs- bzw.

Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nur SelbstzahlerInnen oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden: dies betrifft lediglich ein Heime mit 40 Plätzen, welches aber in Kürze eine solche Tagsatzvereinbarung erhalten wird.

Im Jahr 2014 betrugen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 65.632.339 Euro *(2013: 63.095.001 Euro)*, davon betrafen 60.513.912 Euro *(2013: 58.715.505 Euro)* Einrichtungen im Burgenland, 5.118.427 Euro *(2013: 4.379.496 Euro)* Heime außerhalb des Landes.
Da es im Rechnungswesen des Landes keine genaue Jahresabgrenzung gibt *(→ dazu auch Kap. 21*), kommt es durch „jahresfremde“ Ausgaben immer wieder zur Verzerrung der tatsächlichen Jahresergebnisse.
Ferner ist zu bedenken, dass im Haushaltsunterabschnitt „Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe“, wovon die Heimunterbringung betragsmäßig 77% ausmacht, ein hoher Deckungsgrad durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Untergebrachten, Ersätze von Unterhaltspflichtigen, Nachlässe,...), durch die Umsatzsteuerrefundierung und durch Einnahmen aus Strafgeldern gegeben ist: 2014 betraf dies 50% der Bruttoausgaben.
2014 betrug der durchschnittliche Nettoaufwand von Land und Gemeinden für eine im Burgenland untergebrachte und aus Sozialhilfemitteln unterstützte Person rund 1.450 Euro pro Monat.

Personalstand:

Die Heime meldeten Ende Dezember 2014 folgenden Personalstand:
Insgesamt waren 1.532 Personen im Ausmaß von 1.248,2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt, darunter 198 Männer (= 13%). Damit kam auf 10 Heimplätze beschäftigtes Personal im Ausmaß von 5,82 VZÄ.
Das Personal gliedert sich (nach VZÄ) in:

- 72,8% Betreuungspersonal
- 23,0% funktionelles Personal (z.B. Küche, Reinigung,…)
- 4,2% Verwaltungspersonal

Die 908,4 VZÄ (1.077 Personen) des Betreuungspersonals gliedern sich in:

- 39,6% diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
- 51,0% Pflegehilfepersonal (bzw. Altenhilfe-, Sozialbetreuungspersonal)
- 9,4% sonstiges Betreuungspersonal

Auf 10 Heimplätze kam somit Betreuungspersonal im Ausmaß von 4,24 VZÄ, davon 1,68 VZÄ diplomiertes Pflegepersonal.

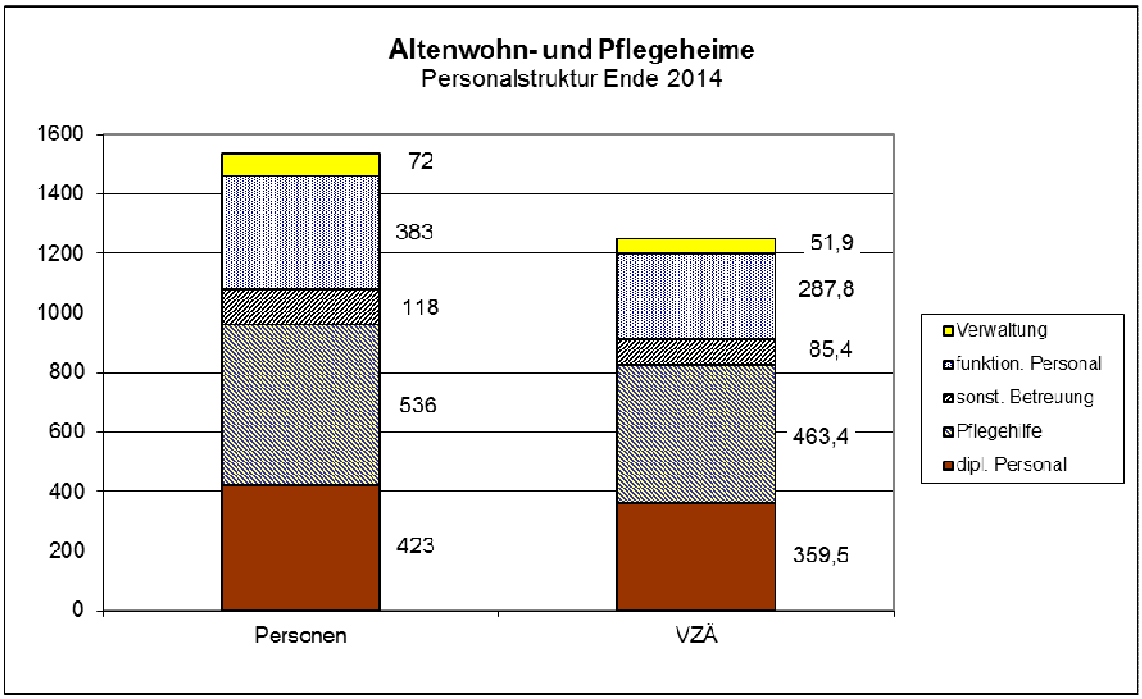

Abbildung 15.1

Belagsmonitoring:

Seit 2004 ermöglichen Erhebungen per E-Mail zum Quartalsende eine genaue Verlaufsanalyse der Auslastungsentwicklung und Heimplatznachfrage. Dabei unterliegt das zu einem Stichtag tatsächlich vorhandene Platzangebot – abgesehen von Neubauten und Heimschließungen – manchmal Schwankungen um einige Plätze, da in einzelnen Einrichtungen zwischendurch geringfügige Anpassungen der Bettenanzahl vorgenommen werden.

Das „Waldheim“ bei Bad Sauerbrunn (29 Plätze) befindet sich zwar formal auf niederösterreichischem Gebiet, wurde aber dennoch in die Liste der burgenländischen Pflegeheime aufgenommen, weil es direkt an der Straße zwischen Bad Sauerbrunn und Neudörfl liegt, von BurgenländerInnen betrieben wird und auch als Stützpunkt eines anerkannten burgenländischen ambulanten Pflegedienstes dient. Dort sind vorwiegend Personen aus dem Burgenland untergebracht, welche aus Mitteln der burgenländischen Sozialhilfe unterstützt werden; auch einige burgenländische Tagesgäste wurden bereits finanziell gefördert.

Nicht zuletzt wegen der regen Bautätigkeit übertraf das landesweite Platzangebot seit Beginn des Monitoring die Inanspruchnahme um etwa 8 – 10%; allerdings verteilte sich der Großteil der freien Plätze auf einige wenige Einrichtungen. In den folgenden Jahren bis 2009 erhöhte sich dann die Auslastung immer mehr *(→ Abb. 15.2)*. Seither verlaufen die beiden Kurven ziemlich eng beieinander.

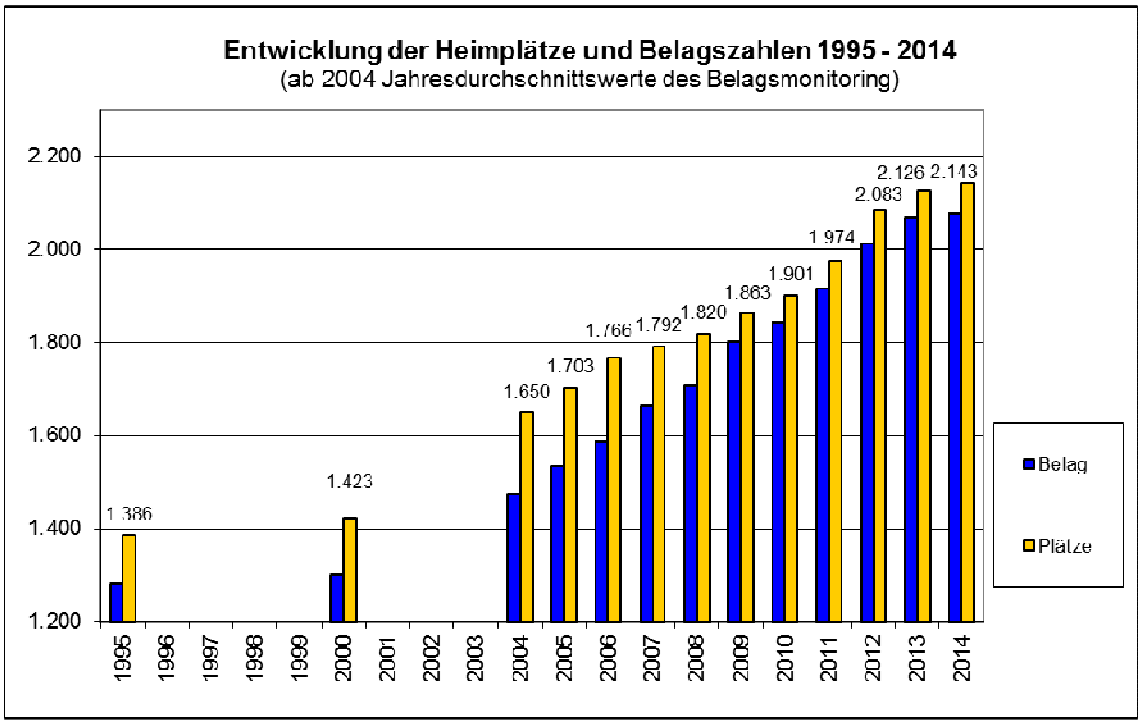

Abbildung 15.2

Es zeigte sich, dass der bevorstehende Wegfall des Kinderregresses (= keine Zuzahlung der Kinder für die Heimunterbringung ihrer Eltern) bereits ab Herbst 2008 zu einem deutlichen Rückgang der freien Plätze führte.

Der erwartbare Effekt der Legalisierung (und damit einhergehenden Ausweitung) der 24-Stunden-Betreuung ab 2009 *(→ Kap. 11)*, nämlich die Nachfrage nach Heimplätzen zu dämpfen, wurde gänzlich überdeckt durch einen regelrechten „Nachfrageboom“, der mit der Abschaffung des Kinderregresses einsetzte. Offenbar bedeutete die Zuzahlungspflicht der Kinder eine weit größere Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Heimunterbringung als die „quasi-moralische Verpflichtung“ zur Pflege der Eltern zu Hause. Die rege Nachfrage nach Heimplätzen hat sich seit Festlegung der Pflegegeldstufe 4 als Aufnahmevoraussetzung *(→ siehe unten)* wieder beruhigt.

Der Regresswegfall wirkte sich auch in einer Erhöhung der TeilzahlerInnenquote (= Anteil burgenländischer HeimbewohnerInnen, die aus Sozialhilfemitteln unterstützt werden) von 71% auf 82% aus *(→ Abb. 15.3)*; eine weitere Ursache für diese Steigerung mag im Wegfall freiwilliger Zuzahlungen von Angehörigen liegen, die früher damit verhindern wollten, regresspflichtig zu werden.

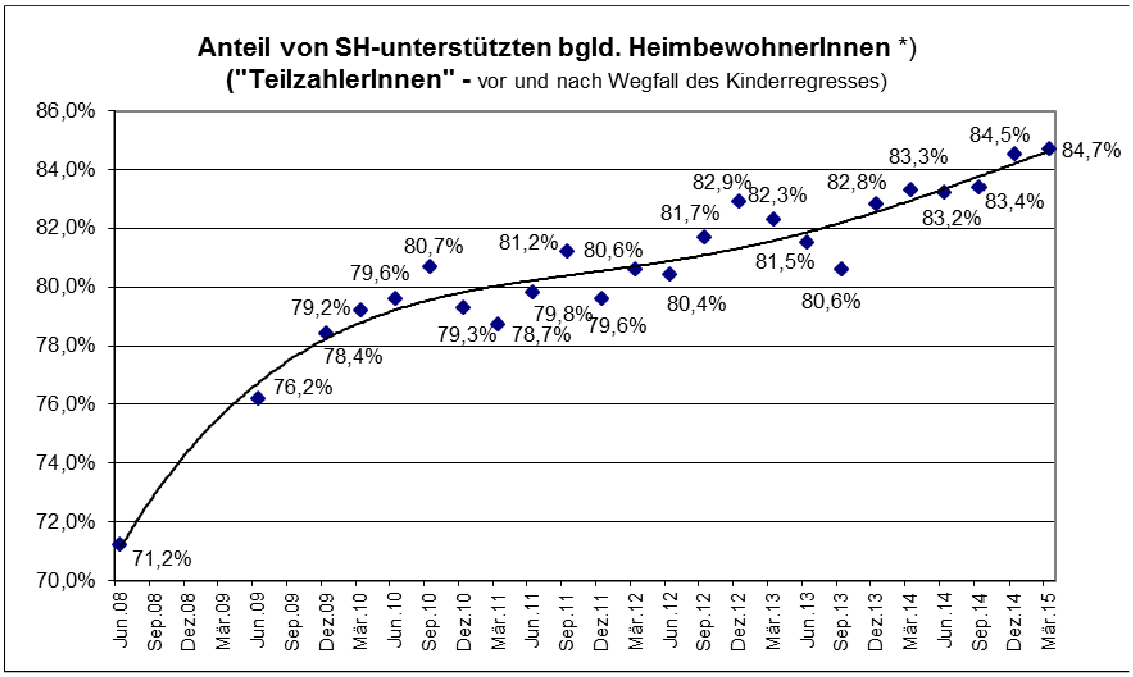

Abbildung 15.3 *) in Heimen mit Tagsatzvereinbarung

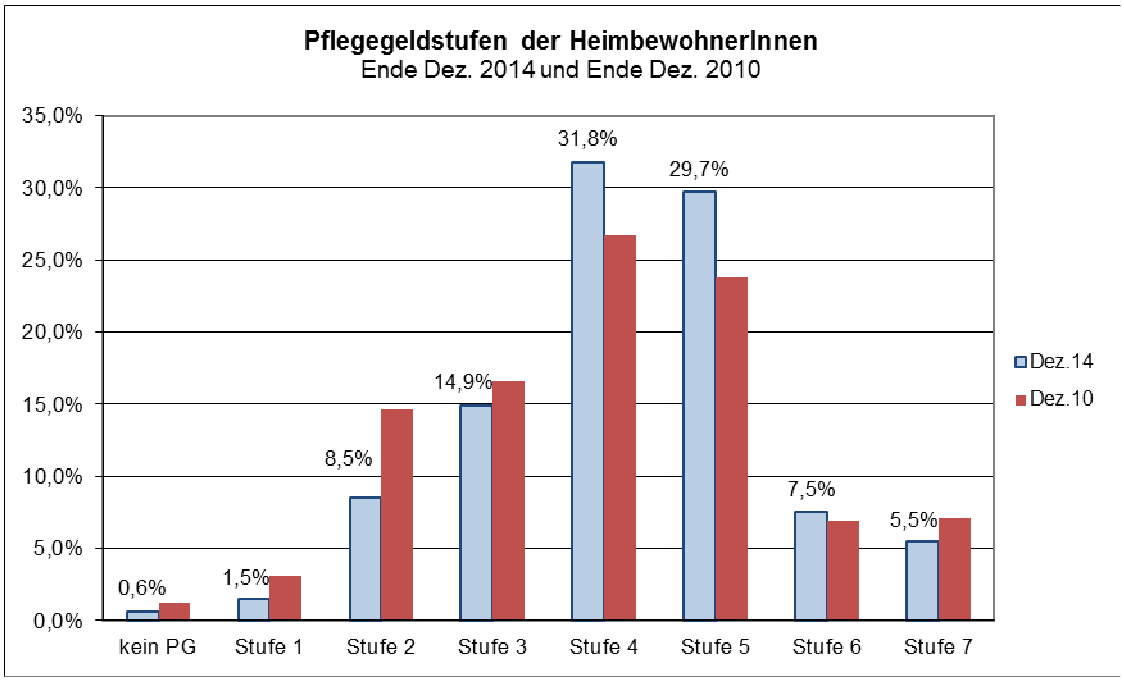

Abbildung 15.4

Für den Fall, dass der Heimaufenthalt nicht zur Gänze aus Eigenmitteln finanziert werden kann, wurde Mitte 2010 als generelle Unterbringungsvoraussetzung für Neuzugänge ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 4 festgelegt. Davon kann allerdings bei einer ärztlich festgestellten schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (z.B. Demenz) sowie bei Fehlen sonstiger Betreuungsmöglichkeiten in begründeten

Einzelfällen (auf Grund eines amtsärztlichen und sozialarbeiterischen Gutachtens) abgegangen werden.
Für Personen mit geringerem Betreuungsbedarf wird der Ausbau des „Betreuten Wohnens Plus“ forciert und entsprechend gefördert *(siehe unten)*.
Ende 2010 waren noch über ein Drittel (35,5%) der HeimbewohnerInnen in den Pflegegeldstufen 0 bis 3 eingestuft (Juni 2008: 41,9%) – es erhielten also 64,5% Pflegegeld ab Stufe 4, Ende 2014 hatte sich dieser Wert bereits auf 74,5% erhöht *(→ Abb. 15.4).*

Ergebnisse des Belagsmonitoring vom 31.3.2015 *(→ Tab.15.1):*
Von 2.142 verfügbaren Heimplätzen in 44 Heimen waren 2.075 Plätze belegt, davon 38 im Rahmen von Kurzzeit-(Urlaubs-)pflege, der Frauenanteil betrug 72,4% (1.503 Personen). Lediglich 22 (= 1%) waren als bloße „Wohnplätze“ deklariert, der Rest war als Pflegeplätze ausgelegt, deren Auslastung lag im Schnitt bei 97,4%.

Bezirke	Plätze	belegte Plätze	nicht bgld. Bewohn.	bgld. Bew. mit SH-Unterstützung
Eisenstadt u. Städte	388	376	29	260
Güssing	296	292	10	245
Jennersdorf	107	101	8	88
Mattersburg	268	260	44	149
Neusiedl	238	221	34	131
Oberpullendorf	337	331	20	285
Oberwart	508	494	38	425
BGLD GESAMT	**2.142**	**2.075**	**183**	**1.583**

Tabelle 15.1 bezirksweise Darstellung von Ergebnissen des Belagsmonitoring vom 31.3.2015

1.892 Personen kamen aus dem Burgenland, 8,8% der BewohnerInnen waren nicht burgenländischer Herkunft. 1.583 Personen aus dem Burgenland erhielten Sozialhilfe-Unterstützung.
Von 44 Heimen waren 19 voll belegt, abzüglich der 9 freien Wohnplätze standen am Stichtag in Heimen mit Tagsatzvereinbarung 53 freie Pflegeplätze zur Verfügung. Rund 47% der burgenländischen BewohnerInnen, die Sozialhilfe-Unterstützung erhielten, waren 85 Jahre und älter, der Anteil der Personen unter 75 Jahren betrug nur etwa 18% *(→ Abb. 15.5)*. Das Durchschnittsalter lag 2014 bei 82,7 Jahren.

Im März 2015 waren 105 Personen – aus Sozialhilfemitteln teilfinanziert – in anderen Bundesländern untergebracht (das Waldheim bei Bad Sauerbrunn nicht mitgerechnet), davon 90 Personen aus dem Südburgenland.

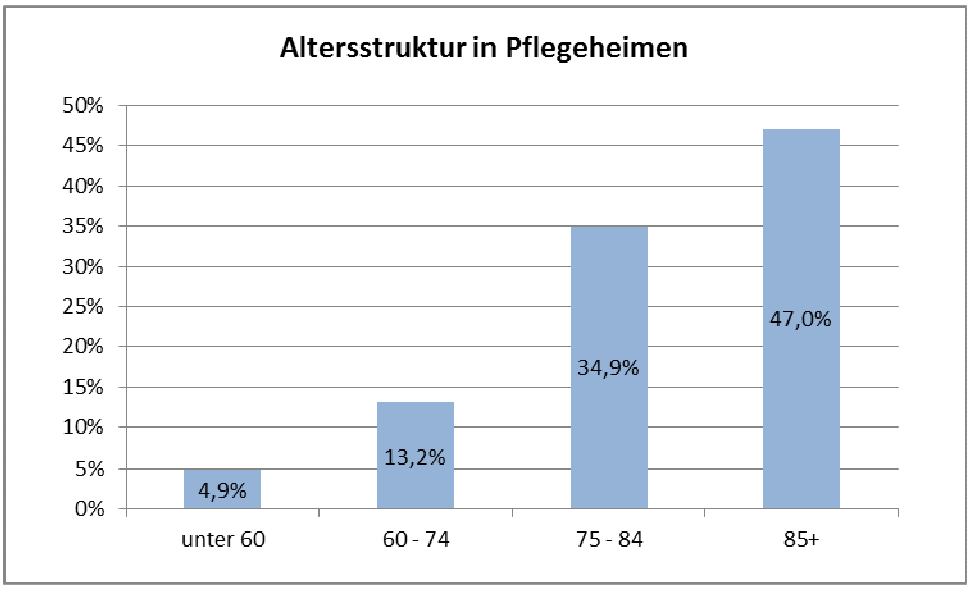

Abbildung 15.5 bgld. BewohnerInnen mit Sozialhilfe-Unterstützung

Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH:

Im September 2008 wurde vom Land Burgenland und der KRAGES beschlossen, das bestehende **Pflegeheim in Neudörfl/Leitha** in Zukunft gemeinsam mit der VAMED als privatem Partner zu betreiben und entsprechend den Anforderungen für ein modernes Pflegeheim weiterzuentwickeln. Dazu wurde die Public-Private-Partnership-Gesellschaft „Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH“ (BPB) – eine gemeinsame Gesellschaft der VAMED Management und Service GmbH & Co KG und der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) – gegründet, die ihrerseits die VAMED mit der Gesamtbetriebsführung des Pflegeheims einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der sonstigen zum Betrieb dieser Einrichtung gehörigen Leistungen beauftragte. Die Rechtsträgerschaft verbleibt weiterhin bei der KRAGES.

Erklärtes Ziel dieser Kooperation ist es, neue Pflegekonzepte umzusetzen. Dies verlangte auch eine bauliche Weiterentwicklung des Standortes, wobei insgesamt 150 Pflegebetten neu- bzw. umgebaut werden – im Mittelpunkt stehen aber die Qualität und die Weiterentwicklung der Pflege. Die betreuten Menschen leben in Wohngemeinschaften, wobei ihre Fähigkeiten in den Alltag eingebracht werden, das heißt, dass die alten Menschen Sinn gebende Aufgaben erhalten, wie etwa Tätigkeiten in der Küche oder im Garten. Das zweite wichtige Element beim neuen Pflegekonzept zielt auf die MitarbeiterInnen ab: Aus- und Weiterbildung und Förderung der Mitarbeiter soll die Zufriedenheit heben.

Die Fertigstellung des Gesamtprojektes erfolgte im Oktober 2011: das Pflegeheim verfügt nun über 40 Betten im Demenzbereich, 70 Betten für allgemeine Altenpflege, 10 Betten für sozialpsychiatrische Rehabilitation, 20 Betten für psychiatrische Dauerbewohner und 10 Betten für Bewohner mit Alkoholerkrankungen. Darüberhinaus

wurden 12 Tagesbetreuungsplätze installiert, die allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

Nachfolgend wurde das **Pflegeheim** in **Oberpullendorf** mit 01.01.2010 und das **Pflegeheim** am **Hirschenstein** mit 01.01.2011 von der BPB übernommen.
In Oberpullendorf erfolgte bis April 2012 ein Neubau des Pflegeheimes am Standort des Krankenhauses Oberpullendorf. Dieses Pflegeheim weist nun 75 Betten auf: 55 Betten für allgemeine Altenpflege, 15 Wachkomabetten und 5 Hospizbetten. Das Pflegeheim in Oberpullendorf übernimmt somit die burgenlandweite Versorgung für Wachkomapatienten, welche früher zum Teil in benachbarten Bundesländern versorgt wurden, und für Palliativpatienten.
Die Einrichtung im exponierten Waldgebiet am Hirschenstein wurde ins Ortszentrum von Rechnitz übersiedelt und ein neues Pflegeheim mit 75 Betten für allgemeine Altenpflege errichtet. Die Inbetriebnahme erfolgte im Sept. 2012. Das Betreuungskonzept im neuen Haus orientiert sich am „Leitbild Familie“; ein integratives Hausgemeinschaftskonzept soll auch eine intergenerative Begegnung zwischen Kindern und alten Menschen fördern. Diese Hausgemeinschaften sind im Vergleich zu herkömmlichen Pflegestationen eines Pflegeheimes kleine, überschaubare BewohnerInneneinheiten mit jeweils 15 pflegebedürftigen oder an Demenz erkrankten, älteren Bewohnern. Hausgemeinschaften sind konzeptionell in erster Linie auf Lebensqualität, insbesondere aber auf Überschaubarkeit, Geborgenheit, Vertrautheit und Normalität der Wohnraumumgebung ausgerichtet. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen, konventionellen Heimen vor allem dadurch, dass es zu einer Aufhebung der personellen und räumlichen Trennung, insbesondere zwischen Hauswirtschaft, Pflege und Betreuung kommt. Die Bewohner leben wie in einer Familie zusammen, in der gemeinsam gekocht, Wäsche gewaschen, gebügelt, etc. wird. Damit wird ausgedrückt, dass sich die Aktivitäten und der gesamte Tagesablauf an den Verrichtungen und Aufgaben eines normalen Haushaltes anlehnen.

Pflegeplatzbörse Burgenland

Auf der Homepage das Landes www.burgenland.at kann man sich seit Jänner 2012 darüber informieren, in welchen burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen freie Heimplätze einer bestimmten Bettenkategorie (Einbett-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer) zur Verfügung stehen. Spezifische Informationen betreffend Ausstattung, Angebote, Ansprechpartner, Telefon, Buchungsplattform, Anfragesystem etc. können direkt über eine Verlinkung zur Webseite der BetreiberInnen abgerufen werden. Die Integration von Google Maps ermöglicht eine besonders benutzerfreundliche Darstellung der Heimstandorte und der freien Heimplätze auf einer Burgenlandkarte.

Das Projekt Pflegeplatzbörse wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung mit der LAD-Stabsstelle EDV und den HeimbetreiberInnen, die für die Aktualisierung der Daten

verantwortlich sind, umgesetzt und stellt einen weiteren Modernisierungsschritt in Richtung zielgruppenorientierter und bürgernaher Serviceleistung dar.

Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde für das Projekt „Pflegeplatzbörse Burgenland – Online-Service für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“ der „T-Systems Innovation Award 2012“ verliehen. Dieser Preis wird jährlich nach einer bundesweiten Ausschreibung vom Report Verlag gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt – Plattform Digitales Österreich vergeben und soll den Nutzen und den Effekt innovativer Services und Projekte in der Verwaltung öffentlich präsentieren. Als „ausgesprochen einfach zu bedienenden Dienst“ mit „hohem Nutzen für die Betroffenen“ beschrieb die Jury die Pflegeplatzbörse und bescheinigte ihr Vorbildcharakter für andere Regionen.

Neues Pflegetarifmodell:

Da im Bereich der burgenländischen Pflegeheime eine uneinheitliche Tarifstruktur gegeben war, entschloss sich das Land dazu, die Finanzierung der Einrichtungen mit einem neuen Pflegetarifmodell auf eine harmonisierte Basis zu stellen und mehr Transparenz zu schaffen. Die neuen Tagsätze setzen sich aus einer Hotelkomponente und der einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes nach Pflegegeldstufen zusammen. Mit der Ermittlung des Tagsatzmodells waren externe Berater beauftragt worden. Die Einführung des neuen Modells erfolgte mit Jänner 2015.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)

LEBEN WIE DAHEIM
NATIONALES QUALITÄTSZERTIFIKAT
FÜR ALTEN- UND PFLEGEHEIME IN ÖSTERREICH

Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.

Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende und systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden. Ausgangspunkt für die Zertifizierung sind verschiedene Qualitätsmanagement-Systeme (ca. 25% der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits ein QM-System, nämlich E-Qalin®, QAP oder ISO, eingeführt). Die NQZ-Fremdbewertung ergänzt die Selbstbewertungen, die in QM-Systemen üblich sind.

Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht. So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können, oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch "Leben wie daheim".

Im Burgenland erhielten bereits die Heime in Stegersbach, Weppersdorf und das Pflegeheim St. Nikolaus in Neudörfl das Zertifikat und im Jahr 2015 bewirbt sich das Pflegeheim St. Vinzenz in Pinkafeld darum. Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme der Hälfte der Zertifizierungskosten.

16 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge BEP 2016/2017

Rechtsgrundlagen und Zielvorstellung:

In der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen* (LGBl. Nr. 3/1994) hat sich das Land Burgenland verpflichtet, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige bzw. hilfs- und betreuungsbedürftige Personen zu sorgen, und dafür einen „*Bedarfs- und Entwicklungsplan*“ zu erstellen. Bedarfs- und Entwicklungspläne sind als strategische Instrumente wichtige Voraussetzung wirkungsorientierten Managements.

Der Bedarfs- u. Entwicklungsplan für die Pflegevorsorge im Burgenland (BEP 1998) wurde mit einstimmigem Beschluss der Landesregierung vom 7. Juli 1998 zur verbindlichen Leitlinie für die zukünftige Entwicklung erklärt (Planerstellungszeitraum: 1995 bis 1998); er gliedert sich in:

- ein *grundlegendes wissenschaftliches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Anton Amann* (mit Prognosen über künftige Ausbaubedarfe bis 2021), woraus unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten des Landes
- ein *Maßnahmenprogramm* (Zeithorizont bis 2011) und
- ein *Aktionsprogramm bis 2002* (Konkretisierung der Ausbaumaßnahmen und Darstellung der dafür voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mittel in einer ersten Etappe) erstellt wurden.

Darin vorgesehen war auch eine *Fortschreibung und Anpassung des BEP* an die aktuelle Bedarfsentwicklung. Durch Prognoserechnungen entsteht lediglich eine Momentaufnahme als grobe Orientierungshilfe. Die Vorhersage der künftigen Nachfrage nach institutionellen Pflege- und Betreuungsangeboten ist von großen Unsicherheiten geprägt und sollte nicht als eine fixe Größe gesehen werden. Wesentlich ist vielmehr eine flexible Handhabung der Bedarfsvorschau in beide Richtungen hin, wobei der tatsächliche, zum Entscheidungszeitpunkt konkret absehbare Bedarf maßgeblich für Umsetzungsschritte sein muss. Denn ebenso nachteilig wie zu geringe Kapazitäten wären auch Überkapazitäten – beide Zustände sollten möglichst vermieden werden. Die Planung muss daher hinsichtlich ihrer Gültigkeit für die unmittelbare Zukunft fortlaufend überprüft, aktualisiert, adaptiert und weiterentwickelt werden (→ kontinuierlicher Planungsprozess als *„work in progress“*).

Dies erfolgte ab 2002 zunächst in einem breit angelegten Diskussionsprozess unter Einbindung des professionellen Pflegepersonals in verschiedenen Arbeitskreisen, deren Ergebnisse in den „Bericht 2003/2004 über die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge – aktuelles Maßnahmenprogramm mit Entwicklungstrends bis 2006“ (kurz: BEP 2004) mündeten.

Die Erkenntnisse des vom international anerkannten Alternswissenschaftler Prof. Amann bereits im Jahr 1996 präsentierten wissenschaftlichen Gutachtens hatten noch nichts von ihrer grundlegenden Gültigkeit eingebüßt. Der Bericht versuchte einerseits in summarischer Form Rechenschaft über die vergangenen Jahre abzulegen und andererseits – angesichts der neuesten Bevölkerungsprognosen – vor allem eine quantitative Neubewertung künftiger Bedarfe vorzunehmen, aber punktuell auch *neue* Akzente bzw. Prioritäten zu setzen.

Der BEP wird seither laufend aktualisiert. Die Ergebnisse dieses permanenten Planungsprozesses – in der Folge nur mehr „*d i e* BEP" genannt – werden seit 2007 im Abstand von zwei Jahren im Sozialbericht der Landesregierung veröffentlicht und dienen als Grundlage für sozialpolitische Entscheidungen. Deren Ziel ist es, auf Grund der zu erwartenden demografischen und soziokulturellen Entwicklung in Ergänzung zur familiären Betreuung oder als Ersatz dafür, für ein breites und vor allem lokal bzw. regional verfügbares Angebot professioneller Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen.

Die Organisation der Betreuung und Pflege einer alternden Gesellschaft stellt nicht bloß eine wesentliche sozialpolitische sondern auch eine *raumordnerische Aufgabe* dar und bedeutet für das „Land der Dörfer" Burgenland eine große und kostenintensive Herausforderung.

Rahmenbedingungen:

Public Private Partnership

Der im Burgenland beschrittene Weg zur Sicherstellung der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen durch Zusammenarbeit des Landes mit vorwiegend gemeinnützigen Organisationen (Public Private Partnership) wurde bereits vorgestellt *(→ Kap. 2)*. Diese können aber die personalintensiven Dienstleistungen nur dann durchführen, wenn die anfallenden Betriebskosten durch leistungsorientierte Entgelte abgedeckt werden. Daher muss sich die Angebotsentwicklung auch sehr genau an der tatsächlichen Nachfrage orientieren, denn nur in Anspruch genommene Dienste werden auch finanziert. Das Land hat keinen direkten Einfluss auf den Einrichtungsausbau im Altenhilfesektor, verfügt allerdings hinsichtlich des Ausbaus der Pflegeheime mit der Gewährung (oder Versagung) der „Tagsatzvereinbarung" *(→ siehe dazu weiter unten)* über ein unverzichtbares Steuerungsinstrument, dessen Fehlen dem Wildwuchs Tür und Tor öffnen würde (zur Trägerstruktur der Heime *→ Kap. 15* sowie der ambulanten Dienste *→ Kap. 10*).

Bei den Einrichtungen für behinderte Menschen erfolgt der Ausbau bedarfsgerecht durch private gemeinnützige Trägerorganisationen im Einvernehmen mit dem Land, welches den laufenden Betrieb vorwiegend finanziert.

Im Bereich der ambulanten Dienste und der Einrichtungen zur Tagesbetreuung für alte Menschen dient „Planung" weniger der aktiven Ausgestaltung der Infrastruktur, es

handelt sich eher um eine Vorausschau der künftigen Entwicklungen, die sich durch Schaffung gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen bestenfalls günstig beeinflussen lassen.

Grundsatz „ambulant vor stationär“

Im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 ist verankert, dass bei der Gewährung der Sozialhilfe die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt anzustreben ist und, dass ambulante und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten haben – dies gilt es in der BEP umzusetzen.

Selbst stabile Unterstützungsnetzwerke sind bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen (etwa bei schweren Formen der Demenz) schnell überfordert, wenn nicht in erheblichem Umfang entlastende Dienste, insbesondere auch Tagesbetreuung, in das Pflegearrangement einbezogen werden.

Eine Pflegepolitik, die die Familienpflege im weitesten Sinn stützen will, den Vorrang der häuslichen Pflege vor der Heimunterbringung verfolgt und sich sowohl der Qualität der Pflege als auch der Entlastung von pflegenden Angehörigen verpflichtet sieht, wird daher in den ambulanten und vor allem auch teilstationären Sektor investieren müssen, und damit gleichzeitig auch neue *zukunftsorientierte und krisensichere Arbeitsplätze schaffen* können, die nicht in Gefahr geraten wegrationalisiert zu werden.

Die Zweckzuschussmittel des Bundes nach dem Pflegefondsgesetz können dafür entscheidende Impulse zur Finanzierung entsprechender Ausbaumaßnahmen liefern.

Pflegefondsgesetz 2011 (PFG → *Kap. 6)*:

Bund und Länder kamen im März 2011 überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen unterstützt werden sollen. Daher wurde ein Bundesgesetz verabschiedet, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt wurde; im Jahr 2013 wurde dieser Zeitraum bis 2016 verlängert.

Der Zweckzuschuss dient zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes von Ländern und Gemeinden für den laufenden Betrieb von:

- Mobilen Betreuungs- und Pflegediensten,
- Pflegeheimen,
- Tagesbetreuungseinrichtungen,
- Kurzzeitpflege in Pflegeheimen zur Entlastung pflegender Angehöriger,
- Case- und Caremanagement,
- alternative Wohnformen (wie Betreutes Wohnen).

Angebote der Behindertenhilfe werden vom Pflegefonds nicht finanziert.

Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Drittel durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden. Die Gesamthöhe beträgt 1,335 Mrd. Euro (2011: 100 Mio. Euro; 2012: 150 Mio. Euro; 2013: 200 Mio. Euro; 2014: 235 Mio. Euro; 2015: 300 Mio. Euro; 2016: 350 Mio.Euro).

Die Mittelaufteilung auf die Länder erfolgt nach dem jeweils geltenden Bevölkerungsschlüssel gemäß Finanzausgleichsgesetz. Der Anteil des Burgenlandes am Zweckzuschuss 2011 - 2016 beträgt rund 45 Mio. Euro (davon ca. 30 Mio. Euro Bundesmittel).

in Mio. Euro	Zweckzuschuss für Burgenland	Beitrag von Land+Gemeinden	Beitrag vom Bund
2014	7,97	2,66	5,31
2015	10,17	3,39	6,78
2016	11,86	3,95	7,91
2017 *)	11,86	3,95	7,91
2018 *)	11,86	3,95	7,91

Tabelle 16.1

*) lt. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013 - 2018 und einer Unterlage des BMASK soll die Pflegefondsdotierung für 2016 in den Jahren 2017/2018 in gleicher Höhe weitergeführt werden

Im BEP-Zeitraum 2016/2017 beträgt der Zweckzuschuss an das Burgenland – vorbehaltlich des Ausgangs der Verhandlungen zum Finanzausgleich – maximal 23,7 Mio. Euro, davon müssen Land und Gemeinden 7,9 Mio. Euro für den Pflegefonds selbst aufbringen, 15,8 Mio. Euro kommen vom Bund (je 7,9 Mio. Euro für Land und Gemeinden). In der Gesamtrechnung verbleiben dem Land also „nur“ 7,9 Mio. Euro netto, das ist ein Drittel der Gesamtsumme. In der Praxis wird die Höhe des Zweckzuschusses aber vom Verwendungsnachweis des Landes abhängen.

Die Pflegefondsmittel lassen sich nur dann voll ausschöpfen, wenn die Hauskrankenpflege, die Hospiz- und Palliativversorgung, die SeniorInnen-Tagesbetreuung, die Kurzzeitpflege, das betreute Wohnen und das Casemanagement ausgeweitet und budgetär höher dotiert werden und wenn eine entsprechende Leistungssteigerung zu verzeichnen ist. Die Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds stellen für das Burgenland somit eine einmalige Chance dar, die Pflegeinfrastruktur im nichtstationären Bereich kostenneutral weiterzuentwickeln.

Mit der Mittelzuteilung verbunden ist auch die Verpflichtung der Länder, bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Sicherungs-, Aus- und Aufbauplanung (im Sinne einer BEP) für das Folgejahr vorzulegen.

Hochaltrige Bevölkerung und PflegegeldbezieherInnen *(→ Kap. 1 und 5 und Anhang)*

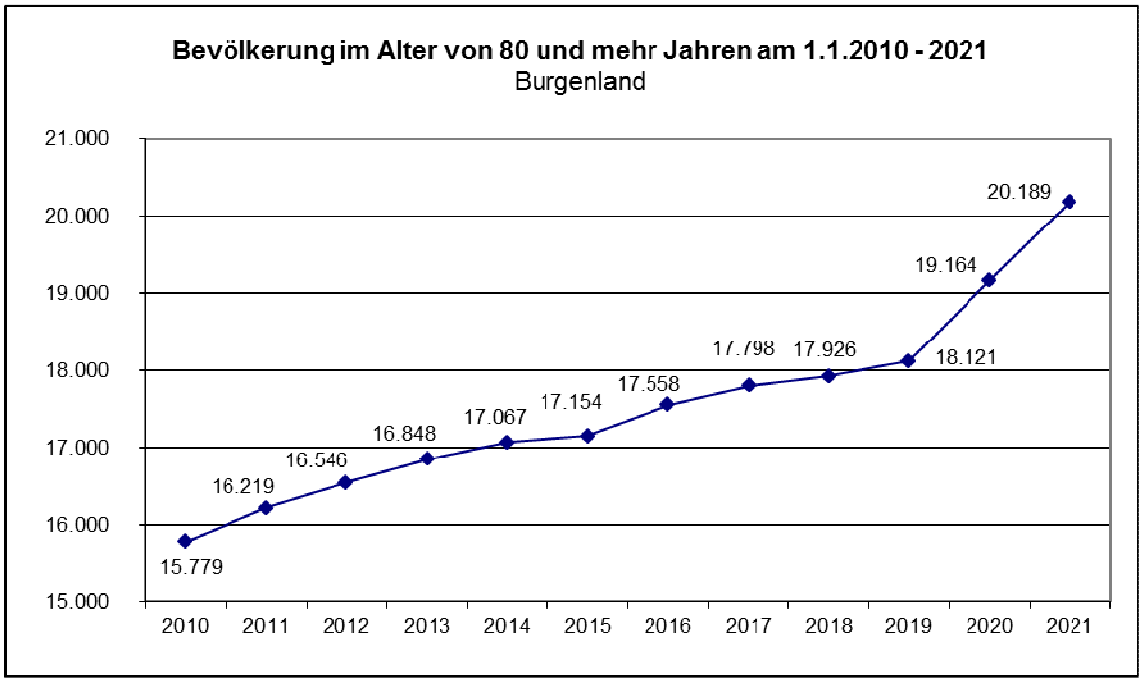

Abbildung 16.1 *Quelle: Statistik Austria, POPREG und Bevölkerungsprognose 2014*

Die Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren wird im Zeitraum Anfang 2015 bis Ende 2017 um 770 Personen zunehmen und ab 2019 stark ansteigen *(→ Abb. 16.1)*.

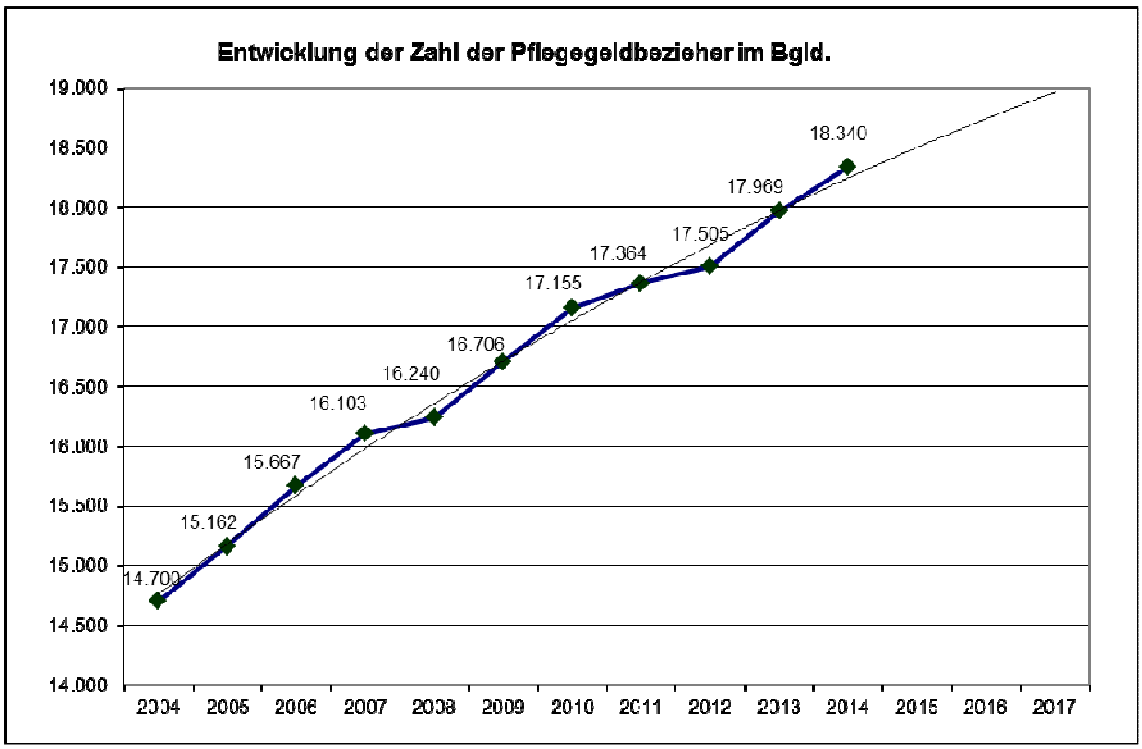

Abbildung 16.2 *Quelle: Österreichische Pflegevorsorgeberichte, BMASK und eigene Schätzungen*

Die Anspruchsvoraussetzung für Pflegegeldbezug wurde ab 2011 von mehr als 50 auf mehr als 60 Monatsstunden fremde Hilfe hinaufgesetzt und ab 2015 nochmals auf mehr als 65 Stunden erhöht. Aus heutiger Sicht ist daher bis Ende 2015 im Burgenland mit etwa 19.000 PflegegeldbezieherInnen zu rechnen, das sind um etwa 700 Personen mehr als zum Jahresende 2014 *(→ Abb. 16.2)*.

Ende 2014 gab es im Burgenland rund 6.200 PflegegeldbezieherInnen der Stufen 4 bis 7, das sind Personen mit mehr als 160 Monatsstunden Betreuungs- und Hilfebedarf, die rund ein Drittel aller PflegegeldbezieherInnen ausmachen. Die Anzahl von hilfebedürftigen Personen, die noch kein Pflegegeld erhalten, weil sie „nur" einen monatlichen Hilfebedarf bis zu 65 Stunden aufweisen, wird auf etwa 40% aller PflegegeldbezieherInnen geschätzt: damit waren im Burgenland Ende 2014 insgesamt rund 26.000 Personen auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen. Rund 8% davon bedienen sich einer 24-Stunden-Betreuung (PersonenbetreuerIn), etwa 17% nehmen formelle Dienste (ambulante, teilstationäre oder stationäre) in Anspruch.
Rund 90% dieser hilfebedürftigen Menschen leben noch zu Hause, der Rest ist vor allem in Heimen oder zu geringem Teil in betreuten Wohnungen untergebracht. Bei rund drei Viertel der hilfe- und betreuungsbedürftigen Personen leisten ausschließlich Angehörige die ganze Betreuungs- und Pflegearbeit.

Einflussfaktoren auf die Bedarfsentwicklung

Bei der dynamischen Entwicklung der Bedarfe in der Pflegevorsorge wirken viele Einflussfaktoren zusammen. Für die Frage, wie viel ambulantes Pflegepersonal, wie viele Plätze in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Tagesbetreuung etc.) erforderlich sein werden, erweisen sich Prognosen über die Zahl der künftig pflegebedürftigen Personen als nicht allein maßgeblich: es geht vielmehr um die konkrete Nachfrage nach solchen institutionellen Angeboten. Dazu muss man beachten, wie sich die Pflegearbeit derzeit tatsächlich verteilt.

informeller Sektor:

- Angehörige
  Die Angehörigenpflege ist im Burgenland noch besonders stark ausgeprägt und überwiegend Sache der Frauen zwischen 45 u. 80 J. (Spitze zwischen 50 - 65 J.);
- Bekannte und Nachbarschaftshilfe
- privat organisierte und bezahlte Hilfskräfte
  beim Auftreten von höherem zeitlichen Betreuungsaufwand: vorwiegend ausländische PersonenbetreuerInnen

formeller Sektor:

- professionelle institutionelle Angebote
  ambulante Dienste (wie Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern) und

Tagesbetreuung bzw. Kurzzeitpflege (beides mit Stützfunktion der Angehörigen) sowie *Pflegeheime* und *betreutes Wohnen*.

Die künftige Entwicklung des familiären Pflegepotentials ist ein großer Unsicherheitsfaktor: es hängt nicht bloß von der Zahl der zur Verfügung stehenden potenziellen Betreuungspersonen (= demografische-soziostrukturelle Komponente) ab, sondern vor allem auch von der Bereitschaft – sei es aus Zuneigung oder „moralischer Verpflichtung" – sich auf diese Kräfte raubende Tätigkeit einzulassen. Selbst ein geringfügiger Rückgang der familiären Pflegeleistung hätte enorme Auswirkungen auf die Nachfrage nach formellen Angeboten oder ausländischem Personal.

Die Pflege und Betreuung in der vertrauten Wohnumgebung wurde in den vergangenen Jahren in einem durch Mundpropaganda ständig zunehmenden Ausmaß von den zahlreichen – und zunächst lange Zeit illegalen – Betreuerinnen aus den Oststaaten (insbesondere aus Rumänien, Ungarn, Slowakei) geleistet bzw. unterstützt. Diese Entwicklung wurde durch das steigende Angebot und das relativ günstige Preis-Leistungsverhältnis wesentlich gefördert. Ab Mitte 2007 erfolgte die Legalisierung der sogenannten „24-Stunden-Betreuung" *(→ Kap. 11)*: derzeit werden etwa 2.200 Personen von legalen PersonenbetreuerInnen zu Hause versorgt. Die 24-Stunden-Betreuung erweist sich damit als eine wesentliche Stütze der Betreuung zu Hause.
Allerdings lässt sich aus heutiger Sicht nicht vorhersehen, ob eine weitere Ausweitung eintritt, oder ob es nicht doch zu einer Verflachung des Anstieges kommt.

Verglichen mit den anderen Bundesländern ist im Burgenland das Potenzial des „informellen Sektors" noch am größten, was sich auch in einer sehr geringen Heimunterbringungsquote niederschlägt. Die wahrscheinliche Abnahme dieses Betreuungspotenzials, deren Ausmaß sich allerdings kaum abschätzen lässt, könnte jedenfalls weitaus stärkere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Diensten und Einrichtungen zeigen als die bloße Zunahme der Anzahl hochaltriger Personen.

Die private Nachfrage nach institutionellen Hilfsangeboten ist u.a. abhängig:

- vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit;
- von der Überwindung der „Schwellenangst" zur Inanspruchnahme fremder Hilfe;
- von vorhandener Infrastruktur: regionale (lokale) Verfügbarkeit;
- von Informationen über bestehende Angebote;
- von der Erwartungsgerechtigkeit des Leistungsangebotes, d.h. ob dieses punkto Inhalt und Ausmaß den Anforderungen gerecht wird;
- von den Kosten im Vergleich zu alternativen Möglichkeiten (Preis-Leistungs-Verhältnis).

Ein wesentlicher **finanzieller Aspekt** ist in diesem Zusammenhang keinesfalls zu vernachlässigen. Dem Land sind bereits in den vergangenen Jahren durch den starken Anstieg der Zahl von LeistungsbezieherInnen der Alten- aber auch der Behindertenhilfe erhebliche Mehrausgaben erwachsen – dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren

weiter fortsetzen bzw. noch verschärfen. Dennoch sollten aber notwendige Investitionen in den außerstationären Bereich (= Betreuung außerhalb der Rund-um-die-Uhr-Versorgung in Heimen) keinesfalls vernachlässigt werden. Alle Betreuungsleistungen, die den Verbleib der Betroffenen im gewohnten Umfeld absichern helfen, müssen den KundInnen im Burgenland zu günstigen Bedingungen angeboten und durch vermehrte Information auch „näher gebracht" werden – nur so wird sich das informelle Pflegepotential wirkungsvoll und nachhaltig stützen lassen!

Die Bundesmittel aus dem Pflegefonds 2011 bis 2016 (bzw. bis 2018) sind gerade zur Finanzierung solcher Ausbauvorhaben vorgesehen, aber auch zur Entwicklung und Förderung alternativer stationärer Betreuungsformen neben dem Pflegeheim, insbesondere Formen betreuten Wohnens – angegliedert an Heime zwecks Nutzung personeller Synergien.

BEP 2016/2017 – Bereich ambulante (mobile) Dienste

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 10)

Die Erhöhung des Leistungsvolumens der ambulanten Dienste hängt im Wesentlichen von der konkreten Nachfrage nach solchen Diensten sowie von der Verfügbarkeit des notwendigen Personals ab. Das Land kann lediglich die Rahmenbedingungen günstiger gestalten – dabei spielt der Kostenfaktor die entscheidende Rolle: die Nachfrage potenzieller NutzerInnen lässt sich in erster Linie über die Tarifgestaltung beeinflussen sowie über mehr Information und Beratung, die Personalkapazität über die Aufstockung von Ausbildungsplätzen *(→ Kap. 17)*.

Durch die Übernahme eines überproportionalen Teiles der laufenden Kostensteigerungen durch das Land wurde in den vergangenen Jahren der von den LeistungsnutzerInnen zu tragende Anteil der Gesamtkosten verringert.
Der Wegfall der Kostenersatzpflicht der Kinder im Falle der Beanspruchung einer Sozialhilfe-Unterstützung zur Finanzierung ambulanter Pflegedienste stellte ab dem Jahr 2009 eine wesentliche Verbesserung dar. Dadurch konnte eine Hemmschwelle beseitigt werden, die bisher in vielen Fällen die notwendige Inanspruchnahme professioneller Dienste zur Entlastung der pflegenden Angehörigen verhindert hatte.
Die Ausweitung des Entlassungsmanagements auf alle Spitäler konnte ab 2009 realisiert werden *(→ Kap. 20)* und hätte in der Folge auch zu einer stärkeren Nachfrage nach professionellen Pflege- und Betreuungsdiensten führen sollen.

Die Entwicklung verlief aber anders als erwartet. Von 2008 bis 2011 pendelten sich die Leistungen zwischen 281.000 und 286.000 Gesamteinsatzstunden ein, die Zahl der pro Monat betreuten Personen ist bis 2011 linear angestiegen. Im Jahr 2012 erfolgte dann ein markanter Rückgang der Gesamteinsatzstunden um 15.500 oder 5,4% (Heimhilfe: - 6,3%; Pflegehilfe: - 3,7%; Diplompflege: - 5,5%) und auch die Zahl der monatlich betreuten Personen verringerte sich um 2% *(→ Abb. 16.3 und 16.4)*.

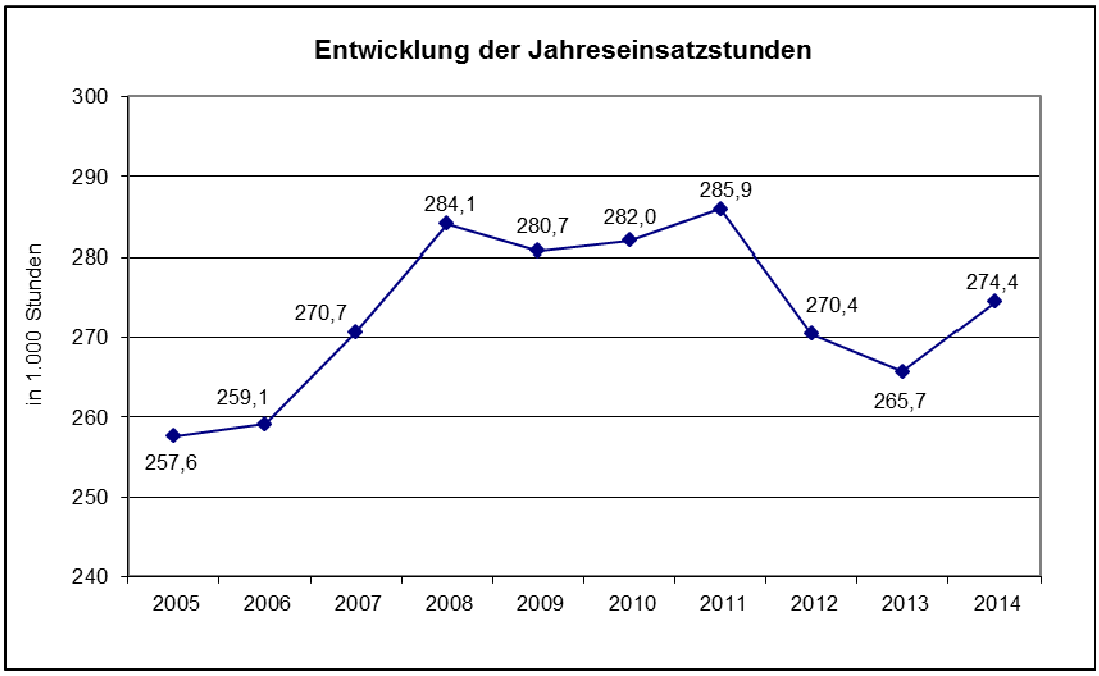

Abbildung 16.3

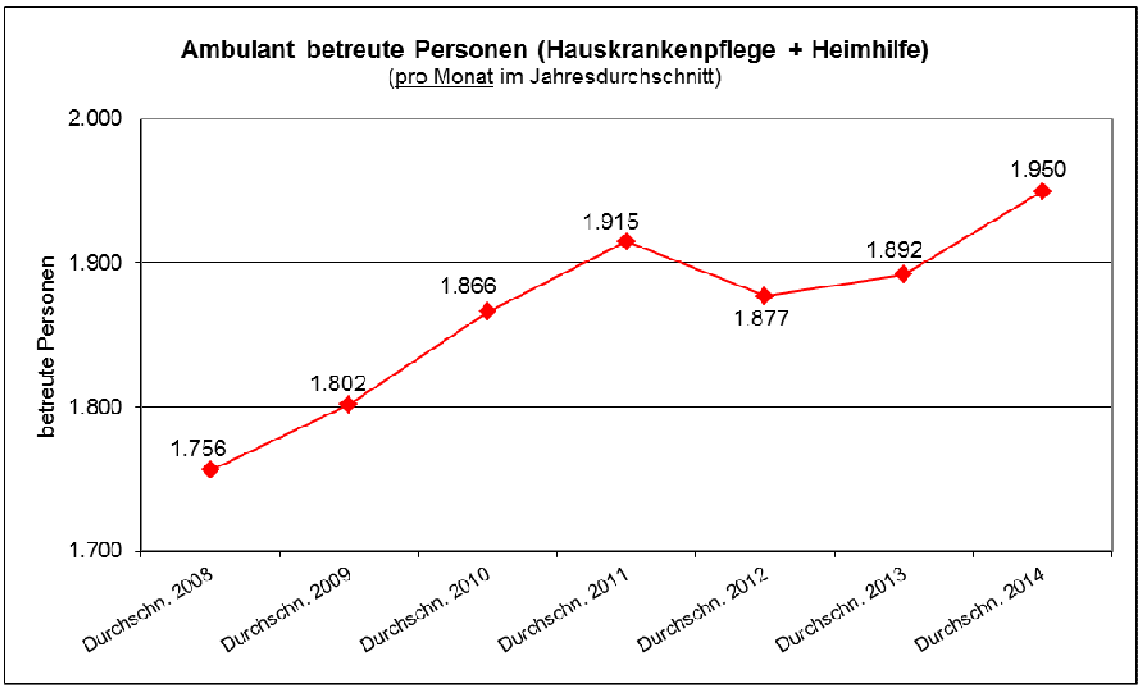

Abbildung 16.4

Die Gründe für diese Stagnation der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste bzw. den Rückfall auf das Einsatzstundenniveau von 2007 liegen einerseits bei der ständig zunehmenden Konkurrenz durch die 24-Stunden-Betreuung, die vor allem die Nachfrage nach Heimhilfen beeinflusst: das Preis-Leistungsverhältnis der Heimhilfe kann im Falle eines erhöhten Betreuungsbedarfes von einigen Stunden täglich nicht mit der 24-Stunden-Betreuung konkurrieren. Andererseits wirken sich aber auch die relativ hohen Tarife für die LeistungsbezieherInnen als massive Nachfragebremse aus.

Als Gegenmaßnahme wurde ab Juni 2013 eine umfassende Tarifsenkung um rund 12% in allen Personalkategorien durchgeführt:

- Diplompflege: – 3,50 Euro
- Pflegehilfe: – 3,00 Euro
- Heimhilfe: – 2,20 Euro.

Bemerkenswert ist aber auch die nähere Analyse der regionalen Leistungsverteilung. Der Bezirk Eisenstadt-Umgebung (inkl. Städte) weist die geringste Anzahl von Einsatzstunden und betreuten Personen pro 1.000 Einwohnern im Alter von 75 und mehr Jahren auf, dicht gefolgt vom Bezirk Neusiedl am See – beide Bezirke liegen um 42% bzw. 39% unter dem Burgenland-Durchschnitt der Einsatzstunden pro Altersbevölkerung. Eine Angleichung des Leistungsvolumens in beiden Bezirken an den derzeitigen Landesdurchschnittswert hätte 2014 ein Gesamtergebnis von 314.000 Gesamteinsatzstunden ergeben.

Im Gegensatz dazu liegen die Bezirke Oberwart (+ 44%), Mattersburg (+ 33%) und Oberpullendorf (+20%) über dem Burgenland-Durchschnitt. In den Bezirken Oberwart und Mattersburg gibt es jeweils drei größere lokale Pflegedienste, die zum Teil auch gemeindeübergreifend tätig sind und von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden. Im Bezirk Oberpullendorf sind alle vier großen Organisationen (Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz und Volkshilfe) personell stark vertreten bzw. mit lokalen Stützpunkten in der Bevölkerung gut verankert.

Demgegenüber weist der Bezirk Eisenstadt-Umgebung (samt Städten) den höchsten Anteil an 24-Stunden-Betreuung pro Altersbevölkerung auf; insbesondere in den kroatisch sprechenden Gemeinden hat sich diese zur vorrangigen Betreuungsform entwickelt. Im Bezirk Neusiedl am See befinden sich die wenigsten Personen pro Altersbevölkerung in Pflegeheimen, trotzdem ist die Nachfrage nach unterstützenden mobilen Diensten sehr gering. Die (pflegenden) Angehörigen werden daher vermutlich auf privat organisierte und wohl billigere Hilfskräfte zurückgreifen.

Die Pflegeorganisationen berichten über einen neuen „Geschäftszweig“ in Regionen nahe der ungarischen Grenze, der sich im ganzen Land negativ auf die Inanspruchnahme der mobilen Dienste und der SeniorInnen-Tagesbetreuung auswirkt: Betreuung während des Tages durch ungarisches Personal um rund 30 Euro pro Tag. Auch soll es bei der 24-Stunden-Betreuung noch immer „illegale“ Betreuungsverhältnisse geben.

Vorausschau:

Vorrangiges Ziel soll es sein, dass zur Sicherung der Betreuungsqualität und zur Unterstützung der Angehörigenpflege mehr Personen die professionelle Hilfe der mobilen Dienste in Anspruch nehmen. Insbesondere soll daher die Information über die bestehenden Angebote verstärkt werden:

- gezielte Bewerbung des Modells „Pflegeberatung Burgenland“ seitens des Landes; vor allem alleine pflegenden Angehörigen soll die Möglichkeit der kostenlosen Beiziehung einer Pflegefachkraft näher gebracht werden; auch sollte ein entsprechendes Info-Beiblatt bei der Pflegegeld-Zuerkennung durch PV und BVA beigelegt werden;
- es gibt Personalengpässe, die eine Ausweitung des Angebotes behindern: daher sollten vermehrt Anstrengungen unternommen werden, damit wieder mehr Ausbildungskurse für HeimhelferInnen abgehalten werden können (über BFI und WIFI);
- die mobilen Angebote für demenziell erkrankte Personen sollen ausgeweitet werden;
- solange aus dem Pflegefonds finanzielle Mittel für mobile Dienste zur Verfügung gestellt werden, sollten die KundInnenbeiträge keinesfalls erhöht werden;
- Das Ziel muss es vorerst sein, die Inanspruchnahme der mobilen Dienste kontinuierlich anzuheben und in jedem Jahr die Vorjahreswerte hinsichtlich der Einsatzstunden und der betreuten Personen zu übertreffen;

BEP 2016/2017 – Bereich SeniorInnen-Tagesbetreuung (STB)

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 12)

Auch die Inanspruchnahme der STB wird durch die Konkurrenz der 24-Stunden-Betreuung und durch eine neue „Tagesbetreuung zu Hause“ durch ungarisches Personal um rund 30 Euro pro Tag negativ beeinflusst.
Daher muss auch hier das Gebot der Stunde sein: Verbesserung der Auslastung der bestehenden Angebote durch Setzung von Maßnahmen zur besseren Inanspruchnahme. Ab Juli 2013 wurden daher die BesucherInnen-Tarife weiter gesenkt und das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten; der Besuch ist nicht mehr an den Pflegegeldbezug gekoppelt und ist für alle betreuungsbedürftigen Personen unbeschränkt möglich; neuen Tagesgästen wird vom Land ein „Schnuppertag“ finanziert; die Angebote werden seitens des Landes stärker beworben.

Eine neue Einrichtung des Roten Kreuzes mit 15 Plätzen wird noch 2015 in Illmitz in Betrieb genommen werden ebenso wie eine Aufstockung der Plätze von 8 auf 13 in Deutsch Tschantschendorf. Auch im entstehenden Pflegeheim in Großpetersdorf wird es eine Tagesbetreuung für 10 Personen geben; eine weitere Einrichtung ist in Neutal geplant.

Bis der potenzielle Bedarf und das vorhandene Angebot einander in einer entsprechenden Nachfrage treffen, kann vielleicht noch einige Zeit vergehen; es wird aber trotzdem an der Einschätzung festgehalten, dass es sich bei diesem Einrichtungs-

typ – auch in ländlichen Regionen – um ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige handelt.

Bis zum Vorliegen anderer Erfahrungswerte wird an 2 Plätzen pro 1.000 Einw. im Alter von 60 und mehr Jahren als Versorgungsrichtgröße für den Vollausbau festgehalten.

BEP 2016/2017 – Bereich Altenwohn- und Pflegeheime

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 15)

Grundsätze und Ziele der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Pflegeheimbereich

Ambulante Dienste, teilstationäre Einrichtungen (SeniorInnen-Tagesbetreuung) und „Betreutes Wohnen“ haben Vorrang vor der stationären Unterbringung in Pflegeheimen.

Zur Erzielung eines zusätzlichen Angebotes an Heimplätzen hat der Ausbau bestehender Einrichtungen Vorrang vor Neubauten.

Viele Gemeinden bewerben sich darum, ein Pflegeheim errichten zu dürfen – letztlich geht es dabei auch um die Schaffung krisensicherer Arbeitsplätze im Nahraum. Mit zunehmendem Ausbaugrad tritt immer mehr die Frage nach dem tatsächlichen regionalen Bedarf in den Vordergrund und hinsichtlich der Standortwahl gewinnen raumplanerische Gesichtspunkte an Bedeutung. Dabei sollte das Prinzip der räumlichen Streuung unter Berücksichtigung bereits bestehender Infrastruktur nach Möglichkeit gewahrt werden. Durch Schaffung neuer Pflegeplätze sollen aber keinesfalls Überkapazitäten erzeugt und die Auslastung der bestehenden Pflegeheime beeinträchtigt werden, weil sich das auch negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes auswirken würde.

Die Einrichtungsgröße von Pflegeheimen lässt sich nicht beliebig variieren – es gibt eine Grenze der Wirtschaftlichkeit, welche im ländlichen Raum des Burgenlandes in der Praxis bei etwa 30 Plätzen liegt. Einrichtungen mit einer geringeren Kapazität sind – wie sehr das eher familiäre Klima solcher Heime auch zu begrüßen wäre – vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als problematisch zu bewerten (Fixkosten für Personaleinsatz gemäß den gesetzlichen Qualitätskriterien – unausweichliche Auslastungsschwankungen treffen kleine Heime härter – etc.). Sie lassen sich nur unter günstigen Rahmenbedingungen (z.B. als „Familienbetrieb“ von Pflegefachkräften) über einen längeren Zeitraum hindurch kostendeckend führen.
Andererseits soll aber bei neuen Einrichtungen eine Heimgröße von 75 Betten nicht überschritten werden, um den Einzugsbereich nicht zu groß werden zu lassen und das Ziel der *regionalen* Bedarfsabdeckung nicht zu gefährden.

In die BEP einbezogen werden nur:

- Pflegeplätze
- in Einrichtungen mit Tagsatzvereinbarung, die dadurch für alle pflegebedürftigen Personen gleichermaßen zugänglich sind (nicht bloß für „VollzahlerInnen").

„Pflegeplatz" bedeutet, dass dort auf Grund der vorhandenen personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Infrastruktur die Aufnahme einer pflegebedürftigen Person möglich ist – im Unterschied dazu stehen für „Wohnplätze" keine Pflegeressourcen zur Verfügung. Reine Wohnheimplätze werden in der BEP deshalb nicht berücksichtigt, weil danach keine Nachfrage mehr besteht: ein allenfalls vorhandener Wohnbedarf noch rüstiger SeniorInnen kann durch die zahlreichen Projekte „betreubaren Wohnens" im Rahmen des kommunalen Wohnbaus oder durch das „Betreute Wohnen Plus für SeniorInnen" *(→ Kap. 14)* abgedeckt werden.
Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung" mit dem Land bedeutet, dass im Einzelfall, wenn eine Person nicht die gesamten Unterbringungskosten aus Eigenmitteln bestreiten kann („TeilzahlerIn"), die Restkosten aus Sozialhilfemitteln getragen werden können.
Ohne Tagsatzvereinbarung ist derzeit nur mehr ein Heim (die Seniorenresidenz Rosengarten in Bad Sauerbrunn), welches aber schon bald eine solche erhalten soll. Allgemein zugängliche neue Heime müssen über einen derartigen Vertrag mit dem Land verfügen. Ausnahmefälle können nur solche Einrichtungen betreffen, die sich auf die Aufnahme von VollzahlerInnen beschränken wollen. Bestehende Beschränkungen der Anzahl von Tagsatzplätzen in den Pflegeheimen wurden im Jahr 2014 abgebaut, sodass nun alle Plätze für TeilzahlerInnen zugänglich sind.

Da das Land Burgenland außer den Wohnbaufördermitteln keine Investitionsförderung für die Heimerrichtung zur Verfügung stellt, müssen Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) aus den Einkünften aus dem Tagsatz bestritten werden. Die Mittel aus der Wohnbauförderung werden nur dann gewährt, wenn die regionale Bedarfslage (nach Vorgabe der BEP) dies erfordert. Die Bgld. Wohnbauförderungsverordnung (LGBl. Nr. 20/2005 i.d.g.F.) sieht in § 3 Abs. 4 vor:

> *„Bei der Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist für die positive Erledigung des Förderungsansuchens erforderlich, dass das Vorhaben im Einklang mit der aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge im Burgenland steht und für mindestens 80% der Heimplätze des Vorhabens eine Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland seitens des Landes in Aussicht gestellt ist."*

Um sicherzustellen, dass künftig für jene pflegebedürftigen Personen, die unbedingt einen Heimplatz benötigen, ein solcher auch bereitgestellt werden kann, wurde Mitte 2010 als Aufnahmevoraussetzung für TeilzahlerInnen (bei denen die Sozialhilfe einen Zuschuss zu den Heimkosten leistet) ein erhöhter Pflegebedarf im Ausmaß von

mindestens der Pflegegeldstufe 4 festgelegt. Bei niedrigeren PG-Stufen sind entsprechende Begründungen durch Expertengutachten für die Aufnahme in ein Pflegeheim erforderlich. Mit dieser Maßnahme konnte die nach Abschaffung des Kinderregresses plötzlich hochgeschnellte Nachfrage innerhalb weniger Monate wieder auf ein „normales" Maß reduziert werden. Ende 2014 waren noch 25,5% der HeimbewohnerInnen in einer niedrigeren PG-Stufe eingestuft, allerdings ist dabei seit 2008 ein Rückgang um über 16 Prozentpunkte eingetreten.

Personen mit geringerem Pflegebedarf (PG-Stufe 1 bis 3) kann künftig „Betreutes Wohnen Plus" angeboten werden – in Nachbarschaft von Pflegeheimen angesiedelt, um dadurch personelle Synergien ausnutzen zu können. Dafür ist auch – analog zur Förderung der ambulanten Dienste und der SeniorInnen-Tagesbetreuung – eine neue Förderschiene eingerichtet worden *(→ siehe unten)*.

Aktuelle Entwicklungen:

Zum Zwecke der Bedarfsplanung werden die Bezirke wie folgt zu **zwei Versorgungsgebieten** und zu **vier Versorgungsregionen** zusammengefasst:

Versorgungsgebiet NORD:

Der Bezirk Neusiedl am See bildet die Region **ND**;

die Bezirke Eisenstadt-Umgebung (samt Freistädten) und Mattersburg werden zur Region **EUEMA** zusammengefasst.

Versorgungsgebiet MITTE-SÜD:

Der Bezirk Oberpullendorf bildet die Region **OP** und

die drei südlichsten Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf verschmelzen zur Region **OWGÜJEN.**

Die Zahl der Pflegeplätze und die **Versorgungsdichte oder -quote** (das ist die Anzahl der Pflegeplätze pro 1.000 Einw. im Alter von 75 oder mehr Jahren) pro Region stellt sich wie folgt dar:

Versorgungsdichte Anfang 2015

	Plätze	Ew. im Alter 75+	Versorgungs-dichte
ND	238	5.655	42,09
EUEMA *)	647	9.269	69,80
OP	317	4.368	72,57
OWGÜJEN	889	10.297	86,34
BGLD Gesamt	2.091	29.589	70,67

Tabelle 16.2 *) abzüglich einer Seniorenpension mit 10 Plätzen, die Ende Sept. 2015 den Betrieb einstellte

Am deutlichsten zeigt sich die regional stark unterschiedliche Nachfrage nach Pflegeplätzen im Bezirk Neusiedl am See, der die weitaus geringste Heimplatzdichte pro Altersbevölkerung aufweist *(→ Tab. 16.2)*; das vorhandene Angebot hat aber dennoch die Nachfrage bisher abgedeckt – es sind sogar regelmäßig nicht belegte Plätze zu verzeichnen. Demgegenüber besteht in den Bezirken Güssing und Oberwart mit der signifikant höchsten Heimplatzdichte auch die größte Nachfrage. Diese Unterschiede sind durch keine messbaren Daten zu erklären; sie liegen vielleicht auch in der Mentalität bzw. in den Besitzverhältnissen der Bevölkerung begründet.
Die Bezirke Güssing (11,7%), Oberpullendorf (11,6%) und Jennersdorf (11,1%) weisen jedenfalls den größten Anteil von hochaltrigen Menschen (mit 75 und mehr Jahren) an der Gesamtbevölkerung auf.

Als Reaktion auf die gestiegene Nachfrage nach Heimplätzen wurde im Jahr 2009 ein ambitioniertes Bauprogramm in allen Bezirken gestartet. Von Ende 2009 bis Mitte 2013 wurden 340 Pflegeplätze zusätzlich geschaffen.
Ende September 2015 stehen – nach Schließung einer kleinen Einrichtung in Bad Sauerbrunn mit 10 Plätzen – 2.091 Pflegeplätze in 43 Heimen zur Verfügung.

Künftige Bedarfe:

Der tatsächliche Bedarf (= die künftige Nachfrage) nach Pflegeplätzen pro Region lässt sich nicht genau quantifizieren – ist also nicht durch verlässliche Zahlen zu belegen – sondern bloß abzuschätzen, weil sich auch die Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung und die Inanspruchnahme verschiedener Formen der Tagesbetreuung, die maßgeblichen Einfluss auf die Nachfrage haben, nicht vorhersagen lässt.

Dennoch lassen sich mit der nötigen Vorsicht Aussagen über den künftigen Bedarf nach Pflegeplätzen treffen. Weil es ziemlich genaue **Prognosen über die demografische Entwicklung** gibt, können die **Unterbringungsquoten** – das sind die Prozentsätze (der Gesamtbevölkerung) der auf Pflegeplätzen untergebrachten Personen pro differenzierten Altersgruppen ab 60 Jahren (60 – 74 J.; 75 – 84 J.; 85 und mehr Jahre) – zur Bedarfsabschätzung herangezogen werden *(→ Tab. 16.3)*.

Ein Kriterium zur **Abschätzung der gegenwärtigen Nachfrage** bzw. der Bedarfsgerechtigkeit der bestehenden Platzkapazitäten sind die von den Heimen gemeldeten Zahlen von dringlichen Reservierungen („Wartelisten“) – allerdings sind darin auch Mehrfachanmeldungen enthalten. Zur Abschätzung der Anzahl dieser Mehrfachreservierungen wurden im Sommer 2013 Name, Adresse und Geburtsdatum der Personen auf der Warteliste abgefragt; dabei ergab sich, dass der Anteil von Mehrfachreservierungen bei lediglich 4% lag.

Einige Heime beurteilen die Dringlichkeit anders als die übrigen Heime, was dazu führen kann, dass vereinzelt viele Reservierungen angegeben werden, während benachbarte Heime überhaupt keine dringenden Vormerkungen melden. Gäbe es tatsächlich einen erheblichen ungedeckten Bedarf an Pflegeplätzen, so müsste

einerseits die Zahl der Reservierungen in einer Region auf hohem Niveau gleichmäßig verteilt sein und andererseits müsste auch die Zahl der Mehrfachanmeldungen relativ hoch sein.

Die **dringliche Heimplatznachfrage** kann dennoch als grober Indikator für die Bewertung der Bedarfsgerechtigkeit des bestehenden Angebotes herangezogen werden; auch lassen sich damit vorsichtige Aussagen treffen, in welchen Regionen das derzeitige Platzangebot nicht ausreichend ist *(→ Tab. 16.4)*.

Bei der Planung künftiger Pflegeheimplätze wird auch verstärktes Augenmerk auf die regionale Verteilung der bestehenden Heime zu legen sein, um allenfalls vorhandene Versorgungslücken schließen zu können. Bevorzugt behandelt werden sollen bedarfsgerechte Erweiterungsvorhaben bestehender Einrichtungen.

Unter der Voraussetzung, dass die demografischen Unterbringungsquoten bis Ende 2017 unverändert bleiben, sollten gemäß der Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom Herbst 2014 bis Ende 2017 128 zusätzliche Pflegeplätze zur Verfügung stehen *(→ Tab. 16.3)*.

Demografische Pflegeplatzprognose von Anfang 2015 bis Ende 2017

Altersgruppen	Unterbringungsquoten Juni 15	Bevölkerungszuwachs Anfang 2015 – Ende 2017	Bedarf an Pflegeheimplätzen
85 und mehr Jahre	12,63 %	+ 546	+ 69
75 bis 84 Jahre	2,94%	+ 1.428	+ 42
60 bis 74 Jahre	0,54%	+ 3.213	+ 17

Tabelle 16.3 Summe: + 128 Plätze

Anfang 2015 betrug die Gesamtanzahl der Pflegeplätze 2.091; Ende 2017 sollten aufgrund obiger Prognose 2.219 Pflegeplätze zur Verfügung stehen, um den demografischen Bedarf abdecken zu können.

Im Burgenland verursacht ein Pflegeheimplatz dem Land derzeit Nettoausgaben von ca. 13.200 Euro pro Jahr (Preisbasis 2014). Der zusätzliche Bedarf an Pflegeheimplätzen ergibt daher im Vollausbau Nettomehrausgaben von 1,7 Mio. Euro; das bewirkt eine budgetwirksame Bruttoausgabenerhöhung von 3,8 Mio. Euro.

Als grober Indikator für die Verteilung dieser Plätze über das Burgenland dient die Abschätzung der Entwicklung der Nachfrage nach Pflegeplätzen pro Bezirk abzüglich der nicht belegten Pflegeplätze. Dazu wird der Mittelwert dieser Zahl aus dem Pflegeheim-Monitoring von Sept. 2014 bis Sept. 2015 herangezogen *(→ Tab. 16.4)*.

Daraus ist ersichtlich, dass im Versorgungsgebiet NORD fast keine Plätze erforderlich sind, während im Versorgungsgebiet MITTE–SÜD eine größere Nachfrage besteht.

Bezirke	Jahresmittelwert der Nachfrage abzüglich freier Plätze
Neusiedl am See	- 10
Eisenstadt-Umg.+Städte	- 6
Mattersburg	+ 2
Oberpullendorf	+ 9
Oberwart	+11
Güssing	+19
Jennersdorf	0

Tabelle 16.4

In den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung (+ Freistädte) und Jennersdorf ist kein Ausbau erforderlich. Überdies werden im Laufe des Jahres 2016 im Pflegeheim Frauenkirchen 15 zusätzliche Pflegeplätze für ältere Menschen zur Verfügung stehen; derzeit sind diese Plätze vorübergehend von behinderten Menschen belegt, die nach Fertigstellung der neuen Behinderteneinrichtung in Frauenkirchen dorthin übersiedeln werden.

Im Bezirk Mattersburg ist eine geringe Anhebung der Pflegeheimplätze vorzusehen, welche durch eine Aufstockung um 20 Plätze im Pflegeheim Seniorenresidenz Rosengarten in Bad Sauerbrunn (davon 10 Plätze vom geschlossenen Heim Kapler in derselben Gemeinde) verbunden mit der Gewährung einer Tagsatzvereinbarung für die Gesamtplätze erreicht werden kann.

Im Bezirk Oberwart trägt der Neubau in Großpetersdorf mit 36 Plätzen zur Bedarfsabdeckung bei.

Im Bezirk Güssing ergibt sich der größte Ausbaubedarf, welcher durch die Aufstockung der Pflegeheime in Stegersbach (+ 14 Plätze vorgesehen) und Güssing (+ 11 Plätze vorgesehen) vorerst abgedeckt werden könnte. Der Bau eines weiteren Heimes in Schandorf (Bez. Oberwart) mit 36 Plätzen ist aus Sicht der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Bezirk Oberwart derzeit nicht vorrangig, könnte aber auch als Bedarfsabdeckung für den Bezirk Güssing angesehen werden, da beide Bezirke in der Region OWGÜJEN liegen. Außerdem handelt es sich dabei um ein interessantes Konzept, welches eine dreisprachige Einrichtung (deutsch – kroatisch – ungarisch) vorsieht.

Mit den vorliegenden Projekten in Bad Sauerbrunn, Raiding, Großpetersdorf, Schandorf, Stegersbach und Güssing wären bereits 110 Plätze der benötigten 128 Plätze abgedeckt – bleibt ein offener Bedarf von 18 Plätzen für den Bezirk Oberpullendorf. Hier könnte die Aufstockung von Pflegeheimen den Bedarf abdecken (dzt. sind in Raiding +3 Plätze vorgesehen).

BEP 2016/2017 – Bereich Betreutes Wohnen

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 14)

Das Pilotprojekt „Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen" dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Projektpartner waren im Jahr 2013 vorerst der Samariterbund Burgenland an mehreren Standorten und das Haus St. Vinzenz in Pinkafeld; dann kamen noch die Diakonie Südburgenland in Oberwart, der Evangelische Diakonieverein Burgenland in Oberschützen und das Mutter Teresa Haus in Jennersdorf hinzu.

Ende September 2015 wurden an 8 Standorten – vorwiegend im Südburgenland (Draßburg, Lackenbach, Oberwart, Oberschützen, Pinkafeld, Olbendorf, Strem und Jennersdorf) – 146 BewohnerInnen betreut.

Betreutes Wohnen Plus soll in den kommenden Jahren stark ausgeweitet werden. Derzeit sind bereits Einrichtungen in Raiding und Neudörfl vorgesehen, angegliedert an die dortigen Pflegeheime. In Neutal befindet sich eine Anlage in Planung, die an einen Hauskrankenpflegestützpunkt angeschlossen ist.

BEP 2016/2017 – Bereich Einrichtungen für behinderte Menschen

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 4)

Förderung, Unterstützung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, ist in einer wohlhabenden Gesellschaft als eine unausweichliche Verpflichtung zu betrachten, der auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten ohne Einschränkungen nachzukommen ist!

Im Burgenland gibt es ein Angebot der fachgerechten Begleitung körperlich und geistig behinderter Kinder ab der Geburt durch alle Entwicklungsphasen; dadurch lässt sich der aktuelle Bedarf an Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Beschäftigungs- und Wohnplätzen in einer Region leichter abschätzen als die Bedarfe im Altenbereich. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen trifft dies allerdings nicht zu – hier dürfte außerdem die Dunkelziffer sehr hoch sein.

Der Schwerpunkt des Ausbaubedarfes liegt im Burgenland in der Wohnunterbringung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dieser Ausbau muss kontinuierlich erfolgen und berücksichtigen, dass durch den Wegfall von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im familiären Bereich – insbesondere wegen zunehmenden Alters oder Tod der Betreuungspersonen (vorwiegend der Eltern oder eines Elternteils)

– immer mehr Menschen mit Behinderungen auf Wohnmöglichkeiten in spezialisierten Einrichtungen unterschiedlicher Kategorie angewiesen sein werden. Dadurch kann die Versorgung dieser Personen genau abgestimmt auf ihre Bedürfnisse erfolgen.

Insbesondere wird der Bedarf an Betreuung für ältere behinderte Menschen zunehmen. Mit der Verbesserung der medizinischen Versorgung können auch Menschen mit schweren Behinderungen ein höheres Lebensalter erreichen – eine Adaptierung der Betreuungsstrukturen wird erforderlich werden. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung werden auch jene Menschen, die derzeit in einer Beschäftigungstherapie tätig sind, in Zukunft eine behindertengerechte Alters-versorgung benötigen.

Auch der Ausbau des *ambulant betreuten Einzelwohnens* soll weiter forciert werden, damit alle dafür geeigneten Personen aus den voll betreuten Wohnheimen bzw. Übergangseinrichtungen ausgegliedert werden können *(→ Kap. 4 und 20)*. Ende 2014 wurden 138 Personen mit psychischen Beeinträchtigungen in Wohnungen ambulant betreut. Diese Betreuungsform sollte in der Folge auch auf andere Behindertengruppen ausgedehnt werden, um die Selbständigkeit der betroffenen Personen zu fördern.

Es sollen alle vier Wohnformen, die derzeit – abgestuft nach der erforderlichen Betreuungsintensität – idealtypisch unterschieden werden, vermehrt angeboten werden:

- Wohnheime für schwer- und mehrfachbehinderte Menschen
- Wohnheime für behinderte Menschen
- teilbetreutes Wohnen (ohne Nachtdienst)
- ambulant betreutes Einzelwohnen (nur stundenweise Betreuung)

In der institutionellen Praxis kann es zu einer Vermischung der Einrichtungstypen kommen. Dazu kommen nun auch eigene Einrichtungen für die speziellen Bedürfnisse älterer behinderter Menschen.

Für junge behinderte Menschen werden nach einer Bedarfsabschätzung des Landesschulrates in den nächsten Jahren weitere Plätze für Beschäftigungstherapie benötigt werden und in der Folge auch entsprechende Wohnplätze. Die Eltern betroffener Jugendlicher machen bereits massiven Druck, damit die erforderlichen Angebote bereitgestellt werden.

Wenn für behinderte Menschen nicht im Burgenland selbst Vorsorge getroffen wird, so muss auf meist teurere Einrichtungen in anderen Bundesländern ausgewichen werden, sofern diese über ausreichende Kapazitäten verfügen. Die nicht unerheblichen Kosten muss in jedem Fall das Land tragen. Im Jahr 2014 betrafen 22% der Aufwendungen für Wohnen und Beschäftigungstherapie Einrichtungen außerhalb des Burgenlandes (ca. 6,5 Mio. Euro). Die Schaffung neuer Einrichtungen für behinderte Menschen im Burgenland erscheint daher auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig. Mehr Betreuungsplätze im Burgenland bedeuten, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wertschöpfung im Land verbleibt.

Neue Einrichtungen seit 2013:

- In Frauenkirchen entsteht derzeit eine multifunktionelle Behinderteneinrichtung mit differenzierten Angeboten, welche den Bedarf an Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Bezirk Neusiedl am See abdecken wird. 8 zusätzliche Anlehreplätze wurden bereits geschaffen, es folgen eine Aufstockung des vollbetreuten und teilbetreuten Wohnens und zusätzliche Plätze in der Tagesstruktur. Auch eine Wohneinrichtung für 12 ältere behinderte Menschen ist vorgesehen.
- In Wimpassing erfolgte eine Erhöhung der Betreuungsplätze in der Tagesstruktur um 12 Plätze.
- In Neudörfl wurde eine betreute Wohngemeinschaft für 11 Menschen mit Behinderung in Betrieb genommen.
- Pro Mente Burgenland baut in Mattersburg eine Einrichtung für psychisch beeinträchtigte Menschen mit 25 Plätzen für Wohnen und Beschäftigungstherapie, sowie 18 weiteren Beschäftigungstherapieplätzen für Personen, die noch daheim (oder in teilbetreuten Wohnungen) wohnen.
- Im Bgld. Schulungszentrum Neutal (BUZ) wurde eine Einrichtung für Beschäftigungstherapie mit 10 Plätzen geschaffen.
- In Oberpullendorf erfolgt im Haus St. Stephan eine Aufstockung der Beschäftigungstherapie für schwer behinderte Menschen um 10 Plätze.
- In Markt Allhau wurde die Beschäftigungstherapie (Gärtnerei) um 3 Plätze erweitert.
- In Großpetersdorf entsteht eine multifunktionelle Einrichtung mit einem Pflegeheim, SeniorInnentagesbetreuung und einem Wohnheim für 12 behinderte Menschen sowie einem Wohnheim für 12 ältere behinderte Menschen.
- In Deutsch Tschantschendorf wurde die Tagesstruktur für behinderte Menschen um einen Platz erweitert.
- In Jennersdorf entsteht derzeit eine betreute Wohngemeinschaft für 11 behinderte Menschen

Künftige Bedarfe:

- Im Bezirk Neusiedl am See sind noch einige Wohnplätze für psychisch beeinträchtigte Personen vorzusehen.
- Ambulant betreutes Einzelwohnen soll auch auf andere Behinderungsformen (derzeit nur für psychisch beeinträchtigte Personen) ausgeweitet werden.

- Im Bezirk Eisenstadt-Umgebung (inkl. Freistädte) soll noch eine Einrichtung zur Abdeckung des Wohnbedarfs für behinderte Menschen entstehen.
- Im Bezirk Oberpullendorf sollte noch ein Wohnheim für ältere behinderte Menschen entstehen. Viele Personen in den ursprünglich für Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen erreichen bereits das SeniorInnenalter und benötigen eigene, auf ihre Lebenssituation ausgerichtete Angebote. Durch den Anschluss an eine bestehende Einrichtung können Synergien genutzt werden.
- Erforderlich sind ca. 10 Wohnplätze mit Tagesstruktur für schwer mehrfach behinderte Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren.
- Für schwerbehinderte Menschen besteht Bedarf an Beschäftigungstherapie- und Wohnplätzen in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf.
- Weitere Wohneinrichtungen für behinderte Menschen sind in den Bezirken Oberwart und Güssing (eventuell in Stegersbach in Nähe zur dortigen Förderwerkstätte) erforderlich.
- Weiterer Bedarf an Beschäftigungstherapie für behinderte Menschen besteht im Bezirk Oberwart.
- Auch für den Bezirk Jennersdorf sollte eine weitere Beschäftigungstherapie-gruppe für behinderte Menschen vorgesehen werden.
- Notwendig sind auch Tagesstrukturplätze für psychiatrische KlientInnen im Bereich Güssing/Jennersdorf.
- Erforderlich ist auch der Ausbau des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes für Vorschulkinder in allen Bezirken durch Personalaufstockungen.

BEP 2016/2017 – Bereich Neue Einrichtungen

Der steigende Anteil an älteren Menschen mit Demenz wird das Land hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Betreuungsinfrastruktur in Zukunft vor neue Herausforderungen stellen.
Tagesbetreuungseinrichtungen für diese Klientel werden bereits ausgebaut, um die Angehörigen zu entlasten – für an Demenz erkrankte Personen sollten aber auch spezifische Einrichtungen zur Wohnunterbringung (betreute Wohngruppen) geschaffen werden.

17 Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.
- Bgld. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgld. HAV, LGBl. Nr. 42/2011
- Verordnung über die Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildung „Fach-SozialbetreuerIn“ (LGBl. Nr. 82/2013) und „Diplom-SozialbetreuerIn (LGBl. Nr.83/2013)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gab es in Österreich bis zum Jahr 2005 nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Dadurch bestanden unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen konnte. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt. Die damit erstmals für diesen Bereich geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Insbesondere soll die Ausbildung nach einem modularen und stufenweisen System geregelt werden, das den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entspricht.
Auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 2007 das Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz erlassen.

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:
1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:
Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“).
SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als PflegehelferIn gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung.
Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung, wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es seit dem Jahre 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung wird nach den Bestimmungen des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen – daher wird jährlich ein Förderungsbeitrag bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wurde dem steigenden Bedarf durch die Installierung von dislozierten Klassen in Güssing Rechnung getragen. Diese wurden 2010 in eine Schule für Sozialbetreuungsberufe Güssing mit zwei Klassen umgewandelt.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Alten- und Behindertenarbeit (inkl. Pflegehilfe) – Voll- bzw. Tagesform (2014: 46 AbsolventInnen, davon 9 Männer – *2013: 56 AbsolventInnen, davon 9 Männer);*
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2014: 34 AbsolventInnen, davon 6 Männer – *2013: 25 AbsolventInnen, davon 7 Männer*);
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2014: 68 AbsolventInnen, davon 19 Männer – *2013: 67 AbsolventInnen, davon 25 Männer*);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2014: 60 AbsolventInnen, davon 17 Männer – *2013: 45 AbsolventInnen, davon 6 Männer*).

Im Jahr 2014 betrug somit die Gesamtzahl der AbsolventInnen 208, davon 51 Männer *(2013: 193 AbsolventInnen, davon 47 Männer)*, der Männeranteil lag bei einem Viertel.

Heimhilfe-Lehrgänge:

Das Berufsförderungsinstitut (BFI) und das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) bilden HeimhelferInnen aus. 2014 gab es im WIFI keinen Kurs, im BFI absolvierten in 2 Kursen 25 Heimhelferinnen die Ausbildung. *(2013: 3 Kurse – 41 HeimhelferInnen, davon 1 Mann)*.

Pflegeberufe (gemäß GuKG):

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (GKPS) Oberwart:

Schulträger ist die KRAGES; im Jahr 2014 absolvierten 47 Personen (davon 3 Männer) die Ausbildung zum diplomierten Pflegepersonal, davon hatten 15 Personen die Höherqualifikation für bereits beschäftigtes Personal der Pflegehilfe abgeschlossen *(2013: 27 AbsolventInnen – 2 Männer)*.

Um einerseits dem steigenden Bedarf nach diplomiertem Krankenpflegepersonal (für Pflegeheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege, Entlassungsmanagement) Rechnung zu tragen und andererseits auch den InteressentInnen aus den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt eine Ausbildungsstätte „näher zu bringen" und ihnen damit den Zugang zu erleichtern, wurde im Feber 2008 im Gebäude der Hauptschule Frauenkirchen eine Expositur der GKPS Oberwart eröffnet. Im Jahr 2014 gab es dort 12 AbsolventInnen, davon 1 Mann *(2013: 14 AbsolventInnen, 1 Mann)* statt.

Fachhochschul-Studiengang:

In Pinkafeld findet seit dem Wintersemester 2014 ein Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege" statt. Studierende erwerben dabei neben dem akademischen Grad die notwendige Fachkompetenz für die Berufsausübung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege; es gibt 25 Studienplätze.

Pflegehilfe-Lehrgänge:

Im Berichtszeitraum 2013/2014 veranstaltete das BFI in Kooperation mit der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Oberwart – gefördert vom ESF *(→ Kap. 19)* – 9 einjährige Lehrgänge. Auch das WIFI organisierte einen Kurs. Im Jahr 2014 wurden in 5 Lehrgängen insgesamt 82 PflegehelferInnen ausgebildet, darunter waren 13 Männer *(2013: 5 Lehrgänge – 76 AbsolventInnen – 16 Männer)*.

Damit gab es im Burgenland in den Sozialbetreuungsberufen und in den Pflegeberufen (gem. GuKG) im Jahr 2014 insgesamt 374 AbsolventInnen *(2013: 351 – 2012: 333)*, davon 68 Männer *(2013: 67 Männer; 2012: 64 Männer)*.

18 SeniorInnen

Rechtsgrundlage:

- Burgenländisches Seniorengesetz 2002 (LGBl. Nr. 90/2002) i.d.g.F.
- Verordnung zur Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates (LGBl. Nr. 113/2002)

Zielsetzung:

Der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung steigt stetig an, daher soll in der Gesamtheit der Landes- und Gemeindepolitik den Bedürfnissen der SeniorInnen bestmöglich Rechnung getragen werden und deren stärkere Einbindung in jene Entscheidungsprozesse gewährleistet werden, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse haben – insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich:

- durch Stärkung der institutionalisierten Interessensvertretungen;
- durch Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung und dem Erfahrungsaustausch der Generationen dienen;
- durch sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten.

Maßnahmen:

Allgemeine SeniorInnenförderung:

Das Land stellt den SeniorInnenvereinigungen im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit 1 Euro pro SeniorIn und Jahr zur Verfügung (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2015: 1,295 Euro). Der Gesamtbetrag wird nach dem Verhältnis der Mitgliederanzahl jener SeniorInnenenvereinigungen, welche den im Landtag vertretenen Parteien zuzuordnen sind, aufgeteilt, wobei jede Organisation mindestens 5% erhält. Im Jahr 2013 lagen die Ergebnisse der Volkszählung 2011 vor, wodurch sich die Zahl der „SeniorInnen“ im Sinne des Gesetzes um 10% auf 81.556 Personen erhöhte.

Beträge in Euro	2013	2014	2015
Pensionistenverband	57.332,67	58.185,19	59.250,74
Seniorenbund	34.261,57	35.240,93	35.763,62
Seniorenring	5.088,57	5.190,34	5.278,58
Grüne SeniorInnen	5.088,57	5.190,34	5.278,58
Gesamtbetrag	101.771,38	103.806,80	105.571,52

Tabelle 18.1 Allgemeine SeniorInnenförderung

Besondere SeniorInnenenförderung:
Für einzelne Maßnahmen und Projekte – insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zum besseren gegenseitigen Verständnis der Generationen, zur Gesundheitsaufklärung und -vorsorge, sowie zur Information über Rechtsfragen und Behördenwege – hat sich das Land im Gesetz verpflichtet, einen Betrag von 20 Cent pro SeniorIn und Jahr bereitzustellen (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2015: 0,259 Euro). In der Praxis steht aber wegen der umsichtigen Budgetierung, die auch für die kommenden Valorisierungen Vorsorge treffen muss, immer ein höherer Betrag zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurden für 9 Projekte 22.235 Euro aufgewendet *(2013: 17.940 Euro für 6 Projekte)*.
Der für die Seniorenförderung zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich mit dem durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex des Vorjahres valorisiert.

Landes-Seniorenbeirat:
Durch die gesetzlich verankerte Einrichtung eines Landes-Seniorenbeirates wird die Mitsprachemöglichkeit der älteren Generation in sämtlichen Entscheidungsprozessen auf Landesebene gesichert. Der Landes-Seniorenbeirat hat die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die burgenländischen Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, zu beraten. Dieses Gremium besteht aus 9 von der Landesregierung auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen bestellten Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern): vier Mitglieder stellt der Pensionistenverband, drei der Seniorenbund, je ein Mitglied der Seniorenring und die Grünen SeniorInnen. Die Funktionsperiode des Landes-Seniorenbeirates fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages zusammen.
Der Landes-Seniorenbeirat hat drei Mitglieder kooptiert: je einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und eine Vertreterin des Gewerkschaftsbundes.

Als gemeinsame Veranstaltung des Landes-Seniorenbeirates finden jährlich in den Kulturzentren von Eisenstadt, Großwarasdorf, Oberschützen und Güssing „Senioren-Gesundheitstage“ statt. Bei diesem Gemeinschaftsprojekt können landesweit viele ältere Menschen mobilisiert und für die Anliegen der Gesundheitsvorsorge interessiert werden.
2013 referierten Ärzte zum Schwerpunktthema „Vorsorge im Alter“, 2014 stand „Alzheimer und Demenzerkrankung“ auf dem Programm.
Info-Stände der Hilfsorganisationen sowie die Gelegenheit zur Messung von Blutdruck, Blutzucker und Cholesterinwerten rundeten das Programm ab. Zur Anreise wurden Zubringerbusse organisiert.

Auf Basis des im Jahr 2008 präsentierten „Leitbildes für die ältere Generation im Burgenland“ wurden im Berichtszeitraum zu zwei wichtigen Themen Informations- und Diskussionsveranstaltungen im Landhaus:
Symposium „Wer rastet, der rostet – Gesund und fit im Alter“ am 22.10.2013 sowie
Symposium „Zur Zukunft der Betreuung und Pflege älterer Menschen“ am 5.11.2014.

Der Burgenländische Landtag lud am 7.5.2013 zu einem Symposium zum Thema „Barrierefreiheit – ein Leben ohne Handicap“ ein, wobei PolitikerInnen und ExpertInnen referierten.

19 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Verordnungen (EG) Nr.1260/1999 und (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr.1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds
- Ziel 1-Programm Burgenland und Phasing Out Programm ESF
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken.
In den Verantwortungsbereich des Sozialressorts fallen dabei im Wesentlichen die Arbeitnehmerförderung und einige spezielle Maßnahmen sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.
Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.
Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und des betreffenden Landes) zur Verfügung stellen.

In der zweiten – und für das Burgenland letzten – Ziel 1-Periode wurden Projekte bis zum Jahresende 2008 realisiert und endabgerechnet. Daran schließt sich nun eine weitere Förderphase an: das sogenannte „Phasing Out".

Als EU-Verwaltungsbehörde ist das Regionalmanagement Burgenland (RMB) für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung der Phasing Out-Programme verantwortlich. Die Aufgaben: Überwachung, Evaluierung und Adaptierung der Programmumsetzung, finanzielle Abwicklung sowie Information der Öffentlichkeit, Prüfung der einzelnen Projekte, ob sie den Zielsetzungen der Programme entsprechen sowie Abschluss des Ziel 1-Programms. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Der ESF-Schwerpunkt 2007 bis 2013 zur Stärkung des Humankapitals betrifft alle Aktivitäten im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung, wobei es nicht nur um die Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit geht, um Menschen zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen, sondern auch um die Förderung der Bildung als einen lebenslangen Prozess. Wie bereits in der Ziel 1-Periode wurden auch in der Phasing Out-Phase für die operationellen Programme Koordinationssitzungen eingerichtet, in denen die einzelnen Projekte vorgestellt und empfohlen werden.

Das „Operationelle Programm Phasing Out Burgenland 2007 - 2013 ESF" umfasst Aktivitäten, die mit Mitteln des ESF kofinanziert werden. Die Umsetzung erfolgt in partnerschaftlicher und arbeitsteiliger Weise. Die wichtigsten operativen Einheiten dabei sind die EU-Verwaltungsbehörde im RMB sowie die verantwortlichen Förderstellen, Bundesministerien als österreichweit agierende Zahlstellen und nationale Kontrollinstitutionen und die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Sekretariat für den Begleitausschuss. Die Struktur der Umsetzung betreffend sind die bewährten Institutionen Arbeitsmarktservice, einige Bundesministerien, Dienststellen des Landes Burgenland sowie die Territorialen Beschäftigungspakte (als Zusammenschluss von Bundes- und Landesstellen) auch in dieser Programmperiode die Träger der ESF-Verwaltung.
Zusätzlich zum Phasing Out-Programm wurde auf nationaler Ebene (ohne EU-Beteiligung) ein Additionalitätsprogramm eingerichtet.

Der „Territoriale Beschäftigungspakt (TEP) Burgenland" wurde 2001 ins Leben gerufen als umfassende Partnerschaft der regionalen Gebietskörperschaften, des Sozialministeriumservice, der regionalen Sozialpartner einschließlich der Partner für Gender Mainstreaming sowie einer regionalen Förderorganisation (WIBAG – nunmehr: WiBuG). Schwerpunkt des Paktes ist die Schaffung dauerhafter regionaler Arbeitsplätze. Er versteht sich nicht bloß als Ideenforum, sondern setzt gemeinsam mit seinen Partnern konkrete Projekte um.

Durchführungsbericht Phasing Out - Programm ESF

Das Land Burgenland entwickelte fünf arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte, um Problemgruppen am Arbeitsmarkt entsprechend auszubilden, jedoch auch um die Chancen und Möglichkeiten des burgenländischen Arbeitsmarktes zu nutzen:

- ältere Arbeitnehmer 50+
- Reintegration in den Arbeitsmarkt
- Gesundheitsberufe und Gesundheitstourismus, um vorhandene Arbeitsfelder im Land entsprechend abzudecken
- Facharbeiterausbildung, speziell in Hinblick auf die Öffnung des österr. bzw. burgenländischen Arbeitsmarktes 2011
- junge Arbeitnehmer bis 25, um jungen Menschen im Burgenland Chancen und Perspektiven zu bieten.

Diese Schwerpunkte dienen als Leitlinien bei der Projektauswahl von Qualifikationsmaßnahmen. Die notwendigen Mittel für eine intensive Schulungstätigkeit im Burgenland werden von Land, AMS und ESF zur Verfügung gestellt, sämtliche Qualifikationsmaßnahmen werden in einer arbeitsmarktpolitischen Monitoringgruppe bestehend aus RMB, WiBuG, AMS Burgenland und Land Burgenland koordiniert.
Im Phasing Out stehen dem Land aus dem ESF insgesamt 70 Mio. Euro zur Stärkung der Humanressourcen zur Verfügung und zusätzlich 40 Mio. Euro aus dem Additionalität-Programm. Der Abteilung 6 als verantwortlicher Förderstelle stehen davon unmittelbar für Qualifizierung von vorwiegend beschäftigungslosen Personen 8,8 Mio. Euro zur Verfügung, aus der Additionalität stammen weitere 4,5 Mio. Euro.

Die Abteilung 6 „fördert“ im Phasing Out-Programm Aktivitäten in folgenden Prioritäten:

Priorität 1: Steigerung der Anpassungsfähigkeit und der Qualifikation der ArbeitnehmerInnen

Aktivität 1: Qualifizierungsförderung für Beschäftigte: „Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus“
Finanzierung: ESF Mittel (256.275 Euro) und nationale Mittel (85.425 Euro)
Aufgabe des sektoralen Qualifizierungsverbundes ist laut Verbundstatuten die Durchführung gemeinsamer Schulungen für die MitarbeiterInnen der teilnehmenden Unternehmen. Dazu gehören: Erarbeitung gemeinsamer Schulungsinhalte – Abstimmung der Inhalte, Termine und Methoden auf die jeweiligen Bedürfnisse der MitarbeiterInnen – Verbesserung der Qualifikation der MitarbeiterInnen und Anhebung der Angebotsqualität der Unternehmen. Weiters spielen folgende Aspekt eine wichtige Rolle: Kostenoptimierung durch die Anzahl der KursteilnehmerInnen, Erfahrungs- und Meinungsaustausch der beteiligten Unternehmen.

Priorität 2: Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung

im Aktionsfeld 2.1 Maßnahmen für Arbeitssuchende:

Aktivität 1: Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft.
Hier liegt das größte Fördervolumen des Sozialressorts: 4,949 Mio. Euro ESF-Mittel und nationale Landesmittel in der Höhe von 0,74 Mio. Euro, im Additionalitätsprogramm stehen 2,862 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung.
Mit Stand 31.12.2014 wurden bereits 38 Projekte in den Koordinierungssitzungen empfohlen

Beispielhaft sollen hier die wichtigsten Projekte kurz beschrieben werden:

- Lehrwerkstätte Mitte Nord:
  Die Lehrwerkstätte Mitte Nord ist mit einem Kostenaufwand von rd. 3,7 Mio. Euro und einer Gemeinschaftsbeteiligung von rd. 2,8 Mio. Euro bzw. nationalen Mitteln in der Höhe von rd. 0,9 Mio Euro das größte Projekt. Es handelt sich hier um eine modularisierte Lehrausbildung von Jugendlichen in den Bereichen Metall/Elektro und im Bereich Kommunikationstechnik. Von Jänner 2007 bis Dezember 2013 wurden 64 Jugendliche eine Lehrausbildung im Bereich Metall/Elektro und 32 Jugendliche im Bereich Kommunikationstechnik erfahren. In drei Modulen (Grundmodul, Hauptmodul und Spezialmodule) wurde auf die Bedürfnisse der Branchen, des Arbeitsmarktes und auf die speziellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Lehrlinge flexibel eingegangen.
- PflegehelferInnenausbildung: Ziel ist die Erlangung der staatlichen Anerkennung der Berufsbezeichnung "PflegehelferIn". PflegehelferInnen sind unter der Führung von diplomiertem Krankenpflegepersonal im stationären Akutbereich (Krankenanstalten), im stationären Langzeitbereich (Pflegeheimen) und in der Hauskrankenpflege einsetzbar.
- EDV Trainingscenter: Es werden arbeitssuchende Personen jeder Altersstufe, die eine Qualifizierung im EDV-Anwendungsbereich benötigen, ausgebildet. Inhaltliche Schwerpunkte sind Grundlagen der Informationstechnologie, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Präsentations- und Zeichenprogramme, Internet, Outlook und Bewerbungstraining. Ziel der Maßnahme ist das Ablegen von ECDL(European Computer Driving Licence)-Modulprüfungen in den EDV-Fächern um einen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz zu erlangen.
- Modularisierte Lehrausbildung: Gegenstand der Maßnahme ist die Lehrausbildung von Jugendlichen mit modularem Ein- und Ausstieg für die Lehrberufe Mechatronik, Metalltechnik-Maschinenbautechnik, Metalltechnik-Metallbau- und Blechtechnik; Elektrotechnik-Anlagen- und Betriebstechnik sowie Elektro- und Gebäudetechnik.

Aktivität 2: Orientierung-, Trainings-, Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppenpersonen.
Hier wurden bis zum 31.12.2014 bereits 15 Projekte mit einem Gesamtkostenvolumen von rund 1,804 Mio. Euro empfohlen, davon 6 Projekte im Zeitraum 2013/2014 Im Berichtszeitraum wurde zum Beispiel folgendes Projekt empfohlen:

- Integration durch Qualifikation: Das Projekt umfasst die Elemente Clearing Phase, Kulturtechniken (Rechnen, Lesen, Schreiben, Kommunikation, EDV), Qualifizierung (Verkauf, Industrie und Sicherheit) und Bewerbungstraining. Die Zielsetzungen sind: Aktivierung und Mobilisierung, Höherqualifizierung, Persönlichkeitsentwicklung, Förderung der Neuorientierung. Zielgruppe: Niedrig qualifizierte Arbeitslose.

im Aktionsfeld 2.2 Maßnahmen für behinderte, sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen:

Aktivität 2: Maßnahmen für behinderte, sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen (SozialhilfebezieherInnen, MigrantInnen, Angehörige von Minderheiten).
Mit Stand 31.12.2014 wurden bereits 6 Projekte in den Koordinierungssitzungen empfohlen.

In dieser Maßnahme wurden zum Beispiel folgende Projekte abgewickelt:

- Migrantinnen – informiert – aktiviert – integriert in Eisenstadt: Viele Migrantinnen sind aufgrund ihrer kulturellen und familiären Gegebenheiten oft kaum in der Lage, sich in ihrer neuen Umgebung einzuleben. Problemfelder: Eingeschränkt bleiben auf das eigene familiäre Umfeld und den Kreis anderer MigrantInnen bedeutet nicht zuletzt persönliche Isolation, kaum Partizipation am wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich. Maßnahmenziele sind: Aktivierung, Orientierung und Motivierung der Teilnehmerinnen - Verringerung, Bewältigung, Beseitigung bestehender Vermittlungshemmnisse - Initiieren und Optimieren des Integrationsprozesses.
- Umfassende Integration – Spracherwerb mit Ausbildung zur Metalltechnik-Hilfskraft mit SchweißerInnenzertifizierung: Zielgruppe sind Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt erhöht werden sollen, durch Vermittlung von Sprachkenntnissen in Deutsch inkl. fachlicher Ausbildung im Bereich Metall-Schweißen. Projektinhalt: Sprachausbildung bis zum A2-Deutsch Niveau kombiniert mit Ausbildung zur Metalltechnikhilfskraft mit SchweißerInnenzertifizierung. Bewerbungstraining mit EDV-Basiskenntnissen und aktive Arbeitssuche runden die Ausbildung ab.

- o Qualifizierte/r Mitarbeiter/in im Metallbereich: Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund, deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt erhöht werden sollen, durch Vermittlung von Sprachkenntnissen in Deutsch inkl. fachlicher Ausbildung im Metallbereich. Grundlage der Maßnahme ist das Zertifizierungsprogramm "Qualifizierte/r Mitarbeiter/in im Metallbereich" von SystemCert. Durch dieses Zertifikat soll für die potentiellen ArbeitgeberInnen mehr Transparenz über die Kompetenzen der ArbeitnehmerInnen erreicht werden.

Priorität 3: Supportstrukturen, Wissenszugang und Wissenstransfer

im Aktionsfeld 3.1 Stärkung des Humankapitals

Aktivität 2: Spezielle Fortbildung und Weiterbildung von LehrerInnen.

Hier wird durch die Pädagogische Hochschule in Eisenstadt die Maßnahme “Neue Lernkultur und LMS“ durchgeführt. Das Gesamtkostenvolumen der Maßnahme liegt bei 250.000 Euro; sie wird durch ESF-Mittel in der Höhe von 187.500 Euro und Bundesmittel in der Höhe von 62.500 Euro gefördert.

Die Pädagogische Hochschule Burgenland widmet sich in ihrem Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot dem Schwerpunkt „Neue Lernkultur“ – kennenlernen, entwickeln, einsetzen und nachhaltige Implementierung von methodischen Werkzeugen für eine neue Lernkultur. Wesentliche Initiative ist der Einsatz eines Lernmanagementsystems LMS. Dieses stellt eine den Schultyp übergreifende, innovative Lernplattform dar, welche nun durch didaktisch-methodische Konzepte sinnvoll im Unterricht implementiert werden soll, um Nachhaltigkeit zu erzielen.

im Aktionsfeld 3.2 Nationale, regionale und lokale Arbeitsmarktpartnerschaften:

Aktivität 1: Burgenländischer Beschäftigungspakt (TEP)

Die Fortführung der Paktkoordination durch zwei PaktkoordinatorInnen wird auch in dieser Periode gefördert (550.000Euro).

Zur Betreuung des Paktes wird wie in der vergangenen Förderperiode eine Paktkoordination bereitgestellt, um zu gewährleisten, dass durch die Projekte und die Zusammenarbeit zwischen den VertreterInnen der Paktpartner sowohl struktur-, beschäftigungs- als auch arbeitsmarktpolitische Wirkungen in gegenseitiger Abstimmung erzielt werden. Aufgaben sind: unterstützende Tätigkeiten für den Lenkungsausschuss und die Steuerungsgruppe, Netzwerkfunktion, Projektkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen.

Im Aktivitätenbudget des TEP stehen Mittel in der Höhe von 262.500 Euro für spezifische Projekte zur Verfügung. Mit Stand 31.12.2014 wurden bereits 21 Projekte aus dem Aktivitätenbudget des TEP in den Koordinierungssitzungen empfohlen.

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:

Projekt „Lehre mit Matura“:

Im Burgenland wurde im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Wirtschaftsförderungsinstitutes, des Berufsförderungsinstitutes, des Burgenländischen Schulungszentrums (BUZ), des Landesschulrates und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für die Umsetzung des Projektes „Lehre mit Matura“ erarbeitet. Seit 2009 ist es nunmehr für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland möglich, neben der Berufsausbildung kostenlos die Reifeprüfung abzulegen.

Primäre Zielgruppe sind Lehrlinge im ersten Lehrjahr, aber auch Lehrlingen im zweiten oder dritten Lehrjahr soll der Einstieg in das Modell „Lehre mit Matura“ ermöglicht werden.

Mit 31.12.2014 befinden sich 145 Lehrlinge (54w/91m) im Projekt Lehre mit Matura, 76 Lehrlinge (30w/46m) haben das Projekt schon positiv absolviert.

Interessierte Lehrlinge, die in einem Aufnahmegespräch (ohne Benotung) auf ihre Eignung getestet wurden, können an einem Tag pro Woche (Freitag) den Unterricht besuchen. Alternativ dazu kann die Reifeprüfung in den genannten Bildungsinstituten auch in Abendkursen abgelegt werden. Die Lehrzeit kann um sechs Monate verlängert werden. Insgesamt haben die Lehrlinge 900 Unterrichtsstunden, auf vier Jahre verteilt, zu besuchen. Unterrichtet werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Fachbereich (in Abstimmung mit den zuständigen Berufsschulen) wie z.B. Informatik. Angeboten wird der Unterricht an drei Standorten: Eisenstadt (WIFI), Neutal (BUZ) und Oberwart (BFI). Wobei im BUZ Neutal zurzeit kein Kurs stattfindet.

Mit der positiven Ablegung der kommissionellen Reifeprüfung erlangen die Lehrlinge die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten.

Die Teilnahme für die Jugendlichen ist kostenlos, zusätzlich erhalten burgenländische Unternehmungen, die den angehenden Facharbeitern die Teilnahme an Lehre mit Matura ermöglichen, Förderungen von bis zu 2.500 Euro pro Lehrling. Die Finanzierung erfolgt durch Land und Bund.

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Bei der Umsetzung von Arbeitsstiftungen wurde die Sozialabteilung von der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH unterstützt.

Zum 31. Dezember 2014 sind nachfolgende Arbeitsstiftungen, für die eine Teilfinanzierung der Ausbildungen vom Land Burgenland beschlossen wurde, fördertechnisch noch nicht abgeschlossen:

- Jugendstiftung „Schnittstelle“ (Implacementstiftung)
- Arbeitsplatznahe Qualifizierung „Versicherungskaufmann/-frau“
- Delphi Packard (Outplacement)
- Enercon (Implacementstiftung)
- SOLAR (Outplacement)
- TRIUMPH (Outplacementstiftung)
- Insolvenzstiftung Burgenland

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.

20 Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen

Soziale Dienste sind sowohl im Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) als auch im Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz (LGBl. Nr. 62/2013) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe).
Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.
Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen *(zu „Public Private Partnership“ → Kap. 2*), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldenberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der *„Bgld. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke“* gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name *„Bgld. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter“* in „Bgld. Verband - Psychosozialer Dienst“ (kurz: PSD) umbenannt. Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die nun den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgld. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist.

Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Problemen und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern.

Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplette multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern KonsiliarärztInnen aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die PatientInnen auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennen zu lernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, wurden nun vermehrt PsychologInnen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung (Modell Burgenland) als Hausbesuche angeboten werden.

Die psychiatrische Ambulanz am Krankenhaus Oberwart ist als eigenständige Ambulanz ebenfalls eine Einrichtung des PSD. Sie ist personell eng mit den PSD-Behandlungszentren vernetzt und es gibt in allen Bereichen eine enge Kooperation.

Ziel des PSD war und ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von Patienten und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert. Enge Kontakte bestehen in diesem Zusammenhang zu folgenden burgenländischen Vereinen, die auch vom Land finanziell gefördert werden:

- „HPE“ - Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter; mit Selbsthilfegruppen in Eisenstadt, Güssing, Gols, Oberpullendorf und Oberwart.
- „pro mente Burgenland“ – ein Verein mit dem Ziel die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie ein vorurteilsfreies und nicht diskriminierendes Umfeld zu fördern – pro mente tritt auch als Träger verschiedener Projekte auf (z.B. Sozialbegleitung, Kreativcafe, Vorträge,...) und als Betreiber von Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in Lackenbach und Kohfidisch.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2014 wurden im Monatsschnitt 76 Personen betreut und über 9.000 Stunden geleistet. Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD (für 2014: 571.913 Euro inkl. USt.).
Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet. Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums in Rust *(→ Kap. 7)* durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen.

Im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung von Univ.Prof. Dr. Karl Dantendorfer an Ing. Mag. Karl Helm übergeben, die Chefarztfunktion übernahmen Dr. Brigitte Schmidl-Mohl für den PSD Nord und Dr. Gerhard Miksch für den PSD Süd.

2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativ-versorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wird *(→ Kap. 10.3)*.

2013 wurde auch in Oberwart ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eröffnet.

Personal: Mitte 2015 waren im PSD (inkl. HPZ Rust) 101 Personen beschäftigt (85 Fachkräfte und 16 Personen in der Verwaltung).

Im Jahr 2014 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 827.200 Euro zuzüglich einer Subvention für Personal im Wert von 277.719 Euro – insgesamt also: 1.104.919 Euro.

Landespsychologischer Dienst:

Fünf PsychologInnen des Amtes der burgenländischen Landesregierung mit Zusatzausbildungen in klinischer Gesundheitspsychologie bzw. Psychotherapie erteilten unentgeltlich und landesweit psychologische und psychotherapeutische Unterstützung bei Erziehungsproblemen, familiären oder persönlichen Krisen bzw. bei Behinderung eines Familienmitgliedes. Fachkundige Beratung erfolgte auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der vielfältigen Unterstützungsangebote. Daneben übten die MitarbeiterInnen eine umfangreiche Gutachtertätigkeit in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe aus und arbeiteten eng mit allen einschlägigen Institutionen zusammen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist bezirksweise aufgeteilt.

Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe, Behindertenhilfe): Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen, Beratung der Betroffenen und/oder deren Angehörigen, Erteilen von Auskünften, Unterstützung von Einrichtungen (Förderwerkstätten, Wohngemeinschaften, Heime) bei der Arbeit mit KlientInnen und ihren Angehörigen, Sachverständigentätigkeit bei Bewilligung u. Kontrolle von Einrichtungen.

Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz: Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und Abfassung von Gutachten, psychologische Beratung von Eltern und Angehörigen, therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen und/oder deren Eltern, fallbezogene Beratung/Intervision und allgemeine Fallbesprechungen mit dem Kinder- und Jugendhilfepersonal der Bezirksverwaltungsbehörden, Begutachtung im Pflegeelternauswahlverfahren, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (PSD, Caritas, Rettet das Kind, Arbeitsassistenz,…) und mit anderen Institutionen (Gerichten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern,…), psychologische Beratung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die MitarbeiterInnen des landespsychologischen Dienstes machten Begutachtungen bei Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen nach Scheidungen, bei Fremdunterbringungen und damit einhergehenden Besuchsrechtsregelungen und bei Fragestellungen, welche Maßnahmen die zielführendsten bei Kindern mit Problemstellungen sind. Mit den Begutachtungen waren therapeutisch angelegte Gespräche mit allen Beteiligten verbunden, die darauf abzielten, eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen, um damit die Belastung der betroffenen Kinder so gering wie möglich zu halten. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Scheidungen im ländlichen Raum stark gestiegen, entsprechend zugenommen hat auch der Umfang der diesbezüglichen Gutachtertätigkeit. Auch die Problemstellungen mit Kindern in „funktionierenden“ Familienverbänden – vor allem in Zusammenhang mit der Pubertät – nehmen immer mehr zu.

Sonstige Tätigkeiten: Mitwirkung bei Projektplanungen in der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenarbeit, Gutachtertätigkeit für die Objektivierungskommission.

Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft" findet sich im LGBl. Nr. 51/2000 in der Fassung des LGBl. Nr. 39/2014. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Bgld. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich
  - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
  - der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2014 zwei Beschwerden über Pflegeheime *(2013: 3)* und 7 Beschwerden sowie 70 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen *(2013: 8 Beschwerden; 50 Anfragen)*.

Sozial- und Frauenhaus:

Der Verein „Die Treppe" betreibt ein Sozialhaus in Oberwart und ein Frauenhaus in Eisenstadt.

Das Sozialhaus Burgenland besteht am Standort Oberwart seit den 80er-Jahren und bietet Frauen (mit Kindern) und Familien in Krisensituationen bei massiven Partnerschaftsstörungen und Wohnungsnot neben der kostenlosen Bereitstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch anonyme Beratung, Betreuung und Krisenintervention sowie Unterstützung bei Behördenwegen, bei Wohnungs- und Arbeitssuche.

Im Jahr 2014 fanden im Sozialhaus 66 Personen Hilfe und Unterstützung: 4 Familien mit 8 Kindern und 30 Frauen mit 20 Kindern. Mit 4.459 Aufenthaltstagen lag die Auslastung bei 57%.

Das Frauenhaus Burgenland in Eisenstadt ist durch Umstrukturierung aus dem vorher bereits seit über 20 Jahren bestehenden Sozialhaus hervorgegangen; nach einem Neubau wurde es Anfang Jänner 2004 in Betrieb genommen. Im Unterschied zum Sozialhaus sind hier die Sicherheitsvorkehrungen wesentlich verstärkt.

Das Frauenhaus ist ausschließlich eine Schutz- und Hilfseinrichtung für Frauen und Kinder, die von physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, misshandelt und/oder bedroht wurden. Der Einzug erfolgt meist in einer Akutsituation, die eine Krisenintervention erforderlich macht. Die Frauen finden hier Schutz und Hilfe, können

angstfrei und selbstbestimmt in einem sicheren Umfeld leben und werden nach dem Grundsatz „Hilfe zu Selbsthilfe“ sozialpädagogisch und therapeutisch betreut. Durch professionelle Unterstützung sollen sie Wege aus der Gewalt- und Missbrauchsbeziehung finden und realisieren können.
Das Frauenhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar, um eine Aufnahme jederzeit zu garantieren. Daneben dient das Notruftelefon auch als erste Anlaufstelle bei Krisen und Problemen. Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen, können kostenlos und anonym Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Oft geht es dabei um eine erste Abklärung, Einholen von Information oder Weiterverweisung an eine andere Stelle. Ziel des Frauenhauses ist es auch, der sozialen Isolation der von Gewalt betroffenen Frauen im Burgenland entgegenzuwirken und diese in der Öffentlichkeit zu thematisieren.

Im Jahr 2013 fanden im Frauenhaus Burgenland 35 Frauen mit 37 Kindern Schutz und Unterkunft, dabei wurden 5.352 Aufenthaltstage gezählt. Die Auslastung lag im Jahresdurchschnitt bei 80%. Im Jahr 2014 waren 23 Frauen und 18 Kinder 1.797 Aufenthaltstage lang untergebracht.

Finanzielle Unterstützung:
2014 wurde der Verein „Die Treppe“ vom Land für den Betrieb der beiden Einrichtungen mit einem Betrag von 402.355 Euro (*2013: 302.737 Euro)* unterstützt.

Entlassungsmanagement und Case Management:

Zur Bewältigung des Schnittstellenproblems beim Übergang von der Spitalspflege in den ambulanten Bereich wurden bereits im Jahr 2000 in Oberwart und im Jahr 2001 in Eisenstadt leicht unterschiedliche Modelle eingerichtet.

Ziel dieser sogenannten „Überleitungspflege“ im Krankenhaus war es, durch Intensivierung der Kommunikation – innerbetrieblich sowie zu den Angehörigen – und durch eine umfassende, im Idealfall bereits nach der Aufnahme einsetzende Entlassungsvorbereitung eine nahtlose Pflegeüberleitung über die Zeit des Spitalaufenthalts hinaus sicherzustellen, somit einen Brückenschlag zwischen Krankenhaus und ambulanter Versorgung zu vollziehen und den gefürchteten „Drehtüreffekt“ verhindern zu helfen: Wiedereinweisungen in Folge nachstationärer Versorgungseinbrüche sollen ebenso vermieden bzw. reduziert werden wie zu frühe Einweisungen in Pflegeheime. Da sich diese Institution sehr gut bewährt hat, gab es schon bald Bestrebungen, sie in allen Krankenhäusern zu etablieren.

Mit dem Bgld. Gesundheitswesengesetz (LGBl. Nr. 5/2006 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009) wurde der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF) eingerichtet. Gleichzeitig wurde zur Förderung von Projekten, welche auf Landesebene Leistungsverschiebungen vom intra- zum extramuralen Bereich zur Folge haben, ein sogenannter „Reformpool“ geschaffen und entsprechend dotiert.

Im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherungsträgern wurde dann ein Reformpoolprojekt „Entlassungsmanagement und Case Management“ entwickelt und vom zuständigen Gremium, der Gesundheitsplattform, genehmigt. Damit wurde ab 2009 im gesamten Burgenland ein gut funktionierendes Entlassungsmanagement (KRAGES, Konvent der Barmherzigen Brüder) sowie Case Management (organisiert von den Krankenversicherungsträgern) eingerichtet. Zusätzlich zu den bereits tätigen EntlassungsmanagerInnen (3,5 Dienstposten) wurden noch weitere 7 Dienstposten im Entlassungsmanagement genehmigt. Der Personalberechnung wurde die Bettenanzahl der Einrichtungen zugrunde gelegt (Schlüssel 1:120). Damit sind in allen Krankenanstalten des Burgenlandes seit 1.1.2009 insgesamt 11 EntlassungsmanagerInnen tätig.

Das *Entlassungsmanagement (EM)* zielt auf die reibungslose integrierte Organisation von Versorgungsleistungen durch den Aufbau und die Etablierung von Netzwerken ab, auf die dann im Einzelfall zurückgegriffen werden kann. Dadurch werden Abläufe verbessert, Beteiligte vernetzt, Kooperationen gefördert und somit die Kontinuität der Versorgung und die Effektivität der Leistungen sichergestellt.

Insbesondere werden folgende Projektziele angestrebt:

- Senkung der Anzahl der stationären Wiederaufnahmen;
- Optimierung der Verweildauer des stationären Aufenthaltes;
- optimierte Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
- Steigerung der PatientInnenzufriedenheit, die mit einer Steigerung der Lebensqualität einhergeht (Verbesserung der Versorgungskontinuität);
- Steigerung der Effizienz sowie Effektivität des Nahtstellenmanagements (verbesserter Informationsfluss sowie verbesserte Kommunikation zwischen den einzelnen Schnittstellen);
- die Effektivität (Qualitätskriterium, Versorgungskriterium) sowie die Effizienz (Kostenwirtschaftlichkeit – Vorteile für Land und Sozialversicherung) des Gesundheitswesens zu erhöhen.

Nach einem standardisierten Auswahlverfahren werden schon bei der Aufnahme jene PatientInnen ermittelt, die dann von den EntlassungsmanagerInnen kontaktiert werden (2014: 13.225 Zuweisungen). Allerdings nehmen viele dieser Personen die angebotene Hilfestellung nicht in Anspruch: vom Entlassungsmanagement tatsächlich betreut wurden im Jahr 2014 9.587 PatientInnen *(→ Abb. 20.1)*.

Die weitere Betreuung nach dem Krankenhausaufenthalt *(→ Abb. 20.2)* erfolgte im Jahr 2014 bei 1.381 Personen *(2013: 1.213 Personen)* durch die Hauskrankenpflege, 674 PatientInnen wurden an die CasemanagerInnen vermittelt *(2013: 665 Personen)* und 971 Personen *(2013: 900 Personen)* wurden in einem Pflegeheim untergebracht.

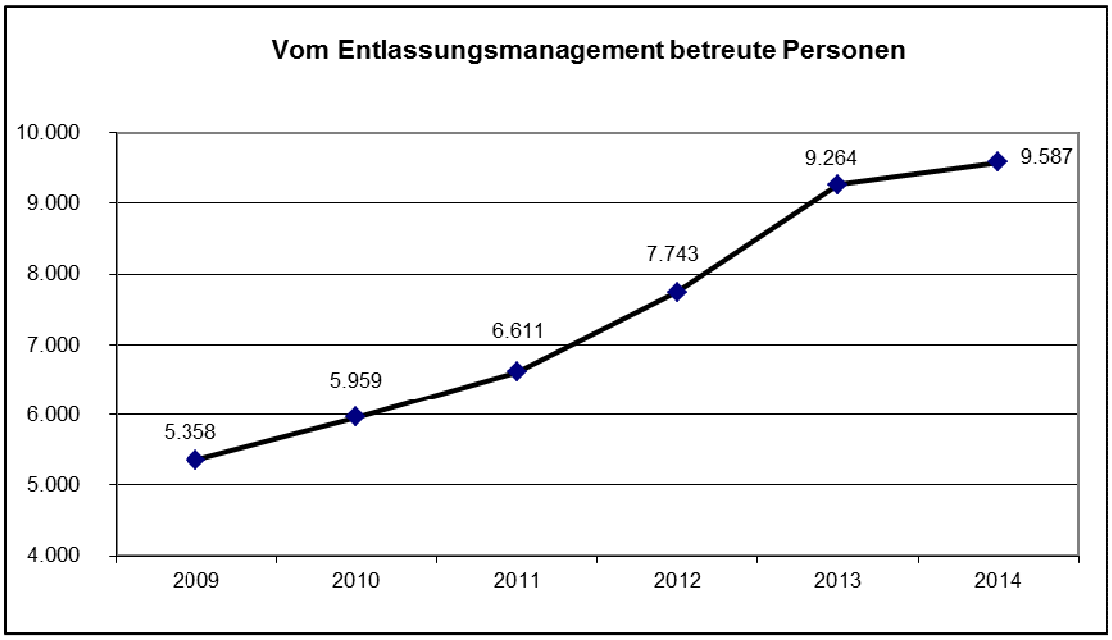

Abbildung 20.1

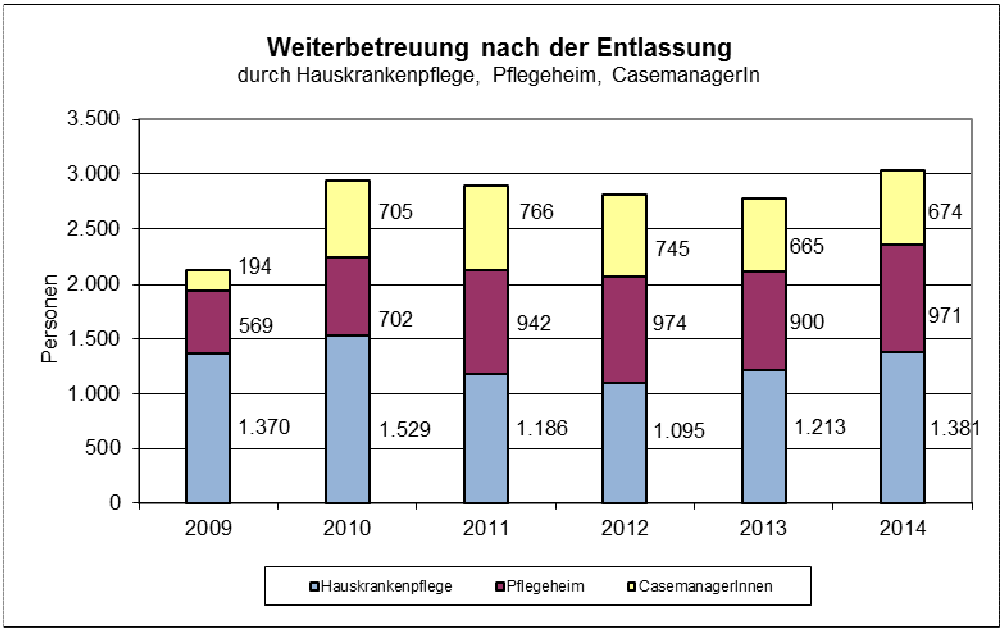

Abbildung 20.2

Die/Der *Case ManagerIn (CM)* ist beim Krankenversicherungsträger angesiedelt und fungiert als Verbindungsglied zwischen EntlassungsmanagerIn, PatientInnen (Angehörigen), LeistungsanbieterInnen (medizinischen und psychologischen Diensten) und VertragspartnerInnen und leistet unter anderem Hilfestellung bei Behördengängen, bei Kontakten zu Sozialeinrichtungen, sowie bei der Genehmigung und Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

21 Entwicklung der Finanzen

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: *anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, schließlicher Zahlungsrückstand, ...*
Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten Netto-Ausgaben von Land und Gemeinden in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.
Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Kinder- und Jugendhilfe zwischen Land und Gemeinden wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: ab dem Jahr 2000 beträgt der Gemeindeanteil in allen Bereichen einheitlich 50%.

Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen in erster Linie Pflichtausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensausgaben“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems ins Kalkül zu ziehen. **Demzufolge können die Zahlen des Landesrechnungsabschlusses mangels einer Jahresabgrenzung oft nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse abbilden, wie dies im Wirtschaftsleben sonst üblich ist, denn Leistungs- und Verrechnungsjahr sind nicht identisch:**

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.
- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben rührt daher, dass einnahmenseitig dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bgld. Gesundheitsfonds BURGEF,…) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können.

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die Abschnitte 41 bis 46 (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „Soziale Wohlfahrt“.

Die wesentlichsten Untergliederungen davon sind:

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

411 Allgemeine Sozialhilfe
413 Behindertenhilfe
417 Pflegegeld (ab 2012 nur mehr: Förderung der 24-Stunden-Betreuung)

42 Freie Wohlfahrt

426 Grundversorgung für Fremde,
aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch. Institutionen

43 Kinder- und Jugendhilfe (Jugendwohlfahrt)

44 Behebung von Notständen

(dzt. nur eine geringe Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter)

45 Sozialpolitische Maßnahmen

(insbes. Arbeitnehmerförderung)

46 Familienpolitische Maßnahmen

(insbes. Familien- und Frauenförderung, die in das Ressort von Frau Landesrätin Verena Dunst fallen)

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte sowie der Gemeindebeiträge für die Jahre 2010 bis 2014 findet sich in der *Tabelle 21.1*, die Entwicklung der Gemeindebeiträge zeigt *Abbildung 21.2*.

Seit den Jahren 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landesrechnungsabschluss (LRA) im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt" nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes überging, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird *(→ Kap. 5)*; andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, deren Landesanteil aber an anderer Stelle des Rechnungsabschlusses als Einnahme verbucht wird.

Um Verzerrungen zu vermeiden wurden diese Ausgaben und Einnahmen bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens jedoch mitberücksichtigt.

Der Anteil der (um die Rücklagenzuführungen bereinigten) Sozialausgaben an den Gesamtausgaben des Landes im ordentlichen Haushalt steigt stetig an *(→ Abb.21.1).*

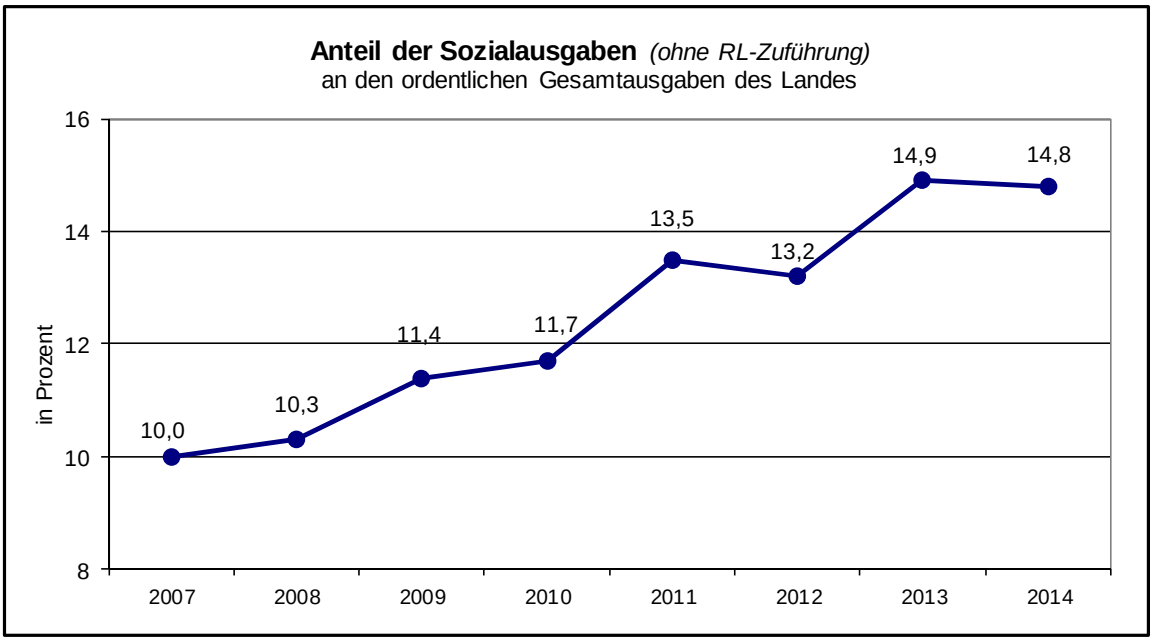

Abbildung 21.1

Im Zeitraum 2006 bis 2014 haben sich die Nettoausgaben für die Soziale Wohlfahrt verdoppelt und 2011 erstmals die 100-Millionen-Euro-Marke erreicht. Der Anteil der Gemeinden an den Nettoausgaben beträgt über die Jahre konstant rund 44% *(→ Abb.21.2)*.

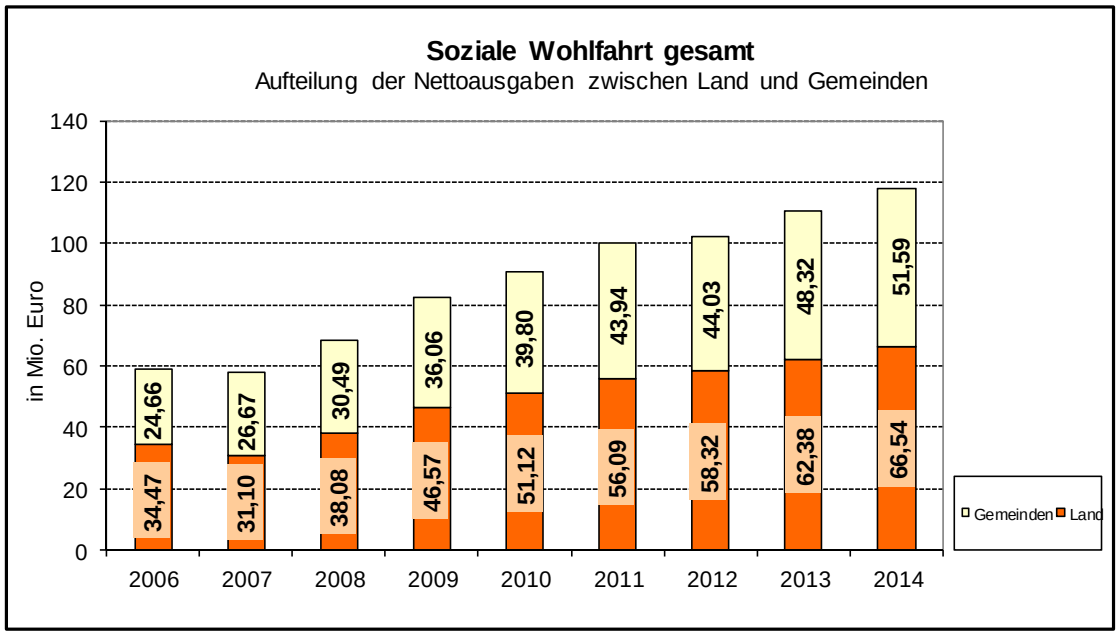

Abbildung 21.2

(in Mio. Euro)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Land	34,47	31,10	38,08	46,57	51,12	56,09	58,32	62,38	66,54
Gemeinden	24,66	26,67	30,49	36,06	39,80	43,94	44,03	48,32	51,59
Nettoausgaben	59,13	57,76	68,57	82,63	90,92	100,03	102,35	110,70	118,13

Im Jahr 2005 wurde zur Abdeckung von Sozialhilfe-Mehrausgaben ein Betrag von 4.620.600 Euro der Rücklage entnommen und somit im Rechnungsabschluss als Einnahme ausgewiesen. Eigentlich handelt es sich jedoch bei der Entnahme aus der Rücklage ebenso wenig um eine echte Einnahme wie die Zuweisung zur Rücklage eine echte Ausgabe darstellt. In den Jahren 2007 bis 2010 kam es dagegen zu einem starken Überhang von Rücklagenzuweisungen.

Die echte Belastung des Landeshaushalts durch die Sozialausgaben lag 2005 um rund 18% höher als die Differenz zwischen Ausgaben- und Einnahmenzahlen des LRA, während sie 2007 und 2008 um jeweils rund 9% geringer ausfiel. Daher erschien es sinnvoll, hinsichtlich der Rücklagenentnahme und -zuweisung generell eine Bereinigung der in den *Tabellen 21.1 und 21.2* zusammengestellten „tatsächlichen Nettoausgaben" der öffentlichen Hand (Land + Gemeinden) für die Jahre 2010 bis 2014 vorzunehmen.

Aufgabenbereich SOZIALE WOHLFAHRT		2014		2013		2012		2011		2010	
Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
4 1	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	93.359	135.936	90.034	129.919	78.533	116.853	82.953	117.957	75.573	109.703
		Saldo:	*42.577*	*Saldo:*	*39.885*	*Saldo:*	*38.320*	*Saldo:*	*35.003*	*Saldo:*	*34.129*
4 2	Freie Wohlfahrt (inkl. Grundversorgung)	5.860	8.388	4.936	6.593	2.890	4.885	2.992	4.414	4.563	4.717
		Saldo:	*2.528*	*Saldo:*	*1.657*	*Saldo:*	*1.996*	*Saldo:*	*1.422*	*Saldo:*	*154*
4 3	Jugendwohlfahrt	11.876	22.041	11.166	20.769	9.938	18.387	9.301	17.198	8.203	15.137
		Saldo:	*10.165*	*Saldo:*	*9.603*	*Saldo:*	*8.450*	*Saldo:*	*7.897*	*Saldo:*	*6.934*
4 4	Behebung v. Notständen		9		6		7		7		9
		Saldo:	*9*	*Saldo:*	*6*	*Saldo:*	*7*	*Saldo:*	*7*	*Saldo:*	*9*
4 5	Sozialpol. Maßnahmen (Arbeitnehmerförderung)	3.149	7.114	3.139	7.026	3.165	7.042	4.219	7.398	2.117	8.306
		Saldo:	*3.965*	*Saldo:*	*3.888*	*Saldo:*	*3.877*	*Saldo:*	*3.179*	*Saldo:*	*6.189*
4 6	Familienpol. Maßnahmen (Familienförderung)	2.573	7.739	2.377	8.072	1.871	7.657	2.232	8.032	1.184	7.216
		Saldo:	*5.166*	*Saldo:*	*5.695*	*Saldo:*	*5.786*	*Saldo:*	*5.800*	*Saldo:*	*6.032*
	S U M M E N	**116.817**	**181.227**	**111.652**	**172.385**	**96.396**	**154.832**	**101.696**	**155.005**	**91.641**	**145.088**
	davon Rückl.-entnahme bzw. -zuweis.	*5.597*	*3.466*	*6.189*	*4.541*	*5.075*	*5.196*	*6.876*	*4.096*	*3.869*	*6.196*
	tatsächl. Belastung für Land:		***66.541***		***62.381***		***58.315***		***56.090***		***51.120***
	Gemeindeaufwand:	***51.590***		***48.322***		***44.031***		***43.935***		***39.795***	
	Einnahmen von Dritten:	***58.030***		***55.451***		***48.163***		***49.189***		***47.977***	
	Nettoausgaben Land+Gemeinden:	***118.131***		***110.703***		***102.345***		***100.025***		***90.915***	
	Einnahmen-Deckungsgrad:	*32,6%*		*33,0%*		*32,2%*		*32,6%*		*34,5%*	

Tabelle 21.1

Der ausgabenrelevante Kernbereich des Sozialwesens,
aus dem 92% der Nettogesamtausgaben resultieren, umfasst:

1. allgemeine Sozialhilfe (mit Heimunterbringung und mobilen Diensten)
2. Behindertenhilfe
3. Pflegegeld (scheint nicht mehr im LRA auf, → *Kap. 5*)
4. 24-Stunden-Betreuung
5. Kinder- und Jugendhilfe (früher: Jugendwohlfahrt)
6. Grundversorgung für Fremde
7. Arbeitnehmerförderung

Die folgende *Tabelle 21.2* enthält dazu eine detaillierte Darstellung der (um die Rücklagenzuführung und -entnahme bereinigten) Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2010 bis 2014.

Ausgaben und Einnahmen im Sozialbereich 2010 - 2014

(in 1.000 Euro) *ohne Berücksichtigung der Rücklagendotierung bzw. -entnahme* Tabelle 21.2

1. SOZIALHILFE	**RA 2010**	**RA 2011**	**RA 2012**	**RA 2013**	**RA 2014**
1.1. Offene Sozialhilfe (Lebensunterhalt,HibL, u.a.)	5.277,0	6.497,7	7.092,8	8.338,6	8.876,0
1.2. Heimunterbringung (Pflege-heime, Sozial- u. Frauenhaus)	46.818,5	51.566,2	56.422,4	63.898,9	66.587,1
1.3. Ambulante Dienste [1)]	6.481,3	6.676,0	6.531,7	7.928,2	9.407,4
1.4. Gesamtausgaben *(LRA 1/411)*	58.576,8	64.739,9	70.046,9	80.165,7	84.870,5
1.5. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge) [2)]	32.926,7	39.111,6	40.398,6	49.738,3	50.499,8
1.6. Nettoausgaben (Land+Gem.)	25.650,1	25.628,3	29.648,3	30.427,4	34.370,7

[1)] inkl. SeniorInnentagesbetreuung, ab 2014 inkl. Betreutes Wohnen Plus
[2)]Einnahmen ab 2011 mit Pflegefonds

2. BEHINDERTENHILFE					
2.1. Eingliederungsmaßnahmen	6.662,8	7.537,1	7.503,7	7.665,6	8.688,8
2.2. Beschäftigungstherapie und Wohnen	25.140,9	26.075,3	26.900,3	29.461,1	29.146,3
2.3. Geschützte Arbeit	451,1	652,0	641,8	740,4	845,2
2.4. Lebensunterhalt, persönl. Hilfen, Sonstiges	2.186,0	2.472,8	2.550,1	2.547,9	2.780,6
2.5. Gesamtausgaben *(LRA 1/413)*	34.440,8	36.737,2	37.595,9	40.415,0	41.460,9
2.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	7.891,7	7.621,2	6.856,0	7.806,9	7.628,5
2.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	26.549,1	29.116,0	30.739,9	32.608,1	33.832,4

3. PFLEGEGELD	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014
3.1. Pflegegeld [1)]	13.771,45	13.935,0	12.800,0	12.752,0	12.752,0
3.2. Gerichts- und Gutachterkosten	24,77	22,7	12,5	0,6	0,7
3.3. Gesamtausgaben	13.796,22	13.957,7	12.812,5	12.752,6	12.752,7
3.4. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge	1.018,76	1.134,5	1,5	0	0
3.5. Nettoausgaben (Land+Gem.)	12.777,46	12.823,2	12.811,0	12.752,6	12.752,7

[1)] ab 2012 inkl.12,752 Mio €, die Land und Gemeinden von den Ertragsanteilen abgezogen werden (→Kap.5)

4. 24-STUNDEN-BETREUUNG					
4.1. Förderung, Netto (Land+Gem.)	1.049,8	1.386,1	1.665,6	1.927,3	2.246,2

5. KINDER- und JUGENDHILFE					
5.1. Stationäre Unterbringung	10.149,0	11.690,3	12.383,9	13.632,5	14.272,8
5.2. Pflegekinder	691,0	802,4	791,9	886,8	980,0
5.3. Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung	4.141,0	4.570,5	5.050,6	6.090,4	6.580,1
5.4. Sonstiges	112,7	133,0	142,8	90,7	125,8
5.5. Gesamtausgaben *(LRA 1/43)*	15.093,7	17.196,2	18.369,2	20.700,4	21.958,7
5.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge	1.417,8	1.537,4	1.638,6	1.681,7	1.854,4
5.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	13.675,9	15.658,8	16.730,6	19.018,7	20.104,3

6. GRUNDVERSORGUNG	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014
6.1. Ausgaben *(LRA 1/426)*	4.074,6	3.880,8	4.354,4	6.428,2	8.229,3
6.2. Einnahmen [2])	4.563,3	2.991,6	2.889,5	4.138,2	5.859,5
6.3. Nettoausgaben	**- 488,7**	889,2	1.464,9	2.290,0	2.369,8

[2]) der Bundesanteil wurde jeweils zeitlich verzögert refundiert (Akonto + Endabrechnungen; → Kap. 8)

7. ARBEITNEHMERFÖRDERUNG					
7.1. Lehrlingsförderung	1.754,2	1.723,6	1.695,2	1.704,7	1.473,8
7.2. Qualifikationsförderung	646,3	665,6	590,7	599,2	498,7
7.3. Fahrtkostenzuschuss	694,1	684,1	724,1	829,9	817,3
7.4. Sonstiges [3])	611,3	607,7	603,6	682,3	622,1
7.5. Gesamtausgaben *(1/45901)*	3.705,9	3.681,0	3.613,6	3.816,1	3.411,9
7.6. Einnahmen	117,1	154,5	165,3	138,5	149,1
7.7. Nettoausgaben	3.588,8	3.526,5	3.448,3	3.677,6	3.262,8

[3]) inkl. Semesterticket, Lehre mit Matura und „andere Qualifikationsmaßnahmen“

Tabelle 21.2

Der größte Einzelposten der Bruttoausgaben des gesamten Sozialbudgets betrifft die Altenwohn- und Pflegeheime – er machte im Jahr 2014 mit rund 66 Mio. Euro etwa 78% der Ausgaben der allgemeinen Sozialhilfe aus – dem stehen allerdings auch hohe Einnahmen gegenüber. Dies ergibt sich aus der Verwaltungspraxis: Wenn jemand die Kosten der Unterbringung nicht zur Gänze aus Eigenmitteln (inkl. Pflegegeld) bestreiten kann und daher um Sozialhilfe-Unterstützung ansucht, dann werden seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Gesamtkosten übernommen und dann von der pflegebedürftigen Person Kostenersätze eingehoben.

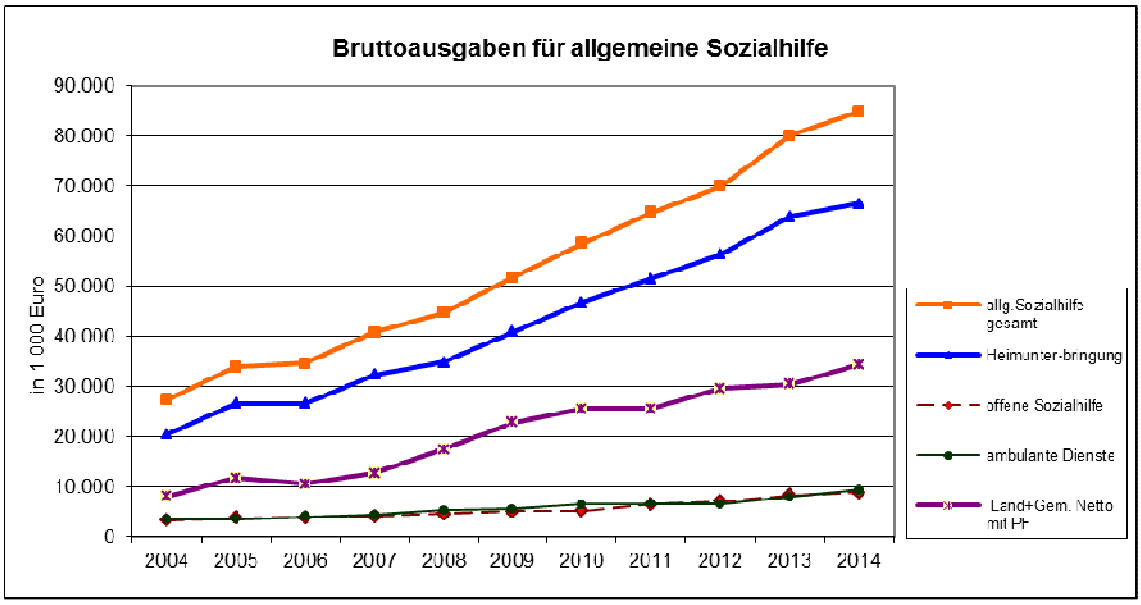

	Bruttoausgaben				Land+Gem. Netto mit PF
	allg.Sozialhilfe gesamt	Heimunter-bringung	offene Sozialhilfe	ambulante Dienste [1])	
2004	27.391	20.505	3.341	3.545	8.093
2005	33.975	26.710	3.761	3.504	11.833
2006	34.627	26.673	3.921	4.032	10.527
2007	40.884	32.324	4.156	4.404	12.734
2008	44.772	34.830	4.635	5.306	17.503
2009	51.754	41.007	5.109	5.638	22.817
2010	58.577	46.818	5.277	6.481	25.650
2011	64.740	51.566	6.498	6.676	25.628
2012	70.047	56.422	7.093	6.532	29.648
2013	80.166	63.899	8.339	7.928	30.427
2014	84.871	66.587	8.876	9.407	34.371

Abbildung 21.3 [1]) ab 2007 mit SeniorInnen-Tagesbetreuung, ab 2013 mit Hospiz- u. Palliativbetreuung, ab 2014 mit Betreutem Wohnen Plus

PF = Einnahmen aus dem Pflegefonds

Bei der Jahresverlaufsanalyse der Ausgaben in den einzelnen Bereichen muss nochmals betont werden, dass es durch die fehlende Jahresabgrenzung zu erheblichen Verzerrungen kommen kann. Zur Verdeutlichung dieser Problematik wird in den folgenden *Abbildungen 21.4 bis 21.8* die Entwicklung der Bruttoausgaben für Heimunterbringung, ambulante Pflege- und Betreuungsdienste und die verschiedenen Bereiche der Behindertenhilfe dargestellt.

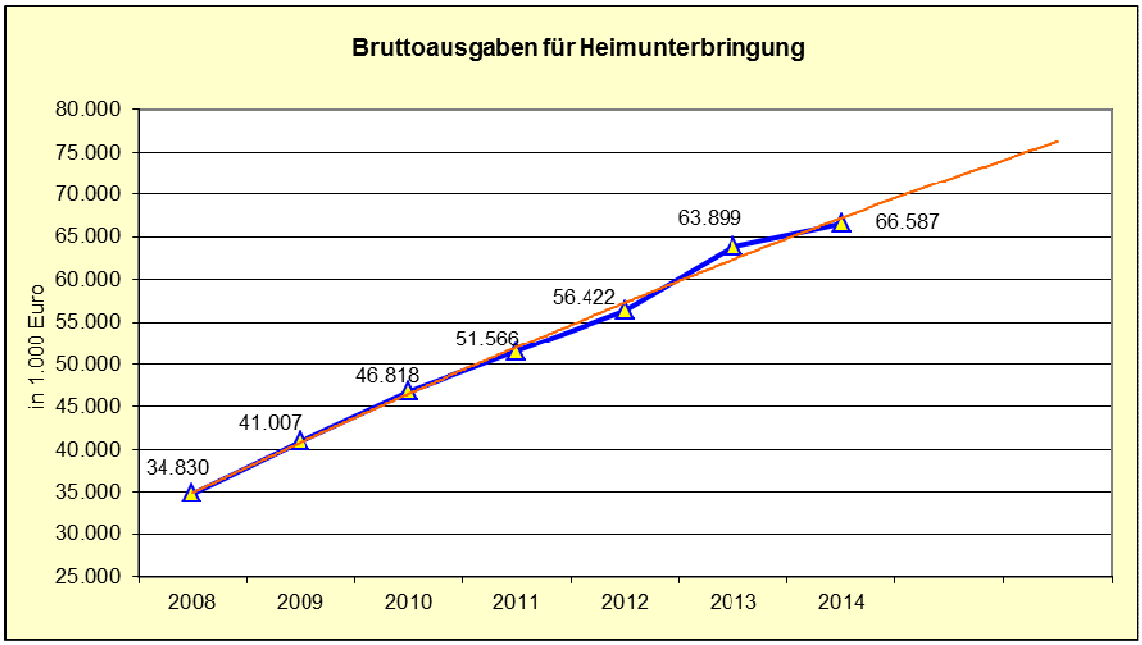

Abbildung 21.4

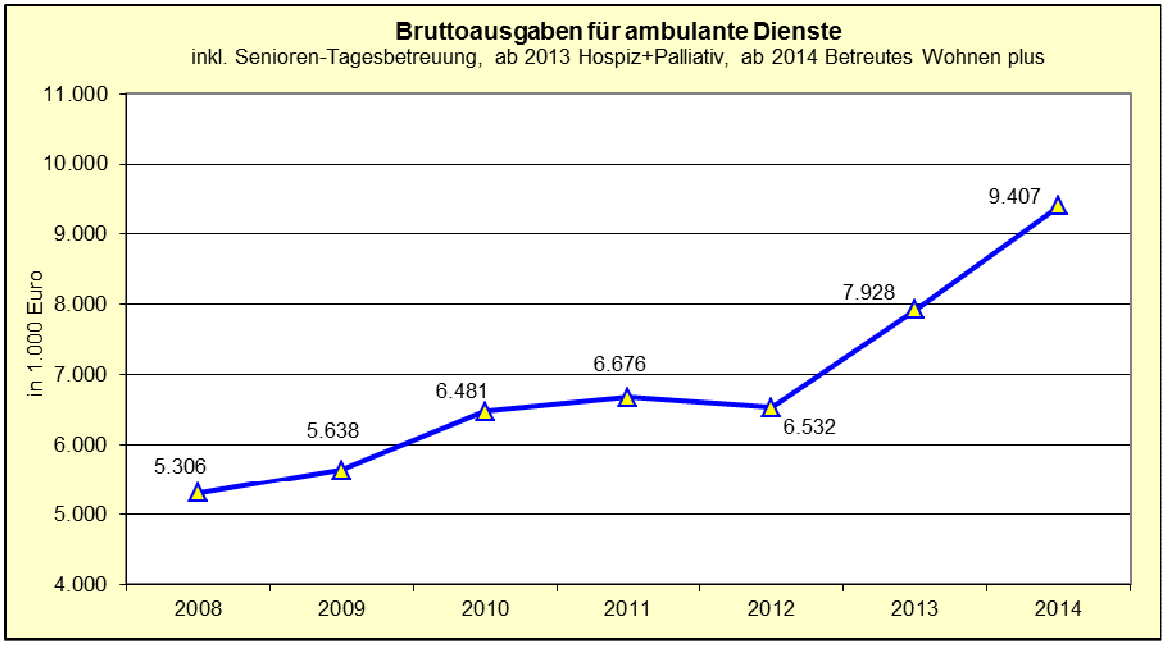

Abbildung 21.5

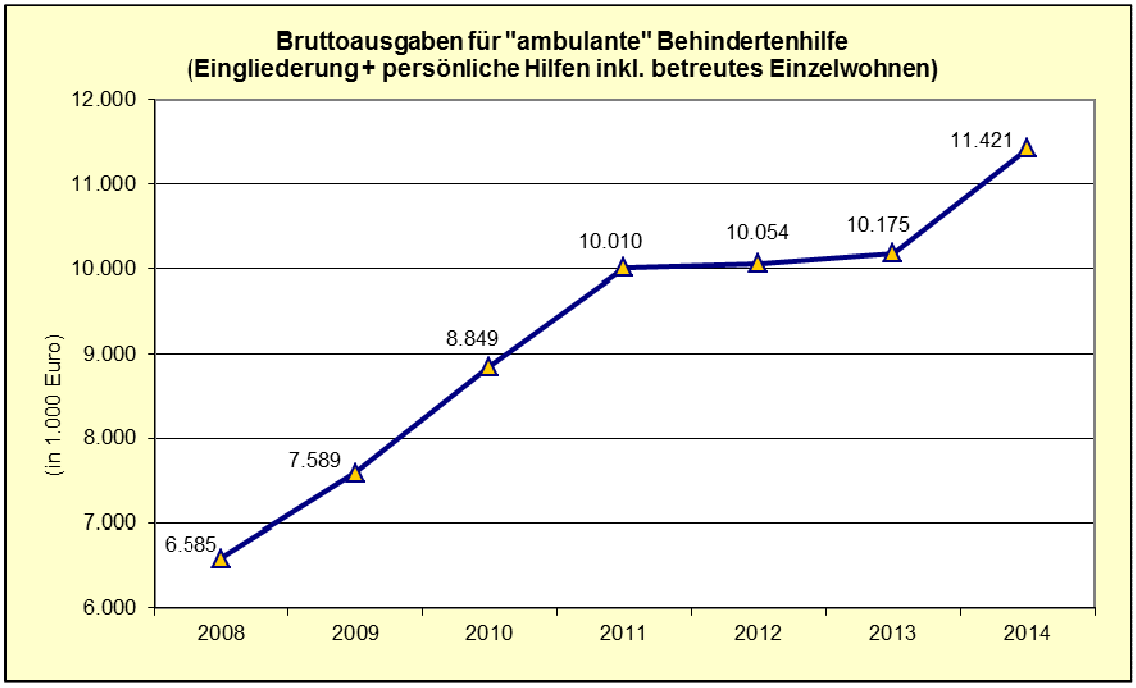

Abbildung 21.6

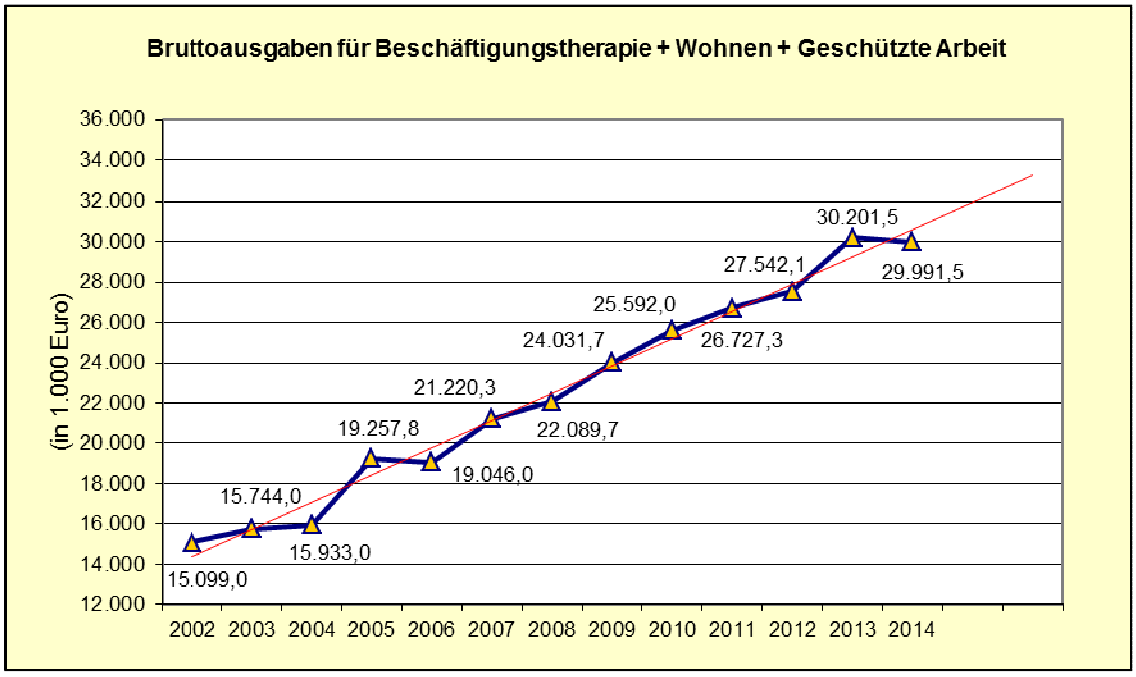

Abbildung 21.7

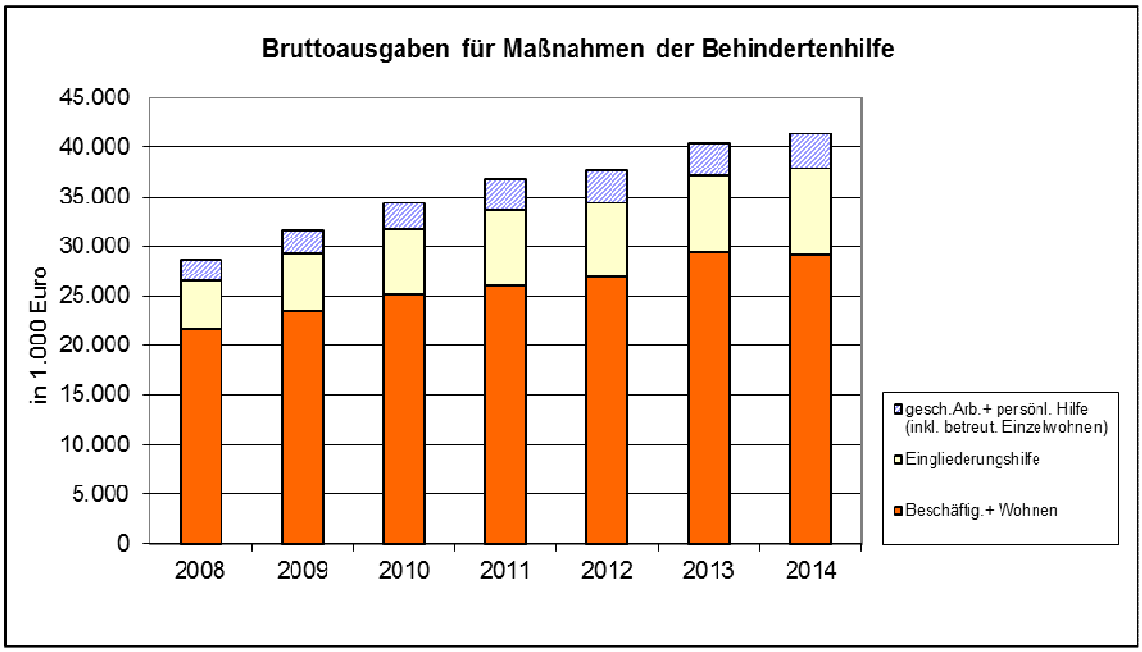

Abbildung 21.8

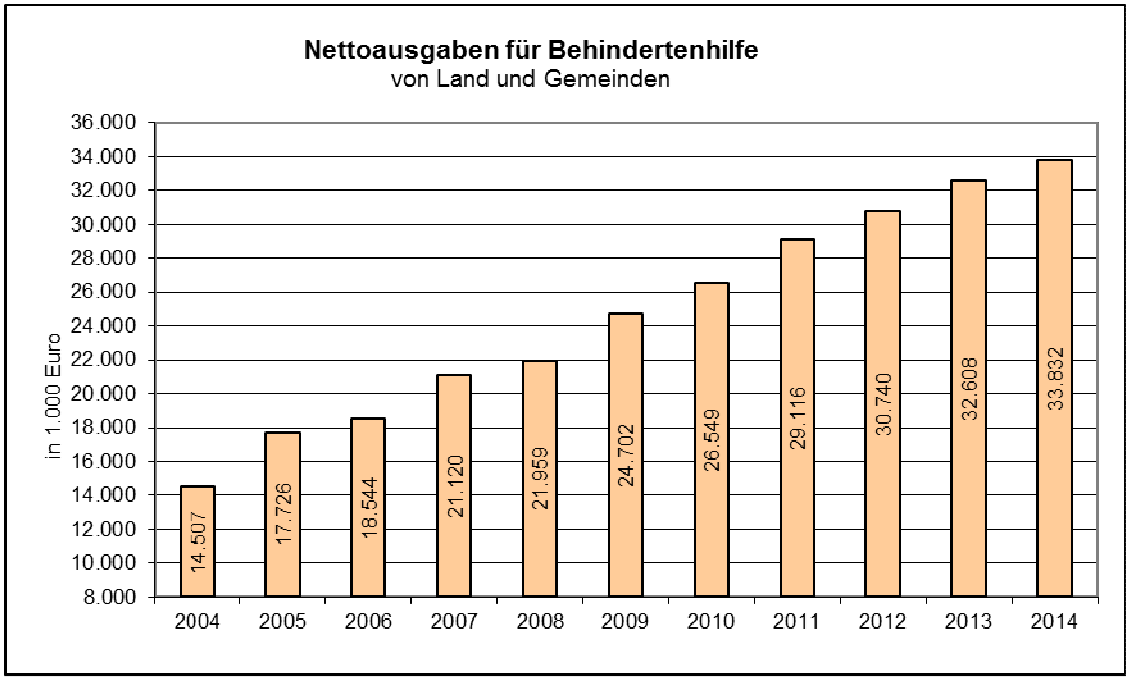

Abbildung 21.9

Für den Kostenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe sind in erster Linie die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen ausschlaggebend, welche 2014 knapp zwei Drittel der Gesamtausgaben ausmachten; den stärksten Anstieg weisen aber die Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung wegen der kontinuierlichen Ausweitung der ambulanten Dienste auf (von 2008 bis 2014: + 200% → *Kap. 7)*.

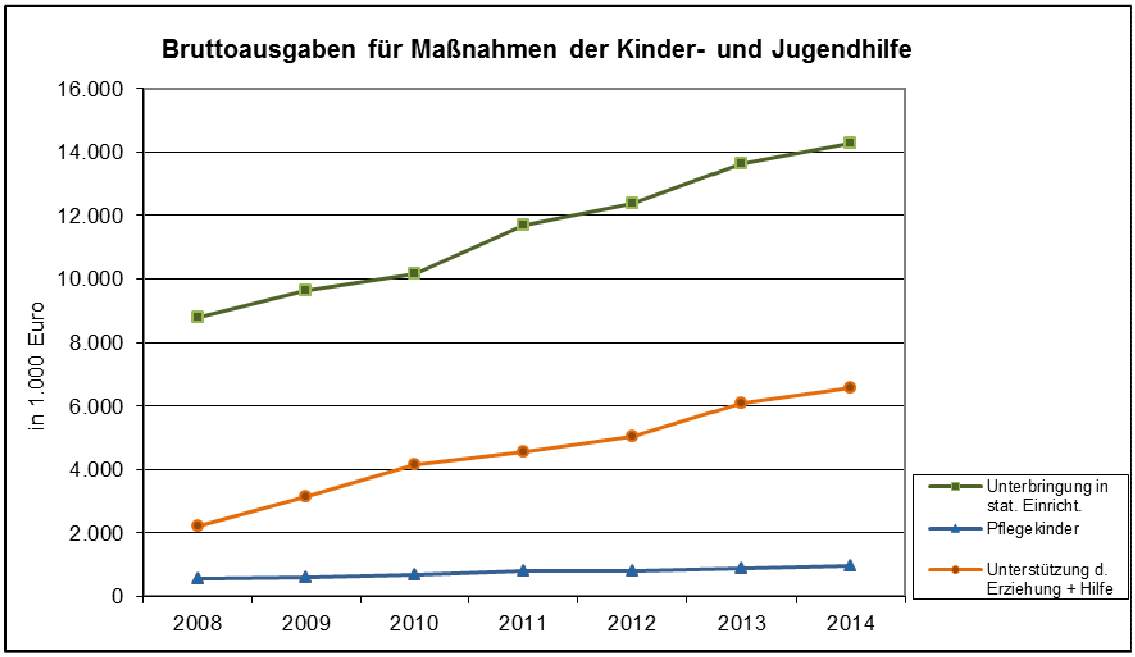

Abbildung 21.10

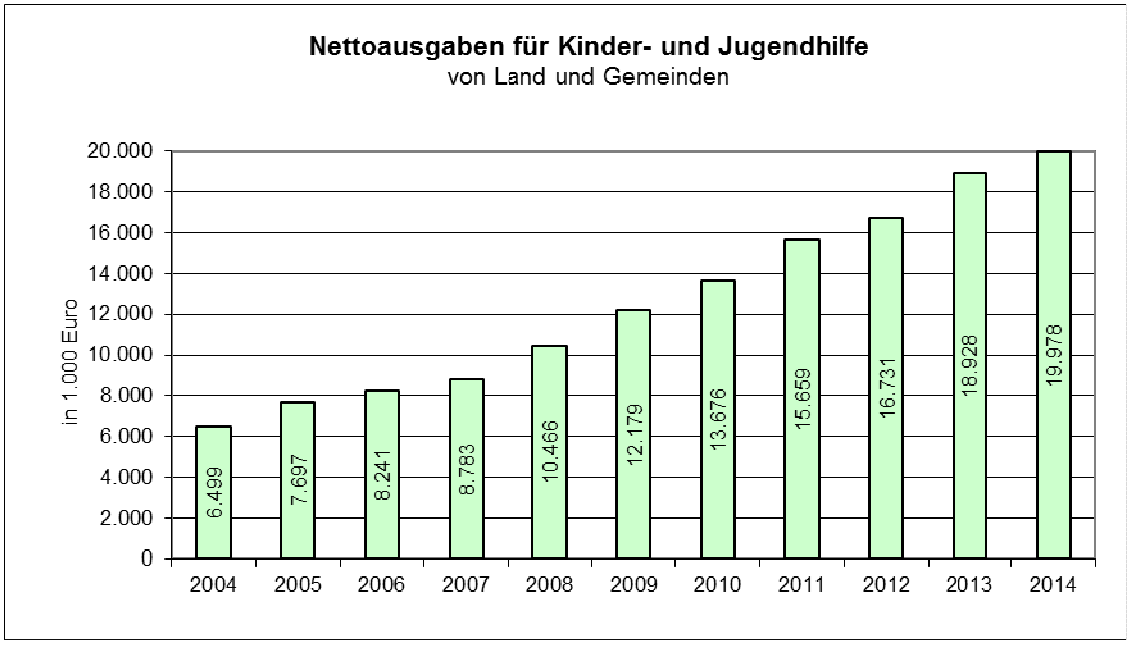

Abbildung 21.11

In keinem Leistungszusammenhang mit der Sozialhilfe stehen die erheblichen Einnahmen aus Strafgeldern in der Größenordnung von 3 bis nahezu 6 Mio. Euro; nach einer starken Zunahme 2005 – 2007 kam es zu einem Rückgang auf einen Wert um 3.700 Euro *(→ Abb. 21.12)*.

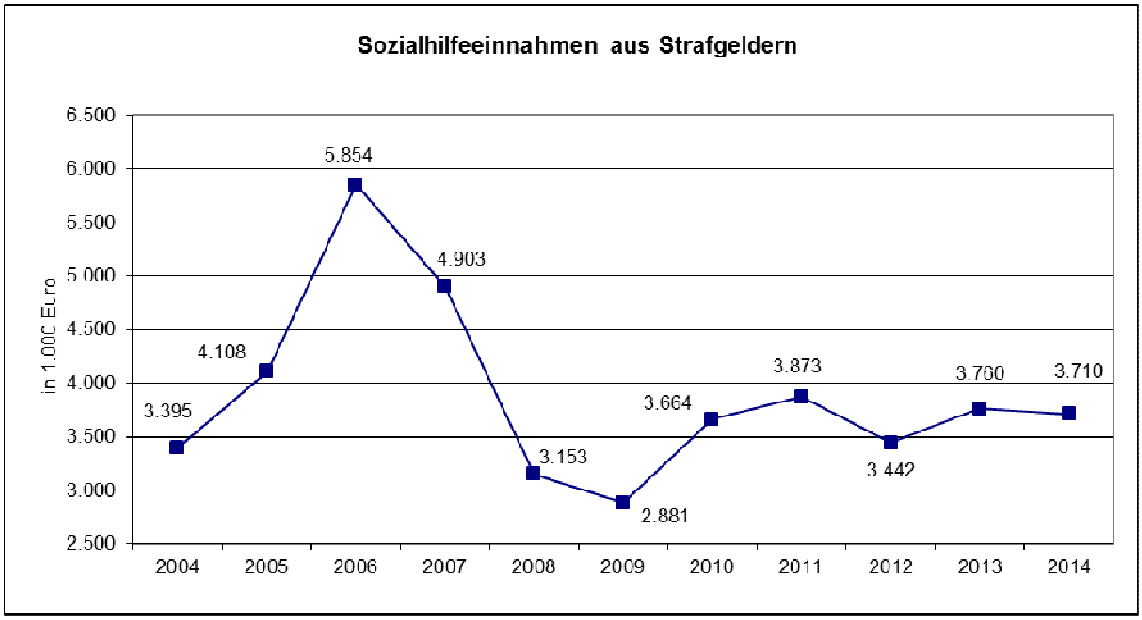

Abbildung 21.12

A N H A N G

Tabelle A 1: **Wohnbevölkerung pro Bezirk 2009 - 2015 ab 60 Jahren in 5-Jahresgruppen** 170

Abbild. A 1: **Bevölkerung mit 80 und mehr Jahren Burgenland 2010 – 2021** 170

Tabelle A 2: **Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2015 nach Alter und Geschlecht** 175

Tabelle A 3: **Wohnbevölkerung am 1.1.2015 pro Gemeinde nach Altersgruppen** 178

Tabelle A 4: **Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2015 im Bundesländervergleich** 181

Tabelle A 5: **Bevölkerungsprognose 2015 - 2030 für Bgld. gesamt nach Alter und Geschlecht** ... 182

Abbild. A 2: **Entwicklung der Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030** 184

Abbild. A 3: **Bevölkerungspyramide 1.1.2014** 184

Tabelle A 6: **Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken** 185

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2009 - 2015

Burgenland

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	15.051	16.221	18.001	19.132	19.370	19.282	19.417
65 - 70	16.145	15.001	13.170	12.461	13.510	14.740	15.829
70 - 75	12.739	13.900	14.957	15.449	15.256	15.156	14.135
75 - 80	11.411	11.294	11.313	11.385	11.226	11.293	12.435
80 - 85	9.035	8.920	8.918	8.880	8.976	8.917	8.873
85+	6.300	6.859	7.301	7.666	7.872	8.150	8.281
80+	15.335	15.779	16.219	16.546	16.848	17.067	17.154
75+	26.746	27.073	27.532	27.931	28.074	28.360	29.589
65+	55.630	55.974	55.659	55.841	56.840	58.256	59.553
60+	70.681	72.195	73.660	74.973	76.216	77.538	78.970

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(1)

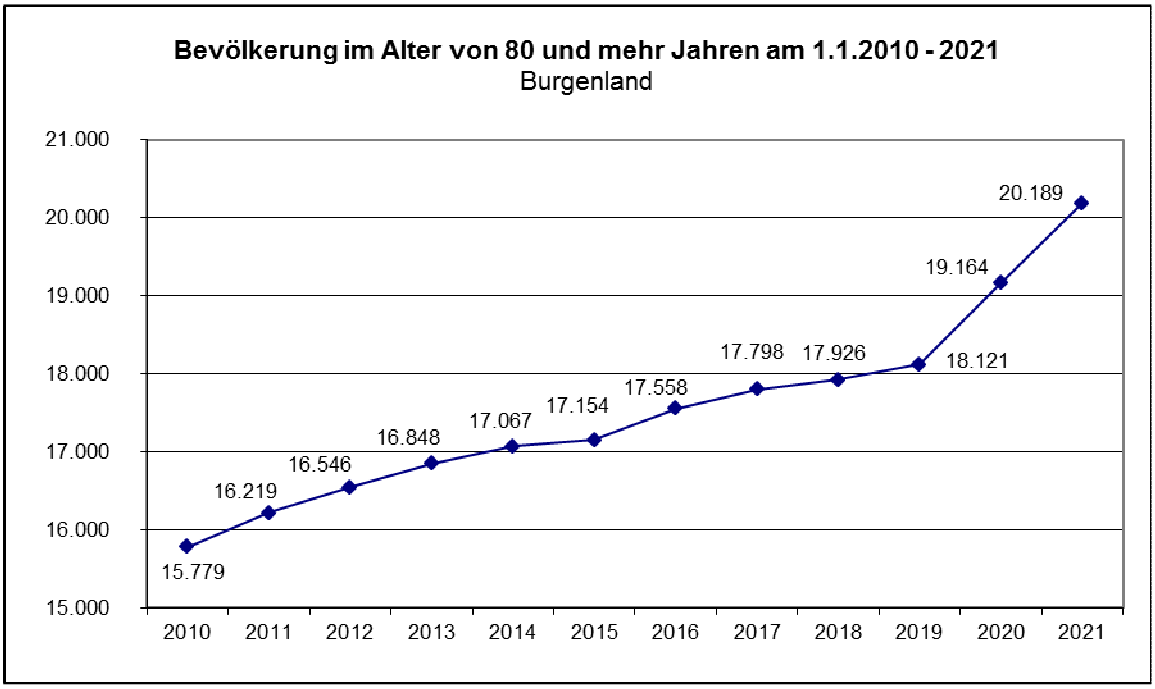

Abbildung A1 Quelle: POPREG und Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom 20.11.2014

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2009 - 2015

Bezirk Eisenstadt Umgebung + Eisenstadt und Rust

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	3.071	3.241	3.550	3.774	3.801	3.784	3.723
65 - 70	3.202	3.022	2.710	2.608	2.795	3.022	3.172
70 - 75	2.364	2.618	2.835	2.938	3.009	3.036	2.863
75 - 80	2.056	2.045	2.051	2.087	2.032	2.113	2.379
80 - 85	1.622	1.603	1.615	1.625	1.648	1.605	1.599
85+	1.216	1.307	1.381	1.422	1.446	1.505	1.541
80+	2.838	2.910	2.996	3.047	3.094	3.110	3.140
75+	4.894	4.955	5.047	5.134	5.126	5.223	5.519
65+	10.460	10.595	10.592	10.680	10.930	11.281	11.554
60+	13.531	13.836	14.142	14.454	14.731	15.065	15.277

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(2)

Bezirk Güssing

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	1.489	1.594	1.826	1.932	1.928	1.937	1.992
65 - 70	1.595	1.467	1.285	1.245	1.394	1.484	1.577
70 - 75	1.396	1.477	1.548	1.554	1.492	1.509	1.385
75 - 80	1.217	1.221	1.241	1.233	1.232	1.208	1.308
80 - 85	910	917	923	941	961	934	953
85+	617	667	725	741	769	813	816
80+	1.527	1.584	1.648	1.682	1.730	1.747	1.769
75+	2.744	2.805	2.889	2.915	2.962	2.955	3.077
65+	5.735	5.749	5.722	5.714	5.848	5.948	6.039
60+	7.224	7.343	7.548	7.646	7.776	7.885	8.031

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2009 - 2015

Bezirk Jennersdorf

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	920	979	1.088	1.113	1.137	1.119	1.128
65 - 70	1.014	943	825	774	800	894	963
70 - 75	882	942	1.012	1.045	1.004	940	892
75 - 80	739	714	721	728	747	769	817
80 - 85	593	559	543	554	574	571	568
85+	432	473	497	504	509	532	532
80+	1.025	1.032	1.040	1.058	1.083	1.103	1.100
75+	1.764	1.746	1.761	1.786	1.830	1.872	1.917
65+	3.660	3.631	3.598	3.605	3.634	3.706	3.772
60+	4.580	4.610	4.686	4.718	4.771	4.825	4.900

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(4)

Bezirk Mattersburg

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	2.015	2.115	2.348	2.530	2.527	2.534	2.587
65 - 70	2.184	2.049	1.789	1.641	1.793	1.914	2.023
70 - 75	1.550	1.746	1.932	2.019	1.991	2.012	1.896
75 - 80	1.403	1.385	1.358	1.390	1.370	1.380	1.574
80 - 85	1.136	1.121	1.117	1.106	1.112	1.095	1.096
85+	833	914	970	1.022	1.013	1.053	1.080
80+	1.969	2.035	2.087	2.128	2.125	2.148	2.176
75+	3.372	3.420	3.445	3.518	3.495	3.528	3.750
65+	7.106	7.215	7.166	7.178	7.279	7.463	7.669
60+	9.121	9.330	9.514	9.708	9.806	9.997	10.256

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(5)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2009 - 2015

Bezirk Neusiedl

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	2.650	2.923	3.180	3.450	3.511	3.570	3.622
65 - 70	2.965	2.701	2.405	2.200	2.414	2.609	2.849
70 - 75	2.413	2.654	2.825	2.902	2.830	2.776	2.567
75 - 80	2.210	2.194	2.225	2.257	2.200	2.140	2.370
80 - 85	1.659	1.655	1.683	1.662	1.699	1.762	1.750
85+	1.124	1.219	1.306	1.410	1.496	1.517	1.535
80+	2.783	2.874	2.989	3.072	3.195	3.279	3.285
75+	4.993	5.068	5.214	5.329	5.395	5.419	5.655
65+	10.371	10.423	10.444	10.431	10.639	10.804	11.071
60+	13.021	13.346	13.624	13.881	14.150	14.374	14.693

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(6)

Bezirk Oberpullendorf

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	2.008	2.167	2.433	2.597	2.678	2.618	2.672
65 - 70	2.210	2.011	1.698	1.583	1.763	1.981	2.139
70 - 75	1.815	1.994	2.164	2.207	2.137	2.077	1.885
75 - 80	1.693	1.658	1.638	1.636	1.621	1.653	1.810
80 - 85	1.395	1.390	1.371	1.344	1.356	1.313	1.295
85+	898	970	1.056	1.150	1.184	1.233	1.263
80+	2.293	2.360	2.427	2.494	2.540	2.546	2.558
75+	3.986	4.018	4.065	4.130	4.161	4.199	4.368
65+	8.011	8.023	7.927	7.920	8.061	8.257	8.392
60+	10.019	10.190	10.360	10.517	10.739	10.875	11.064

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(7)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2009 - 2015

Bezirk Oberwart

Alter	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
60 - 65	2.898	3.202	3.576	3.736	3.794	3.720	3.693
65 - 70	2.975	2.808	2.458	2.410	2.551	2.836	3.106
70 - 75	2.319	2.469	2.641	2.784	2.793	2.797	2.647
75 - 80	2.093	2.077	2.079	2.054	2.024	2.030	2.177
80 - 85	1.720	1.675	1.666	1.648	1.626	1.637	1.612
85+	1.180	1.309	1.366	1.417	1.455	1.497	1.514
80+	2.900	2.984	3.032	3.065	3.081	3.134	3.126
75+	4.993	5.061	5.111	5.119	5.105	5.164	5.303
65+	10.287	10.338	10.210	10.313	10.449	10.797	11.056
60+	13.185	13.540	13.786	14.049	14.243	14.517	14.749

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(8)

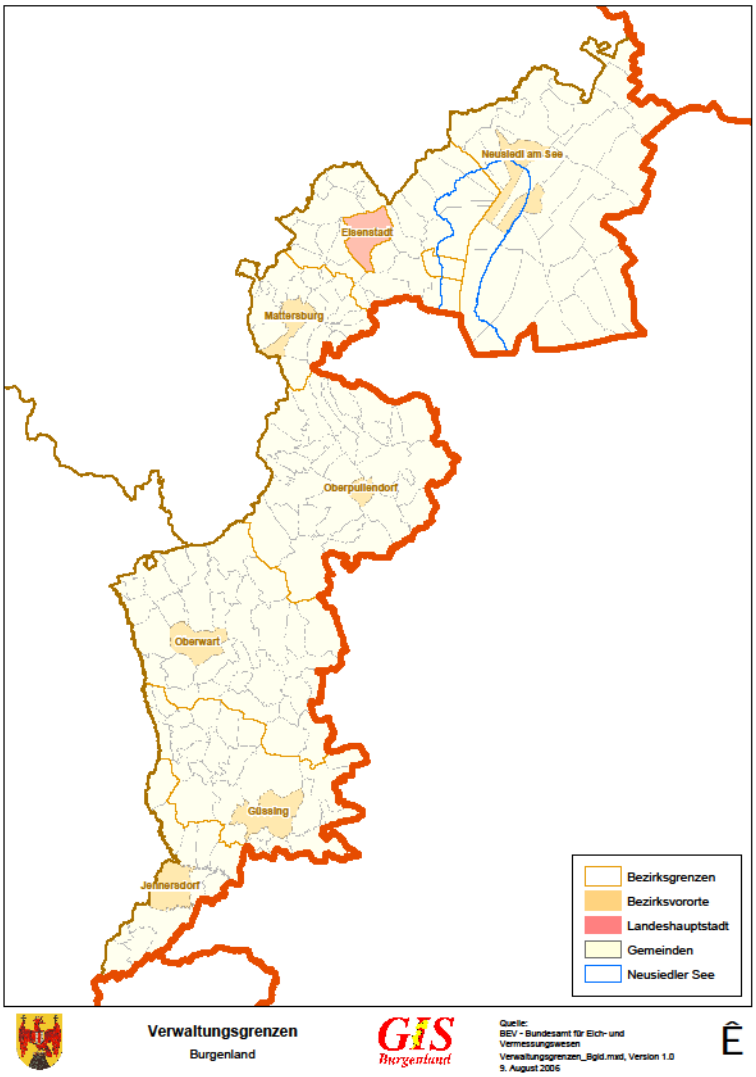

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2015 nach Alter und Geschlecht

insgesamt

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
0-5	2.434	913	577	1.699	2.554	1.459	2.121	**11.757**
5-10	2.571	1.074	659	1.827	2.567	1.578	2.384	**12.660**
10-15	2.692	1.087	750	1.943	2.593	1.701	2.602	**13.368**
15-20	2.814	1.225	792	2.162	2.706	1.825	2.798	**14.322**
20-25	3.086	1.242	849	2.216	2.900	1.885	2.935	**15.113**
25-30	3.080	1.288	874	2.135	3.144	1.885	2.813	**15.219**
30-35	3.463	1.495	1.013	2.377	3.608	2.093	3.128	**17.177**
35-40	3.692	1.576	1.012	2.393	3.805	2.230	3.257	**17.965**
40-45	4.269	1.802	1.222	2.914	4.316	2.693	4.016	**21.232**
45-50	4.755	2.129	1.462	3.219	4.742	3.008	4.298	**23.613**
50-55	4.902	2.262	1.626	3.297	4.854	3.188	4.422	**24.551**
55-60	4.207	2.148	1.479	2.926	4.549	3.013	4.087	**22.409**
60-65	3.723	1.992	1.128	2.587	3.622	2.672	3.693	**19.417**
65-70	3.172	1.577	963	2.023	2.849	2.139	3.106	**15.829**
70-75	2.863	1.385	892	1.896	2.567	1.885	2.647	**14.135**
75-80	2.379	1.308	817	1.574	2.370	1.810	2.177	**12.435**
80-85	1.599	953	568	1.096	1.750	1.295	1.612	**8.873**
85-90	1.037	546	346	697	1.036	882	1.011	**5.555**
90-95	452	236	167	338	441	334	451	**2.419**
95 und mehr	52	34	19	45	58	47	52	**307**
Summen	**57.242**	**26.272**	**17.215**	**39.364**	**57.031**	**37.622**	**53.610**	**288.356**

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
60+	15.277	8.031	4.900	10.256	14.693	11.064	14.749	**78.970**
65+	11.554	6.039	3.772	7.669	11.071	8.392	11.056	**59.553**
70+	8.382	4.462	2.809	5.646	8.222	6.253	7.950	**43.724**
75+	5.519	3.077	1.917	3.750	5.655	4.368	5.303	**29.589**
80+	3.140	1.769	1.100	2.176	3.285	2.558	3.126	**17.154**
85+	1.541	816	532	1.080	1.535	1.263	1.514	**8.281**
Anteil an Gesamt-bevölkerung	**EU+E+R**	**GS**	**JE**	**MA**	**ND**	**OP**	**OW**	**Bgld**
60+	*26,69%*	*30,57%*	*28,46%*	*26,05%*	*25,76%*	*29,41%*	*27,51%*	***27,39%***
65+	*20,18%*	*22,99%*	*21,91%*	*19,48%*	*19,41%*	*22,31%*	*20,62%*	***20,65%***
70+	*14,64%*	*16,98%*	*16,32%*	*14,34%*	*14,42%*	*16,62%*	*14,83%*	***15,16%***
75+	*9,64%*	*11,71%*	*11,14%*	*9,53%*	*9,92%*	*11,61%*	*9,89%*	***10,26%***
80+	*5,49%*	*6,73%*	*6,39%*	*5,53%*	*5,76%*	*6,80%*	*5,83%*	***5,95%***
85+	*2,69%*	*3,11%*	*3,09%*	*2,74%*	*2,69%*	*3,36%*	*2,82%*	***2,87%***

Tabelle A2(1)

**) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60.Geburtstag bis zum Tag vor dem 65.Geburtstag)*

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2015 nach Alter und Geschlecht

Frauen

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
0-5	1.166	443	296	844	1.253	747	1.007	**5.756**
5-10	1.231	542	324	923	1.262	783	1.158	**6.223**
10-15	1.313	545	367	960	1.231	815	1.256	**6.487**
15-20	1.391	595	370	1.035	1.308	890	1.337	**6.926**
20-25	1.491	592	405	1.075	1.426	899	1.381	**7.269**
25-30	1.513	595	395	1.061	1.538	934	1.380	**7.416**
30-35	1.763	725	508	1.189	1.893	1.064	1.569	**8.711**
35-40	1.960	815	499	1.239	1.972	1.100	1.682	**9.267**
40-45	2.168	877	605	1.465	2.159	1.325	1.989	**10.588**
45-50	2.384	1.055	729	1.585	2.377	1.450	2.152	**11.732**
50-55	2.479	1.149	803	1.633	2.364	1.560	2.213	**12.201**
55-60	2.099	1.058	713	1.463	2.215	1.475	2.064	**11.087**
60-65	1.901	985	530	1.271	1.779	1.334	1.895	**9.695**
65-70	1.598	798	507	1.067	1.450	1.092	1.601	**8.113**
70-75	1.494	710	457	975	1.403	956	1.425	**7.420**
75-80	1.304	734	450	867	1.344	1.061	1.221	**6.981**
80-85	980	605	363	669	1.038	772	995	**5.422**
85-90	693	359	251	492	716	602	707	**3.820**
90-95	365	178	131	257	329	264	347	**1.871**
95 und mehr	48	29	17	36	47	40	44	**261**
Summen	**29.341**	**13.389**	**8.720**	**20.106**	**29.104**	**19.163**	**27.423**	**147.246**

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld	
60+	8.383	4.398	2.706	5.634	8.106	6.121	8.235	**43.583**	*29,60%*
65+	6.482	3.413	2.176	4.363	6.327	4.787	6.340	**33.888**	*23,01%*
70+	4.884	2.615	1.669	3.296	4.877	3.695	4.739	**25.775**	*17,50%*
75+	3.390	1.905	1.212	2.321	3.474	2.739	3.314	**18.355**	*12,47%*
80+	2.086	1.171	762	1.454	2.130	1.678	2.093	**11.374**	*7,72%*
85+	1.106	566	399	785	1.092	906	1.098	**5.952**	*4,04%*

Tabelle A2(2)

**) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60.Geburtstag bis zum Tag vor dem 65.Geburtstag)*

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2015 nach Alter und Geschlecht

Männer

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld
0-5	1.268	470	281	855	1.301	712	1.114	**6.001**
5-10	1.340	532	335	904	1.305	795	1.226	**6.437**
10-15	1.379	542	383	983	1.362	886	1.346	**6.881**
15-20	1.423	630	422	1.127	1.398	935	1.461	**7.396**
20-25	1.595	650	444	1.141	1.474	986	1.554	**7.844**
25-30	1.567	693	479	1.074	1.606	951	1.433	**7.803**
30-35	1.700	770	505	1.188	1.715	1.029	1.559	**8.466**
35-40	1.732	761	513	1.154	1.833	1.130	1.575	**8.698**
40-45	2.101	925	617	1.449	2.157	1.368	2.027	**10.644**
45-50	2.371	1.074	733	1.634	2.365	1.558	2.146	**11.881**
50-55	2.423	1.113	823	1.664	2.490	1.628	2.209	**12.350**
55-60	2.108	1.090	766	1.463	2.334	1.538	2.023	**11.322**
60-65	1.822	1.007	598	1.316	1.843	1.338	1.798	**9.722**
65-70	1.574	779	456	956	1.399	1.047	1.505	**7.716**
70-75	1.369	675	435	921	1.164	929	1.222	**6.715**
75-80	1.075	574	367	707	1.026	749	956	**5.454**
80-85	619	348	205	427	712	523	617	**3.451**
85-90	344	187	95	205	320	280	304	**1.735**
90-95	87	58	36	81	112	70	104	**548**
95 und mehr	4	5	2	9	11	7	8	**46**
Summen	**27.901**	**12.883**	**8.495**	**19.258**	**27.927**	**18.459**	**26.187**	**141.110**

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgld	
60+	6.894	3.633	2.194	4.622	6.587	4.943	6.514	**35.387**	*25,08%*
65+	5.072	2.626	1.596	3.306	4.744	3.605	4.716	**25.665**	*18,19%*
70+	3.498	1.847	1.140	2.350	3.345	2.558	3.211	**17.949**	*12,72%*
75+	2.129	1.172	705	1.429	2.181	1.629	1.989	**11.234**	*7,96%*
80+	1.054	598	338	722	1.155	880	1.033	**5.780**	*4,10%*
85+	435	250	133	295	443	357	416	**2.329**	*1,65%*

Tabelle A2(3)

**) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60.Geburtstag bis zum Tag vor dem 65.Geburtstag)*

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Wohnbevölkerung am 1.1.2015 nach breiten Altersgruppen – Gemeinden

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Burgenland	**288.356**	**37.785**	**191.018**	**59.553**	**29.589**	**17.154**	**8.281**	**2.726**
10101	Freistadt Eisenstadt	13.664	1.896	9.237	2.531	1.259	751	400	140
10201	Freistadt Rust	1.929	271	1.190	468	265	166	91	28
	Bezirk Eisenstadt-Umgebung								
10301	Breitenbrunn	1.910	230	1.211	469	203	99	47	12
10302	Donnerskirchen	1.739	213	1.169	357	198	121	55	21
10303	Großhöflein	2.048	291	1.400	357	171	92	37	11
10304	Hornstein	2.859	370	1.861	628	256	151	84	19
10305	Klingenbach	1.177	139	809	229	121	65	32	5
10306	Leithaprodersdorf	1.173	173	805	195	98	56	29	7
10307	Mörbisch am See	2.261	302	1.428	531	270	162	74	26
10308	Müllendorf	1.375	194	910	271	125	62	27	10
10309	Neufeld an der Leitha	3.253	489	2.098	666	277	155	75	28
10310	Oggau	1.762	230	1.151	381	175	84	38	12
10311	Oslip	1.265	156	846	263	134	72	31	14
10312	Purbach	2.754	336	1.836	582	308	170	72	15
10313	Sankt Margarethen	2.682	294	1.792	596	267	153	81	30
10314	Schützen am Gebirge	1.383	180	906	297	173	99	45	15
10315	Siegendorf	2.974	398	1.966	610	277	162	93	32
10316	Steinbrunn	2.498	363	1.632	503	221	105	39	12
10317	Trausdorf	1.999	263	1.288	448	169	80	36	11
10318	Wimpassing	1.412	227	986	199	68	41	22	5
10319	Wulkaprodersdorf	1.895	257	1.287	351	173	103	49	14
10320	Loretto	467	56	306	105	48	24	12	6
10321	Stotzing	836	126	561	149	63	32	13	2
10322	Zillingtal	928	119	666	143	71	51	20	9
10323	Zagersdorf	999	124	650	225	129	84	39	20
	Bezirk Güssing								
10401	Bocksdorf	805	99	509	197	107	58	30	8
10402	Burgauberg-Neudauberg	1.382	201	918	263	124	61	25	11
10403	Eberau	928	102	560	266	130	71	38	19
10404	Gerersdorf-Sulz	1.018	122	646	250	128	80	35	11
10405	Güssing	3.713	438	2.362	913	461	280	147	52
10406	Güttenbach	914	71	589	254	144	89	37	14
10407	Heiligenbrunn	814	81	537	196	84	49	22	6
10408	Kukmirn	2.029	261	1.315	453	234	142	79	32
10409	Neuberg	966	85	682	199	95	46	17	6
10410	Neustift bei Güssing	489	37	313	139	72	31	13	4
10411	Olbendorf	1.462	172	943	347	198	121	59	14
10412	Ollersdorf	994	106	670	218	111	52	22	2
10413	Sankt Michael	995	104	644	247	109	64	29	10
10414	Stegersbach	2.550	333	1.676	541	270	160	81	30
10415	Stinatz	1.333	186	904	243	133	79	17	2
10416	Strem	927	96	553	278	148	91	48	19
10417	Tobaj	1.434	168	1.008	258	132	76	29	10
10418	Hackerberg	359	41	243	75	46	25	9	1
10419	Wörterberg	485	78	322	85	43	28	10	2
10420	Großmürbisch	248	16	176	56	18	8	2	-
10421	Inzenhof	340	49	224	67	31	19	10	2
10422	Kleinmürbisch	244	26	163	55	25	16	5	2
10423	Tschanigraben	58	8	33	17	8	3	1	-
10424	Heugraben	208	17	142	49	24	9	3	1
10425	Rohr	376	38	250	88	47	19	9	2
10426	Bildein	340	34	210	96	51	35	14	5
10427	Rauchwart	443	53	299	91	48	22	9	1
10428	Moschendorf	418	52	268	98	56	35	16	4

Tabelle A3(1)

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Bezirk Jennersdorf								
10501	Deutsch Kaltenbrunn	1.699	198	1.143	358	173	86	43	11
10502	Eltendorf	952	95	635	222	109	68	27	8
10503	Heiligenkreuz im Lafnitztal	1.236	143	794	299	153	86	42	19
10504	Jennersdorf	4.078	433	2.770	875	479	300	146	55
10505	Minihof-Liebau	1.082	125	736	221	119	60	24	9
10506	Mogersdorf	1.154	139	763	252	121	65	39	13
10507	Neuhaus am Klausenbach	952	116	600	236	128	81	38	9
10508	Rudersdorf	2.177	276	1.452	449	224	135	62	17
10509	Sankt Martin an der Raab	2.018	246	1.306	466	217	126	64	33
10510	Weichselbaum	744	86	496	162	86	42	19	5
10511	Königsdorf	720	85	472	163	71	33	16	6
10512	Mühlgraben	403	44	290	69	37	18	12	1
	Bezirk Mattersburg								
10601	Draßburg	1.193	156	758	279	158	110	60	24
10602	Forchtenstein	2.781	387	1.842	552	275	142	67	20
10603	Hirm	956	129	652	175	88	53	24	9
10604	Loipersbach	1.221	160	805	256	133	71	34	15
10605	Marz	2.050	303	1.378	369	196	109	66	26
10606	Mattersburg	7.182	1.049	4.869	1.264	596	345	185	76
10607	Neudörfl	4.381	646	2.967	768	362	220	100	37
10608	Pöttelsdorf	713	98	477	138	74	55	27	6
10609	Pöttsching	2.896	403	1.898	595	281	171	84	26
10610	Rohrbach	2.720	364	1.816	540	263	137	63	19
10611	Bad Sauerbrunn	2.158	322	1.366	470	212	135	67	22
10612	Schattendorf	2.401	289	1.607	505	264	157	77	26
10613	Sieggraben	1.269	172	846	251	129	72	37	9
10614	Sigleß	1.189	161	769	259	100	49	25	10
10615	Wiesen	2.718	358	1.794	566	270	147	62	19
10616	Antau	763	109	521	133	78	43	26	9
10617	Baumgarten	873	96	578	199	88	44	23	9
10618	Zemendorf-Stöttera	1.287	173	863	251	132	83	36	13
10619	Krensdorf	613	94	420	99	51	33	17	8
	Bezirk Neusiedl am See								
10701	Andau	2.333	253	1.518	562	295	152	54	18
10702	Apetlon	1.774	183	1.136	455	237	125	60	16
10703	Bruckneudorf	2.956	443	2.155	358	146	82	33	11
10704	Deutsch Jahrndorf	606	77	382	147	72	45	19	9
10705	Frauenkirchen	2.831	317	1.883	631	347	235	107	40
10706	Gattendorf	1.280	220	850	210	88	54	21	8
10707	Gols	3.772	498	2.584	690	383	228	103	32
10708	Halbturn	1.881	252	1.190	439	248	138	60	16
10709	Illmitz	2.351	217	1.554	580	333	180	88	30
10710	Jois	1.526	229	1.017	280	143	76	31	9
10711	Kittsee	2.872	556	1.812	504	258	146	75	25
10712	Mönchhof	2.296	321	1.523	452	248	148	70	21
10713	Neusiedl am See	7.588	1.133	5.339	1.116	508	315	179	58
10714	Nickelsdorf	1.693	208	1.107	378	200	119	64	24
10715	Pama	1.131	163	739	229	117	69	23	8
10716	Pamhagen	1.675	200	1.125	350	192	113	56	16
10717	Parndorf	4.384	732	3.070	582	254	141	66	12
10718	Podersdorf	2.059	240	1.339	480	267	153	70	26
10719	Sankt Andrä am Zicksee	1.345	155	873	317	175	97	41	14
10720	Tadten	1.227	123	771	333	175	104	47	12
10721	Wallern	1.765	183	1.189	393	205	117	60	21
10722	Weiden	2.302	299	1.529	474	238	155	73	32
10723	Winden	1.342	190	888	264	125	65	24	3
10724	Zurndorf	2.091	265	1.406	420	201	117	53	17
10725	Neudorf	723	83	471	169	93	56	28	7
10726	Potzneusiedl	554	75	360	119	53	30	16	8
10727	Edelstal	674	99	436	139	54	25	14	6

Tabelle A3(2)

GKZ		insg.	0-15	15-65	65+	75+	80+	85+	90+
	Bezirk Oberpullendorf								
10801	Deutschkreutz	3.121	395	2.006	720	405	241	126	33
10802	Draßmarkt	1.411	181	905	325	198	130	65	18
10803	Frankenau-Unterpullendorf	1.133	102	735	296	163	97	50	19
10804	Großwarasdorf	1.416	138	885	393	195	109	37	15
10805	Horitschon	1.924	246	1.333	345	175	95	44	9
10806	Kaisersdorf	631	98	387	146	79	46	20	3
10807	Kobersdorf	1.910	279	1.266	365	188	109	54	16
10808	Lackenbach	1.147	147	737	263	153	101	59	19
10809	Lockenhaus	2.019	264	1.314	441	223	117	64	9
10810	Lutzmannsburg	865	84	573	208	111	59	33	13
10811	Mannersdorf an der Rabnitz	1.796	190	1.201	405	201	123	76	14
10812	Markt Sankt Martin	1.162	148	758	256	124	66	27	7
10813	Neckenmarkt	1.681	245	1.104	332	171	99	40	10
10814	Neutal	1.093	161	697	235	111	62	35	8
10815	Nikitsch	1.419	142	830	447	253	136	70	24
10816	Oberpullendorf	3.119	385	2.070	664	331	206	106	49
10817	Pilgersdorf	1.663	208	1.108	347	180	101	45	14
10818	Piringsdorf	848	109	558	181	110	62	31	9
10819	Raiding	826	109	493	224	137	88	44	14
10820	Ritzing	899	116	548	235	104	61	22	4
10821	Steinberg-Dörfl	1.295	167	831	297	154	88	42	12
10822	Stoob	1.394	175	936	283	114	68	37	17
10823	Weppersdorf	1.797	259	1.143	395	199	123	64	27
10824	Lackendorf	572	62	385	125	69	40	20	5
10825	Unterfrauenhaid	678	85	483	110	52	27	7	2
10826	Unterrabnitz-Schwendgraben	646	105	434	107	50	32	15	3
10827	Weingraben	361	39	230	92	37	19	9	1
10828	Oberloisdorf	796	99	542	155	81	53	21	7
	Bezirk Oberwart								
10901	Bad Tatzmannsdorf	1.483	168	983	332	138	76	35	10
10902	Bernstein	2.186	252	1.402	532	261	158	77	29
10903	Deutsch Schützen-Eisenberg	1.127	104	713	310	141	78	35	11
10904	Grafenschachen	1.264	167	889	208	92	49	29	10
10905	Großpetersdorf	3.498	434	2.347	717	321	197	98	27
10906	Hannersdorf	769	74	482	213	109	62	30	6
10907	Kemeten	1.485	180	1.027	278	137	78	33	8
10908	Kohfidisch	1.437	180	942	315	164	97	54	18
10909	Litzelsdorf	1.149	151	763	235	107	66	33	11
10910	Loipersdorf-Kitzladen	1.278	222	876	180	75	46	14	4
10911	Mariasdorf	1.160	129	782	249	122	76	39	18
10912	Markt Allhau	1.877	289	1.240	348	152	83	35	13
10913	Markt Neuhodis	642	75	427	140	54	30	5	-
10914	Mischendorf	1.631	175	1.070	386	196	104	48	15
10915	Oberdorf	1.000	125	660	215	101	51	15	5
10916	Oberschützen	2.404	353	1.523	528	266	151	73	26
10917	Oberwart	7.311	1.033	4.896	1.382	633	378	197	68
10918	Pinkafeld	5.550	791	3.642	1.117	575	376	197	75
10919	Rechnitz	3.149	429	2.013	707	383	249	130	41
10920	Riedlingsdorf	1.629	216	1.078	335	151	89	37	10
10921	Rotenturm an der Pinka	1.436	203	962	271	120	61	25	11
10922	Schachendorf	761	98	482	181	94	49	27	7
10923	Stadtschlaining	1.991	244	1.281	466	201	115	59	20
10924	Unterkohlstätten	1.025	141	686	198	118	63	26	6
10925	Unterwart	905	130	612	163	83	49	20	5
10926	Weiden bei Rechnitz	803	94	515	194	86	45	20	5
10927	Wiesfleck	1.128	150	779	199	97	64	25	12
10928	Wolfau	1.426	214	977	235	115	59	28	10
10929	Neustift an der Lafnitz	785	123	564	98	48	30	16	5
10930	Jabing	746	93	486	167	85	47	30	11
10931	Badersdorf	293	36	188	69	32	22	8	1
10932	Schandorf	282	34	160	88	46	28	16	5

Tabelle A3(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2015 im Bundesländervergleich

	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesamtbevölkerung	**8.584.926**	**288.356**	**557.641**	**1.636.778**	**1.437.251**	**538.575**	**1.221.570**	**728.826**	**378.592**	**1.797.337**
60+	2.057.823	78.970	149.465	414.982	337.170	126.853	310.390	164.639	83.180	392.174
Bev.anteil	**24,0%**	**27,4%**	**26,8%**	**25,4%**	**23,5%**	**23,6%**	**25,4%**	**22,6%**	**22,0%**	**21,8%**
65+	1.583.928	59.553	114.963	321.568	257.169	96.502	240.366	126.500	63.167	304.140
Bev.anteil	**18,5%**	**20,7%**	**20,6%**	**19,6%**	**17,9%**	**17,9%**	**19,7%**	**17,4%**	**16,7%**	**16,9%**
70+	1.159.068	43.724	84.629	237.810	189.560	69.240	178.790	91.433	45.361	218.521
Bev.anteil	**13,5%**	**15,2%**	**15,2%**	**14,5%**	**13,2%**	**12,9%**	**14,6%**	**12,5%**	**12,0%**	**12,2%**
75+	732.192	29.589	54.624	150.586	123.241	42.765	115.979	57.554	28.900	128.954
Bev.anteil	**8,5%**	**10,3%**	**9,8%**	**9,2%**	**8,6%**	**7,9%**	**9,5%**	**7,9%**	**7,6%**	**7,2%**
80+	429.814	17.154	32.803	86.962	72.063	24.873	69.186	33.310	16.482	76.981
Bev.anteil	**5,0%**	**5,9%**	**5,9%**	**5,3%**	**5,0%**	**4,6%**	**5,7%**	**4,6%**	**4,4%**	**4,3%**
85+	214.843	8.281	16.741	42.353	34.889	12.326	34.639	16.085	7.856	41.673
Bev.anteil	**2,5%**	**2,9%**	**3,0%**	**2,6%**	**2,4%**	**2,3%**	**2,8%**	**2,2%**	**2,1%**	**2,3%**

Quelle: Statistik Austria

Tabelle A4

Bevölkerungsprognose (zum Jahresende nach Alter und Geschlecht - Hauptszenario)

Geschlecht	Alter	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Zusammen	0-4	11.895	11.911	11.954	12.102	12.138	12.178	12.321	12.332
	5-9	12.677	12.789	12.852	12.783	12.879	12.926	13.249	13.403
	10-14	13.403	13.362	13.369	13.370	13.306	13.375	13.634	13.982
	15-19	14.099	13.948	13.762	13.692	13.770	13.783	13.771	14.025
	20-24	14.910	14.626	14.481	14.192	13.882	13.680	13.387	13.371
	25-29	15.198	15.278	15.284	15.317	15.291	15.147	14.109	13.801
	30-34	16.971	16.764	16.507	16.476	16.351	16.373	16.367	15.414
	35-39	17.892	18.071	18.311	18.310	18.375	18.216	17.754	17.759
	40-44	20.741	19.992	19.402	19.076	18.780	18.767	19.157	18.778
	45-49	23.311	22.966	22.649	22.025	21.595	21.117	19.260	19.702
	50-54	24.549	24.728	24.478	24.297	23.988	23.709	21.498	19.755
	55-59	23.015	23.421	23.935	24.456	24.660	24.662	23.873	21.698
	60-64	19.775	20.403	20.948	21.603	22.351	22.952	24.691	23.999
	65-69	17.487	18.558	18.752	18.684	18.824	19.179	22.307	24.123
	70-74	12.507	11.847	12.886	14.017	15.028	16.554	18.174	21.240
	75-79	13.343	13.806	13.699	13.640	12.771	11.370	15.121	16.705
	80-84	8.974	9.075	9.008	9.091	10.066	10.910	9.462	12.797
	85-89	5.690	5.712	5.833	5.854	5.856	5.966	7.582	6.728
	90-94	2.508	2.558	2.591	2.625	2.640	2.684	2.913	3.952
	95+	386	453	494	551	602	629	698	776
Burgenland	**GESAMT**	**289.331**	**290.268**	**291.195**	**292.161**	**293.153**	**294.177**	**299.328**	**304.340**
	unter 60	208.661	207.856	206.984	206.096	205.015	203.933	198.380	194.020
	60+	*80.670*	*82.412*	*84.211*	*86.065*	*88.138*	*90.244*	*100.948*	*110.320*
	75+	*30.901*	*31.604*	*31.625*	*31.761*	*31.935*	*31.559*	*35.776*	*40.958*
	80+	*17.558*	*17.798*	*17.926*	*18.121*	*19.164*	*20.189*	*20.655*	*24.253*
	85+	*8.584*	*8.723*	*8.918*	*9.030*	*9.098*	*9.279*	*11.193*	*11.456*
	75 - 84	*22.317*	*22.881*	*22.707*	*22.731*	*22.837*	*22.280*	*24.583*	*29.502*
	60 - 74	*49.769*	*50.808*	*52.586*	*54.304*	*56.203*	*58.685*	*65.172*	*69.362*
Männer	0-4	6.075	6.096	6.140	6.205	6.224	6.245	6.320	6.326
	5-9	6.444	6.532	6.531	6.544	6.613	6.644	6.832	6.915
	10-14	6.885	6.826	6.824	6.808	6.757	6.791	6.996	7.192
	15-19	7.281	7.235	7.153	7.104	7.161	7.152	7.076	7.276
	20-24	7.715	7.529	7.481	7.329	7.162	7.084	6.958	6.898
	25-29	7.679	7.704	7.660	7.669	7.670	7.598	7.071	6.937
	30-34	8.330	8.236	8.133	8.130	8.056	8.043	7.997	7.522
	35-39	8.706	8.845	8.984	8.949	8.937	8.852	8.639	8.605
	40-44	10.324	9.831	9.453	9.316	9.137	9.162	9.343	9.174
	45-49	11.737	11.547	11.394	11.020	10.824	10.527	9.463	9.675
	50-54	12.354	12.473	12.328	12.234	12.012	11.864	10.653	9.679
	55-59	11.536	11.699	11.965	12.200	12.271	12.289	11.836	10.660
	60-64	9.873	10.201	10.397	10.709	11.162	11.385	12.206	11.814
	65-69	8.594	9.058	9.207	9.190	9.240	9.405	10.897	11.772
	70-74	5.931	5.671	6.144	6.693	7.168	7.951	8.729	10.195
	75-79	5.917	6.190	6.190	6.167	5.786	5.152	6.980	7.742
	80-84	3.490	3.555	3.565	3.664	4.129	4.553	4.048	5.616
	85-89	1.852	1.896	1.983	2.015	2.053	2.091	2.883	2.621
	90-94	564	597	628	672	708	757	885	1.319
	95+	63	80	80	83	95	104	143	170
Burgenland	**GESAMT**	**141.350**	**141.801**	**142.240**	**142.701**	**143.165**	**143.649**	**145.955**	**148.108**

Geschlecht	Alter	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Männer	***unter 60***	105.066	104.553	104.046	103.508	102.824	102.251	99.184	96.859
	60+	*36.284*	*37.248*	*38.194*	*39.193*	*40.341*	*41.398*	*46.771*	*51.249*
	75+	*11.886*	*12.318*	*12.446*	*12.601*	*12.771*	*12.657*	*14.939*	*17.468*
	80+	*5.969*	*6.128*	*6.256*	*6.434*	*6.985*	*7.505*	*7.959*	*9.726*
	85+	*2.479*	*2.573*	*2.691*	*2.770*	*2.856*	*2.952*	*3.911*	*4.110*
	75 - 84	*9.407*	*9.745*	*9.755*	*9.831*	*9.915*	*9.705*	*11.028*	*13.358*
	60 - 74	*24.398*	*24.930*	*25.748*	*26.592*	*27.570*	*28.741*	*31.832*	*33.781*
Frauen	0-4	5.820	5.815	5.814	5.897	5.914	5.933	6.001	6.006
	5-9	6.233	6.257	6.321	6.239	6.266	6.282	6.417	6.488
	10-14	6.518	6.536	6.545	6.562	6.549	6.584	6.638	6.790
	15-19	6.818	6.713	6.609	6.588	6.609	6.631	6.695	6.749
	20-24	7.195	7.097	7.000	6.863	6.720	6.596	6.429	6.473
	25-29	7.519	7.574	7.624	7.648	7.621	7.549	7.038	6.864
	30-34	8.641	8.528	8.374	8.346	8.295	8.330	8.370	7.892
	35-39	9.186	9.226	9.327	9.361	9.438	9.364	9.115	9.154
	40-44	10.417	10.161	9.949	9.760	9.643	9.605	9.814	9.604
	45-49	11.574	11.419	11.255	11.005	10.771	10.590	9.797	10.027
	50-54	12.195	12.255	12.150	12.063	11.976	11.845	10.845	10.076
	55-59	11.479	11.722	11.970	12.256	12.389	12.373	12.037	11.038
	60-64	9.902	10.202	10.551	10.894	11.189	11.567	12.485	12.185
	65-69	8.893	9.500	9.545	9.494	9.584	9.774	11.410	12.351
	70-74	6.576	6.176	6.742	7.324	7.860	8.603	9.445	11.045
	75-79	7.426	7.616	7.509	7.473	6.985	6.218	8.141	8.963
	80-84	5.484	5.520	5.443	5.427	5.937	6.357	5.414	7.181
	85-89	3.838	3.816	3.850	3.839	3.803	3.875	4.699	4.107
	90-94	1.944	1.961	1.963	1.953	1.932	1.927	2.028	2.633
	95+	323	373	414	468	507	525	555	606
Burgenland	**GESAMT**	**147.981**	**148.467**	**148.955**	**149.460**	**149.988**	**150.528**	**153.373**	**156.232**
	unter 60	103.595	103.303	102.938	102.588	102.191	101.682	99.196	97.161
	60+	*44.386*	*45.164*	*46.017*	*46.872*	*47.797*	*48.846*	*54.177*	*59.071*
	75+	*19.015*	*19.286*	*19.179*	*19.160*	*19.164*	*18.902*	*20.837*	*23.490*
	80+	*11.589*	*11.670*	*11.670*	*11.687*	*12.179*	*12.684*	*12.696*	*14.527*
	85+	*6.105*	*6.150*	*6.227*	*6.260*	*6.242*	*6.327*	*7.282*	*7.346*
	75 - 84	*12.910*	*13.136*	*12.952*	*12.900*	*12.922*	*12.575*	*13.555*	*16.144*
	60 - 74	*25.371*	*25.878*	*26.838*	*27.712*	*28.633*	*29.944*	*33.340*	*35.581*

Tabelle A5

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsprognose 2014, Hauptvariante; erstellt am 20.11.2014

Wie aus der *Abbildung A2* ersichtlich ist, steigt die Zahl der Personen im Alter von 80 und mehr Jahren von Anfang 2019 bis Ende 2021 steil an (von 18.121 auf 20.751 Personen), um dann bis Ende 2026 auf etwa gleichem Niveau zu verharren, ehe der nächste kontinuierliche Anstieg bis 2050 folgt. Anfang 2010 lag die Zahl der EinwohnerInnen im Alter von 80 und mehr Jahren bei 15.800, im Jahr 2052 wird diese Zahl bei 44.300 liegen – eine Steigerung um 180%.

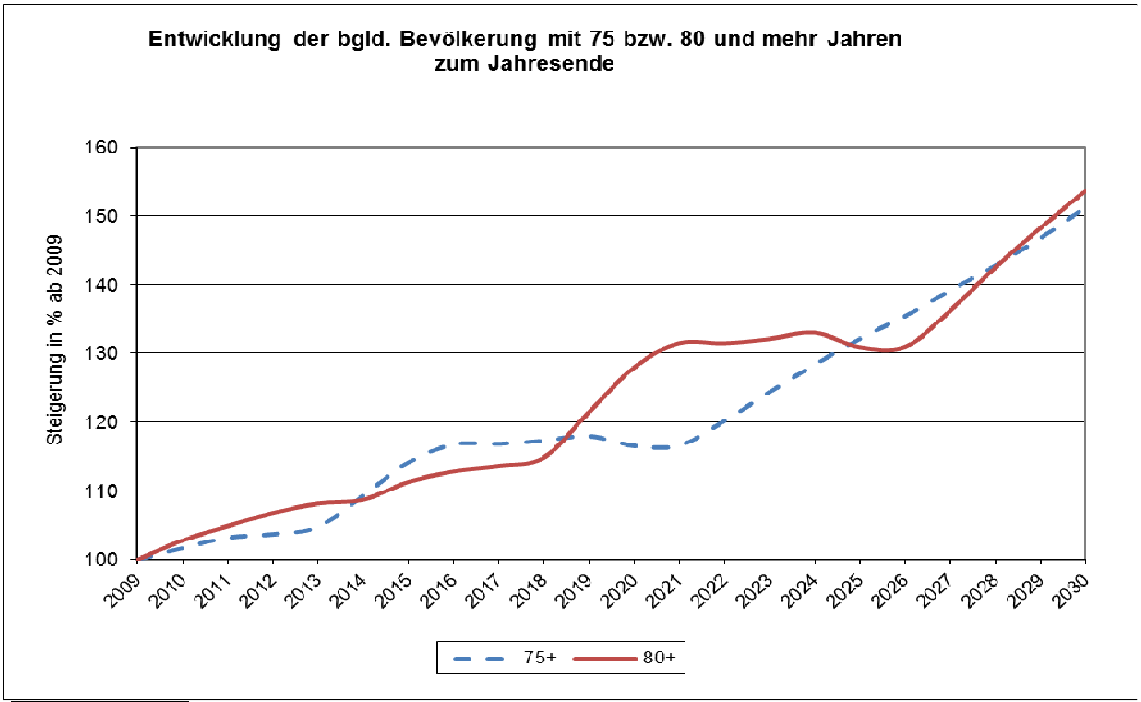

Abbildung A2

Bevölkerungspyramide

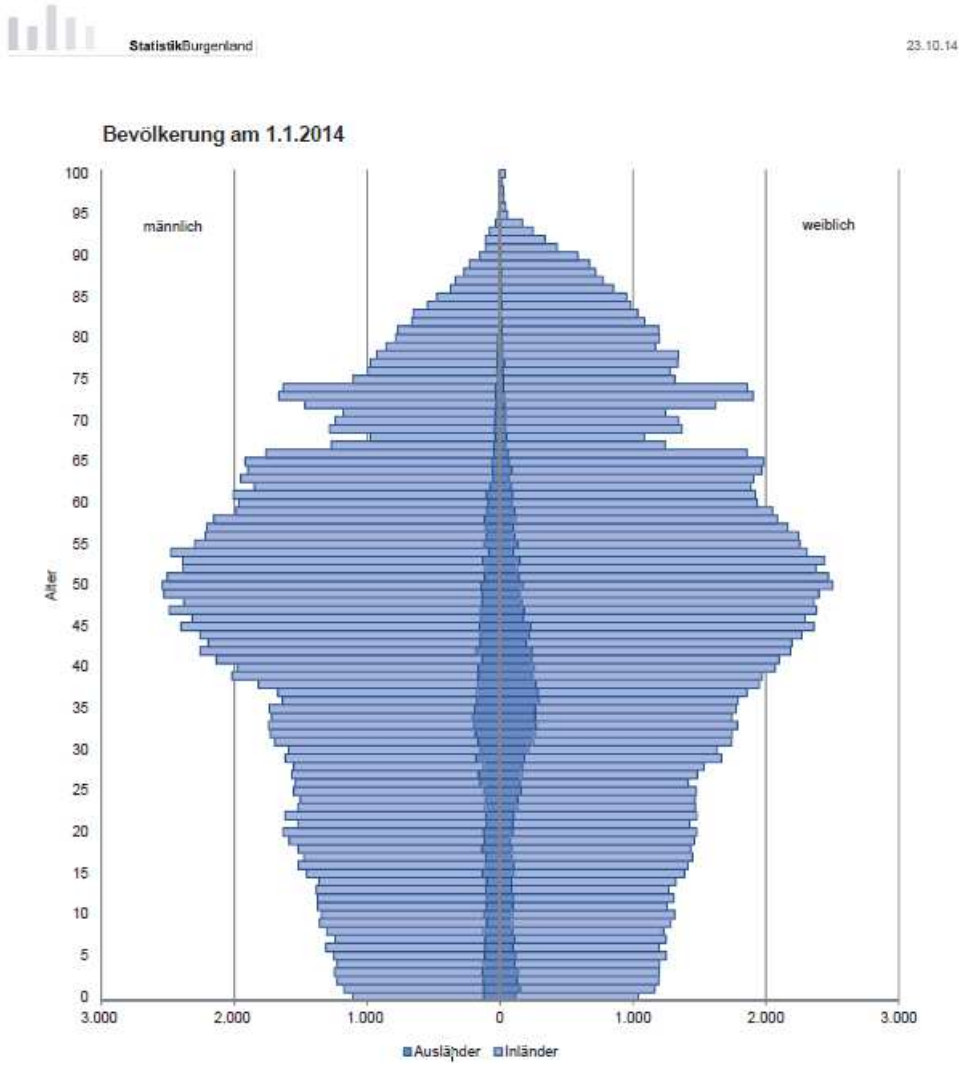

Abb. A3

Tabelle A6

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste

(nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk		Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Bgld-Zentrale	**AWP** = Altenwohn-u. Pflegeheim	**WHT** = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	**ATZ** = Tagesbetreuung Senioren	**WOH** = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umg.	**APD** = Hauskrankenpflege	**TGS** = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	**BEH** = Behinderteneinrichtung	
MA	Mattersburg	**PSY** = Einricht. f. Psych.Kranke/ Beh.	
OP	Oberpullendorf	**KJH** = Kinder-u. Jugendhilfe-Einrichtung	
OW	Oberwart	**SOZ** = sonstige soziale Dienste	
GS	Güssing	**DIV** = Diverses	
JE	Jennersdorf		

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinder-pflege	MOKI Bgld. p.A. DKKS Spalek Doris	7100	Neusiedl am See	Oberer Sauerbrunn 20
B	APD		Bgld. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St.Rochusstr. 15
B	APD		Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	BEH		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	BEH		Sozialministeriumservice Landesstelle Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J.Permayerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	KJH		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
B	KJH		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgld.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	PSY-a		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
E	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor Joseph Wernerstraße 3
E	AWP		Seniorenpension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing.Alois Schwarz-Platz 3
E	BEH	DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Haydngasse 31
E	BEH	DIV	Österr.Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstätte Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 60
E	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7000	Eisenstadt	J.S.Bachgasse 3/Stg.1/2.St./9
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	KJH		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Joseph Haydngasse 2/3/12
E, EU	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH		Pflegezentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstr. 7
EU	AWP		Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWP		Seniorenpension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegendorf	Badgasse 3
EU	ATZ		SeniorInnentageszentrum Breitenbrunn	7091	Breitenbrunn	Kirchengasse 31
EU	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17
EU	BEH	TGS	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt	7011	Siegendorf	Fabriksgelände 15
EU	BEH	WHT	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	2485	Wimpassing/Leitha	Kirchengasse 17
EU	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	KJH		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
EU+E	APD		KH Eisenstadt - Hauskrankenpflege	7000	Eisenstadt	Johannes von Gott-Platz 1
GS	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Schulstraße 4
GS	AWP		Seniorenpension Güttenbach	7535	Güttenbach	Nr.104
GS	AWP		Seniorenpension Limbach	7535	Limbach	Nr.36
GS	AWP		SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWP ATZ		Pflegekompetenzzentrum Strem	7522	Strem	Kapellenstraße 24
GS	AWP		Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	APD		Olbendorfer Sozialwerk	7534	Olbendorf	Dorf 1
GS	ATZ BEH		SeniorInnentagesbetreuung, Tagesbetreuung für behinderte Menschen	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Heidlmair	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		SeniorInnentageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWP		Altenwohn-u. Pflegeheim Petra Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Neuhaus	8385	Neuhaus a.K.	Pfaffengraben 9
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	DIV	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hauptstraße 46
JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 146
JE	BEH	WHT	"Elisabetheim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6
JE	KJH		Wohngruppen Heidlmair	8382	Weichselbaum	Nr. 139

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
JE	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11
MA	APD		Hauskrankenpflege Pöttsching	7033	Pöttsching	Gemeindeamt
MA	APD		Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022	Schattendorf	Fabriksgasse 44
MA	AWP APD		Seniorenpension Waldheim, Sozialstation Neudörfl	7202	Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
MA	AWP		Seniorenresidenz Rosengarten	7202	Bad Sauerbrunn	Kirchengasse 6
MA	AWP ATZ		Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael-Koch-Straße 43
MA	AWP ATZ		Pflegeheim Neudörfl	7201	Neudörfl	Hauptstraße 150
MA	AWP		Altenheim Pension Wallner	7222	Rohrbach	Berggasse 57
MA	AWP		Pflegekompetenzzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Sportplatzgasse 19
MA	BEH	TGS	Förderwerkstätte Walbersdorf	7210	Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7201	Neudörfl	Augasse 2
MA	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	KJH		Sozialpädagog. Pflegestelle "Kinderhaus Neudörfl"	7201	Neudörfl	W.A. Mozartgasse 11
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	KJH		Kinderdorf Pöttsching	7033	Pöttsching	Kinderdorfstraße 1
MA	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	AWP		Pflegeheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWP		Seniorenzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 4
ND	AWP ATZ		Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
ND	AWP		Diakoniezentrum Gols	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY-WHT	Betreutes Wohnen+Tagesstruktur Gols	7122	Gols	Brunnengasse 2
ND	BEH	PSY-WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 2 und 3 und 40
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Neusiedl/See	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	TGS	Außenstelle der beschäftigungstherapeutischen Tagesheimstätte Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliagasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	KJH		„Villa mia“ Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	7122	Gols	Untere Quergasse 27
ND	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft - Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 4

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	AWP		Pflegeheim Oberpullendorf St.Peter	7350	Oberpullendorf	Spitalstraße 32
OP	AWP		Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	AWP		Seniorenpension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1
OP	AWP		Seniorenpension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWP		SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 92-94
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWP ATZ		Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstätte Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St.Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	ATZ	SeniorInnen-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	TGS	BUZ – Bgld. Schulungszentrum	7343	Neutal	Hans-Nießl-Platz 1
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“	7323	Ritzing	Hauptstraße 30
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7312	Horitschon	Rosengasse 11
OP	KJH		Projekt Kinderhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7432	Oberschützen	G.A.Wimmerplatz 1/2/1
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8-10
OW	APD		Sozialinitiative Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Rathaus
OW	AWP		Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim der Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8 - 10
OW	AWP ATZ		Pflegeheim Haus St. Vinzenz	7423	Pinkafeld	Schützнerstraße 15
OW	AWP		Pflegeheim DIZ Burgenlandhaus	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 6 -10
OW	AWP		Pflegezentrum am Schloßpark	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1 - 3
OW	ATZ		Seniorengarten Oberwart	7400	Oberwart	Dr.Emmerich Gyenge-Platz 8
OW	BEH	PSY-WHT	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6

Bezirk	Fach-bereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	BEH	TGS	Förderwerkstätte Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44
OW	BEH		Mobiler Beratungsdienst des Sozialministeriumservice, Außenstelle OW	7400	Oberwart	Röntgengasse 28/12
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	Nr.355
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7423	Hochart	Nr. 80
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7512	Harmisch	Nr.61
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm a.d.P.	Spitzzicken 83
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörfl 4
OW	KJH		Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29
OW	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	PSY	WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575